H

II

23.

<36620493090017

<36620493090017

Bayer. Staatsbibliothek

~~Bav. jur. 154. c.~~

Bavar. 2321-3

R.

Vollständige

Sammlung

von

Staatsschriften,

zum Behuf

der Bayerischen Geschichte

nach Absterben

Churfürst Maximilian III.

und

dadurch erloschener

Wilhelminischer Linie

des Hauses Bayern.

Dritten Theils, Erstes, Zweytes u. Drittes Stück.

Frankfurth und Leipzig,

1778.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede zum dritten Theil.

Da wir bey gegenwärtiger Sammlung noch ferner den Plan getreu befolgen werden, welchen wir uns gleich bey dem Anfange derselben mit reifer Ueberlegung, vorgezeichnet hatten, und auch sonst nichts haben, was einer besondern Anzeige bedürfte, so halten wir es für unnöthig, gegenwärtigen dritten Theil mit einer weitläufigen Vorrede zu begleiten.

Nur wünschen wir demselben eben die gütige Aufnahme, welche den beyden ersten Theilen der Sammlung wiederfahren ist, und die wir dem ganzen Institut, nach unserm besten Vermögen, zu erwerben jederzeit bemühet seyn werden. Geschrieben den 17ten Oktober, 1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fort=

Fortsetzung

der am Ende des zweeten Theiles abgebrochenen Kayserl. Königl. Beantwortung auf die Erklärung und den Nachtrag des Berliner Hofes.

Beylagen.

Num. 1.

Vollmacht auf Titl. Freyherrn von Ritter zur Abschließung ein oder mehrerer Konventionen wegen der Bayerischen Eventualsuccesion.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kuhrfürst; in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog; Fürst zu Mörs; Marquis zu Bergenopzoom; Graf zu Veldenz, Sponheim,

der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit, und fügen zu wissen, demnach Ihro Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät, zu Unserer besonderen Dankverbundenheit den geneigten Willen zu äußeren geruhet haben, über die Uns und Unserem gesammten Pfälzischen Haus so hoch angelegene Bayerische Eventualsuccessionssache und zu derselben vollständigen Berichtigung, auch Verhütung künftiger allgemeiner Irr- und Zerrüttung, besonders aber des Fried- und Ruhestands im Heiligen Römischen Deutschen Reich, sich mit Uns freundlich zu vereinbaren, daß Wir derowegen zu wahrer Bethätigung Unserer dießfallsiger Bereitwilligkeit veranlasset worden seynd, solchen Endes Unseren Kuhrpfälzischen Geheim- und adelichen Regierungsrathen, Rittern des Pfälzischen Löwenordens, und bevollmächtigten Minister am Kaiserlichen, auch Kais. Königlichen Hofe Freyherrn von Ritter absonders zu bevollmächtigen, thun mithin solches hierdurch und ertheilen demselben Kraft dieses allen benöthigten specialen Gewalt und Vollmacht über sothanen Gegenstand der gemeldeten Vereinigung in Belang ersagter Bayerischen Eventualsuccession mit dem oder denenjenigen, welche Ihro Kais. Kön. Apostolische Majestät darzu ebenmäßig bevollmächtigen werden, vorderist gehörige Bered- und Handlung zu pflegen, dann den Conventionsact, oder auch nach Gutfinden mehrere, zu vollziehen und zu bezeichnen. Immaßen Wir dann dasjenige, was Er

Unserer Gewaltträger also handlen und schließen, auch bezeichnen wird, allerdings zu ratificiren, genehmigen, und ihn nach Erforderniß zu vertretten und schadlos zu halten bündigst versprechen: Urkundlich Unserer selbsthändiger Unterschrift und beygefügten Secret-Insiegels; So geschehen Mannheim den neun und zwanzigsten Tag des Monats November im Jahr tausend siebenhundert sieben und siebenzig.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vt. Freyherr von Vieregg.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

George.

Num. 2.

Konvention zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz.

Demnach Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät, und Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des Deutschen Reichs aufrecht zu erhalten, und daher alles dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte, so haben Sie Sich in dieser Absicht veranlasset gesehen, bey dem sich ergebenen leidigen Falle, da das Kuhrhaus Bayern in seinem Mannsstamme erloschen ist, wegen der Succession in die Bayerischen Lande, in soweit sowohl das Kuhrhaus Pfalz als auch das Erzhaus von Oesterreich Ansprüche darauf zu haben vermeinen, in eine freundschaftliche Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Punkte verbindlich zu vergleichen:

1mo. Erklären Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben und alle Ihre Nachfolger an der Kuhr auf das feyerlichste den von Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und dem Erzhause von Oesterreich vermöge der vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch

spruch auf alle und jede Bayerischen Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen: doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Kuhrpfälzischen Hause obliegen werde, bey sich ergebenden Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2do. Versprechen daher Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht bey dem nunmehr erloschenen Willhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einige Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seite des Erzhauses von Oesterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen.

3^tio. Auf gleiche Weise versprechen auch Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim in Schwaben Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und dem Erzhause Oesterreich vermöge darauf habender Expectanz und anderer rechtlichen Ansprüche frey und ungehindert, und ohne einige unter was immer für einem Titel machende Foderung zufallen solle.

4to. Erklären Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht, den rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böheimischen Lehen in der oberen Pfalz bey dem dermaligen Ausgange des Kuhrbayerischen Mannsstammes zwar unter keinerley Vorwande widersprechen zu wollen; dennoch aber hoffen die-

selben, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät zur weiteren Ueberlassung dieser Lehen an das Kuhrhaus Pfalz ex nova Gratia auch allenfalls des Dominii directi und Superioritatis territorialis über solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt finden lassen dörften.

5to. Hingegen geben Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät für Sich, Ihre Erben und Nachkommen hiemit die feyerlichste Zusage von Sich, das Erb- und Lehenfolgsrecht Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht und des gesammten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zufallenden Distrikte aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses Kuhrpfälzischen Successionsrechtes bey Kaiser und Reich, oder wo es sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und daher auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgange des Kuhrbayerischen Mannsstammes das Kuhrhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

6to. Uebrigens behalten Sich Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht von der Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihrer Majestät und dem Erzhause verglichenermassen unstreitig zufallenden Districte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmaligem Abzuge des diesseitigen richtig gestellten Antheils,

nachdem es die beyderseitige Konvenienz erheischen werde, einen weiteren Vergleich einzugehen.

Zu wahrer Urkund alles dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget, und von beyderseits bevollmächtigten Ministern unter Vorbehalt allerhöchst- und höchster Genehmigung, derer Beybringung und Auswechslung innerhalb 14 Tagen von der Unterschreibung an zu rechnen, oder noch eher stipulirt wird, kraft habender Vollmacht unterschrieben, mit den angebornen Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Wien dem dritten Jäner im siebenzehenhundert acht und siebenzigsten Jahre.

(L. S.) W. Kaunitz Rietberg. (L. S.) J. Freyh. von Ritter.

Daß Wir obstehende Konvention ihrem ganzen Inhalte nach ratificirt, und derselben in allen und jeden Punkten genauist nachzukommen Uns verbindlich gemacht haben, wird durch Unsere eigene Handunterschrift und vorgedrucktes Signet hiermit bekräftiget und beurkundet. München den vierzehnten Jäner im siebenzehnhundert acht und siebenzigsten Jahre.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

St. M. F. v. Vieregg.

Ad mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

George.

Num. 3.

Auszug aus der Druckschrift: Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise.

Um die Frage gründlich zu untersuchen: Ob die in dem Brandenburgischen Hause eingeführte und vom Kaiser und Reich bestätigte Successions-Ordnung durch das Pactum Fridericianum, welches im Jahre 1752. soll errichtet worden seyn, gültig könne abgeändert werden? ist es nothwendig, alle in dem Brandenburgischen Hause vom Marggrafen und Kuhrfürsten Friedrich dem I. an errichtete Verträge und Sanctionen einzusehen, die sich ergebenen Successionsfälle zu betrachten, und dann die darausfolgenden Grundsätze vorzulegen.

Als Burggraf Friedrich V. von Nürnberg im Jahr 1397. die Regierung niederlegte, theilte er seine Lande folgender Gestalt, daß Burggraf Johann III. die Länder oberhalb des Gebirges oder das Fürstenthum Bayreuth, Friedrich VI. aber die Lande unterhalb des Gebirges oder das Fürstenthum Anspach erhielten. Diesem Friedrich ertheilte sodann Kaiser Siegmund die Mark und das Kuhrfürstenthum Brandenburg, theils wegen seiner ausnehmenden Tapferkeit und Ergeben-

gebenheit gegen den Kaiserl. Hof, theils wegen einer vorgeschossenen Summe von viermalhundert tausend ungarischer Gulden. Als sodann im Jahre 1420. des Kuhrfürsten Friedrichs Bruder Johann ohne Erben starb, und daher das Fürstenthum und die Lande oberhalb des Gebirges ebenfalls an Friedrich fielen, errichtete dieser im Jahr 1437. eine letztwillige Verordnung und Theilung seiner Lande. Der zweytgebohrne Sohn Friedrich erhielt mit Einwilligung des erstgebornen die Kuhr und Mark Brandenburg: der erstgeborne Johann das Fürstenthum oberhalb des Gebirges: der drittgeborne das Fürstenthum unterhalb des Gebirges, und der jüngste Friedrich der Dicke den Genuß einiger Städte und Districte in der alten Mark.

Nach dem im Jahre 1440. erfolgten Tode des Kuhrfürsten Friedrich I. wurde diese Theilung in das Werk gesetzet, welches also die erste Epoche ist, in welcher die zwey Fürstenthümer in Franken von der Primogenitur der Kuhrlinie sind abgesondert, und den Nachgebornen überlassen worden.

Marggraf Johann, welcher das Fürstenthum oberhalb des Gebirges oder Bayreuth besaß, starb im Jahre 1464. ohne männliche Erben. Kuhrfürst Friedrich II. übergab im Jahr 1470. die Regierung der Kuhr seinem Bruder Albrecht, und starb ebenfalls ohne Erben. Auch der obgemeldte Friedrich der Dicke ließ keine männliche Erben zurück, daß also alle Besitzungen

gen Friedrichs I. wieder in der Person des drittgebornen Sohnes desselben, nämlich Albrechts mit dem Beynamen Achilles, vereiniget wurden.

Kuhrfürst Albrecht errichtete nach dem Beyspiele seines Vaters eine gleiche Ländertheilung, vermöge welcher dem erstgebornen Johann die Kuhr, dem zweytgebornen Friedrich und dem drittgebornen Siegmund die Lande oberhalb und unterhalb des Gebirges anfallen, und nach Albrechtens Tode das Loos entscheiden sollte, welchen Theil Friedrich, und welchen Siegmund zu regieren, und ihren Erben nachzulassen haben würden.

Albrecht gieng dabey noch weiter, und verordnete in einem von ihm seiner Gemahlinn und seinen zwey ältern Söhnen, feyerlich, zu Kölln an der Spree, an der Mittwoch St. Mathias des heil. zwölf Bothen Tag 1473. gefertigten Instrumente, folgende Successionsordnung für alle künftige Zeiten:

1mo. Daß ein jeglicher die Huldigung in seinem Theile für sich und seine Erben zwar zum voraus nehmen, doch auch selbe auf die anderen Brüder und Erben geschehen lassen solle, damit sie in gesammter Hand sitzen und bleiben mögen.

2do. Wenn ein oder zwey dieser Söhne mit Tode abgehen, und einen oder mehr männliche Erben hinter sich lassen würden, solle jeglicher Sohn seinen Vater erben.

3tio. Wür-

3^tio. Würden einige der genannten Söhne Albrechtens vor dem Vater sterben, bey dessen Tode aber doch drey Söhne vorhanden seyn, so hätte es fortan sein Verbleiben, daß die ausgezeichneten drey Theile von den drey überlebenden Söhnen und ihren Erben, wie gemeldt, besessen werden sollen.

4to. Es solle damit für und für gehalten werden, von einem Sohne auf den anderen, doch daß nicht mehr dann drey Söhne der obgenannten drey Lande regierende weltliche Fürsten seyen.

5to. Wären nach dem Tode Albrechts nur zwey Söhne, und von den verstorbenen auch keine männliche Erben vorhanden; so hätte die Mark zu Brandenburg einen Theil, und beyde Lande zu Franken auf dem Gebirge den anderen Theil auszumachen.

6to. Wenn es aber zum Fall käme, daß nur ein weltlicher Sohn vorhanden wäre, so solle dieser alle Länder besitzen.

Aus dieser Verordnung ergeben sich folgende zwey Hauptsätze:

Erstens hat die wechselseitige Erbfolge der seit dieser Zeit abgetheilten Brandenburgischen Häuser ihren Grund in dem ausdrücklich beybehaltenen und von dem Kaiser ungeachtet der Theilung zugelassenen Gesammtbesitze. Es wird derowegen in dieser Albertinischen Verordnung ausdrücklich gesagt, daß diese drey Linien miteinander in gesammter Hand sitzen, und die Lande auch sämmtlich von dem Reich empfan-

empfangen und haben sollen, als wir und sie des löblich gefreyet und privilegiret sind. Diese besondere Gnade ist ihnen auch allemal in den gewöhnlichen Lehenbriefen bestätiget worden. Ein Beyspiel davon giebt der Lehenbrief des Kaisers Maximilian von 1496. für den Kuhrfürsten Johann und Marggrafen Friedrich in folgenden Worten: und haben ihn und ihren Lehenserben auch die besondere Gnad gethan, daß ihnen die Theilung ihrer Landen und Leut an solchen gesammten Lehen zu keinen Schaden kommen solle.

Der zweyte Hauptsatz besteht darinn, daß die Lande in Franken jederzeit und so lang von den Kuhrlanden sollen abgesondert, und durch eigene Herren regieret werden, als sich mehrere Marggrafen am Leben befinden, und erst alsdann mit der Kuhr vereiniget werden können, wenn nur ein einziger Marggraf mehr am Leben wäre.

Um dieser Hausordnung eine volle und ewige Kraft zu geben, legte Kuhrfürst Albrecht selbe dem Kaiser Friedrich III. und dem Reiche vor, und erhielt am Montage als am heiligen Auffahrtstage im Jahre 1473. die Bestätigung in folgenden Worten: und haben diese Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Begreiffungen mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath unser und des heiligen Reichs Kuhrfürsten, Fürsten, Gra-

Grafen, Edlen und getreuen, bestättiget befestiget und konfirmiret: mit der beygesetzten nachdrücklichen Sanction: und widerruffen aus rechtem Wissen alles das, das darwider von uns, unseren Vorfahrern und Nachkommen am Reiche gegeben ware oder würde, erklären wir jetzo alsdann und dann als jetzo mit zeitigem Rath der vorangeregten und Vollkommenheit Kaiserl. Gewalt in Kraft dieses Briefes kraftlos und unbindig.

Gleichwie nun auf solche Art diese Albertinische Hausordnung die Eigenschaft einer ordentlichen pragmatischen Sanction und statuti gentilitii angenommen hat, so sind auch alle nachgefolgten Familien-Dispositionen und Successionsfälle darnach bestimmet worden.

Als daher der jüngste Sohn Albrechtens Siegmund im Jahre 1495. ohne Erben starb, fielen seine Bayreuthischen Lande nach Vorschrift der Albertinischen Ordnung nicht dem Kuhrfürsten Johann, sondern dem Marggrafen Friedrich, welcher den Anspachischen Theil besaß, zu. Dieser Friedrich, welcher viele Söhne hatte, errichtete im Jahre 1507. eine in allen Stücken mit der Albertinischen übereinstimmende Disposition, kraft deren sein ältester Sohn Casimir das Land oberhalb des Gebirges, der zweytgebohrne Sohn Georg aber das Land unterhalb des Gebirges erhielten. Casimirs Nachkommenschaft starb im Jahr 1557. wieder aus, wodurch also die Fränki-

schen Lande abermals in der Person des Marggrafen Georg Friedrich vereiniget wurden.

Dieser Marggraf, da er keine Hoffnung mehr vor sich sah, männliche Erben zu erzeugen, errichtete im Jahre 1598. mit dem damals regierenden Kuhrfürsten Joachim Friedrich ein wiederholtes Hausgrundgesetz zu Gera, welches das folgende Jahr darauf den 29. April von beyden Fürsten zu Magdeburg unterschrieben wurde. Es ist aber dieses Hausgesetz gänzlich auf die mehrgedachte Albertinische Disposition gebauet, und solche auch darin unter folgenden Ausdrücken neuerdings bestätiget worden: So haben wir alle Weege einmüthig dafür erachtet des Kuhrfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich der dritte ufm Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmiret hat, wie imgleichen mit Vorbewust, Consens und Vollwort Ihrer G. Söhne gemacht ist, von uns und unseren Nachkommen, von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe *pro pacto*, *pro statuto Familiæ*, *quod transit in formam contractus*, ja, weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmiret, *pro pragmatica sanctione & lege publica* zu achten, welche dann dieses Inhalts u. s. w.

In Gemäßheit dessen sollen im Falle, daß Marggraf Georg Friedrich von Bayreuth und Anspach ohne Erben stürbe, seine Fürstenthümer

den

den Brüdern des damals regierenden Kuhrfürsten „Johann Friedrichs, nämlich dem Marg„grafen Christian und Johann Ernst, oder wenn „sie den Tod des Marggrafen Georg Friederichs „nicht erlebeten, ihren jedes ältesten männlichen „Leibeserben, oder im Mangel derselben den ande„ren ihren nächsten Brüdern und Lehens-Agnaten „hinnach folgen und zugehen, also und dergestalt, „daß in solchen Fürstenthum des Burggrafthums „Nürnberg, den altväterlichen Verträgen, und „sonderlich Kuhrfürst Alberti oberwehnter Dispo„sition nach, jedesmal mehr nicht als zween re„gierende Herren seyn, welche dasselb Fürsten„thum sambt allen innhabenden geistlichen Gütern, „Stiftern und Klöstern, durchs Looß auf zweyen „gleiche Theile unter sich theilen, und welcher „Theil ihr jedem durch das Looß zufällt, er sol„chen vor seinen Theil unweigerlich annehmen „und behalten soll.“

Ferners wird in diesem Geraischen Hausgese„tze ausdrücklich verordnet, „daß ein jeder der fünf„tigen Kuhrfürsten und Marggrafen, ehe einer „oder der andere zur Regierung oder dem geord„neten Deputat gelassen wird, schuldig seyn solle, „sich ordentlich zu reserviren und ein unterzeichne„tes Instrument auszustellen, worinnen sie so„wohl die Hausordnung des Kuhrfürsten Alberti „Achillis von 1473. als auch die gegenwärtige „Hausordnung von 1594. fest, stett und unver„brüchlich zu halten für sich, ihre Erben,

„Stamm und Nachkommen bey ihren „Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen „an eines rechten geschwornen Eides statt „geloben.“

Als sich sodann dieser Erbfall nach dem im Jahre 1603. erfolgten Tode des Marggrafen Georg Friedrich ereignete, und also die Brüder des Kuhrfürsten Joachim Friedrich diese Lande in Besitz nahmen, wurde der vorgemeldte Geraische Vertrag nochmals von ihnen Beyden, wie auch von dem Kuhrfürsten den 11. Juny 1603. feyerlich bestätiget.

Noch deutlicher wird alles dieses durch die folgende Geschichte erläutert. In dem Bayreuthischen Hause hat der appanagirte Prinz Christian Heinrich, auf welchen und dessen zahlreichen Descendenz die Succession in den Bayreuthischen Landen zu ruhen schien, mit dem Könige und Kuhrfürsten Friedrich (unter den Königen der erste) im Jahre 1703. den 23. November und 1704. den 13. September zwey Verträge geschlossen, in welchem jener diesem das Successionsrecht in den Fränkischen Landen für sich und seine Erben vollkommen abtratt, und auf den König und die Kuhrlinie transferirte, sich aber dagegen eine gewisse Summe Geldes zur jährlichen Pension und einen Sitz zu Wefferlingen im Halberstädtischen bedung. Seine ältesten Prinzen beschworen ebenfalls diesen Vertrag, und der König legte in die Festung Plassenburg zu mehrerer Versicherung eine Besatzung ein. Christian Heinrich starb im

Jahre

Jahre 1708. Seine Söhne sahen nunmehr die Gefährde ein, welche sie sich und ihren Nachkommen durch die obgedachte Renunciation zugezogen hatten. Sie begriffen auch gar wohl, daß eine derley einseitige Abänderung eines vom Kaiser und Reich festgestellten statuti gentilitii nicht Platz greifen könne.

Da sie nun, um ihre Rechte zu schützen, bey dem Könige kein Gehör fanden, wandten sie sich an den Kaiser, als des Reichs Oberhaupt, und überreichten den 16. August 1716. eine sogenannte summarische Implorationsschrift mit Beylegung der mehresten vorhergegangenen Hausordnungen, und stellten darin vor, „daß die vom Kuhrfürsten „Alberto Achille eingeführte Successionsordnung „von dem Kaiser und Reich ordentlicher Weise „confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen „Gesetz authentisiret, solemnisiret und angenommen, darinnen aber unter andern auch dieses „deutlich geordnet und versehen worden, daß, „wann drey Söhne vorhanden, auch drey Theile, „als zwey aus denen Fränkischen, und einer aus „den Markischen Landen gemacht, und es damit „für und für von einem Sohn auf den anderen also gehalten werden, folglich in den „Fränkischen Landen zwey regierende Herren seyn „sollen. . . Eine Alteration und Immutation „dieses statuti aber auch um deswegen keinen „Plaz greiffen könne, weil die Albertinische Verordnung in der Onolzbachischen oder Geraischen „Disposition vom Jahr 1603. ausdrücklich ein

„lex pragmatica et ſtatutum, quod tranſit in „formam contractus genennet wird.“ Sie führen ſodann in dieſer Vorſtellungsſchrift noch weiters an, „daß ein dergleichen lex pragmatica „nicht anders aufgehoben werden könne als mit „Einwilligung aller derjenigen, welche einem ſolchen Geſetze ihre verbindliche Kraft gegeben haben.“ Sie beriefen ſich zugleich darauf, „daß „ihre Einwilligung abgenöthiget geweſen ſey, wo„gegen ihnen alſo die Reſtitution allemal zuſtehe; „abſonderlich da ihnen vorher die unangenehme „Bedeutung gethan worden ſey, daß, wenn ſie „die Königl. Propoſition nicht annehmen würden, „Se. Königl. Majeſtät die Hände von ihnen ab„und die bis dahin gereichte Penſion wiederum „einziehen wollten; auch übrigens noch darzu kä„me, daß dieſe Prinzen unter väterlicher Gewalt „und in Königl. Preuß. Verpflegung geſtanden, „folglich ſowohl von Ihro Königl. Preuſſiſchen „Majeſtät als auch Dero Herrn Vater eine beſon„dere Reverentialfurcht getragen, und mithin „keinen ſolchen Muth und Herz faſſen können, „daß ſie ſich dem angeſonnenen Eid widerſetzet, „und ſolchen abgeleinet hätten.“

Worauf denn die Bitte dahin gieng „weil „die Fürſtenthümer, worauf dieſe Marggrafen „renunciret haben, uralte mit einem ewigen und „vom geſammten Reich in vim legis pragmaticæ „confirmirten fidei-commiſs afficirte Reichsle„hen, folglich extra poteſtatem et commercium

„derſel-

„derselben und ihres Vaters gewesen und noch
„sind, und um deswegen von denenselben wider
„solche altväterliche Reichslehen das geringste
„nicht einseitig et privato ausu verhänget werden
„können, sondern in Conformität der Kuhrfürst-
„Albrechtischen Verordnung in den Fränkischen
„Landen künftig zwey regierende Herren seyn und
„von einem Sohn auf den anderen also gehalten
„werden sollte, . . und weil theils aus Dürftig-
„keit, theils aus besonderer Reverentialfurcht ge-
„gen Se. Königl. Preuß. Majestät consentiret,
„und also alle ihre Nachkommen enormissime
„lediret haben; Ihro Kaiserl. Majestät allergnä-
„digst geruhen möchten, das von dem obgedach-
„ten Marggrafen mit dem König von Preussen
„errichtete und von ihnen eidlich bestärkte pactum
„successionis renunciativum ex rationibus ad-
„ductis pro invalido & non obligatorio aller-
„gnädigst zu erklären, oder doch allenfalls zu
„rescindiren und aufzuheben, mithin denenselben
„dasjenige Recht, Ordnung und Befugniß, wel-
„ches ihnen ante renunciationem et cessionem
„gebührt, her- und also die ganze Sach wieder
„in solchen Stand stellen, als wann diese Renun-
„ciation und Cession niemals geschehen wäre, folg-
„lich die alt-väterliche solennisirte und vom ge-
„sammten Reich confirmirte pragmatische Ver-
„ordnung in ihrem vigore kräftigst zu erhal-
ten." —

Neben dem gerichtlichen Wege und der den 13ten May 1717. erfolgten Relaxation des Eides

wurden auch durch fünf Jahre zwischen dem Königl. Preußischen Hofe und den Herren Marggrafen gütliche Traktaten gepflogen, und endlich zu Berlin ein Receß den 22. Christmonat 1722. geschlossen. Es wird darinnen

1mo. bekennet, daß die wegen des obgedachten pacti von 1703. sich ergebene Irrungen bis zur rechtlichen Contestation gediehen.

2do. Der König steht für sich und seine Erben von diesem pacto ab, und verspricht, „daß „die Marggrafen und ihre Erben in denen durch „die altväterliche Dispositiones und Verträge des „Hauses ihren angebornen Successionsrechten auf „beyde Fränkische Fürstenthümer, es ereigne „sich der Fall der Succession bey einem oder anderen oder beyden über kurz oder lang, unverrückt und ungeschmählet verbleiben, solche Nachfolge auch auf ihre fürstlichen Söhne und deren „männliche Lehensfähige Descendenten jetzt lebende und zukünftige nach Maaß und Ordnung „des in dem Königlich-Kuhr und Fürstlichen „Hause Brandenburg eingeführten Primogenitur„recht ungekränkt gelassen werden, und sie von „nun an von allen, was das pactum von 1703. „seinem Buchstaben nach wegen ihrer Zurücksetzung von ermelter Succession in sich hält, und „was von ihrem hochseeligen Herrn Vater und „ihnen darauf ferners geschehen, gänzlich wiederum quit, loos und ledig seyn sollen.“ Jedoch

3tio. unter den Bedingnissen, daß diese Marggrafen, wegen der bisher von dem königlichen Hause erhaltenen Wohlthaten, bey künftigem Anfalle des einen Fürstenthums in Franken, jährlich dreyßig tausend Gulden rhein. oder zwanzig tausend Thaler, und bey dem Anfalle des zweyten Fürstenthums, eine gleiche Summe quartaliter abführen sollen.

4to. Dann hätten diese Marggrafen noch weiter bey dem Anfalle eines jeden Fürstenthums auf dasselbe eine Summe von funfzig tausend Gulden zu übernehmen.

5to. Doch solle den Marggrafen freystehen, die obgedachte jährliche Prästation von dreyßig tausend Gulden durch die Einlegung des Kapitals von fünfmalhundert tausend Gulden sogleich zu lösen und zu tilgen.

6to. Zur mehreren Sicherstellung dieser Konvention sind der Fränkische Kreis, der Kuhrfürst von Brandenburg und Landgraf zu Hessen für sich und ihre Erben als Garants erbetten worden.

7mo. Jedoch verstünde sich von selbst, daß die Obligation der jährlichen Prästationen keine andere Landes-Successores binde, als welche von dem obgedachten Marggrafen Christian Heinrich abstammen.

8vo. Schlüßlichen renunciren die Marggrafen auf den darüber beym Kaiserl. Reichshofrath erhobenen Proceß, und verbinden sich über diesen Vergleich Ihro Kaiserl. Majestät schriftlichen Consens und Confirmation anzusuchen.

Die Kaiserl. Confirmation über diesen Receß erfolgte sodann den 3. August 1723. jedoch dergestalt, daß nicht alle und jede darinn enthaltene Punkte bestätiget wurden. Die Worte des Kaisers sind folgende: „So haben wir zwar in dem „Hauptwerk obangeführten Receß keineswegs aber „folgende demselben einverleibte = verfänglich unse= „rem Obristrichter = und Lehenherrlichen Amt sehr „nachtheilig und an sich selbst unverbindliche Klau= „seln: nämlich die mit Vorbeygehung unserer „anmaßlich bedungener Garantie, Ausschliessung „alles Recurses an unsere höchste Reichsgerichte, „die des Königs in Preußen Lbd. vorbehaltene „eigenmächtige Possessions = Ergreiffung, oder „daß dieselbe in das pactum von 1703. wieder „eintreten, und solches so gut sie könnten, gelten „machen möchten, sondern behalten uns, als „allerhöchsten Richter und Lehenherrn im Reich „die Manutenenz erstgedachten Vergleichs Receß= „ses alleinig bevor."

Zur mehreren Sicherstellung wandte sich der Marggraf nochmals an den Kaiser, und stellte unterm 29. Nov. 1724. vor „wie er den getrof= „fenen Vergleich nicht nur für seine Person „heilig zu halten und mit Gottes Beystand „zu erfüllen begehre, sondern auch seine fürstli= „che Linie und ganze Posterität in sequiorem „eventum der Ihrer Kaiserl. Majestät überneh= „menden und auf seine des Marggrafen ganze „Nachkommenschaft zu extendirenden Execution „submittire, und zu desto vollkommener Versi=

„cherung die strenge und stracke Execution even-
„tualiter, auch wider ihn Marggrafen selbst und
„sein Haus von Kaiserlich oberstrichterlichen Amts
„wegen zu decerniren bitte, folglich den Receß
„und die allerhöchste Kaiserliche Confirmation un-
„ter einem specialen protectorio et conservatorio
„zu handhaben cum annexa parte executionis
„realis, und wo sich jemand über kurz oder lang
„unterstehen würde, das versprochene nicht zu
„erfüllen, der Fränkische Kreiß und in dessen
„subsidium et auxilium ein jedesmaliger Kuhr-
„fürst von Braunschweig-Lüneburg und regieren-
„der Landgraf zu Hessen-Cassel, als auf welche
„der König von Preußen ein ganz besonderes
„Vertrauen zu setzen schienen, sammt und son-
„ders gleich von itzo an und dann als jetzo genug-
„sam authorisiret und bevollmächtiget werden und
„seyn mögen wider einen jeden renitirenden Theil
„alsbald authoritate Caesarea ohne weitere Rück-
„frage executive so verfahren zu können, als es
„nach dem vigore juris immer geschehen könne
„und solle, damit diese Erbfolgssache zu sein und der
„seinigen, auch des sonst noch immer periclis-
„tirenden boni publici, so viel nämlich die
„allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des
„Fränkischen Kreises, wo nicht des gan-
„zen Reichs darunter mit versire dereinsti-
„gen völligen Securität von jedermann als aus
„dem Grunde gehoben und unwiederruflich abge-
„than gehalten werden möge.“

Hierauf

Hierauf sind auch von Kaiserl. Majestät unter 20. Hornung 1725. an den Fränkischen Kreis die Protectoria et conservatoria, an Kuhrbraunschweig und Hessel Cassel aber die auxiliatoria ordnungsmäßig erlassen worden.

In Verfolg dessen ist also des obgedachten Marggrafen Christian Heinrichs ältester Sohn Georg Friedrich Karl nach dem Tode des Marggrafen Georg Willhelm im Jahre 1726. zu den Besitz der Bayreuthischen Lande ganz ruhig und ohne mindesten Widerspruch gelanget, und hat auch sofort durch Vermittlung des Kuhrfürsten von Maynz die an den König in Preußen zu zahlen habende 550000. Gulden von dem Fränkischen Kreise gegen Verhypotecirung einiger Aemter und Landeseinkünfte unter Kaiserl. Genehmhaltung aufgebracht, folglich sich von aller Verbindlichkeit auf einmal ledig gemacht.

Im Jahre 1769. wurde die Bayreutische Linie mit der Anspachischen wieder vereiniget. Folglich würde sich, wenn auch diese in ihren Mannserben ausgehen sollte, eben jener Fall ergeben, welcher sich im Jahre 1603. zugetragen hat, und oben weitläufig ist erläutert worden.

Aus dieser aktenmässigen Erzählung ergeben sich nachstehende rechtliche Sätze und Folgen:

Vorerst ist es eine ausgemachte Sache, daß die von dem Kuhrfürsten Albrecht Achilles errichtete Hausordnung nicht bloß als ein privat Familiengesetz, sondern als eine dem Kaiser und

Reich

Reich vorgelegte, und von diesen beyden öffentlich begnehmigte und garantirte Successionsordnung für alle Reichslande des Brandenburgischen Hauses anzusehen ist: die oben angeführte Bestätigungsurkunde Kaisers Friedrich III. beweiset dieses in vollem Maße, indem diese Bestätigung nicht nur mit Rath und Willen des heil. Reichs Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen geschehen, sondern auch derselben die ausdrückliche Sanction beygesetzet worden ist, daß alles dasjenige, was zum Abbruch oder Aenderung dieser Successionsordnung vormals eingeführet gewesen, oder künftig dawider eingeführet werden wollte, jetzo alsdann und dann als jetzo kraftlos und unbindig seyn solle. Derowegen ist auch in dem Vertrage zu Gera vorgesehen, daß diese Hausordnung *pro pacto*, *pro statuto familiae*, *quod transit in formam contractus*, ja weil selbe dergestalt vom Kaiser und Reich confirmiret worden, *pro pragmatica sanctione et lege publica* zu achten sey.

So wenig also ein Zweifel übrig bleibt, daß besagte Hausordnung ein förmliches Reichsgesetz sey, und folglich nicht nur das Brandenburgische Haus, sondern auch das gesammte Reich interessire und verbinde: eben so wenig kann die daraus sich ergebende Folge verneinet werden, daß dieses Reichs- und Familiengesetz nicht anders wieder aufgehoben, abgeändert oder ausgeleget werden könne, als mit Beystimmung und Consens des Kaisers und Reichs.

Neben

Neben dem ist auch nicht außer Acht zu seßen, daß, da eine solche vom Kaiser und Reich bestätigte und garantirte Succession auch ein wesentliches Interesse des gesammten Reichs nach sich zieht, Kaiser und Reich so befugt als schuldig sind, keine einseitige Abänderung darinn ohne ihren Consens geschehen zu lassen. Dieses allgemeine Interesse haben auch die Marggrafen in der obgedachten im Jahre 1724. bey Kaiserl. Majestät eingereichten Vorstellung gar wohl erkennet, und daher einfließen lassen, daß bey dieser Successionssache die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränkischen Kreises, wo nicht des ganzen Reichs darunter mit versire.

Ferners entsteht aus der obgedachten Erzählung der folgende zweyte Hauptsatz, daß die zwey Fürstenthümer in Franken mit der Primogenitur in dem Kuhrfürstenthume in so lange nicht vereinbaret werden sollen und können, als in dem Brandenburgischen Hause nachgebohrne Prinzen vorhanden sind. Es bringt dieses nicht nur der klare Buchstabe der Albertinischen Hausordnung und des Geraischen Vertrags mit sich, sondern es wird solches durch das Beyspiel vom Jahre 1603. überzeugend bestätiget. Denn als in diesem Jahre beyde Brandenburgische Linien in Franken mit Marggraf Georg Friedrich ausgestorben waren, fielen zwar beyde Fürstenthümer an die Kuhrlinie; doch wurden selbe keineswegs der Primogenitur dieser Linie einverleibet, sondern

dern

dern sogleich nach Vorschrift der obgedachten Hausordnungen den vorhanden gewesenen Brüdern des damals regierenden Kuhrfürsten Joachim Friedrich überlassen.

Es wußte dieser Kuhrfürst sehr wohl zwischen den übrigen acquirirten der Kuhr zugefallenen Landen, und den Fränkischen Fürstenthümern einen Unterscheid zu machen. Erstere rechnete derselbe zur Kuhr, und hielt sogar in diesem Falle die Verordnung seines Vaters nicht. In Ansehung der Letztern aber erkannte er seine Schuldigkeit, selbe kraft der vom Kaiser und Reich festgestellten Hausordnung und legis pragmaticæ als besondere der Kuhr nicht zuwachsende Fürstenthümer seinen Brüdern herauszugeben.

Der dritte Hauptsatz besteht in dem, daß bey diesen Fränkischen Fürstenthümern zwar eine Linie der andern nachfolge; hingegen aber, sobald sich entweder, wenn beyde Fürstenthümer auf einen Marggrafen zusammen kommen, mehrere Söhne desselben, oder wenn diese Fürstenthümer bey Erlöschung aller Marggrafen in Franken auf die Kuhrlinie fallen, in dieser sich mehrere Brüder oder andere Agnaten vorfinden, nicht beyde Fürstenthümer einem dieser Söhne oder Brüder, sondern zweyen derselben zu verleihen seyn. Es wird dieses sowohl in der Albertinischen als Geraischen Hausordnung deutlich in den Worten vorgeschrieben, daß zwey Marggrafen dieser Fürstenthümer Herren seyn sollen, nicht aber mehrere: es

liegt

liegt auch die ununterbrochene Observanz vor Augen.

Als im Jahre 1495. die Bayreuthische Linie ausstarb, fielen zwar deren Lande an die Anspachische Linie. Es hat aber der damalige Regent beyder Fürstenthümer Marggraf Friedrich sogleich wieder eine Hausdisposition gemacht, und in solcher nach Vorschrift der Albertinischen Hausordnung beyde Fürstenthümer wieder abgesondert, und das Bayreuthische seinem Erstgebohrnen, das Anspachische aber seinem Zweytgebohrnen zurückgelassen. Eben diesen Gesetzen ist man auch dazumal nachgegangen, als im Jahre 1603. alle Marggrafen in Franken ausgestorben, und diese Lande der Kuhrlinie angefallen sind. Man hat nicht beyde Fürstenthümer einem nachgebohrnen Bruder des Kuhrfürsten allein übergeben, sondern man ist bey der vorigen Abtheilung geblieben, und zwey, aber auch nicht mehrere sind zu Regenten dieser Lande eingesetzet worden; obgleich neben diesen beyden noch fünf andere Brüder des Kuhrfürsten im Leben waren.

Schlüßlich ergiebt sich der vierte Hauptsatz, daß der Kaiser befugt sey, alle Hausatzungen für ungültig und kraftlos zu erklären, welche gegen die mehrgedachte, und in dem vorhergehenden umständlich erläuterte Successionsordnung sollten errichtet werden. Dieser Satz ist bereits auch vermöge dessen, was der Kaiser gegen die zwischen dem Könige und dem Marggrafen Christian Heinrich

im

im Jahre 1703. geschlossene Konvention unternommen, und man weiter oben ausgeführet hat, in contradictorio behauptet worden. Es hat der Fränkische Kreis ein wesentliches und gültiges jus contradicendi, dessen er sich auch dazumal sehr eifrig bedienet hat, und da es ein lex publica imperii ist, so kann auch allen übrigen Reichsständen das Recht nicht benommen werden, sich über einseitige dagegen streitende Verfügungen zu beschweren, und derer Aufhebung zu fodern, wenn auch wirklich die ganze lebende Brandenburgische Familie mit einer solchen Abänderung verstanden wäre. Vielmehr sind auch alle Descendenten des Kuhrfürsten Albert Achilles in infinitum an die Succeßionsordnung auf das kräftigste gebunden; hauptsächlich aber ist jedesmaliger Chef dieses Hauses als Custos pactorum domus auf diese Stammgesetze fest zu halten schuldig, welches unter andern Kuhrfürst Friedrich Willhelm in seiner väterlichen Verordnung vom Jahre 1664. mit folgenden klaren Worten ausdrücket: „Zu„förderst haben wir aus unsers Anherrn Kuhr„fürst Alberti Achillis hochrühmlichen Andenkens „Disposition ersehen, welcher Gestalt Se. Gna„den als damals einiger Herrscher und regieren„der Fürst des Kuhrfürstenthums und aller zuge„legten Lande aus hochvernünftigen Ursachen es „dahin gerichtet, daß in den Fränkischen Für„stenthümern zween regierende Herren seyn, alle „übrige Provinzen aber mit der Kuhr Branden„burg uniret bleiben sollen.“

C End.

Endlich ist es bekannten Rechtens, daß, wenn in einem Hause zwey Primogenituren, Majorate, oder Majorat und Minorat eingeführet sind, diese Stücke nicht mit der Primogenitur beysammen bleiben können; sondern sobald es die Gelegenheit zuläßt, wieder an einen Zweytgebornen zu vergeben seyn. Es würde überflüßig seyn diesen ohnehin allgemein bekannten Rechtssatz durch Anführung mehrerer Rechtsgelehrten zu bestärken; überhaupt mag Cramer Opus: T. I. p. 336. in der Abhandlung de minoratu nachgesehen werden.

Es bleibt also nichts mehr übrig, als die dritte Frage zu erörtern, ob nämlich durch das sogenannte pactum Fridericianum von 1752. diese hergebrachte Succeßionsordnung auf eine rechtsbeständige und gültige Weise könne abgeändert, oder gar aufgehoben werden?

Die vorausstehenden Grundsätze entscheiden diese Frage von selbst. Man kann sie kurz folgender Gestalt zusammenfassen:

Die Succeßionsordnung in dem Brandenburgischen Hause ist ein lex pragmatica Imperii, welches ohne Bewilligung des Reiches nicht kann aufgehoben, noch geändert werden.

Diese Succeßionsordnung bringt mit sich, daß die Brandenburgischen Fürstenthümer mit der Primogenitur der Brandenburgischen Kuhrlinie niemals als nur in dem alleinigen Falle, wenn ein einziger Erbe des ganzen Hauses übrig wäre, vereinbaret; sondern an die nächsten Agnaten und ihre Erben

abgegeben,

abgegeben, folglich neue Linien dieses Hauses eingeführet werden sollen.

Diese Succeßionsordnung bringt weiters mit sich, daß auch die zwey Fränkischen Fürstenthümer, wenn mehrere Agnaten vorhanden sind, nicht einem allein, sondern zweyen derselben müssen überlassen werden, folglich in den Brandenburgischen Landen überhaupt die Succeßion also zu reguliren sey, daß, wenn auch diese Fürstenthümer der Kuhrlinie anfielen, dennoch keines derselben bey der Primogenitur der Kuhrlinie verbleiben sollte, sondern unter die vorhandenen appanagirten Prinzen, je nachdem einer oder zwey vorhanden sind, zu vertheilen, folglich dadurch die Albertinische vom Kaiser und Reich bestätigte, garantirte, auch in dem Geraischen Vertrage, als ein Contractus und lex pragmatica imperii anerkannte, und endlich sogar im Jahre 1724. im gerichtlichen Wege und contradictorio bekräftigte Hausordnung in Erfüllung zu setzen wäre.

Wenn man nun alle diese Grundsätze in Erwegung zieht, so wird jedermann von selbst erkennen, daß, in so ferne der itzt regierende Marggraf von Bayreuth und Anspach durch göttliche Fügung ohne Erben mit Tod abgehen sollte, es eben derjenige Fall seyn würde, welcher sich im Jahre 1603. zugetragen hat.

Marggraf Friedrich von Anspach erhielt nach dem unbeerbten Tode des Marggrafen Siegmund im Jahre 1495. auch das Fürstenthum Bayreuth. Friedrich sonderte zwar im Jahre 1507. beyde Für-

stenthümer wieder ab, und gab sie seinen beyden Söhnen. Im Jahre 1557. erlosch abermals die Bayreuthische Linie, und diese Lande fielen wieder an das Anspachische Haus. Im Jahre 1603. starb auch der Besitzer beyder Fürstenthümer Marggraf Georg Friedrich ohne Erben, folglich kamen diese Lande zur Kuhrlinie. In dieser befanden sich neben dem Kuhrfürsten mehrere Brüder desselben. Sogleich geschah die nach Vorschrift der Albertinischen Hausordnung reichsgesetzmäßige Abtheilung dieser Besitzungen, daß nämlich der zweytgebohrne Bruder des Kuhrfürsten das Bayreuthische, der drittgebohrne Bruder aber das Anspachische Fürstenthum empfieng.

Da nun also, wenn des itzo regierenden Marggrafen von Bayreuth Hochfürstl. Durchl. ohne Erben versterben sollten, beyde Fürstenthümer an die Brandenburgische Kuhrlinie fallen, in dieser aber neben des itzo regierenden Königs Majestät, annoch zwey Herren Brüder desselben am Leben sind: so wird jedermann die Eintretung der Albertinischen Hausordnung, die Gleichförmigkeit mit dem Falle von 1603. und die Ungültigkeit einer einseitigen Verordnung, die man ohne Consens des Kaisers und Reichs einführen will, und die den obigen vom Kaiser und Reich bestätigten Hausgesetzen widerspricht, von selbst erkennen.

Num. 4.

Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 20. Jäner 1778 *).

Nachdem der Herr Kuhrfürst von Bayern, der letzte seines Hauses und des Wilhelminischen Stammes, zu Ende des vergangenen Jahres ohne männliche Erben mit Tod abgieng, haben Seine Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz, aus dem Grunde Ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber, alsogleich jene Maßregeln ergriffen, welche Sie Ihren Ansprüchen auf die Bayerische Erbfolge gemäß zu seyn glaubten.

Der Wiener Hof nahm seiner Seits keinen Anstand, sich gegen Dieselben ohne Rückhalt über die unwidersprechlichen Rechte zu eröffnen, welche Ihm auf einen Theil dieser Erbfolge aus drey verschiedenen Quellen zustehen, nämlich:

1) Aus dem Rückfalle der Königl. Böhmischen Lehen, womit der Wilhelminische Mannsstamm belehnet war.

*) Man sehe diese Note in der Ursprache Th. 1. der Sammlung, S. 236.

2) Aus einer Anwartschaft, welche Kaiser Mathias im Jahre 1614. dem Hause Oesterreich auf die Grafschaft Mindelheim in Schwaben verliehen hat, und die von den nachfolgenden Kaisern bestätiget wurde.

3) Endlich aus einer wirklichen Belehnung, welche vom Kaiser Siegmund dem Oesterreichischen Hause auf einige Bezirke von Bayern ist ertheilet worden.

Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz erkannten den Grund und die Gültigkeit der gedachten Ansprüche des Hauses Oesterreich, und man glaubte, mit Deroselben in ein frenndschaftliches Einverständniß treten zu sollen; wobey man sich die vorläufige Anerkennung der Oesterreichischen Gerechtsamen ausbedungen hat.

Da aber Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz währendem Laufe dieser Unterhandlung vermittelst eigends kund gemachter Patente von allen Staaten der Bayerischen Erbfolge ohne Unterscheid Besitz nahmen, und man durch diesen Schritt auf die Vermuthung gebracht werden mußte, daß Dieselben im Sinne hätten, sich den Oesterreichischen Gerechtsamen zu widersetzen; so glaubte man, daß es nöthig wäre, sich deswegen vorzusehen, und hinlängliche Mannschaft gegen Bayern anrücken zu lassen.

Nach-

Nachdem jedoch bald hernach alles Mißverständniß gehoben worden, und ein freundschaftliches Einverständniß mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. zu Stande gekommen ist, so wurde alsogleich der Befehl zu marschiren widerrufen, welchen verschiedene Korps Truppen bereits erhalten hatten, und ihrer nur so viele nach Bayern abgesandt, als zu der mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. verabredeten Besitznehmung nothwendig waren.

Man hat die Ehre den Königl. Preußischen außerordentlichen Gesandten, und bevollmächtigten Minister Herrn Baron v. Riedesel von allem obigen zu benachrichtigen, und man ersuchet denselben, daß er davon seinen Hof zu verständigen belieben wolle. Wien den 20. Jäner 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 5.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 6. Hornung 1778. *)

Endesunterzeichneter säumte nicht dem Könige, seinem Herrn, die Note einzusenden, welche ihm der Fürst von Kaunitz in Betreff der Bayerischen Succeßion am 20. Jäner zustellen ließ. Er erhält so eben den Auftrag, dem Herrn Hofkanzler zu erkennen zu geben, daß Seine Majestät diese freundschaftliche Mittheilung der Kaiserinn Königinn Majestät mit vollkommener Erkenntlichkeit empfangen haben, und als ein neues Merkmahl Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens betrachten.

In gerechter Erwiederung dieser Gesinnungen glauben Seine Majestät Sich der Kaiserinn Königinn Majestät mit der nämlichen Freymüthigkeit eröffnen, und Deroselben einige Zweifel und Betrachtungen mittheilen zu sollen, welche sich Ihnen bey Durchlesung der oben angeführten Note und der drey Erklärungen, die Ihre Kaiserl. Majestäten auf dem Reichstage zu Regensburg haben ablegen lassen, nothwendig darbiethen mußten.

Man

*) In der Ursprache Th. 1. S. 238.

Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen Bezirke, welche Bestandtheile der obern Pfalz ausmachen, und derer Rückfall an die Pfälzische Linie nach Erlöschung der Bayerischen im Westphälischen Frieden ausdrücklich und ohne irgend einer Ausnahme festgesetzet ist, als heimfällige Lehen betrachten könne? Wie eine vom Kaiser ohne Einwilligung des Reichs verliehene Anwartschaft ein großes Herzogthum und Kuhrfürstenthum zerstücken könne, welches allen Linien des Pfälzischen Hauses angehört, auf dem ein unveräußerliches Fideicommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und dessen Untheilbarkeit in dem 20. Art. der goldenen Bulle gegründet ist? Wie Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen, und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses zum Nachtheile der Pfälzischen Nebenlinien und der Allodialerben abtreten können? Es würde eben so schwer mit den Reichssatzungen und der Reichsverfassung zu vereinbaren scheinen, wenn Ihre Kais. Majestäten auf diese Art, durch einen einseitigen Vertrag, außer dem rechtlichen Wege und ohne Beytretung des Reichs und der theilhabenden Partheyen, mit einem der größten und ältesten Kuhrfürstenthümer schalten, und selbes so beträchtlich zerstücken wollten, und daß Sie angefangen haben, dasselbe durch ein beträchtliches Korps in Besitz nehmen zu lassen.

Da man eben vernommen hat, daß des Kaisers Majestät jene Zugehörungen Bayerns habe einziehen lassen, welche als eröffnete Reichslehen betrachtet werden, so hoffet man, daß Ihre Majestät nicht gemeinet seyn werden, diese Lehen durch Truppen Ihres Stammhauses ferner besetzen zu lassen, noch mit denselben anders als mit der Mitwirkung der Churfürsten und Fürsten des Reichs in Gemäßheit des 11ten Art. Ihrer W. K. und zugleich dergestalt zu schalten, daß einem jeden auf eine den Reichssatzungen gemäße Art Gerechtigkeit geleistet werde.

Bey einem so kritischen Ereignisse, und beym Anblicke so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Kuhrfürstenthümer, und alles Gleichgewicht im Reiche über den Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig seyn.

Seine Majestät glauben hieran als Kuhrfürst und Mitglied des Reichs, wie auch als mitkontrahirender Theil und Garant des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen, welche in dem 19ten Art. des Hubertsburger Friedens ausdrücklich bestätiget sind, Theil nehmen zu müssen.

Es schmeicheln sich Dieselbe, daß Ihre Kaiserliche Majestäten diese freymüthige und vertrauliche Eröffnungen blos Deren aufrichtigen Verlangen zuschreiben werden, Sich über einen so wich-

wichtigen Gegenstand mit Denenselben einzuverstehen, und Seine Majestät versprechen Sich vielmehr von der Großmuth, Gerechtigkeit und Freundschaft Ihrer Kais. Majestäten, daß Sie Sich zu weiteren freundschaftlichen und vertraulichen Aufklärungen herbeylassen werden, um solche Mittel zu finden, wodurch diese wichtige Nachfolgssache des Hauses Bayern auf eine Art geschlichtet werden könnte, welche den Gerechtsamen der verschiedenen theilhabenden Partheyen, wie auch den Reichssatzungen gemäß seyn, und die Ruhe und Zufriedenheit des Reiches versichern würde.

Wien den 6ten Hornung 1778.

Riedesel.

Num. 6.

Memoire

Ueber die Nachfolge in die königl. Böhmische Lehen in der oberen Pfalz nach dem Tode des am 30ten Christmonat 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.

Es ist wahr, daß gewisse Bezirke der oberen Pfalz, derer Namen hier unten verzeichnet sind *) als Lehen von der Krone Böhmen rühren; aber wenn man sie nach ihrem Ursprunge und der Geschichte untersuchet, so ist es unmöglich, sie für offene und der besagten Krone durch den Tod des letzten Kuhrfürsten von Bayern heimgefallene Lehen zu betrachten: vielmehr müssen sie dem Pfälzischen Hause sammt der übrigen Ober-Pfalz zu Theile werden, wie folgende kurze Erläuterung beweiset.

Diese

*) Diese Lehen sind, nach dem ersten Lehenbriefe, welchen Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1631. dem Kuhrfürsten von Bayern Maximilian gab, und welcher in Lünigs Reichs-Archiv p. 966. zu finden ist, folgende: Gamerberg, Hohenfels, Hertenstein, Türndorf, Holnberg, Stralenfels, Aurbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimberg, Holnstein, Freyenstadt und Wolfstein.

Diese Bezirke waren ein Theil des alten Stammguts der Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern; denn sie werden in dem ersten Familien- und Theilungsvertrage des Hauses Bayern, welcher im Jahr 1329. zu Pavia errichtet wurde, ausdrücklich genannt. Kaiser Karl der IV. welcher Brandenburg, die Lausitz und Schlesien, zwar nicht durch die Waffen oder andere gerechte Mittel, sondern durch Intriguen mit Böhmen zu vereinigen wußte, hat das Mittel gefunden, sich diese Bezirke der oberen Pfalz unter dem Vorwande zuzueignen, daß er sie von den Pfalzgrafen erkaufet habe, und er hat sie im Jahre 1355. dem Königreiche Böhmen einverleibet *).

Da er nachher im Jahre 1373. den Marggrafen Otto gezwungen hatte, ihm das Kuhrfürstenthum Brandenburg um einmal hundert tausend fl. zu verkaufen, gab er ihm diese nämlichen Bezirke der oberen Pfalz zum Pfande des Kaufschillings **) und bezahlte also diesen schwachen Fürsten mit seinem eigenen Guthe. Die Könige von Böhmen erregten in der Folge dem Pfälzischen Hause so viele Streitigkeiten, daß sie sich erst im Jahre 1463. damit endigten, daß der König von Böhmen Georg Podiebrad diese nämlichen

*) Sieh das Einverleibungsdiplom in Lünigs Codice Germaniae diplomat. p. 1138.

**) Sieh das Diplom des Königs Wenzel von 1373. in der Bayerischen Geschichte des Archivars Aettenkover.

lichen Gebiethe den Bayerischen Herzogen und Pfalzgrafen und ihren rechtmäßigen Nachkömmlingen zu Lehen gab *) und auf diesen Fuß haben sie die Kuhrfürsten von der Pfalz bis 1620. besessen, wo sie Kaiser Ferdinand II. dem unglücklichen Kuhrfürsten zu Pfalz Friedrich, welcher zum Könige in Böhmen war erwählet worden, nach der Schlacht bey Prag sammt seinen übrigen Staaten nahm, und auf folgende Art an das Haus Bayern übertrug:

Da Herzog Maximilian von Bayern, Generalissimus des katholischen Bundes durch seine Tapferkeit und seine Truppen am meisten beygetragen hatte, die Schlacht bey Prag zu gewinnen, und den Kaiser Ferdinand II. in den Besitz fast aller seiner verlohrnen Staaten wieder einzusetzen, so bekannte der Kaiser dem Herzoge für die Kriegskosten 13. Millionen Gulden schuldig zu seyn, und gab ihm das Land ob der Enns zum Unterpfande dieser Schuld. Als nachher Ferdinand durch den Fortgang seiner Waffen in Deutschland Muth gewann, erklärte derselbe, ungeachtet der beständigen Widersprüche der Kuhrfürsten von Brandenburg und von Sachsen, den Kuhrfürsten zu Pfalz in die Reichsacht, zog die obere und untere Pfalz zu seinem Vortheile ein, und verkaufte beyde Länder im Jahre 1628. mittelst

*) Sieh diesen Vertrag von 1465. in Lünichs Reichsarchiv S. 964.

mittelst eines förmlichen Kontraktes *) dem Herzoge Maximilian von Bayern gegen die Verzicht jener 13. Millionen Gulden, welche dieser Fürst auf Oberösterreich zu fodern hatte; wodurch das Haus Oesterreich abermal das Haus Bayern mit dessen eigenem Gute bezahlte. Bey den allgemeinen zu Osnabrück und Münster gepflogenen Friedensunterhandlungen, bestunden Schweden und die Protestantische Parthey auf der gänzlichen Wiedereinsetzung des Kuhrfürsten. Allein der Kaiserliche und der Bayerische Hof erhielten durch Frankreichs Nachgiebigkeit, daß Pfalzgraf Karl Ludwig sich mit der achten Kuhr und der unteren Pfalz begnügen, und im IV. Art. des Westphäl. Friedens dem Herzoge von Bayern die alte Kuhr und die obere Pfalz jedoch mit dem Vorbehalte überlassen mußte, daß wenn die Wilhelminische (daß ist die Bayerische) männliche Linie gänzlich erlöschen sollte, die obere Pfalz wie auch die Kuhrwürde der Herzoge von Bayern an die überlebenden Pfalzgrafen, welche bis dahin die Sammtbelehnung zu geniessen hätten, zurückfallen, und ihnen auch hierbey alle den Allodialerben des Kuhrfürsten von Bayern gebührende Rechte und Ansprüche vorbehalten bleiben sollten.

Es scheint, daß der wörtliche Inhalt dieses Artickels den Fall der gegenwärtigen Frage völlig entscheidet.

*) Sieh diesen sonderbaren Vertrag in Londorps Sammlung V. Theil S. 796.

entscheidet. Nachdem die obere Pfalz nach Erlöschung der Bayerischen Linie, an die Pfälzische Linie, eben also, wie sie von der ersten besessen worden, zurückfallen soll, so folgt hieraus, daß die Böhmischen Lehen, welche in der oberen Pfalz gelegen, ihr von jeher einverleibet sind, und von den Herzogen von Bayern durch den Verkaufvertrag, den Ferdinand II. mit ihnen wegen der oberen Pfalz im Jahre 1628. geschlossen hat, besessen worden, mit diesem Lande an die Pfälzische Linie um so mehr zurückfallen müssen, als Ferdinand III. König in Böhmen und ein mitcontrahirender Haupttheil des Münsterischen Friedens gewesen, in demselben dieser Lehen wegen keine Ausnahme gemachet hat, mithin der nunmehrige König in Böhmen als sein Abkömmling diese Lehen nicht als heimfällig zurückfordern, noch sie dem Pfälzischen Hause, welchem die Sammtbelehnung schon vorhinein durch die ausdrücklichen Worte des Friedensschlusses ist versichert worden, widersprechen kann.

Diese Gründe erhalten eine neue Stärke, wenn man betrachtet, daß diese dermalige Böhmische Lehen ursprünglich dem Pfälzischen Hause gehöret haben; daß dieselbe dem Pfälzischen Hause von dem Westphälischen Frieden nur für die Zeit des Daseyns der Bayerischen Linie sind entzogen worden; daß sie also nach Erlöschung dieser letzteren an das Pfälzische Haus zurückfallen müssen. Die Lehenbriefe der Krone Böhmen stehen dem nicht entgegen, weil sie die Lehen allen

rechtmäßigen Erben des Hauses Bayern, zu welchem das Haus Pfalz unwiedersprechlich gehöret, verleihen.

Es ist wahr, daß der obbesagte IV. Art. des Westphälischen Friedens auf den Fall, wo die obere Pfalz an die Pfalzgrafen zurückfallen würde, die Gerechtsamen und Ansprüche, welche den Allodialerben des Kuhrfürsten von Bayern rechtmäßig gebühren, vorbehalten hat. Da aber der Kuhrfürst von Bayern in der oberen Pfalz, welche den Pfalzgrafen mit dem Vorbehalt des Rückfalls war genommen worden, kein Allodium haben konnte, so scheint es, und man hat sogar bey dem Friedensschlusse und bey dem Kaufsvertrage von 1628. vorausgesetzet, daß dieses Allodium in nichts anderem als in jenen 13. Millionen bestehen solle, welche der Herzog von Bayern an Oesterreich zu fodern hatte, wovon die obere Pfalz der Entgelt gewesen, und die seine Allodialerben durch den Verlust dieses Landes in gegenwärtigem Falle verlieren; folglich muß diese Foderung der 13. Millionen für sie jetzt wieder aufleben; nicht zwar gegen das Pfälzische Haus, welches blos in sein altes Stammgut zu Folge des Westphälischen Friedens wieder eintritt, sondern vielmehr gegen das Haus Oesterreich, welches die Allodialerben für das Entgelt zu entschädigen hat, das es auf fremde Kosten dem Hause Bayern für die Schuld der 13. Millionen, und für das verpfändete Oberösterreich angewiesen hatte.

Es bietet sich bey dieser Gelegenheit eine historische Bemerkung an: nämlich, daß das Luxenburg-Böhmische Haus, wovon das Oesterreichische abstammet, dem Bayerischen Hause die oberwehnten Bezirke der oberen Pfalz statt des Kaufschillings für die Marggrafschaft Brandenburg gegeben hat, die es nachher ziemlich hoch an das Haus Zollern verkaufte; und daß somit das Haus Oesterreich, da es nunmehr die besagten Bezirke zurücknehmen will, doppelt, was man nennt rem et pretium, haben würde, so wie es in dem ganzen Vergleiche mit dem Hause Bayern über die 13. Millionen, über Oberösterreich und über die obere Pfalz ein gleiches gethan hat.

Num. 7.

Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 16. Hornung 1778.*)

Der Kaiserinn Königinn Majestät haben ungern aus der Note ersehen, welche dem Fürsten von Kaunitz Rietberg von dem Freyherrn von Riedesel am 7. dieses Monats ist überreichet worden, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen die allereinfachste Sache von der Welt als sehr verwickelt, und vielen Schwierigkeiten unterworfen müsse vorgestellet worden seyn.

Dem ungeachtet haben Ihre Majestät doch mit Vergnügen wahrgenommen, daß dieses die Wirkung gehabt habe, daß Seine Königl. Preußische Majestät erachtet haben, sich Deroselben hierüber verträulich eröffnen zu sollen, und sich von Ihrer Freundschaft die nöthigen Aufklärungen über einige Zweifel versprechen zu können, welche Sie über diesen Gegenstand hägen, und welche allerdings das gute Einverständniß stören könnten, das bisher zwischen beyden Höfen so glücklich besteht, wenn diese Zweifel eben so gegründet wären, als sie gehäßig sind.

Ihre Majestät sind der Meinung, daß dieser Schritt Seiner Majestät des Königs keinem

*) In der Ursprache Th. 1. S. 241.

anderen Beweggrunde könne zugemuthet werden, als der lobwürdigen Absicht durch freundschaftliche Aufklärungen allem möglichen Mißverständnisse zwischen den beyden Höfen zuvorzukommen; und da Ihre Gesinnungen hierinnfalls mit jenen Seiner K. Preußischen Majestät vollkommen übereinstimmen, so lassen Sie sich sehr gerne bereitwillig finden, die Freymüthigkeit, womit Dieselben sich gegen Sie geäussert haben, durch eine gleiche Freymüthigkeit zu erwiedern, und zu dem Ende werden Sie Denenselben nicht nur der Sachen Hergang, sondern selbst die Gründe vorlegen, welche dabey zur Richtschnur gedienet haben.

Ihre Majestät haben geglaubet, als unwidersprechlich betrachten zu können, daß es keiner Macht ohne die größte Ungerechtigkeit zu verdenken sey, wenn sie Ansprüche, welche sie für bestgegründet hält, geltend zu machen sucht.

Nach der Grundverfassung des deutschen Reichs kennen Ihre Majestät nur zwey gesetzmäßige Wege seine Rechte geltend zu machen, das ist, ein gütlicher Vergleich mit dem interessirten Theile, oder eine feyerliche Entscheidung von Kaiser und Reich.

Ihre Majestät glauben, daß man keinem Reichsstande die Befugniß bestreiten könne, sich mit einem anderen seiner Mitstände über wechselseitige Ansprüche zu vergleichen, sobald als dieser Vergleich weder die Gerechtsamen eines

recht-

rechtmäßig theilhabenden dritten, noch jene des Kaisers und des gesammten Reichs verletzt.

Und Ihre Majestät sind endlich der Meinung, daß diese jedem Reichsstande unwidersprechlich zustehende Befugniß nichtig und ohne Wirkung seyn würde, wenn jeder einzelner Mitstand berechtiget wäre, der Gültigkeit solcher Verträge, derer Gegenstand ihn ganz und gar nicht angeht, Hindernisse zu legen.

In Gemäßheit dieser Grundsätze, die Ihrer Majestät unumstößlich zu seyn scheinen, haben sich Dieselben in Betreff der Bayerischen Nachfolge an den Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz als den einzigen unwiedersprechlichen Haupterben gewendet. Sie haben keinen Anstand genommen, Demselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise, worauf sie gegründet sind, vorlängst in ihrem ganzen Umfange und ohne den mindesten Rückhalt vorzulegen.

Seine Kuhrfürstl. Durchl. haben sie hinlänglich untersuchet; Sie haben derselben Gültigkeit anerkannt, und man hat hiernach gütlich und durch einen feyerlichen Vertrag jene Bezirke bestimmet, welche jeder der beyden Höfe in Besitz zu nehmen hätte, und auch dermalen in dessen Folge wirklich besitzen.

Nachdem nun Ihre Majestät auf diese Art Ihre Ansprüche gegen denjenigen bewiesen haben, der allein zu einem Widerspruch berechtiget gewesen wäre, und dessen freywillige Einwilligung alles, was hiernach geschehen ist, gerechtfertiget

hat; so scheint es, daß hierüber kein rechtmäßiger Widersprecher mehr vorhanden seyn könne, und daß diese bisher gegebene Erläuterung hinreichend seyn könnte.

Um jedoch das Vertrauen zu erwiedern, womit Seine K. Preußische Majestät Dero Zweifel und Betrachtungen über diesen Gegenstand Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn mitgetheilet haben, so glauben Dieselbe auch noch jene Aufklärungen freundschaftlich hinzusetzen zu sollen, derer Ihnen diese Zweifel und Betrachtungen fähig geschienen haben. In der von dem Freyherrn von Riedesel übergebenen Note wird gesaget;

1. Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen, Bezirke, welche Bestandtheile der oberen Pfalz ausmachen, und derer Rückfall der Pfälzischen Linie, nach Erlöschung der Bayerischen, im Westphälischen Frieden ausdrücklich ist versichert worden, als an sie heimfällige Lehen hat betrachten können?

Nichts scheint dennoch begreiflicher zu seyn, sobald man nur nicht den irrigen Satz zum Grunde nimmt, daß die Lehen der Krone Böhmen Bestandtheile der oberen Pfalz sind. Ein Satz, der offenbar wider die Natur der Sache und die Geschichte aller Zeiten streitet.

Die Lehen in der oberen Pfalz, die von Böhmen rühren, sind Güter, welche diese Krone im Jahre 1353. um baares Geld erkaufet hat.

Diese

Diese Lehen hat sie den Pfalzgrafen am Rhein im Jahre 1465. verliehen.

Kaiser Ferdinand I. ertheilte hierüber im Jahre 1559. die feyerliche Belehnung, und mit dieser Belehnung wurde seither de casu ad casum fortgefahren. Man hat daher Mühe zu begreifen, wie man die besagten Lehen für Bestandtheile der oberen Pfalz betrachten könne, besonders da der Westphälische Friede das Recht, welches die Krone Böhmen immer unwidersprechlich darauf hatte, ihr weder benehmen konnte, noch wollte.

Als Kaiser Ferdinand II. die obere Pfalz dem Bayerischen Hause im Jahre 1628. übergab, übertrug er nicht zugleich die Böhmischen Lehen an dasselbe.

Er bewilligte die Belehnung derselben erst im Jahre 1631. auf besonderes Ansuchen des neuen Kuhrfürsten;

Und im Jahre 1706., nachdem der Kuhrfürst in Bayern in die Acht war erkläret worden, wurden dem Hause Pfalz die besagten Lehen nicht mit als Zugehörungen der oberen Pfalz, sondern später, und durch eine besondere Belehnung verliehen.

2. Wird in der angeführten Note gesagt: Man hat Mühe zu begreifen, wie eine vom Kaiser ohne Einwilligung des Reichs ertheilte Anwartschaft ein großes Herzogthum und Kuhrfürstenthum zerstücken könne, das allen Linien des

Pfälzischen Hauses angehört, worauf ein unveräusserliches Fideicommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und dessen Untheilbarkeit in dem 25. Artikel der goldenen Bulle gegründet ist.

Aber nichts wird ebenfalls leichter zu begreifen seyn, sobald man die drey nachfolgende unwidersprechliche Wahrheiten nicht auser Acht lassen will.

Zu Zeiten Siegmunds beschränkte noch keine Wahlkapitulation die Macht des Kaisers; er bedurfte also der Einwilligung des Reichs ganz und gar nicht, um dem Hause Oesterreich, so wie er gethan hat, nicht nur eine Anwartschaft, sondern selbst die wirkliche Belehnung zu ertheilen. Dieser nämliche Kaiser hat ohne allen Ausspruch des Reichs die Mark und das Kuhrfürstenthum Brandenburg dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zugetheilet; es scheint also, daß, wenn er berechtiget war, das eine zu thun, ihm die Berechtigung zu dem anderen nicht streitig könne gemachet werden.

Bayern war niemals ein Kuhrfürstenthum oder untheilbares Herzogthum; vor und nach dem Kaiser Siegmund hat dieses Haus seine Besitzungen getheilet; die verschiedenen Linien desselben haben sogar verschiedene Stimmen auf dem Reichstage geführet, und erst im Jahre 1588. wurde die Primogenitur eingeführet.

In dem Vertrage von Pavia, über welchen im Ganzen sehr vieles zu sagen wäre, ist keineswegs ein unveräusserliches Fideicommiß festgeset

Het

het worden, und die goldene Bulle scheint hier ebenfalls nicht angewendet werden zu können, weil hier von keinem Kuhrfürstenthum die Rede ist, und die ersterwähnten vielfältigen Theilungen der Bayerischen Länder bekannt sind.

Endlich wird in der Note des Freyherrn von Riedesel gesagt: Man hat Mühe zu begreifen, wie Seine Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen, und einem fremden Hause einen so beträchtlichen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses zum Nachtheile der Pfälzischen Nebenlinien und der Allodialerben überlassen können. Es würde eben so schwer mit den Reichssatzungen und der Reichsverfassung zu vereinbaren seyn, wenn Ihre K. K. Majestät auf diese Art, durch einen einseitigen Vertrag, mit einem der größten und ältesten Kuhrfürstenthümer schalten, und dasselbe ausser dem Wege Rechtens, und ohne Beytritt des Reichs noch der theilhabenden Partheyen so beträchtlich zerstücken wollten, und daß sie damit angefangen haben, solches durch eine beträchtliche Armee in Besitz nehmen zu lassen.

Die Voraussetzung, auf welche ersterwehnte Zweifel gegründet sind, ist in der That unbegreiflich: denn es würde hieraus nicht weniger als der nie zu vertheidigende Satz folgen, daß kein Reichsstand berechtiget sey, sich mit einem anderen seiner Mitstände über wechselseitige Ansprüche zu vergleichen. Schwerlich dürfte einer von Ihnen gemeinet seyn, derley Sätze gutzuheissen,

und da bisher noch niemand dieses allen Ständen gemeinschaftliche Befugniß bezweifelt hat, so scheint es, daß nur die theilhabenden Partheyen berechtiget seyen, unter sich jene streitige Fragen zu entscheiden, welche sich bey Verträgen, die sie unter sich zu schliessen für gut befunden haben, ergeben können, ohne daß hierbey von einem Wege Rechtens, oder einer Beyziehung des Reichs, am allermindesten aber von der Entscheidung eines Dritten die Rede seyn könne.

Nach allem bisher Angeführten bleibt nur noch in Absicht auf das factum anzumerken übrig, daß, was von der Besitznehmung durch eine mächtige Armee verbreitet wurde, nichts weniger als richtig ist; daß diese Besitznehmung keineswegs vor dem freundschaftlichen Einverständnisse mit dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz, sondern erst alsdann vor sich gegangen ist, als der Vertrag schon von dem Herrn Kuhrfürsten unterzeichnet, und begnehmiget, und die Besitznehmung eine nothwendige Folge desjenigen war, worüber man sich mit Demselben verglichen hatte. Es kann also dagegen um so weniger etwas eingewendet werden, als bekanntlich mehrere Beyspiele von Besitznehmungen aus dem Grunde einer Revindikation vorhanden sind, die man zur Sicherstellung seiner Gerechtsamen noch vor Bekanntmachung seiner Ansprüche nöthig erachtet hat.

Und was endlich den Besitz betrifft, welchen des Kaisers Majestät von den an das Reich heimgefallenen Lehen nehmen liessen, so lassen Seine

Königl.

Königl. Preußische Majestät der Denkungsart Ihrer Kaiserl. Majestät vollkommen Gerechtigkeit wiederfahren, da Sie das Zutrauen zu erkennen geben, daß Ihre Kaiserl. Majestät nicht gesinnet seyn werden, mit diesen Lehen anders als mit Beytritt der Kuhrfürsten und Fürsten des Reichs, in Gemäßheit des XI. Artikels Ihrer Wahlkapitulation, zu schalten, und jedem hierbey nach den Reichssatzungen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Der Kaiserinn Königinn Majestät wünschen, daß die in gegenwärtiger Note enthaltenen Bemerkungen und Aufklärungen eine ihrer Bestimmung vollkommen entsprechende Wirkung hervorbringen, und dadurch zur erwünschlichen Aufrechthaltung des zwischen beyden Höfen glücklich bestehenden guten Einverständnisses beytragen möchten. Ihre Majestät vermuthen bey dem Berliner Hofe die nämlichen Gesinnungen und Wünsche, und in dieser Voraussetzung können Seine Königl. Preußische Majestät versichert seyn, daß der Kaiserinn Majestät, vereiniget mit Seiner Majestät dem Kaiser, stets geneigt seyn werden, sich mit Denenselben bey vorfallenden Gelegenheiten freundschaftlich einzuverstehen, und Ihnen werkthätige Beweise von Freundschaft und gutem Willen zu geben.

Wien den 16ten Hornung 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 8.

Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die in der oberen Pfalz gelegenen Böhmischen Lehen nach dem Tode des am 30. Christmonat 1777. verstorbenen letzten Churfürsten von Bayern. *)

Um dieses Memoire vollständig und gründlich zu beantworten, muß man gleich anfänglich bemerken, daß das im Nordgau gegen Böhmen gelegene Land, welches in späteren Zeiten die obere Pfalz genannt ward, zu keiner Zeit eine Zugehörde, oder ein Bestandtheil des Pfälzischen Kuhrfürstenthums war; daß man den Theil dieses Landes, welcher eigentlich ein Reichslehen ist, sorgfältig von denenjenigen unterscheiden muß, welche von der Krone Böhmen abhangen; und daß unter diesen hinwiederum jene, welche zum Pfande überlassen worden, von jenen, die als Lehen verliehen wurden, abgesondert werden müssen.

Hätte man diese wesentlichen Unterscheide eingesehen, so würde man nicht in diesem Memoire sich einem irrigen System überlassen, und sehr verschiedene Sachen mit einander willkührlich vermenget haben, wie die nachfolgende, auf die unwidersprechlichsten Zeugnisse gegründete Geschichtserzählung solches aufklären wird.

Pfalz-

*) s. Seite 44. u. ff.

Pfalzgraf Otto der Erlauchte, und sein Sohn Ludwig der Strenge haben dieses ganze Land theils durch Pfandbriefe des Königs Konrad IV. theils durch die Schankung des unglücklichen Konradins erworben. In der zu Pavia im Jahr 1329. vorgenommenen Theilung ist dieses Land zwar der Rudolphinischen Linie überlassen worden; da es aber der Pfalzgrafschaft nicht einverleibet wurde, so fuhr man fort, es als ein in Bayern gelegenes Land zu betrachten; *) auch wurden die Pfalzgrafen damit immer unter der Benennung des Herzogthums in Bayern, zu welcher man oft auch jene der oberen Pfalz hinzusetzte, belehnet.

Hieraus läßt sich die richtige Folge ziehen, daß der in der goldenen Bulle enthaltene Verbot, die Kuhrfürstenthümer zu theilen, keineswegs auf die obere Pfalz, und noch vielweniger auf die in derselben gelegene Königl. Böhmische Lehen ausgedeutet werden könne. Die blosse Erzählung der Art und Weise, auf welche einige Bezirke dieses Landes K. Böhmische Lehen geworden sind, wird den Ungrund der Zumuthungen aufdecken, die man sich etwas allzuleicht gegen Kaiser Karl IV. erlaubet hat. Dieser Monarch, welcher im Jahr 1349. sich mit des Pfalzgrafen Rudolph II. Tochter vermählte, brachte diese Bezirke erst im Jahr 1353. durch einen Kauffkontrakt gegen die Summe

*) Sieh das Manifest des Kuhrfürsten von der Pfalz von 1639. bey Londorp act. publ. lib. IV. c. 95.

Summe von 32 tausend Mark Silbers in baarem Gelde mit Einwilligung der Kuhrfürsten an sich; *) man schritt sonach zu derselben Einverleibung an die Krone Böhmen, und die Urkunde beweist, daß sie sowohl mit Bewilligung der Agnaten der Pfälzischen und Bayerischen Linien, als auch mit Beystimmung der Kuhrfürsten und anderer Fürsten geschehen ist. Es wird in dieser unter einer goldenen Bulle ausgefertigten feyerlichen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die besagten Ortschaften bey der Krone Böhmen zu ewigen Zeiten verbleiben sollen.

Dieses ist die Quelle, woraus das Recht der Krone Böhmen auf diese Lehen entspringt; und man begreift nicht, wie in dem Memoire der Ankauf der Mark Brandenburg damit vermenget werden konnte. Die Sprache, welche man darinn in Betreff des letztern Gegenstandes führt, ist nichts weniger als dem Berichte der Geschichtschreiber gemäß, und alle bekannten Urkunden dieser Zeit widerlegen, was man darinn anführt. **)

Auf

*) Siehe Balbinus Epitome rer. bohem. lib. 3. c. 21. wo alle hiehergehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief ist beym Dumont Corps diplom. T. I. P. II. p. 289.

**) Die in dem Memoire aus Aettenkhovers Geschichte von Bayern angezogene Urkunde enthält zwar eine Pfandschaft; aber sie hat mit den Lehen der

Auf nachfolgende Weise gieng die Unterhandlung wegen der Mark vor sich. Der Kaiser erlegte für dieselbe einen Kaufschilling von 200 tausend Goldgulden zur Hälfte in Baarem, und für die andere Hälfte gab er einen Theil der, wie oben gesagt, von Pfalz bereits erkauften Bezirke, worauf er sich jedoch ein ewiges Wiedereinlösungsrecht vorbehielt. Indessen muß man wohl Acht haben, diese verpfändeten Güter nicht mit den Lehen zu vermengen, wovon hier die Rede ist; denn die ersteren hat Kuhrpfalz noch wirklich im Besitz: allein es haftet immer das ewige Wiedereinlösungsrecht darauf, welches die Krone Böhmen nach ihrer Willkühr ausüben kann. Diejenigen übrigens, welche den Kaufpreis gegen den Werth der verkauften Sache zu gering finden sollten, wird man lediglich auf jene Unterhandlung verweisen, wodurch Kaiser Siegmund das nämliche Kuhrfürstenthum an den Burggrafen Friedrich zu Nürnberg *) ebenfalls mit dem Vorbehalte des ewigen Wiederkaufs, veräußerte, und man will sich nicht ohne Noth in Untersuchungen

gen

der Krone Böhmen, von denen nur dem Titel nach die Frage seyn sollte, nichts gemein.

*) Einige bestimmen die dießfällige Kaufsumme auf 400 tausend Thaler, andere höher, andere geringer. Aber alle kommen, nach Mosers Staatsrecht T. 33. P. 20. darinn überein, daß es eine geringe Summe war, welche nicht für einen billigen Preis geachtet werden kann.

gen einlassen, welche zu weit führen könnten *) und mit dem Gegenstande dieses Memoire nichts gemein haben. Um auf die Pfälzischen Lehen zurück zu kommen, so muß man ferner anmerken, daß nicht die Böhmischen Könige, sondern die Pfalzgrafen sich durch die Gewalt der Waffen verschiedener von der Krone Böhmen rechtmäßig erkaufter Bezirke bemächtiget haben **), welches so wahr ist, daß der König Georg Podiebrad, um diesen Unternehmungen wenigstens einige Schranken zu setzen, sich gezwungen sah, sie dem Kuhrfürsten von der Pfalz, Otto und seinen Erben, als von der Krone Böhmen rührende Lehen zu überlassen ***). Seit dieser Zeit haben die Kuhrfürsten von der Pfalz die Lehensabhängigkeit dieser Bezirke von der Krone Böhmen immerfort erkannt; bey jeder Veränderung haben sie beständig Belehnung darüber genommen, und einen Lehenseid geschworen, kraft dessen sie sich nach den Ausdrücken der Belehnungsurkunde Kaisers Ferdinand I. verbunden haben, „den Kö„nigen und der Krone Böheim getreu und gewär„tig

*) Man sehe nach die gravamina der böhmischen Stände auf dem Landtage von 1421. welche sich Nro. 43. in den Beylagen der im Jahre 1620. zu Prag gedruckten Deduction dieser Stände befindet.

**) Andreas Ratisb. ad an. 1373. et Balbin. Epit. Lib. 4. C. 1.

***) Sieh diesen Vertrag in Dumont Corps diplom. Tom. III. P. I. p. 330.

„tig zu seyn, ihren Schaden zu warnen und „Frommen zu fördern, und alles das zu thun, „das ein Lehensfürst und Mann einem König zu „Böheim, als einem Lehnherrn zu thun schuldig „und pflichtig ist *).“ Nur in solchen Schriften, welche der Partheygeist während der Kriegsunruhen hervorgebracht, hat man sich erlaubet, das Recht Kaisers Ferdinand II. auf die Böhmische Krone zu bezweifeln, und die von Aufrührern unternommene Wahl des Pfalzgrafens Friedrich zu erkennen; aber wer immer mit unpartheyischem Geiste die Geschichte und das Recht untersuchet, wird ohne Mühe erkennen, daß das Unternehmen dieses Fürsten eine offenbare Felonie gewesen, welche ihn nach der bestimmten Verordnung des 24. Kap. der goldenen Bulle seiner Lehen ipso facto beraubte. Es würde aber hier unnütz seyn, nach anderthalb Jahrhunderten zu untersuchen, ob alle Kuhrfürsten der Achtserklärung des Pfalzgrafen beygestimmet haben, oder nicht? Und ohne sich bey der einzelnen Meinung aufzuhalten, welche gegenwärtig irgend ein Reichsstand über die Gültigkeit und Rechtmässigkeit des in jenen Zeiten zwischen dem Kaiser und dem Kuhrfürsten von Bayern geschlossenen

nen

*) Den Lehenbrief Königs Mathias für den Pfalzgraf Otto von 1479. den Lehenrevers Pfalzgrafens Ludwig an den König Uladislaus von 1509. und den Lehenbrief K. Ferdinand I. von 1559. findet man in Lünigs corp. jur. feud. T. II. p. 42. et seq.

nen Kaufkontrakts haben mag, will man lediglich anmerken, daß der Westphälische Friede diese Sache unwiderruflich entschieden hat, und daß in demselben die Uebertragung der obern Pfalz an das Haus Bayern, und mithin auch der Kaufkontrakt, davon sie eine Folge war, für gültig sind erkannt worden. Aber alles dieses hat nicht die mindeste Beziehung auf die in der obern Pfalz gelegene Böhmische Lehen. Denn

Erstens war Kaiser Ferdinand II. durch das Verbrechen der Felonie berechtiget, sie einzuziehen, ohne im mindesten auf jenes Rücksicht zu tragen, was man mit den andern von dem Reich alleinig abhängigen Theilen der obern Pfalz verfügen würde.

Zweytens ist es eine blos willkührlich angenommene Vermuthung, daß diese Lehen jemals der obern Pfalz einverleibt gewesen sind; und es ist

Drittens eben so unrichtig, daß der Kaiser dem Kuhrfürsten in dem Kaufkontrakte von 1628. mit der obern Pfalz auch die darinn gelegenen Lehen überlassen habe: es ist sogar im Gegentheile in demselben ausdrücklich vorgesehen, daß es damals um nichts anders zu thun war, als „um jenes, was vom Kaiser und Reich zu Lehen „rühret, und gehet, und zu Mann- und Fahnen„lehen zu empfangen und zu erkennen ist.“ Auch hat Kaiser Ferdinand II. erst im Jahre 1631. als König in Böhmen sich durch das Bitten des

Kuhr-

Kuhrfürsten Maximilian bewogen gefunden, demselben auch diese Lehen durch einen besondern Lehnbrief zu überlassen *).

Da nun bey den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens die Absicht nicht seyn konnte, in die Rechte und die Lehensherrschaft der Krone Böhmen einzugreifen, so folget hieraus, daß die Sammtbelehnung, welche in demselben dem Pfälzischen Hause ist versichert worden, nur jene Theile der obern Pfalz betreffen konnte, welche Reichslehen sind, nicht aber jene, die von einer andern Krone oder andern Ständen zu Lehen gehen.

Auf diese Art wurde die Sache allezeit verstanden, und als im Jahre 1706. der Kuhrfürst von Bayern in die Reichsacht erkläret wurde, und der Kuhrfürst von der Pfalz den ihm kraft des Westphälischen Friedens zukommenden Rückfall der fünften Kuhr und der obern Pfalz foderte, glaubte er so wenig durch dieses Rückfallsrecht und die Sammtbelehnung auf die Königl. Böhmische Lehen Anspruch zu haben, daß er vielmehr keinen Anstand nahm in dem Vertrage von 1708. feyerlich anzuerkennen, daß er sie nicht anders, als ex nova gratia zu erhalten vermeine; auch wurde dazumal die Ertheilung dieser Lehen auf einen Theil derselben, und auf den Neuburgischen

*) Siehe Lünig Part. Spec. Cont. II. Fortsetz. I. p. 966.

Mannsstamm beschränket. Da der nun regierende Kuhrfürst zu Pfalz dießfalls die nämliche Sprache führt, wie seine Vorfahren, so ist es sonderbar und unerwartet, daß ein dritter Reichsmitstand, der in diesem Vertrage ganz und gar nicht mitinteressiret ist, sich anmaßet, den Gesinnungen der hiebey allein interessirten Theile gänzlich zuwiderlaufende Grundsätze aufzustellen. Es ist in den Böhmischen den Kuhrfürsten von Bayern bisher ertheilten Lehenbriefen der Ausdruck, für sich und ihre Lehenserben, gebrauchet worden. Allein wenn man in Erwegung zieht, daß die Worte Lehenserben sich natürlicher Weise auf die Nachkommenschaft des ersten Erwerbers beschränken müssen, und daß Kuhrfürst Maximilian von Bayern, nachdem diese Lehen von dem Pfälzischen Hause durch die Felonie sind verwirket worden, als deren Ersterwerber zu betrachten sey; so wird man nicht können in Abrede stellen, daß durch die Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft des besagten Kuhrfürsten Maximilian diese Lehen wirklich eröffnet und heimfällig sind.

Da übrigens diese Böhmische Lehen in dem Kaufkontrakte der obern Pfalz von 1628. wie bewiesen worden, nicht begriffen waren, so ist es klar, daß die Tilgung der Schuld von 13 Millionen, welche durch diesen Kauf bewirket wurde, auf dieselben gar keine Beziehung hat; sie waren, wie schon gesagt, zu jener Zeit mit dem

Domi-

Dominio directo der Krone Böhmen vereiniget, und wurden erst einige Jahre nachher davon abgesondert.

Diese Aufklärungen sind hinreichend, die Dunkelheit zu zerstreuen, welche man in dem Memoire über die Rechte der Krone Böhmen auf die Lehen in der obern Pfalz zu verbreiten gesuchet hat, und es wäre nicht mehr nothwendig in eine neue Untersuchung des Sinnes jener Stelle im Westphälischen Frieden einzugehen, wo *haeredibus allodialibus actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de jure competunt*, vorbehalten werden, um zu wissen, ob hier unter andern von dem Ersatze der 13 Millionen die Rede ist, und ob er in diesem Falle dem Kuhrfürsten von der Pfalz, oder dem Hause Oesterreich oblieget? Weil aber in dem Memoire, welches man vor Augen hat, diese mit dem vorliegenden Gegenstande ganz nicht zusammenhängende Frage berühret, und mit der Angelegenheit wegen der Böhmischen Lehen vermenget worden ist, so glaubt man hierauf ein Wort antworten zu sollen.

Der Vertrag von 1628. enthält in der That die Klausel, daß wenn die beyden Pfalzen an die Agnaten fallen, oder an das Reich zurückkehren werden, der Ankaufspreis den Allodialerben gehören solle, und daß es dem Kuhrfürsten und seinen Erben freystehen wird, damit nach Wohlgefallen zu schalten. Als jedoch die Friedensunterhandlungen ihren Anfang nahmen, bestand der Kaiser auf einer unbedingten Verzicht

dieser Schuldfoderung, und verlangte sogar, daß der hierüber ausgestellte Schuldbrief kassiret und vernichtet würde. Die Sache wurde daher auf folgende Art in dem 4. Art. §. 4. geschlichtet: „Dominus Elector Bavariæ pro se, hæredibus „& successoribus suis totaliter renunciet debito „tredecim millionum omnique prætensioni in „Austriam superiorem, & statim a publicata „pace omnia Instrumenta desuper obtenta Cæ„sareæ Majestati ad cassandum & annullandum „extradat.“ Wie kann man bey so klarer und bestimmter Maßgabe des Friedensschlusses dem Hause Oesterreich eine gänzlich erloschene Schuld aufbürden? Und wie ist diese Verzicht mit den vorgegebenen Ansprüchen der Allodialerben vereinbarlich? Das wäre gerade soviel, als wenn man den 11. §. des 4. Artikels mit dem 9. §. des 15. Art. in offenbaren Widerspruch setzen wollte.

Bevor man schliesset, kann man sich nicht entbrechen, die Verwunderung zu erkennen zu geben, welche die historische Bemerkung verursachet hat, mit der das Königl. Preußische Memoire endigt, und wenn man betrachtet, daß einer Seits das Haus Luxemburg und Böhmen *) die oberwähnten Bezirke um 32 tausend Mark Silbers

*) Wenn man zugiebt, daß das Haus Luxemburg durch das Haus Oesterreich vorgestellet wird, wie kann man zugleich die anmaßliche Königl. Würde des Kuhrfürsten Friedrich von der Pfalz behaupten?

Silbers erworben, daß es nachher auf den Ankauf der Mark Brandenburg, obgleich demselben die damals bestandene Erbverbrüderung ein Recht auf dieses Land gegeben, die Summe von 200 tausend Goldgulden angewendet, und für einen Theil derselben einige Bezirke in der obern Pfalz zum Pfand überlassen hat: und daß auf der andern Seite vom Kaiser Siegmund den Grafen v. Zollern diese nämliche Kuhr und Mark Brandenburg für eine Summe überlassen worden, die nicht als ein billiger Preis kann betrachtet werden, wobey er blos das ewige Wiederkaufsrecht seiner Krone vorbehalten, und zu dieser Veräußerung die Einwilligung der Böhmischen Stände nicht erhalten hat; wenn man alle diese Umstände betrachtet, so wird Niemand jenes Haus verkennen, welches, um sich hier mit mehrerem Rechte eines in dem Königl. Preußischen Memoire gewagten Ausdruckes zu bedienen, rem & pretium zugleich zu erwerben wußte.

Num. 9.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 9. März 1778. *)

Seine Majestät der König von Preußen haben mit der vollkommensten Erkenntlichkeit die Erläuterung erhalten, welche Ihnen Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn über Ihre Foderungen an der Bayerischen Erbfolge durch diejenige Note mitzutheilen beliebet haben, die der Fürst von Kaunitz Rietberg dem Freyherrn von Riedesel am 16. Hornung zugestellet hat. Seine Majestät haben vorzüglich darinn mit Vergnügen ersehen, daß Ihnen Ihre K. K. Majestät Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und diejenigen Zweifel, die Seine Preußische Majestät Ihrer K. K. Majestät über obenberührten Gegenstand durch die erstere Note vom 7. Hornung zu erkennen gegeben, keiner andern Absicht beymessen wollen, als blos durch freundschaftliche Erklärungen allem nur möglichen Misverständnisse zwischen beyden Höfen vorzukommen. Es war auch dieses wirklich der eigentliche Endzweck des ersten Schrittes, und noch ist es der einzige Beweggrund, daß sich Seine Majestät der König von Preußen genöthiget finden, noch einmal auf obige Erläu-

*) Man findet sie in der Ursprache Th. I, S. 249.

Erläuterungen zurück zu kommen, um Ihrer K. K. Majestät die Gründe vorzulegen, kraft derer Seine Majestät glauben, daß die Note vom 16. Hornung, anstatt die erstern Zweifel zu heben, dieselben nur noch mehr bestärke, und in vollständige Gewißheit verwandle.

Der Vergleich, den der Herr Kuhrfürst zu Pfalz mit Ihrer K. K. Majestät jüngsthin geschlossen hat, ist eine blosse Nebensache, deren Gültigkeit ganz allein von der ursprünglichen und eigentlichen Beschaffenheit derjenigen Foderungen abhängt, welche Ihre K. K. Majestät an der Erbfolge von Bayern machen. Diese in der den auswärtigen Ministern mitgetheilten Circularnote, und in den in Bayern publicirten Patenten angezeigte Foderungen beziehen sich

1) Auf einige Bayerische Districte, aus dem Hauptgrunde einer Investitur, die Kaiser Siegmund dem Hause Oesterreich 1426 verliehen habe;
2) Auf die in der obern Pfalz gelegene Böhmische Kronlehen, die nun dieser Krone heimfällig wären; Und endlich solle
3) Auch die Allodialerbfolge des verstorbenen Churfürsten von Bayern, nach der dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ertheilten Antwort noch ein Gegenstand seyn, bey welchem Ihre K. K. Majestät mit der verwittibten Frau Churfürstinn von Sachsen unter dem Titel von Regreßsprüchen folglich aus der Ursache gleich gehalten zu

werden verlangen, weil nämlich Höchstdieselben eine Abkömmling von Kaiser Ferdinand II. und seiner Gemahlinn Maria Anna einer Tochter Wilhelm V. Herzogs in Bayern wären.

Die erste dieser Foderungen ist die beträchtlichste, und dabey so wesentlich, daß von Entscheidung derselben alles übrige abhanget. Diese Entscheidung aber scheint ganz deutlich und einfach aus der Erbfolgordnung des Bäyerischen Hauses, und aus einigen historischen Thatsachen zu entspringen, die hieher einigen Bezug haben, und die man nun anzuführen bemüßiget ist.

Nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, Herzogs zu Sachsen und Bayern, erhielt vom Kaiser Friedrich I. 1180. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach das Herzogthum Bayern als ein männliches Reichslehen. Sein Enkel Otto der Erlauchte brachte noch die Pfalz am Rhein zu Bayern, und diese beyde Länder besaß auch dessen Sohn Ludwig der Strenge. Die Söhne Ludwigs des Strengen Rudolph und Ludwig, nachmaliger Kaiser, theilten 1310. die Staaten ihres Vaters; und diese Theilung ward auch durch den bekannten Vertrag von Pavia 1329. erneuert, nach welchem Ludwig der Kaiser Oberbayern behielt, und die Söhne des Rudolphs die Pfalz bey Rhein sammt der obern Pfalz bekamen; wobey sie sich auch zu einem wechselseitigen Beystande, und einer beyderseitigen Nachfolge in die Churwürde und alle ihre Staaten verbanden,

und

und zugleich versprachen, niemal und zu keiner Zeit von denselben etwas abzutreten, zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern: lauter Bedingungen, wodurch die sich vertragenden Theile in der That auf ganz Bayern, und auf beyde Pfalzen ein unzuveräußerndes und unzertrennliches Fideicommiß geheftet haben, so sehr man auch dasselbe in der Note vom 16. Hornung in Zweifel ziehen will. Dieser Vertrag zu Pavia, von einem Kaiser selbst errichtet, und gleich darauf durch die Beystimmung der Kuhrfürsten bestätiget, hat allezeit zur Grundfeste der übrigen Hausverträge gedienet, die von den zwoen Linien von Zeit zu Zeit erneuert worden, und zwar benanntlich 1425, 1524, 1724, 1746 und 1776. Eben deswegen begreift auch dieser Vertrag in seinen Bedingungen nicht nur Ober- sondern auch Niederbayern, welches Kaiser Ludwig 1340. an seine Linie gebracht hat. Dieser Vertrag ist die pragmatische Sanction, und das Grundgesetz dieses gemeinsamen Hauses, dem weder eine von ihren Linien, noch der Kaiser selbst das geringste benehmen kann. Ueberdieß ist auch der Vertrag zu Pavia nichts anders als eine Folge von dem allgemeinen teutschen Lehensystem, in Kraft dessen die Mannslehen, welche zwoen Linien eines Hauses durch ihren gemeinschaftlichen Stammvater und ersten Erwerber zugebracht worden, niemal, weder durch weibliche Nachfolgen, noch durch Verfügungen eines Kaisers dem Hause entzogen werden können,

können, so lange noch ein männlicher Zweig davon übrig ist. Eben so sind auch die verschiedenen Linien der Bayerischen Herzoge, die sich einst fast ins Unendliche getheilet hatten, nach diesen Grundsätzen, eine nach Erlöschung der andern, in ihren Besitzungen auf einander gefolget. Diese öftere Theilungen, womit man in der Note vom 16. Hornung so viel Aufhebens macht, sind in und bey dem Hause Bayern selbst vor sich gegangen, und können also keine Zertrennung oder Veräußerung zu Gunsten eines auswärtigen Hauses geltend machen. Man führt zwar an, daß, nachdem die Linie der Herzoge von Niederbayern, sonst auch die straubingische und holländische genannt, welche von Albert einem Sohne Kaisers Ludwig abstammte, durch den Tod des letzten Herzogs Johann erlosch, und die vier Herzoge in Oberbayern wegen der Nachfolge einander bekriegten, Kaiser Siegmund seinem Tochtermanne Albert von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester des obigen Johann war, eine wirkliche Investitur auf Niederbayern solle ertheilet haben. Allein Kaiser Siegmund konnte ein Mannslehen, wie Niederbayern, mit Recht weder zu den Reichsdomainen einziehen, noch einem fremden Hause verleihen, so lange noch Seitenlinien des Hauses Bayern vorhanden waren. Und dieser Grundsatz war schon damal so überwiegend, daß selbst dieser Kaiser Siegmund bey einer 1429. nach Preßburg berufenen Versammlung von Schiedsrichtern und Obmännern ein entscheidendes Urtheil fällte, nach

welchem

welchem er ganz Niederbayern den vier oberbayerischen Herzogen zuerkannte, ohne einmal auf den Anspruch des Hauses Oesterreich den geringsten Bedacht zu nehmen; das es auch bey diesem Ausspruch bisher allezeit hat bewenden lassen.

Man kann also nicht begreifen, wie der Wienerische Hof nach 350 Jahren, und zu einer Zeit, wo das Bayerische Haus noch in dreyen Pfälzischen Linien aufrecht steht, die Wirkung einer veralteten Investitur fodern könne, welche bis itzt noch nicht ist vorgezeigt worden; welche nach eigenem Geständniß ohne Einwilligung des Reiches, die doch auch damal eben so gebräuchlich, und selbst noch vor den Wahlkapitulationen jederzeit nothwendig war, ertheilet worden; welche schon bey ihrem Ursprunge dem Reichslehensystem, den Verträgen und unstreitigen Rechten des Hauses Bayern entgegen lief; welche über alles dieses durch einen hinnach folgenden Reichsspruch widerrufen, und gänzlich zernichtet worden; das mit allen Feyerlichkeiten, mit völliger Einsicht der Sache der nämliche Kaiser aussprach, der die angebliche Investitur ertheilt haben soll; und die, wenn sie auch jemals von einiger Gültigkeit gewesen wäre, dieselbe doch schon verlohren haben würde, nachdem die männlichen Nachkommen des Herzog Alberts von Oesterreich, dem sie eigentlich verliehen worden, in der Person Kaiser Karls VI. ausgestorben sind.

Man kann hier nicht unterlassen, demjenigen zu widersprechen, was in der Note vom 16. Hornung, zwar in einer Gleichniß, doch ganz willkührlich und ohne Beweis ist angebracht worden, nämlich daß Kaiser Siegmund die Investitur von Niederbayern eben so ohne Mitwissen des Reichs habe ertheilen können, wie er, ohne der Entscheidung des Reichs zu bedürfen, das Churfürstenthum Brandenburg an Friedrich Burggrafen zu Nürnberg übertragen habe. Man kann vielmehr das Gegentheil, und durch das Original-Diplom Kaiser Siegmunds, gegeben auf der Kirchenversammlung zu Costanz 1415, und durch die Einwilligungs-Briefe der Churfürsten so viel erweisen, daß dieser Vertrag wegen des Churfürstenthums Brandenburg um eine sehr gleichwiegende Summa Gelds mit Einverständniß aller Chur- und Reichsfürsten zu Stande gekommen, und daß sich Siegmund nichts anders, als das Wiedereinlösungsrecht für sich, seinen Bruder Wenzel, und ihre beyderseitigen Nachkommen vorbehalten hat; eine Bedingung, die mit diesen zween ohne männliche Erben verstorbenen Prinzen gänzlich erloschen ist. Eine zweyte Anmerkung, die man hier machen muß, geschieht für dermal nur, um einen gewissen irrigen Grundsatz nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welchen man in einem besondern Memoire geäußert hat; auf den man aber gegenwärtig zu antworten sich enthält, um dadurch dem löblichen Beyspiele des Wiener Hofs zu folgen, und der gegenwärti-

gen

gen Untersuchung keine andere Gegenstände einzumengen, die nicht hieher gehörig sind.

Die zweyte Foderung betrift die Lehen der Krone Böheim in der oberen Pfalz, welche Ihre K. K. Majestät nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie als zu Ihrer Krone heimgefallen ansehen; und worüber in der Note vom 16. Hornung zur Erläuterung angeführet worden, daß es Güter wären, welche von der Krone Böheim erkaufet, und nach der Hand den Pfalzgrafen zu Lehen überlassen worden: daß sie keinen Haupttheil von der oberen Pfalz ausmachten: daß der Westphälische Friede diese Güter den Königen von Böheim weder nehmen konnte, noch wollte: und daß endlich diese letztern dem Herzoge zu Bayern 1631, und dem Churfürst zu Pfalz 1706. eine besondere Investitur hierüber ertheilet hätten. Alle diese Gründe, die nicht einmal den Hauptsatz erproben, verlieren ihre Kraft, wenn man folgende Umstände betrachtet:

Diejenigen Distrikte in der obern Pfalz, welche nach der Hand zu Böhmischen Lehen geworden, haben von jeher ganz ungezweifelt zu den alten Patrimoniallanden des Hauses Wittelspach gehöret; sie sind auch ausdrücklich in dem Vertrage zu Pavia 1329. benennet, und haben dadurch gleichfalls die Eigenschaft des bey diesem Vertrage festgesetzten, beständigen und unabänderlichen Fideikommisses erlanget. Da nun diese Distrikte zusammt der obern Pfalz bey den gemachten Theilungen der Pfälzischen Linie zuerkannt worden, die

endlich

endlich nach der Hand allein die Churwürde davon getragen hat, so sind sie dadurch eben so, wie die obere Pfalz selbst, ein wesentlicher Theil des Pfälzischen Churfürstenthums geworden, und haben eben darum auch die Eigenschaft der **Untheilbarkeit** und **Unzertrennlichkeit** erhalten, die nach der goldenen Bulle 1356. auf besagtem Churfürstenthum haftet. Wenn hinnach die Krone Böheim einige Rechte über diese Distrikte erlanget hat, so bestehen dieselben bloß in dem Belehnungsrechte, oder dem Dominio directo; die Güter selbst, und das Eigenthum davon sind allezeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böheim ist verbunden, diese Lehen allemal den Abkömmlingen des Pfälzischen Hauses, so lang einige aus selbem übrig sind, zu verleihen. Die Achtserklärung des Churfürsten Friedrich des V.; die Verkaufung der obern Pfalz an den Herzog von Bayern 1628.; die sonderheitlichen Investituren von den Jahren 1631. und 1706., die blosse Transactiones momentaneæ & non permanentes sind; und selbst der Westphälische Friede haben an der obengesagten Verbindlichkeit der Krone Böheim nichts geändert. Das Haus Pfalz hat dadurch nichts als den Besitz der Lehen während der Existenz der Wilhelminischen Linie verloren. Da nach dem ausdrücklichen Inhalt des IV. Artikels des Westphälischen Friedensschlusses die ganze obere Pfalz nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen muß, ohne daß Kaiser Ferdinand III. zugleich

gleich König von Böheim, der bey dem Westphälischen Frieden einer der Hauptkontrahenten war, über diese Heimfallung nur die geringste Ausnahme gemacht hätte; so ist die natürliche Folge, daß besagte obere Pfalz der Pfälzischen Linie in eben dem Stande, in welchem sie von der Wilhelminischen Linie, und vor dieser schon vor der Rudolphinischen besessen worden, das ist, auch mit Einschluß der Böhmischen Lehen, heimfallen muß, welche Lehen, wie schon oben dargethan worden, einen Haupttheil von dem Pfälzischen Churfürstenthum und von den Patrimoniallanden des Hauses Wittelspach ausmachen. Ihre Majestät die K. K. von Böheim, abstammend von Kaiser Ferdinand III., können also diese Lehen weder consolidiren, noch dieselben dem Hause Pfalz streitig machen, dem sie durch eine gleichzeitige Mitbelehnung schon vorher in den ausdrücklichen Worten des oben angezogenen IV. Artikels des Westphälischen Friedenschlusses zugesichert worden sind.

Die dritte **Foderung**, nach welcher Ihre Majestät die K. K. gemeinschaftlich mit der verwittibten Frau Churfürstinn von Sachsen, bey der Allodialerbschaft von Bayern, unter dem Titel von **Regreßsprüchen**, und als eine Abkömmling von einer Bayerischen Prinzeßinn gleich gehalten werden wollen, scheinet dem alten, beständigen Herkommen des Hauses Bayern, und des ganzen Deutschlandes völlig entgegen zu seyn. Nach diesem Herkommen ist alle Allodialerbfolge

einzig und allein auf den nächsten Erben und Verwandten des letzten Besitzers beschränket. Wenn man einen diesem Herkommen entgegen streitenden Grundsatz annehmen wollte; so müßten alle Häuser, die von dem Bayerischen Hause weiblicherseits abstammen, als benanntlich Frankreich, Würtenberg ꝛc. auf gleiche Art Regreßansprüche machen können; und Ihre K. K. Majestät würden von der Allodialerbfolge des Hauses Oesterreich die Häuser Bayern und Sachsen, als von den Princeßinnen Kaiser Josephs I. abstammend, niemals auszuschliessen befugt gewesen seyn.

Nach allem dem, was man so eben überzeugend erwiesen hat, scheint es, daß keine von den angeführten Foderungen Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät nur in dem geringsten Theile Bestand haben könne. Wenn sie schon der Herr Churfürst von Pfalz durch einen sonderheitlichen Vergleich anerkennet hat, so haben sie doch dadurch keinen größern Grad von Gültigkeit erlanget, als sie vorher hatten. Man kann hier noch für unentschieden lassen, ob sich der Herr Churfürst hierzu mit gutem Willen verstanden habe; obwohl das Gegentheil aus verschiedenen Umständen zu erhellen scheinet, und besonders daraus, daß der Herr Churfürst von Pfalz nach seinem ersten Patent von ganz Bayern Besitz genommen hat, und daß Ihre K. K. Majestät selbst in Ihrer Cirkularnote vom 20. Jenner haben herkommen lassen, durch diesen Schrift zur Abordnung eines hinlänglichen Corps Truppen gegen Bayern bewegt worden

den zu seyn, welcher Umstand hinnach den Vergleich veranlasset haben mag, durch welchen der Herr Khurfürst alle Foderungen des Hauses Oesterreich anerkennt haben soll. Auf was immer für eine Art aber der Herr Kuhrfürst diesen Vergleich eingegangen haben mag, so kann derselbe niemal einigermassen gültig, und weder für Dessen Lebenstage, noch für künftige Zeiten, noch für die übrigen Glieder des Pfälzischen Hauses verbindlich seyn. Der Herr Churfürst hat keineswegs für sich allein und Seine eigene Person, die Hälfte des Herzogthums Bayern, auf welchem kraft der Hausverträge ein immerwährendes Fideicommiß haftet, zertrümmern und abtreten können, eben so wenig, als einen großen Theil der obern Pfalz, der bloß allein, laut des Westphälischen Friedens, dem Hause Pfalz heimfällig, dem Churfürsten von Pfalz angehörig, und dadurch gleich andern Churlanden in die Eigenschaft der **Unzertrennbarkeit** versetzet worden ist. Ein solcher Abtretungsvergleich, der schon in seinem Ursprunge und in seinen Ansprüchen so wenig gültig, noch minder aber selbst mit den Foderungen Ihrer K. K. Maj. verhältnißmäßig ist; und doch indessen den größten Theil der Lehen und Allodien von Bayern wegreissen würde: ein solcher Vergleich hat niemal zum Nachtheil und ohne Einwilligung der andern Pfälzischen Prinzen, der Allodialerben, und selbst des ganzen Reiches gemacht werden können. Die Rechte des dritten und aller andern Theilhabern sind in gegenwär-

tigem Falle zu sehr interessirt, als daß die im Anfang und am Ende der Note vom 16. Hornung als geltend angebrachte allgemeine Grundsätze, über die Befugniß Ihrer K. K. Majestät mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, ohne Zuziehung einer fremden Macht Vergleiche treffen zu dürfen, hieher angewendet werden, oder von einiger Folge seyn könnten. Nicht nur die Pfälzischen Prinzen, Allodialerben und andere Fürsten, die eine Foderung auf einige Theile der Bayerischen Erbfolge machen können, haben die stärksten Ursachen, sich nachdrücklich wider eine Verfügung zu verwahren, die alle ihre rechtlichen Ansprüche und billige Foderungen zu Boden wirft; sondern auch alle Staaten und Glieder des Reiches, so wie auch alle andere Mächte, denen an desselben Aufrechthaltung gelegen ist, haben eben so viel Recht, als eigenen Vortheil, sich bey einem Umstande zu verwenden, wo es um nichts geringers zu thun ist, als um die Zertrümmerung zweyer der größten Churfürstenthümer, welche Zertrümmerung noch dazu ohne alle rechtliche Titel und auf eine Art geschehen will, die sowohl dem Gleichgewicht der ganzen Reichsmacht, als auch durch die Folgen der Sicherheit des ganzen deutschen Staatskörpers nachtheilig seyn könnte.

Seine Majestät der König von Preußen glauben nicht die Delicatesse Seiner Kaiserl. und Ihrer K. K. Majestäten zu verletzen, wenn Sie hiemit Höchstdenselben diese Vorstellungen wiederholter vorlegen, und zugleich nochmal Höchst

Ihre

Ihre Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung in einem so beträchtlichen Umstande aufrufen. Seine Majestät ersuchen Höchst Dieselben inständig, die Sachen in den Stand zurück zu setzen, in welchem sie bey dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern waren, und Sich zu dem Weg der Unterhandlungen zu bequemen, durch welche man die Erbfolge von Bayern auf eine Art beylegen könne, die sowohl der Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im Reich, der Reichsconstitutionen, und des Westphälischen Friedens, als auch der Sicherstellung der Rechte des Kuhrfürsten zu Sachsen, der Pfälzischen Prinzen, des Herzogs zu Meklenburg und aller andern, die einen Theil an dieser Erbfolge haben mögen, gemäß ist.

Seine Majestät versichern auch noch hiemit auf das kräftigste, daß Dieselben zu diesem gegenwärtigen und neuem Schritte, durch keinen andern Grund beweget worden sind, als durch die Nothwendigkeit der Umstände, und durch das aufrichtige, beständig in Ihnen herrschende Verlangen, nämlich Ihrerseits alles Ihnen mögliche beyzutragen, damit das gute Verständniß unter beyden Höfen immer aufrecht erhalten, und Ihre K. K. Majestäten zugleich dadurch von dem ganzen Umfang Seiner Majestät vollkommenen und aufrichtigen Freundschaft überzeugt werden möchten.

Num. 10.

Note des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 1. April 1778. *)

Als Ihre K. Preußische Majestät mittelst der Note, welche der Freyherr von Riedesel am 7. Hornung überreichet hat, der Kaiserinn Königinn Majestät verschiedene Zweifel, die Sie über die Bayerische Erbfolge aufwerfen zu können glaubten, eröffnet haben, und über diesen Gegenstand einige Erläuterungen freundschaftlich verlangten, haben Ihre Majestät diesem Ansuchen ohne Anstand Genüge geleistet; und Sie würden auch mit der nämlichen Bereitwilligkeit auf das Memoire antworten, welches dem Fürsten von Kaunitz-Rietberg der Freyherr von Riedesel letztlich zugestellet hat, wenn es dessen Inhalt gestatten könnte.

Da aber in demselben unter andern gesaget wird, daß die Gründe, welche man Ihrer K. Preußischen Majestät vorgeleget hat, anstatt Ihre ersten Zweifel zu heben, dieselben nur noch verstärken, und wohl gar in vollständige Gewißheit verwandeln: und daß keine von den Foderungen, welche

der

*) In der Ursprache Th. I, S. 261.

der Kaiserinn Königinn Majestät angekündiget haben, nur in dem kleinsten Theile Bestand haben könne; so befinden sich Ihre Majestät in dem Falle, sich in keine fernere Untersuchung einlassen zu können, und es können Dieselben folglich noch viel weniger einwilligen, von einer gesetzmäßig erlangten Besitznehmung abzustehen, um die Sachen in jenen Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich beym Tode des letzten Kuhrfürsten von Bayern befanden.

Nichts destoweniger haben sich doch die sämmtlichen Interessenten bey der Bayerischen Erbfolge darauf sicher zu verlassen, daß ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren soll, die sie mit Grunde verlangen können; und alle übrige Fürsten und Stände Deutschlands können ebenfalls versichert seyn, daß Ihre Majestät weit entfernet sind irgend etwas zu fodern, oder behaupten zu wollen, das in der That den Artikeln des Westphälischen Friedens oder jedem andern Reichsgesetze entgegen wäre.

Zu gleicher Zeit aber können Ihre Majestät nicht umhin zu erklären, daß, gleichwie Sie nicht glauben, daß Ihnen weder als Kuhrfürsten, noch als einem der vorzüglichsten Reichsstände das Recht zustehet, sich zum Richter oder zum Vormunde eines Ihrer Mitstände aufzuwerfen, oder einem derselben die Freyheit abzusprechen, durch alle Mittel und Wege, welche den Gesetzen und der Verfassung des Reichs gemäß sind,

Erwerbungen zu machen; also auch Dieselben Zufolge dieses unläugbaren Grundsatzes natürlicher Weise nicht zugeben können, noch jemals zugeben werden, daß ein anderer Reichsstand gegen Dieselbe oder auch gegen einen Ihrer Mitstände, sich einer solchen Gewalt anmasse; und daß also Ihre Majestät, wenn jemand sich erlauben sollte, Sie in gegenwärtiger Lage, aus Scheelsucht über eine Erwerbung anzugreifen, welche auf die besten Gerechtsamen gegründet ist, und von den Reichsgesetzen gutgeheißen wird, nicht nur einer so offenbaren Verletzung des öffentlichen Friedens alle von Ihnen abhangende Mitteln einer gerechten Vertheidigung entgegen zu setzen wissen, sondern sogar bemüssiget zu seyn glauben werden, den ersten Ihrer Mitstände, der sich in diesem Falle befinden sollte, auch Ihrer Seits zu bekriegen.

Indessen wünschen Ihre Majestät recht aufrichtig hierzu nicht genöthiget zu werden, und Dieselben werden mit Vergnügen alle zulässige Mittel ergreifen, welche man zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe sowohl, als insonderheit des guten und erwünschten Einverständnißes zwischen Ihnen und Ihrer K. Preußischen Majestät für dienlich erachten wird.

Wien den 1. April, 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 11.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz von 22. April 1778. *)

Die Antwort, welche der Fürst von Kaunitz Rietberg am 1. April dem Freyherrn von Riedesel auf sein letztes Memoire ertheilet hat, ist in Ausdrücken, und nach Grundsätzen abgefaßt, welche mit den Gesinnungen, die der König in seinen freundschaftlichen Vorstellungen geäussert hat, so wenig übereinstimmen, daß es vielmehr das Ansehen haben könnte, als wenn diese Antwort aller ferneren Unterhandlung ein Ende machen sollte.

Obgleich nun der König Ursache hat sich hierüber zu verwundern, so tragen Ihre Majestät doch kein Bedenken, sich über den Inhalt dieses Memoire neuerdings zu erklären, um über die Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Gesinnungen, und Ihres Betragens in der Bayerischen Erbfolgssache keinen Zweifel übrig zu lassen.

Ihre Majestät glauben nichts gethan zu haben, was der Freundschaft, und der Rücksicht, welche sie der Würde Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn schuldig sind, entgegen wäre,

*) S. Th. I, S. 264.

wenn Sie Ihnen mit Freymüthigkeit, wiewohl in den gemäßigsten Ausdrücken, den offenbaren Unbestand Ihrer Ansprüche auf die bemeldte Erbfolge vorstellten, und Sie ersuchten, die Sachen in Bayern wieder in den vorigen Stand zu setzen, und solche Unterhandlungswege einzuschlagen, welche geschickt wären Dieselbe mit den interessirten Theilen auf eine freundschaftliche, ihren Gerechtsamen, und den Reichs Grundgesetzen gemäße Art beyzulegen. Dieses sind Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, die von Ständen, welche die Gerechtigkeit beobachten wollen, und sich in einer solchen Gesellschaft befinden, als der deutsche Staatskörper ist, nicht können auser Acht gelassen werden.

Ohne die Bewegursachen des Stillschweigens zu untersuchen, das man über die Beweisgründe beobachtet hat, welche in dem vorhergegangenen Memoire den verschiedenen Ansprüchen des Wiener Hofes auf Bayern sind entgegengesetzet worden, und gänzlich überzeugend zu seyn scheinen, so könnte man zwar die allgemeine Versicherung, welche der Kaiserinn Königinn Majestät den mitinteressirten Theilen zu machen geruhet haben, für hinlänglich ansehen, dieselben zu beruhigen; aber es kömmt darauf an, diese Versicherungen in Erfüllung zu bringen, und die Wege zu öffnen, wodurch man zu einem so sehr gewünschten Ziele gelangen könnte.

Dieses ist alles, worüber Ihre K. Preußische Majestät bisher Vorstellungen gemacht, und was

Sie

Sie verlanget haben. Sie haben sich niemal zum Richter und zum Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen gesuchet; allein Sie glauben, daß jeder Fürst und Mitstand des Reichs, und vorzüglich ein Kuhrfürst, welcher unstreitig ein Mitkontrahent des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen ist, und dessen Vermittelung hierüber von den bey diesem Vorfalle beeinträchtigten Mitständen ausdrücklich nachgesuchet worden, nicht nur allein befugt und berechtigt, sondern seinen Pflichten gemäß sogar verbunden sey, sich jeder unbilligen und gewaltsamen Unternehmung im Reiche zu widersetzen, und besonders in einem so wichtigen Falle ins Mittel zu treten, wo eines der vornehmsten Kuhrfürstenthümer und Herzogthümer, ohne alle anscheinende Gerechtsamen, blos durch einen Vergleich so beträchtlich zerstücket wird, welcher einem Fürsten abgedrungen wurde, der die klärsten und heiligsten Rechte seines Hauses aufopfert, wovon er nur der Verwahrer ist; in einem Falle, wo diese Zerstückung mit Unterlaßung der von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege vorgenommen wurde, eine offenbare Verletzung der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens, und der Wahlkapitulationen ist, und zum unersetzlichen Nachtheil der vornehmsten Häuser in Deutschland gereichet; in einem Falle endlich, wo das Oberhaupt des Reichs, das nicht dessen unumschränkter Herr, sondern das erste Mitglied desselben ist, diese ungerechte Zerstückung Bayerns zu

Gun-

Gunsten seines eigenen Hauses gut heißt, eine große Anzahl der Bestandtheile Bayerns durch seine eigene Truppen besetzen läßt, sie eigenmächtig für eröffnete Reichslehen erkläret, mit denselben ohne Beytritt des Reichs, wider den Inhalt des dritten und eilften Artikels seiner Wahlkapitulation nach Willkühr schaltet, und wo man nach so vieler verflossenen Zeit noch keine einzige Einleitung sieht, um die wichtige Erbfolge in Bayern auf dem Reichstage, oder durch andre gesetzmäßige Wege in Ordnung zu bringen.

Ihre Kaiserl. Majestäten können sich unmöglich den Eindruck verbergen, den diese willkührliche Unternehmungen, welche auf die Sicherheit, die Freyheit, und die ganze Verfaßung des deutschen Staatskörpers einen so wesentlichen Einfluß haben, auf das ganze Reich und selbst auf ganz Europa bereits gemacht haben; und Ihre Majestät versprechen sich von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung, daß Dieselben ein ernstliches Augenmerk auf diese Umstände werfen, daß Sie trachten werden den Folgen zuvor zu kommen, welche natürlicher Weise daraus entspringen müssen, und daß Sie diese Vorstellungen, welche Ihnen Ihre Majestät hierüber zu erneuern für nöthig hält, auf eine freundschaftlichere Art aufnehmen werden.

Ihre Majestät wollen die zu starken Ausdrücke des Memoire, welches der Fürst Kaunitz ihrem Minister zugestellt hat, nicht rügen; Sie

wollen

wollen sich viel lieber an diejenigen halten, mit denen dasselbe geschlossen worden; und Sie sind der Meynung, daß Sie erwarten können, und erwarten müssen, daß der Wiener Hof, welcher sich in den Besitz der im Streit befangenen Gegenstände gesetzet hat, sich über die Mittel erkläre, welche er für zuläßig hält, um die Bayerische Erbfolge zu berichtigen. Wenn es ihrer giebt, die sich mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den gerechten Foderungen des Kuhrfürstl. Sächsischen Hofes, mit den statthaften Rechten der Pfalzgrafen, und benanntlich des Herzogs von Zweybrücken, wie auch mit jenen der Herzoge von Mecklenburg vertragen: so werden sich Seine Majestät ein Vergnügen daraus machen, zu beweisen, daß Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und insbesondere die Erhaltung des guten Einverständnißes zwischen den beyden Höfen, nicht minder als Ihren K. K. Majestäten am Herzen liege.

Num. 12.

Memoire des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 7. May 1778. *)

Der Kaiserinn-Königinn Majestät haben in dem Memoire, welches dem Freyherrn von Riedesel am 1. April zugestellet wurde, erkläret:

„Daß Dieselben alle zuläßige Mittel, welche „man zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe ge„schickt finden sollte, mit Vergnügen ergreifen „werden, und alle bey der Bayerischen Succession „interessirte Theile sich darauf zu verlassen ha„ben, daß von Ihrer Seite ihnen gewiß alle „Gerechtigkeit wiederfahren soll, die sie mit „Grunde verlangen können."

Indem Ihre Majestät solche Gesinnungen äusserten, konnten Sie sich nicht vorstellen, daß Ihre Antwort also betrachtet werden könnte, als wenn sie aller Unterhandlung ein Ende machen sollte. Sie haben vielmehr ganz im Gegentheile vermeinet, Ihre friedfertige Gesinnungen auf das deutlichste durch die Erklärung bewiesen zu haben, daß Sie bereit wären jedes zuläßige, das

*) Man findet dieses Memoire in der Ursprache Th. I, S. 268.

das ist, jedes Auskunftsmittel, das weder Ihre Würde, noch die Gerechtigkeit Ihrer Sache verletzte, zu ergreifen.

Indessen haben Ihre Majestät geglaubet, daß Sie in keine fernere Rechtfertigung Ihrer Ansprüche eingehen könnten; denn obgleich Dieselben sich herbeylassen konnten über freundschaftlich vorgetragene Zweifel Erläuterungen zu geben: so war es Denselben doch, so bald man Ihnen diese Zweifel als Entscheidungen vorlegte, nicht mehr möglich hierauf zu antworten, ohne Ihr Ansehen zu verletzen, und es konnten Dieselben solchen Entscheidungen keine Statt geben, weil Sie überzeuget sind:

„Daß weder Ihre Eigenschaft eines Kuhr„fürsten, noch jene eines der vorzüglichsten „Reichsstände Ihnen selbst das Recht geben kön„nen, sich über einen Ihrer Mitstände zum „Richter aufzuwerfen.“

Nachdem aber Seine Königl. Preußische Majestät nichts destoweniger auf Dero vorletztes Memoire eine umständliche Antwort zu erwarten scheinen, und zu gleicher Zeit in Ihrem letzten Memoire erklären:

„Daß Sie nicht verlangen sich zum Richter und Vormünder ihrer Mitstände aufzuwerfen.“

So nehmen der Kaiserinn-Königinn Majestät keinen weitern Anstand Seiner Königlichen Majestät nunmehr diese umständliche Antwort mitzutheilen, welche sogleich, nachdem man das

vorletzte Memoire erhalten hatte, entworfen, und nur aus den obenangeführten Ursachen zurückgehalten wurde.

Man glaubt in dieser Analyse des vorletzten Memoire Seiner Königl. Preußischen Majestät dargethan zu haben, daß dessen ganzer Inhalt, so wie dasjenige, was in dem letzten von der offenkündigen Unzulänglichkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, von ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von einem abgedrungenen Vertrage, von offenbaren Verletzungen der goldenen Bulle, und des Westphälischen Friedens u. s. w. wiederholet wird, blos auf Vermuthungen gebauet ist, welche weder in jure noch in facto gegründet sind. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den in dem letzten Memoire enthaltenen Sätzen: daß das Oberhaupt des Reichs, nach einem bisher unbekannten Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts, nur das erste Mitglied des Reichs ist.

Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zerstückung Bayerns zum Vortheile seines Hauses begünstiget. Daß es durch seine eigene Truppen eine große Anzahl von Bestandtheilen dieses Herzogthums besetzen läßt, solche eigenmächtig für eröffnete Lehen erklärt, und

Daß es damit ohne Beytritt des Reichs, gegen den Inhalt des 3ten und 11ten Art. der W. Kap. schalter. ꝛc.

Ihre

Ihre K. K. Majestäten haben bey dergleichen Zumuthungen nicht unempfindlich seyn können, welche Ihren Gesinnungen eben so sehr entgegen, als von den Grundsätzen entfernet sind, davon Ihre Majestäten zu allen Zeiten werkthätige Beweise gegeben zu haben glauben. Dieselben werden jedoch hierauf nur durch Anführung allgemein bekannter Thatsachen antworten.

Es ist niemanden unbekannt, daß die goldene Bulle benanntlich den Kuhrfürsten das Befugniß einräumt, durch Kauf oder auf andere Art Länder im Reiche an sich zu bringen, ohne daß hiezu eine besondere Genehmhaltung des Kaisers erfodert werde; und daß allen Reichsständen unwidersprechlich das Recht zukömmt, sich über Erfolgsstreitigkeiten zu vergleichen.

Seine Kaiserliche Majestät konnten also den Vergleich zwischen der Kaiserinn Königinn Majestät und Ihrer Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht hindern; aber es kann mit Grunde nicht angegeben werden, daß Allerhöchstdieselben diesen Vergleich autorisiret haben.

Seine Kaiserliche Majestät haben nicht eine große Anzahl von Bestandtheilen Bayerns, sondern blos neuerworbene Reichslehen, nicht durch Ihre eigene Truppen, sondern durch Kreistruppen besetzen lassen, und hierdurch nichts anders als der Verbindlichkeit genug gethan, welche Denenselben der 11. Art. §. 11. der W. Kap. auflegt. Auch geschah es nicht eigenmächtig, daß

Bayerische Staatsbibliothek München

Dieselben diese neoaquisita für eröffnete Reichslehen erkläret haben; denn es ist offenkündig, daß diese neue Erwerbungen von dem Augenblicke an, in welchem der letzte Kuhrfürst von Bayern die Welt verließ, de jure et facto eröffnete Reichslehen waren. Weil sie unwidersprechlich eröffnet sind, haben Ihre Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz alle Ihre Mitstände durch Cirkularschreiben ersuchet, daß Sie sich dahin verwenden möchten, damit diese Lehen Ihnen neuerdings verliehen würden: selbst Seine Königliche Majestät in Preußen mußten sie als wirklich eröffnete Reichslehen betrachten, da Dieselben übernommen haben, eine zu Schwerin den 28. Hornung gedruckte Deduction zu unterstützen, welche den Titel führt: „Vorläufige Darstellung des „Rechts des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen „Hauses, von den, durch das Absterben des „Durchl. Kuhrfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph zu Bayern gegenwärtig erle„digten, und dem Reich eröffneten Lehen, „eins oder das andere, in specie die Land„grafschaft Leuchtenberg von Sr. Kaiserl. „Majestät, und dem Reiche allerunterthänigst „zu verlangen, und zu gewärtigen.“

Endlich haben auch Seine Kaiserl. Majestät nicht nur nicht eigenmächtig, ohne Beytritt des Reichs gegen den 3ten und 11ten Art. der W. Kap. mit diesen eröffneten Lehen geschaltet, sondern Sie haben mit denselben noch auf gar keine Weise geschaltet, und vielmehr ganz im Gegentheile

theile sowohl durch Ihr obenerwehntes Patent, als auch durch ein Reskript vom 17. Jäner an Ihre Principalkommißion auf dem Reichstage feyerlich erkläret, daß weder die durch die W. Kap. vorgeschriebene Besitznehmung, noch die hiernach aufgestellte Administration der besagten neoaquisitorum, jemanden zum Nachtheile gereichen soll, der hierauf gegründete Ansprüche haben möchte, und daß dießfalls ein jeder, so viel es Rechtens ist, würde gehöret, und befriediget werden.

Es scheint also, daß alles dasjenige, worauf man hier geantwortet hat, blos auf Vermuthungen über Thaten und Rechtssätze gegründet war, welche man für richtig gehalten hat, und derer Unbestand nunmehr erhellet.

Und da Seine Majestät aufrichtig wünschen, daß die unangenehme Verschiedenheit der Meynungen, welche hieraus erfolget ist, gehoben werden könnte, so glauben Dieselben diesem erwünschten Endzweck gemäß den wahren Stand der Sachen und Ihrer Gesinnungen nochmal wiederholen zu sollen.

Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz beschweren sich nicht gegen den Vertrag, den sie mit der Kaiserinn Königinn Majestät geschlossen haben.

Die Ansprüche des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, welchen sich Ihre Majestät nicht im geringsten zu widersetzen gedenken, betreffen dieselben nur in so weit, als sie etwann auch auf

jenen Theil der Bayerischen Verlassenschaft gegründet seyn dürften, welche Denenselben durch ihren Vertrag mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz angefallen sind; und dießfalls werden Seine Majestät dem Herrn Kuhrfürsten nach vorgelegten Beweisen alle Genugthuung leisten. Was das übrige belanget, das nur den nächsten Agnaten und Erben des ersten Erwerbers betreffen kann, da werden Seine Majestät durch Ihre Verwendung gern zu allem denjenigen beytragen, das auf eine billige Weise ein gütliches Einverständniß befördern könnte, zu welchem des Herrn Kuhrfürsten in Sachsen Kuhrfürstl. Durchl. geneigt zu seyn bisher immer erkläret haben. Es scheint solchergestalt, daß man in Beziehung auf diesen Gegenstand von Ihrer Majestät ein mehreres nicht erwarten könne.

Das Mecklenburgische Haus begehrt eines oder das andere der durch den Tod des letzten Kuhrfürsten in Bayern eröffneten Reichslehen. Es begehrt also nichts von der Kaiserinn Königinn Majestät, und hat von Derselben auch nichts zu begehren; Ihre Majestät werden mit Vergnügen allem denjenigen beytreten, was Kaiser und Reich dem Mecklenburgischen Hause zu bewilligen für gut finden werden; und es folgt aus diesem allen, daß zwischen Ihrer Majestät und diesem Hause kein Gegenstand eines Widerspruchs vorhanden ist.

Es bleibt also lediglich der Herr Herzog von Zweybrücken übrig. Es ist ausser Widerspruch,

daß

daß dieser Fürst nicht eher eine eigentliche Rechts-klage zu führen befugt ist, als bis nach Erlöschung der Pfalz-Sulzbachischen Linie die Nachfolge an die Zweybrückische wird gelanget seyn; und daß, so lange das wirklich regierende Haus vorhanden ist, dasselbige in Beziehung auf seine Besitzungen alles dasjenige vorzunehmen berechtiget ist, was nicht den Reichsgrundgesetzen zuwider läuft.

Indessen haben doch Ihre Majestät schon feyerlich auf dem Reichstage erklären lassen, Sie seyen demungeachtet bereit, zu gestatten, daß dieser Widerspruch schon itzt untersuchet, und rechtlich entschieden werde. Und damit man nicht zweifeln könne, daß dieses wirklich Ihre ernstliche Gesinnung sey, so laden Ihre Majestät den Herrn Herzog von Zweybrücken ein, die Beschwerden und Gerechtsamen, welche er zu haben glaubt, auf die in den Gesetzen und der Verfassung des Reichs festgesetzte Art vorzulegen, damit die Gerechtsamen Ihrer Majestät unter einem mit dem künftigen Erbfolgsrechte der Zweybrückischen Linie untersuchet, und beyde Fragen zu gleicher Zeit durch ein endliches Urtheil entschieden werden, dessen Vollstreckung dem Kaiser und dem Reich übertragen, auch auf allen Fall von auswärtigen hierzu erbetenen Mächten könnte garantiret werden.

Aus allem obigen folgt also:

Daß der Herr Kuhrfürst zu Pfalz sich nicht gegen einen Vertrag beschweren, den sie zu schliessen für gut befunden haben.

Daß einer gütlichen Beylegung der Allodial-Ansprüche des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen nichts im Wege steht.

Und daß, so viel den Herrn Herzog von Zweybrücken betrifft, eine gesätzmäßige Entscheidung den Widerspruch heben kann, welchen derselbe aufzuwerfen für gut gefunden hat. Es scheint daher, daß auf diese Art alle Wege zu einem gütlichen Einverständnisse offen stehen, und daß man hoffen sollte, die bisherige unangenehme Verschiedenheit der Meynungen, und alles, was hieraus erfolget ist, aufhören zu sehen.

Es gereichet Ihrer Majestät zum Vergnügen, sich dessen zu schmeicheln, und Sie wünschen es um so mehr, als die Versicherung, welche Seine K. Preußis. Majestät Denenselben gegeben haben, daß Ihnen nämlich die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, und insbesondere des guten Einverständnisses zwischen beyden Höfen nicht weniger als Ihrer K. K. Apostol. Majestät am Herzen lieget, Ihren Wünschen und Ihren Gesinnungen vollkommen gemäß ist.

Wien den 7. May 1778.

Kaunitz-Rietberg.

Num. 13.

Ausführliche Beantwortung des K. K. Hofes auf die Königl. Preußische Note vom 9. März 1778. *)

Note, welche der Freyherr von Riedesel zu Wien den 9. März 1778. übergeben hat. **)

Seine Majestät der König von Preußen — — — Dieselben nur noch mehr bestärkt, und wohl gar wirklich mache.

Antwort.

Daß die diesseitige Note vom 16. Hornung eine solche Wirkung hervorbringen sollte, konnte man sich keineswegs vorstellen, vielmehr sieht man sich noch jetzt zu glauben veranlasset, daß deren Wirkung dem abgezielten Endzweck entsprochen hätte, wenn die darinn mitgetheilten Erläuterungen in ruhige Erwägung wären gezogen worden. In eben dieser Voraussetzung erachtet man auch in eine Zergliederung des letzten K. Preußischen Memoire eingehen, und, nach den ferneren Erläuterungen, wozu diese Zergliederung Anlaß geben wird, gewärtigen zu können, daß endlich die Sache, nicht mehr nach einer schein-

*) Sieh Beylage Num. 9. S. 43. u. ff.

**) S. Th. 1. S. 277. u. ff.

baren Vorstellung, sondern nach deren wahren Gestalt wird beurtheilet werden.

Der Vergleich, den der Herr Churfürst — — an die Erbfolge von Bayern machen.

Der Satz, daß die Gültigkeit eines Vergleiches von der Gültigkeit der Ansprüche abhange, kann, in seinem allgemeinen Umfange genommen, nicht zugelassen werden, weil eben nur bey streitigen und zweifelhaften Ansprüchen ein Vergleich statt haben kann. Wollte man aber solchen auch gelten lassen, so würde nur so viel daraus können gefolget werden, daß ein Vergleich, der ungegründete Ansprüche zum Gegenstande hat, ebenfalls nicht gültig seyn könne.

Ob nun solche gegründet sind oder nicht, das kann nur entweder durch ein von den interessirten Theilen getroffenes Einverständniß, oder, wenn dieselben sich über ihre Streitigkeiten nicht in Güte vergleichen wollen, durch den richterlichen Ausspruch ihrer rechtmäßigen Behörde entschieden werden. Da nun in dem vorliegenden Falle Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn und des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Durchlaucht, als dermalen einzige theilhabende Partheyen, die Gültigkeit ihrer gegenseitigen Ansprüche durch einen Vergleich entschieden haben, so scheint, daß keiner Ihrer Mitstände berechtiget sey, sich demjenigen zu widersetzen, worüber die kontrahirenden Theile sich einzuverstehen befugt gewesen sind, und auch

wirk-

wirklich einverstanden haben; noch viel weniger aber die Entscheidung sich anzumassen, daß keiner der Ansprüche Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät auch nicht in dem geringsten Theile bestehen könne.

Diese in der den auswärtigen Ministern mitgetheilten Circularnote — — — einer Tochter Wilhelm V. wären.

Daß Ihre Majestät diese Circularnote mittheilen liessen, war bloß eine Folge derjenigen Rücksicht, welche Dieselben gegen freundschaftliche Höfe tragen, und bey dieser Gelegenheit mit Vergnügen bestätigten. Diese Note beschränkte sich auf eine bloße Anzeige der Grundsätze und Gegenstände, Ihrer mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz geschlossenen Konvention; die freundschaftlichen Erläuterungen aber, welche Sr. Königl. Majestät von Preußen seither sind ertheilet worden, beweisen hinlänglich, daß Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn nicht abgeneigt sind, Ihre Gerechtsamen und derer Beweise an hellem Tage zu bringen.

Die erste dieser Foderungen ist die beträchtlichste, und dabey so wesentlich, daß von Entscheidung derselben alles übrige abhanget.

Die Ansprüche Ihrer Majest. auf einige Stücke der Bayerischen Verlassenschaft sind in Absicht auf die Beschaffenheit, den Ursprung und den Rechtsgrund unter sich verschieden; es

dürfte also schwer zu erweisen seyn, daß von der Entscheidung des einen auch die Entscheidung aller übrigen abhange. Ferners ist zu bemerken, daß für den Hauptgegenstand, in der ersten Königl. Preußischen Note die Böhmischen Lehen in der Oberpfalz, worüber derselben sogar ein besonderes Memoire beygefüget wurde, hier aber die Besitzergreifung einiger Bezirke von Niederbayern angegeben werden, obschon dieser letztere Gegenstand mit dem ersteren gär nichts gemein hat.

> Diese Entscheidung aber scheinet — — — — so sehr man auch dasselbe in der Note vom 16. Hornung in Zweifel ziehen will.

Dieser ganze historische Verlauf ist, wie es scheint, nur zu dem Ende angeführet worden, um folgenden Einwurf damit zu verstärken: vermög dem Paviischen Vertrage haftet ein unveräusserliches und unzertrennliches Fideikomiß auf Bayern und den zwey Pfalzen, also können diese Lande durch keine Kaiserliche Anwartschaft getrennet werden.

Um nun diesen Einwurf gründlich zu beantworten, bemerket man zuvörderst, daß die Theilung von 1310. durch den Paviischen Vertrag weder erneuert wurde, noch erneuert werden konnte, da ersterer kaum 3. Jahre lang Bestand hatte. Bereits 1313. traten die zwey Brüder mittelst eines neuen Vertrages in den gemeinschaftlichen Besitz ihrer Staaten zurück; das folgende Jahr aber veranlaßte Ludwigs Erwählung zum Römi-

schen

schen Könige jene berüchtigten Mißhelligkeiten, welche die Aechtung Rudolphs nach sich zogen, und nur mit desselben Tode im Jahre 1319. ein Ende nahmen. Erst 10 Jahre darnach ließ Kaiser Ludwig sich bewegen Rudolphs Kindern zu verzeihen, und denselben in dem 1329. zu Pavia errichteten Vertrage einen Theil der von ihm bisher allein besessenen Länder zuzuwenden.

Das diesfällige Theilungsinstrument selbst ist, so viel man weis, nach der Urschrift noch nie abgedruckt erschienen. Die bey verschiedenen Schriftstellern vorkommenden verstimmelten Stücke und Auszüge desselben sind sehr verschieden, in dem Umstande aber einstimmig, daß sie keine Spur von jenen Klauseln und Stipulationen enthalten, woraus die Errichtung eines unveräusserlichen und unzertrennlichen Fideikomiß gefolgert werden könnte.

Gesetzt aber auch, die Urkunde enthielte wirklich derley Klauseln, so ist doch der rechtliche Satz allgemein bekannt, daß ein Vertrag seine Gültigkeit verlieret, wenn die kontrahirenden Theile selbst seinen Bestand ausdrücklich, oder stillschweigend und durch eigene widrige Vorgänge aufheben. Eben in diesem Falle befindet sich aber der Vergleich von 1329. Denn, um nur von den Punkten zu reden, die man darinn festgesetzt zu seyn behauptet, so ist jener eines gegenseitigen Beystandes vielmal auser Acht gelassen worden. Eben so wenig wurde der Artikel,

nichts

nichts davon jemals abzutreten, zu verkaufen oder auf irgend eine andere Art zu veräusseren, beobachtet; selbst endlich der Hauptpunkt, nämlich die angebliche wechselseitige Nachfolge in die Kuhrwürde und alle Staaten, wurde gleich Anfangs auf die Seite gesetzet. Denn wie läßt sich damit der Heyrathskontrakt vereinbaren, welcher zwischen Kaiser Karl dem IV. und der Prinzeßinn Anna geschlossen, und worinn bedungen worden ist, daß, wenn Pfalzgraf Rudolph der Prinzeßinn Vater ohne Söhne mit Tod abgienge, dessen Länder an seine Tochter fallen sollten. Man muß also daraus schliessen, daß der Vertrag zu Pavia, entweder keine solche Artikel, wie man angeben will, in sich enthalte, oder daß derselbe gleich nach seiner Entstehung durch widrige Vorgänge wieder ist aufgehoben worden. Es hat daher auch das Pfälzische Haus in seinem Manifeste von 1637. behauptet, daß der Paviische Vertrag niemals in Erfüllung sey gebracht worden, und in einem anderen Manifeste von 1640. wird derselbe für einen solchen Vertrag erkläret, welcher nur einseitig ist geschlossen, und von dem Reiche nie begnehmiget worden. Man kann demnach dasjenige, was von den 1631. und 1706. ertheilten besonderen Belehnungen gesaget wird, auf den Paviischen Vertrag mit Grunde anwenden, nämlich, daß solcher eine blos augenblickliche und nicht mehr bestehende Transaction sey.

Dieser

Dieser Vertrag von Pavia — — — — — und zwar benanntlich 1425. 1524. 1724. 1746. und 1766.

Man zweifelt, daß die zwey Linien ihre Hausverträge im Jahre 1425. erneuert haben, und zwar um so mehr, weil eben in diesem Jahre der Ausgang der Straubingischen Linie sich ergeben hat. Was den Vertrag von 1524. betrifft, so ist von dem Pfälzischen Hause in seinem obangezogenen Manifeste von 1640. bewiesen worden, daß damals nur von Erneuerung der Freundschaft die Rede war, und daß solcher dem Paviischen Vertrage keine mehrere Kraft habe geben können, weil die Wirkung der Bestättigung sich nicht weiter als jene des Bestättigten zu erstrecken vermag; welcher von dem Pfälzischen Hofe vor der ganzen Welt behauptete Satz auch auf alle übrigen Verträge angewendet werden kann.

Eben deswegen begreift auch dieser Vertrag — — — — an seine Linie gebracht hat.

Daß Kaiser Ludwig im Jahre 1329. als der Paviische Vertrag geschlossen wurde, Niederbayern nicht besaß, wird hier dadurch eingestanden, daß man selbst erkennet, derselbe habe es erst 1340. an seine Linie gebracht. Es ist ferner aus der Geschichte bekannt, daß die eigenen Herzoge gedachter Provinz an dem erwähnten Vertrage keinen Theil nahmen, und daß, als der Mannsstamm der Herzoge von Niederbayern abgieng, die Pfalzgrafen am Rhein, als die älte-

tere Linie, die Erbfolge in dieses Herzogthum zwar angesprochen haben, Kaiser Ludwig aber dasselbe dem ungeachtet mit seinen übrigen Staaten vereinigte.

Aus allen diesem ergiebt sich nun die klare Probe, daß nicht nur das Herzogthum Niederbayern unter die im Paviischen Vertrage berichtigten Gegenstände nicht mitzuzählen sey, sondern daß, wenn wirklich durch irgend eine Klausel dieses Vertrages ein Fideikommiß wäre eingeführet worden, es darunter niemals begriffen seyn könnte.

Dieser Vertrag ist die pragmatische Sanction — — noch der Kaiser selbst benehmen kann.

Alles das, was oben aus der Geschichte und den Pfälzischen Manifesten von 1637. und 1640. ist angeführet worden, beweiset hinlänglich, daß die Benennungen einer pragmatischen Sanction und eines Grundgesetzes dem Paviischen Vertrage gar nicht angemessen sind, an sich aber dieser Vertrag, auf Niederbayern, wovon hier einzig die Rede ist, gar keine Beziehung haben kann. Ganz anders verhält es sich mit der Brandenburgischen im Jahre 1473. errichteten Erbfolgsordnung, in welcher ausdrücklich vorgesehen ist, daß zwar, wenn nur ein einziger Marggraf übrig wäre, diesem alle Lande der 3. Brandenburgischen Linien heimfallen sollten; sobald aber, als derer zwey vorhanden seyn würden,

den, der eine die Kuhr, und der andere die gesammten Lande in Franken zu besitzen hätte. Diese Albertinische Verordnung hat die unstreitige Eigenschaft nicht nur einer wahren pragmatischen Sanction, sondern auch einer reichsmäßigen Succeßionsordnung. Die Eigenschaft einer wahren pragmatischen Sanction: denn sie ist in allen späteren Familienverträgen und Verordnungen dieses Hauses jederzeit zum Grunde geleget, als ein Statutum gentilitium perpetuum betrachtet, und für jeden erfolgten Succeßionsfall zur unabweichlichen Richtschnur genommen worden. Die Eigenschaft einer reichsgesätzmäßigen Succeßionsordnung: denn sie ist vom Kaiser Friedrich IV. und dem gesammten Reiche dergestalt bekräftiget worden, daß die dießfällige Bestätigungsurkunde alles dasjenige zum voraus für kraftlos erkläret, was darin abgeändert oder neu eingeführet werden dürfte.

Indessen ist diese Bemerkung in keiner anderen Absicht gemachet worden, als um den Unterscheid an Tag zu legen, welcher zwischen der gegenwärtigen Erwerbung in Bayern, und zwischen der künftigen Miteinziehung der Fränkischen Marggrafthümer in die Königl. Preußische Primogenitur fürwaltet. Erstere steht mit keinem Gesetze in Widerspruch, die letztere hingegen würde die Reichssatzungen und eine festgesetzte pragmatische Sanction, von der man nicht abweichen darf, verletzen.

Ueberdieß ist auch der Vertrag zu Pavia — — in ihren Besitzungen auf einander gefolget.

Der Satz, daß die Konvention zu Pavia nur eine Folge der gemeinen Lehenrechte ist, scheint auf keine Weise bestehen zu können. Kaiser Ludwig, nachdem er seinen Bruder Rudolph in die Acht erkläret hatte, war keineswegs verbunden, die Nachkommenschaft desselben in das abgenommene wieder einzusetzen. Er that es zwar 1329. aber freywillig. Es sind also die Rechte des wiedereingesetzten Hauses nicht nach den gemeinen Lehensrechten, sondern blos nach Maßgabe der neuen Wiedereinsetzung, das ist des Paviischen Vertrages zu beurtheilen. In diesem nun ist und konnte wegen Niederbayern keine Vorsehung gesehen; und der Kaiser war demnach zur Einziehung dieses Landes berechtiget.

Diese öfteren Theilungen — — eines auswärtigen Hauses geltend zu machen.

In der Note vom 16. Hornung hat man die von den Bayerischen Linien vorgenommenen häufigen Theilungen nur deswegen angeführet, um solche der Aeusserung entgegenzusetzen, welche in der ersten Note des Berliner Hofes enthalten war, daß nämlich Bayern ein großes, vermög dem 25. Artikel der goldenen Bulle, mit der Unzertrennlichkeit behaftetes Kuhrfürstenthum ist. Da gedachte Theilungen hier eingestanden werden, so kann von dem Wiederspruche dieser Unzertrennlichkeit mit der

Konvention vom 3. Jäner keine Frage mehr seyn. Hierdurch fällt auch der Satz weg, daß eben diese häufige Theilungen eine zu Gunsten eines fremden Hauses geschehene Zerstückung und Veräußerung keineswegs berechtigen können. Es gründet das Haus Oesterreich seinen Anspruch nicht auf diese Theilungen; sie dienen demselben nur zum Beweise, daß seinem durch die Siegmundische Belehnung erworbenen Rechte keine Unzertrennlichkeit entgegengestellet werden kann. Eben so wenig streitet dawider ein vermög dem Paviischen Vertrage auf Niederbayern haftendes unveräußerliches Fideikomiß, da bereits unwidersprechlich ist erwiesen worden, daß dieses Land damals einer eigenen Linie, die an dem Vertrage keinen Antheil nahm, zugehörte.

Man führet zwar an — — — — bisher allezeit hat bewenden lassen.

Alles hier angeführte lauft auf folgende zwey Fragen hinaus.

Erstens. Ob es wahr ist, daß Kaiser Siegmund Niederbayern mit Recht weder einziehen, noch einem fremden Hause verleihen konnte?

Zweytens. Ob es wahr ist, daß Kaiser Siegmund ganz Niederbayern den vier Oberbayerischen Herzogen zuerkannt hat, ohne auf den Anspruch des Hauses Oesterreich den geringsten Bedacht zu nehmen?

Ueber die erste Frage ist zu bemerken, daß die deutschen Lehngesetze zu einer jeden Theilung, wenn sie dem wechselseitigen Erbrechte unabbrüchig seyn soll, die oberlehenherrliche Einwilligung erfodern; daß folglich, wenn die Theilungen, wie jene der Bayerischen Herzoge von 1349. und 1353. ohne Kaiserliche Einwilligung geschehen, dem Kaiser das ihm als obersten Lehenherrn zustehende Recht nicht abgesprochen werden kann, den Theil derjenigen Linie einzuziehen, welche in ihrem Lehensstamme ausgegangen ist. Dieses Recht setzt Kaiser Siegmund in seinem Urtheilsspruche als ganz unstreitig voraus: in einem Urtheilsspruche, welcher in Gegenwart und auf den Beyrath vieler des heiligen Reichs und anderen Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern 2c. und selbst des Herzogs Johann Pfalzgrafen beym Rhein ist abgefasset worden. Einen ferneren Beweis desjenigen, was von dem Rückfalle der getheilten Lehen gesaget wurde, giebt die Stelle dieses Urtheilsspruches, wo es ausdrücklich heißt: daß wir dieselben Lande wohl hätten behalten mögen, jedoch so haben wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelinderet. War nun Kaiser Siegmund diese Lande zu behalten berechtiget, so war er wohl auch berechtiget, sie einzuziehen und wieder zu verleihen.

Was die zweyte Frage betrifft, so erhellet gleichfalls aus dem Inhalte des Urtheilsspruches;

ches, daß die Ansprüche des Kaisers auf Niederbayern als ein eröffnetes Reichslehen darinn als richtig vorausgesetzet werden.

Daß also auch die auf eben diese Kaiserliche Ansprüche gegründete Oesterreichische Belehnung aufrecht geblieben ist.

Daß die Wiederverleihung des Herzogthums Niederbayern an die Oberbayerischen Herzoge nicht *ex debito justitiæ*, sondern lediglich *in via gratiæ*, aus großer und besonderer Gnade, wie sich der Spruch ausdrücket, geschehen ist.

Daß endlich die ausdrückliche Klausel beygefüget worden: **doch nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leute Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meynen zu haben.**

Nun ist bekannt, daß neben den Bayerischen Herzogen keine andere Ansoderer als der Kaiser und Herzog Albrecht damals aufgetreten sind. Was das Pfälzische Haus betrifft, so ist demselben so wenig damals beygefallen gegen vorerwehnte in dem Urtheilsbriefe enthaltene Grundsätze einige Verwahrung einzulegen, daß es vielmehr Dieselbe in der Person des Pfalzgrafen Johann, der als Zeuge gegenwärtig war, anerkannt hat. Man zieht aus allem diesen die Folge, daß erwehnter Spruchbrief folgende zwey wichtige Punkte beweiset. Erstens die Lehensfälligkeit von Niederbayern, und zweytens, daß die Uebergabe dieses Landes an die Herzoge von Oberbayern nur aus besonderer Gnade geschehen ist.

Zu gleicher Zeit ergiebt sich daraus, daß dem Pfälzischen Hause dermalen eben so wenig ein Recht darauf zustehe, als es gleich Anfangs die dem Hause Oesterreich ertheilte Belehnung zu widersprechen einigen Grund gehabt hatte. Eine jede neue Verleihung erstrecket sich übrigens nur auf das neu belehnte Haus: da nun dieses in dem gegenwärtigen Falle mit dem verstorbenen Herrn Kuhrfürsten ausgegangen ist, so steht also das Successionsrecht in dem betreffenden Theile von Bayern, keineswegs dem Pfälzischen Kollateral-Stamme zu, denn solcher war in der Belehnung nicht begriffen; auch nicht dem Kaiser und dem Reiche, dann jener hatte das Recht, so ihm damals allein darauf zugestanden ist, an Oesterreich bereits übertragen; sondern es hat unstreitig das Erzhaus in den wirklichen Besitz und Genuß dieses ihm dermalen anheimfallenden Landes einzutreten, wodurch alles wieder in den vorigen Stand zurückkehret.

Damit sind annoch folgende Bemerkungen zu vereinbaren:

Daß der Satz: **die Einwilligung des Reichs sey noch vor den Kapitulationen nothwendig gewesen, niemals für richtig ist anerkannt worden.**

Daß in dem Lehenbriefe des Herzogs Albrecht, der allgemeine Ausdruck, für seine Erben gebrauchet wird.

Daß zwar nach der allgemeinen Regel der Lehenrechte unter dem Worte Erben nur die männ-

männlichen Nachkommen des Erwerbers zu verstehen sind.

Daß aber von dieser Regel eine Ausnahme alsdann statt habe, und unter dem allgemeinen Ausdrucke von Erben die Erben beyderley Geschlechts begriffen werden müssen, wann von einem solchen Hause die Frage ist, bey welchem vermöge seiner offenkündigen Privilegien die weibliche Nachkommenschaft zur Lehensfolge gleichfalls berechtiget ist.

Daß das Belehnungsinstrument dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz bereits vorgeleget worden, und auch zum Grunde der mit demselben getroffenen Uebereinkunft gedienet hat, übrigens aber dasselbe in Struvii Corp. hist. Ger. Per. IX. §. 32. und in Köhlers Reichshistorie p. 351. zu finden ist.

Man kann also nicht begreifen — — — in der Person Kaisers Karl des VI. ausgestorben ist.

Man schmeichelt sich, daß nach den von dem K. K. Hofe sowohl in der vorigen Note als gegenwärtig gegebenen Erläuterungen alles dieses eben so begreiflich fallen wird, als es an sich gegründet und der Billigkeit gemäß ist. Man hat bereits gesagt, und wiederholet es nochmal, daß „es „keiner Macht ohne die größte Ungerechtigkeit zu „verdenken sey, wenn sie Ansprüche, welche sie „für bestgegründet hält, geltend zu machen sucht.“

Man kann hier nicht unterlassen — — — die nicht hieher gehörig sind.

Man würde die diesfälligen in der That nicht hieher gehörigen Gegenstände keineswegs

berühret haben, wenn man nicht dazu durch das der ersten Note beygelegte Memoire genöthiget worden wäre. Man wird sich auch hier auf folgende zwey zur Aufklärung der Sache dienliche Anmerkungen beschränken.

Erstens. Es scheint, daß Kaiser Sigmund bey Veräusserung des Kuhrfürstenthums Brandenburg, mehr auf den Vortheil, zwey mächtige Häuser durch ein freundschaftliches Land zu vereinigen, als auf den Kaufschilling von viermal hundert tausend Gulden zurückgesehen hat. Auf sein ausdrückliches Begehren verband sich Kuhrfürst Friedrich mit einem Eide für sich und seine Erben, wie solches der Inhalt seines ausgestellten Reversbriefes ausweiset, gegen die Krone Böhmen niemals zu seyn, sondern derselben jederzeit mit Hilf, Rath und Dienst beyzustehen.

Zweytens. Sind die in den damaligen Zeiten üblich gewesten Willbriefe der Kuhrfürsten keineswegs mit der heut zu Tage in den Wahlkapitulationen gefoderten Einwilligung des Reichs zu vermengen; sie waren zur Gültigkeit des Geschäfts nicht unumgänglich nothwendig, und wurden mithin oft erst anverlanget und empfangen, nachdem die Kaiserl. Entschliessung bereits ergangen, ja sogar das Diplom, welches in den Willbriefen wiederholet zu werden pflegte, ausgefertiget war.

Die

Die zweyte Forderung — — — wenn man folgende Umstände betrachtet.

Der in der ersten Note gemachte Einwurf bestund darinn, daß „die Böhmischen Lehen Bestandtheile der oberen Pfalz ausmachen, und „derer Rückfall an die Pfälzische Linie nach Erlöschung der Bayerischen im Westphälischen „Frieden ausdrücklich bestimmet ist.“

In der hierauf ertheilten Antwortsnote ist erwiedert, und in dem beygefügten Memoire ausführlich bewiesen worden, „daß man die besagten Lehen für Bestandtheile der oberen Pfalz „nicht betrachten kann, und daß der Westphäli„sche Friede das Recht, welches die Krone Böh„men immer unwidersprechlich darauf hatte, „derselben weder benehmen konnte noch beneh„men wollte.“

Daß nun diese Sätze, welche übrigens allerdings zweckmäßig sind, auf unwidersprechlichen Beweisen beruhen, wird sich aus der Folge ergeben.

Diejenigen Distrikte — — — auf besagtem Kuhrfürstenthum haften.

Daß der größte Theil dieser Lehen zu dem Antheile des Rudolphinischen Hauses gehöret habe, ist richtig. Diese Lehen sind aber niemals zu dem Kuhrfürstenthume Pfalz geschlagen worden. Was aber das in dem Paviischen Vertrage errichtet seyn sollende Fideikommiß anbelangt, so hat man sich schon oben darüber geäussert.

In Ansehung dieser zu Böhmischen Lehen gewordenen Bezirke ergeben sich folgende ganz

unwiderſprechliche Umſtände. Kaiſer Karl IV. kaufte ſelbige, und inkorporirte ſie im Jahre 1355. mit der Krone Böhmen, wie dann die hierüber von jedem Kuhrfürſten ausgefertigten Willbriefe in dem Wiener Archive noch vorhanden ſind. Erſt das folgende Jahr darauf, nämlich 1356. kam die goldene Bulle und mit ihr die Verordnung wegen der Untheilbarkeit der Kuhrfürſtenthümer zu Stande. Es iſt demnach unmöglich, daß die goldne Bulle beſagte Bezirke als dem Kuhrfürſtenthume Pfalz einverleibte Stücke mit der Unveräußerlichkeit und Unzertrennlichkeit zu einer Zeit beleget habe, oder beleget haben könne, wo doch dieſe Bezirke bereits ein Jahr vor der Exiſtenz der goldenen Bulle an die Krone Böhmen verkauft, durch den Verkauf von den Pälziſchen Ländern getrennet, und ſodann der Krone Böhmen einverleibet worden waren.

Wenn hinnach die Krone Böhmen — — — bey dem Hauſe Pfalz geblieben.

Nächſt vorher iſt unwiderſprechlich erwieſen worden, daß die Vereinigung dieſer Bezirke mit der Krone Böhmen vor der goldenen Bulle geſchehen iſt, und man dieſem Reichsgeſetze keine zurückwirkende Kraft beymeſſen kann. Da hernach die Pfalzgrafen durch die Gewalt der Waffen die meiſten davon wieder an ſich geriſſen, ſchloß König Podiebrad mit dieſen Fürſten, um ihren ferneren Uſurpationen Einhalt zu thun, den allenthalben bekannten Vertrag, in welchem ſie ſolche als von der Krone Böheim rührende Le-

hen

hen anerkannten, worauf sich demnach das dominium directum dieser Krone ganz offenbar gründete.

Und die Krone Böhmen — — — während der Existenz der Wilhelminischen Linie verlohren.

Aus dem zwischen Kaiser Joseph dem I. und dem Kuhrfürsten Wilhelm im Jahre 1708. geschlossenen Receß zeiget sich klar, daß die Krone Böhmen nicht verbunden ist, **diese Lehen allemal den Abkömmlingen des Pfälzischen Hauses, so lang einige aus selben übrig sind, zu verleihen.** Der wörtliche Inhalt dieser Urkunde giebt deutlich zu erkennen, daß der Kuhrfürst Wilhelm bey dem Kaiser **als König in Böhmen um die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen unterthänigst gebeten hat;** daß diese Wiederverleihung anfänglich aus der Ursache ist verweigert worden, weil gedachter Kuhrfürst die Belehnung *ex debito justitiæ* anverlanget hat; daß *in judicio parium Curiæ* einmüthig erkennet worden, besagte Lehen seyen der Krone Böhmen **ganz lediglich heimgefallen;** daß dieser Spruch dem Kuhrfürsten ausdrücklich ist angedeutet, zugleich aber freygestellet worden, **entweder mit einem besseren Beweis** seines prætensi debiti justitiæ **aufzukommen, oder aber die Belehnung** per viam gratiæ **zu suchen; daß hierauf der Kuhrfürst zwar verschiedene** motiva, **mit welchen selber ein besseres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht,** in conclu-

sione aber um die Lehen ex gratia angehal-
ten hat; daß diese eingebrachten motiva
ungültig und absque ulla probatione zu seyn
befunden worden; daß aber gleichwohl
mehrerwähnte der Krone Böhmen ledig-
lich heimgefallene Lehen tanquam feuda no-
va aus Königl. Gnaden und Clemenz dem
Kuhrfürsten jedoch nur für seine eigene
Person und männliche Descendenz, und un-
ter verschiedenen anderen Ausnahmen und Mo-
dificirungen, die man hier mit Stillschweigen
übergehen will, wieder sind verliehen worden.

Da nach dem ausdrücklichen Inhalt — — — des Westphälischen Friedensschlusses zugesichert worden.

Dieses widerleget sich durch die Bemerkung, daß aus dem Westphälischen Frieden an und für sich keine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen kann gefolgert werden. Die Kontrahenten dieses Friedens haben es selbst erkannt und ipso facto bestätiget. Denn wenn sie der Meinung gewesen wären, daß die allgemeinen Verordnungen für das ganze Reich sich gleichfalls ohne weiters auf die Krone Böhmen erstrecken, warum hätten sie für nöthig erachtet, wegen der künftigen Justitzverwaltung eine besondere Stipulation in Ansehung dieser Krone Art. IV. §. 55. einzurücken.

Aus eben dieser Ursache würde man nicht unterlassen haben, eine gleiche Uebereinkunft mit mehr erwähnter Krone zu treffen, wenn man

die

die Absicht gehabt hätte, bey dem im 4. Artikel §. 9. für das Pfälzische Haus bedungenen Rückfalle der oberen Pfalz auch die Böhmischen, folglich die Lehen einer fremden und solchen Krone mit einzubegreifen, die den Verordnungen des Westphälischen Friedens nicht anders als mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung unterzogen werden konnte. Durch diese und alle vorhin angeführten Gründe bleibt also der Satz unwiderleglich bestätiget, daß der Westphälische Friede der Krone Böhmen dasjenige Recht nie nehmen konnte noch wollte, welches ihr auf erwähnte Lehen jederzeit unwidersprechlich zustand.

Die dritte Forderung — — — — niemals auszuschliessen vermöget haben.

Man kann mit keinem Grunde sagen, daß das Regredienzrecht dem alten beständigen Herkommen des Hauses Bayern entgegen ist, weil dieses Recht nur dazumal statt haben kann, wenn der ganze Mannsstamme eines Hauses ausgeht, und also allein der Fall vorhanden ist, in welchem das zu Gunsten der männlichen Abkömmlinge auch auf das Allodialvermögen sich erstreckende Fideikommiß erlischt, und das vorbehaltene Regredienzrecht der verziehenen Prinzessinnen oder derer Abkommenschaft eintritt. Die bisherigen sowohl in dem Ludovicianischen als in dem Rudolphinischen Hause vorgekommenen Erbfälle waren nun keineswegs von solcher Beschaffenheit; man ist also nicht berechtiget, sich auf das alte

beständige Herkommen des Hauses Bayern zu berufen.

Eben so wenig läßt sich behaupten, das Regredienzrecht sey dem alten beständigen Herkommen des ganzen Deutschlandes entgegen; man müßte denn auch sagen wollen, daß aller Vorbehalt bey den Renunciationen nichtig und ohne einige Wirkung ist. Sieht man aber derley Reseruationen für solche Bedingnisse an, welche die Renunciationen unmittelbar betreffen und modifiziren, so muß auch, wenn sich der Fall ergiebt, jede weibliche Linie zur Erbschaft desjenigen männlichen Erben zugelassen werden, zu dessen Vortheile selbe Verzicht geleistet hatte. Gailius, Harprecht, Hertius und viele andere deutsche Rechtsgelehrte, verschiedene *Responsa* mehrerer Universitäten, wiederholte Reichshofraths- und Kammergerichtsurtheile bestätigen einhellig diese Rechtslehre, so wie den Gebrauch derselben in Deutschland.

Was die fremden Ansprüche betrifft, so sind Ihre Majestät keineswegs gesinnet, dieselbe auf irgend eine Art zu verkürzen, sondern vielmehr bereitwillig, zu allen mit der Gerechtigkeit ihrer Sache und mit ihrer Würde vereinbarlichen Auskunftsmitteln die Hände zu biethen.

Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in dem gegenwärtigen Bayerischen Erbfalle keine Frage von solchen Königreichen und Fürstenthümern ist, in welchen die weibliche Succes-

sion

sion durch die Reichs = und andere Grundgesetze festgestellet ist, und daß mithin der letzte ohne Kinder verstorbene Besitzer keine von seinen Gerechtsamen der einen verziehenen Erbprinzessinn mit Ausschliessung der übrigen zuwenden konnte.

Es fällt demnach der grosse Unterschied von selbst in die Augen, welcher zwischen den unstreitigen und ausschliessenden Gerechtsamen Ihrer K. K. Apostol. Maiestät nach dem Tode Kaisers Karl VI. und zwischen den Ansprüchen obwaltet, welche dermalen den Nachkömmlingen einer jeden zu ihrer Zeit verziehenen Prinzessinn auf die Bayerische Allodialverlassenschaft zustehen.

Nach allem dem — — — in dem geringsten Theile Bestand haben könne.

Vielmehr schmeichelt man sich nach allem dem, was man bis zur Ueberzeugung abgehandelt hat, einem jeden klar bewiesen zu haben, daß die Gerechtsamen Ihrer K. K. A. Majestät durch Prüfung und Zergliederung nur gewinnen können.

Wenn sie schon der Herr Kuhrfürst von Pfalz — — — als sie vorher hatten.

S. Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als der gegenwärtig allein interessirte Haupttheil haben diese Gerechtsamen und ihre ursprüngliche Gültigkeit anerkannt, und Dieselben können von einem Dritten, der kein Recht hat, sich diesen Gerechtsamen zu widersetzen, und

noch

noch viel weniger darüber zu entscheiden, auf keine Weise vernichtet werden.

Man kann hier noch für unentschieden lassen — — anerkennet haben sollen.

Folgende Erzählung des in dieser Sache von beyden Theilen beobachteten Betragens wird, wie man zu hoffen berechtiget ist, allen Schein einer Gewaltsamkeit vertilgen. Das freundschaftliche Einverständniß mit Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht war schon vorher eingeleitet, und man war sogar über den Grund der diesseitigen Gerechtsamen bereits zu einer Zeit übereingekommen, wo man nichts weniger als den nachgefolgten Hintritt des Herrn Kuhrfürsten von Bayern vermuthen konnte. Wahr ist es, was in der Cirkularnote vom 20. Jäner ist gesaget worden, „daß Ihre K. K. A. Maje„stät sich durch das erste Kuhrpfälzische Patent „veranlasset gesehen, ein Korps Truppen gegen „Bayern anrücken zu lassen.“ Eben so wahr ist es aber auch, daß dieses erste Patent, wie es sich kurz darauf gezeiget hat, ohne Wissen und Willen Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht ist bekannt gemacht worden, und daß dieser Aufklärung zu Folge „diese Besitznehmung keines„weges vor dem freundschaftlichen Einverständ„nisse mit dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz „ist unternommen worden, und daß sie viel„mehr im Gegentheile erst nachdem vor sich ge„gangen ist, als der Vertrag schon von dem „Herrn Kuhrfürsten unterzeichnet und beangneh„miget

„miget war, und die Besitznehmung eine noth-
„wendige Folge desjenigen gewesen, worüber
„man sich mit demselben verglichen hatte.“

Auf was immer für eine Art aber — — — nachtheilig seyn konnte.

Das wesentlichste dieser Stelle besteht darinn. Die von Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht geschlossene Konvention ist ungültig, weil sie dessen eigenen Hausverträgen, den Reichsgrundgesetzen überhaupt, dem Westphälischen Frieden insbesondere, und endlich den Rechten eines Dritten zuwiderstreitet.

Allein man hat bereits erwiesen, daß durch den Paviischen Vertrag kein unveräußerliches und unzertrennliches Fideikommiß festgesetzet wurde.

Daß, wenn auch wirklich eines festgesetzet worden wäre, solches durch vielfältige widrige Vorgänge wieder ist aufgehoben worden.

Daß solches in keinem Falle das Herzogthum Niederbayern mit einbegreifen konnte.

Daß der Paviische Vertrag nach dem eigenen von dem Pfälzischen Hause in öffentlichen Manifesten gemachten Geständnisse überhaupt nie in wirkliche Ausübung gekommen ist; woraus sich denn der Schluß ergiebt, man könne dem Herrn Kuhrfürsten die Befugniß sich zu vergleichen unter dem Vorwande nicht absprechen, daß die von ihm eingegangene Konvention wider dessen Hausgesetze und Verfassungen streitet.

Man

Man hat gleichfalls erwiesen, daß Bayern nie ein mit der Unzertrennlichkeit behaftetes Kuhrfürstenthum gewesen ist.

Daß die von der Krone Böhmen rührende Lehen nie Bestandtheile der oberen Pfalz ausgemachet haben.

Daß der Westphälische Friede den Rückfall dieser Lehen weder bedungen hat, noch bedingen konnte.

Daß eben dieselbe, die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und Unzertrennbarkeit, welche vermög der goldenen Bulle auf dem Kuhrfürstenthum Pfalz haftet, keineswegs erhalten haben, noch erhalten haben konnten.

Woraus denn abermals der Schluß zu ziehen ist, man könne dem Herrn Kuhrfürsten die Befugniß, sich darüber zu vergleichen, unter dem Vorwande nicht absprechen, daß dadurch die Reichsgesetze, die goldene Bulle und der Westphälische Friede verletzet würden.

Was die Rechte des Dritten betrifft, so versteht man hierunter entweder die Pfälzischen Fürsten, oder die Allodialerben, oder die sonstigen Erbinteressenten. Nachdem schon ist erwiesen worden, daß ein Theil von Niederbayern dem Erzhause rechtmäßig gebühret, und daß die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen ex debito justitiæ nicht gefodert werden könne, nachdem alles dieses von Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht als dem Haupte des Hauses ist eingesehen, eingestanden und bestätiget worden; so

kann

kann dasjenige, was für den Herrn Kuhrfürsten wahr und erwiesen ist, es in Ansehung der übrigen Pfälzischen Fürsten nicht minder seyn.

Ist das Recht des Erzhauses gegründet, so hat der Herr Kuhrfürst weder auf mehr gedachte Bayerische Bezirke, noch auf die Böhmischen Lehen einen Anspruch. Hat dieser keinen, wie können denn die übrigen Pfälzischen Linien einen haben?

Man wird vielleicht einwenden, diese letzteren hätten die Rechte des Erzhauses nicht anerkannt. Ist denn aber auch ihre Anerkennung dermalen nothwendig? Es können dieselbe dem Hrn. Kuhrfürsten, der von einer andern Linie und das Haupt des ganzen Hauses ist, die Gewalt nicht absprechen, mit anderen Mächten verbindliche Traktaten einzugehen, und sich darinn über den Besitz sowohl neu anfallender als auch bereits innegehabter Länder zu vergleichen. Hierzu kömmt noch, daß, so wenig als nach dem bekannten Rechtssatze den Agnaten gestattet ist, von solchen Veräusserungen und Verbindlichkeiten wieder abzugehen, die vor dem Anfalle der Erbschaft waren eingegangen worden, eben so wenig die Pfälzischen Nebenlinien auch durch die feyerlichsten Protestationen der von Kuhr Pfalz geschlossenen Konvention noch zur Zeit den geringsten Abbruch thun können.

Sollten dieselben die Ansprüche des Erzhauses dennoch bestreiten wollen, so steht Ihnen wie einem Jeden anderen der Reichsgesetzmäßige Weg offen.

Man will hier nicht untersuchen, in wie weit es erlaubet ist, sich wider die Sprüche der Reichsgerichte an den Reichstag selbst zu wenden; was man aber immer für eine Meinung hierüber annimmt, so kann doch niemals daraus gefolget werden, daß eine streitige Rechtssache sogleich und in erster Instanz an die Reichsversammlung gebracht werden kann.

Was die Allodialerben, oder sonstigen Erbinteressenten und ins besondere den Hrn. Kuhrfürsten zu Sachsen in Ansehung der von demselben übernommenen Rechte seiner Frauen Mutter, als verziehenen Bayerischen Prinzessinn, betrifft; so sind Ihre Majestät weit entfernt Denenselben ihre Allodialansprüche und Foderungen zu bestreiten.

Daher denn auch Allerhöchst Dieselben durch Ihre nur auf dasjenige, was die Kaiserl. Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe, und das *Dominium directum* der Krone Böhmen mit sich bringen, beschränckte Besitzergreifung, niemands rechtmäßige Foderungen, am wenigsten aber jene Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zu verkürzen gemeinet sind.

Schlüßlich wiederholet man den ungezweifelt richtigen Satz, „daß es nach der Grund-

„verfas-

„verfassung des deutschen Reichs nur zwey ge-
„setzmäßige Wege seine Rechte geltend zu ma-
„chen giebt, das ist, ein gütlicher Vergleich
„mit dem interessirten Theile, oder eine feyerli-
„che Entscheidung vom Kaiser und Reich.“

Da nun Ihre Majestät den ersten dieser ge-setzmäßigen Wege eingeschlagen haben, so kann nicht besorget werden, daß ein solcher Reichs-verfassungsmäßiger Betrag sowohl dem Gleichgewichte der ganzen Reichsmacht als auch durch dessen Folgen der Sicher-heit des ganzen deutschen Staatskörpers nachtheilig seyn sollte.

Seine Majestät der König von Preußen glauben nicht — — — dienlich seyn könnte.

Da nicht nur durch das freundschaftliche Einverständniß mit dem Hrn. Kuhrfürsten die Reichsverfassung und der Westphälische Frie-densschluß keineswegs verletzet worden, sondern auch Ihre Majestät sehr weit entfernet sind, den erweislichen Rechten aller derjenigen, die an dieser Erbschaft Theil haben könnten, im geringsten zu nahe zu treten, so schmeicheln sich Allerhöchst Dieselben, alles dasjenige, was man mit Billigkeit verlangen kann, schon zum voraus erfüllet zu haben.

Num. 14.

Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung des K. K. Hofes begleitet hat.

Der K. K. Hof hat dem Königl. Preußischen eine ausführliche Zergliederung des von dem Freyherrn von Riedesel den 9. März 1778. überreichten Memoire, am 7. May zustellen lassen, in welcher dieses letztere von Stelle zu Stelle beantwortet, und alle Einwürfe gehoben wurden, welche der Berliner Hof gegen die Konvention vom 3. Jäner und gegen alle von der Kaiserinn Königinn Majestät in Gemäßheit derselben genommene Maßregeln aufzuwerfen sich erlaubet hatte.

Von dem Königl. Preußischen Hofe ist während der Unterhandlung keine Beantwortung dieser Zergliederung erfolget. Erst mit dem Manifeste fand derselbe für gut, darauf in Marginalnoten zu antworten. Diese Gegenantwort ist auch in eben dem Geiste wie das Manifest abgefasset. In beyden herrscht eine gleich unrichtige Vorstellung der Thatsachen, werden gleich irrige Grundsätze aufgestellet, und daraus eben so unstatthafte Folgen gezogen.

Der K. K. Hof glaubt demnach sich größten Theils hierüber auf seine Widerlegung der Königl. Preußischen Erklärung zu beziehen,

und

und hier nur einige einzelne, in folgenden Punkten gefaßte Betrachtungen hinzufügen zu sollen, welche den Eindruck leicht vertilgen werden, den etwa die gedachte Gegenantwort auf wenig unterrichtete Leser machen könnte.

Aeußerst schwach sind die Gründe, womit man sich in dieser Gegenantwort bestrebet, den Berliner Hof wegen des Vorwürfes zu entschuldigen, daß derselbe den Krieg ohne mindeste gerechte Veranlassung angefangen habe.

In der ausführlichen Zergliederung hatte der K. K. Hof den Satz zum Grunde geleget, daß die Angelegenheit der Ansprüche auf Niederbayern nicht anders könne entschieden werden, als „entweder durch ein von den interessirten Theilen getroffenes Einverständniß, oder „durch den richterlichen Ausspruch der rechtmäßigen Behörde.“

Nun bekennt zwar der Berliner Hof in der Gegenantwort, daß man diesen Grundsatz annehmen könnte; widerspricht aber der Anwendung desselben aus der Ursache, weil Ihre K. K. Majestät sich nur mit einem einzigen mitinteressirten Theile, nämlich mit dem Hrn. Kuhrfürsten zu Pfalz, nicht aber auch mit allen übrigen Pfälzischen Fürsten, dem Hrn. Kuhrfürsten zu Sachsen, und allen Ständen des Reiches verglichen haben.

Allein, nachdem Ihre K. K. Majestät die Wahl zwischen den gütlichen und den rechtlichen Wege dem Hrn. Herzoge von Zweybrücken na-

mentlich angeboten, solche keinem der interessirten Theile verweigert, ja sich zum voraus dem Ausschlage einer Entscheidung solchergestalt unterworfen haben, daß Sie die Garantie des Reiches und fremder Mächte zulassen wollten: so kann von Seite Ihrer K. K. Majestät nichts anderes geschehen, als daß Sie abwarten, welchen Weg der klagende Theil, von dem die ersten Schritte zu machen sind, erwählen wird. Inzwischen aber können die Beschwerden der Herzoglich-Zweybrückischen Linie Seiner Königl. Preußischen Majestät keinen gerechten und gegründeten Anlaß, die Waffen zu ergreifen, verschaffen; da in den Ordnungs- und gesetzmäßigen Wegen aller Zwist geschlichtet und dabey nicht besorget werden kann, daß eine Behörde, welcher sich beyde Theile würden unterworfen haben, ungerecht sprechen, oder ein Urtheilsspruch unerfüllet bleiben würde, welcher von ansehnlichen Mächten garantiret worden wäre.

Das Kuhrfürstl. Sächsische Haus ist bey Vertheilung der Bayerischen Erbschaft nur in Ansehung der Allodialstücke mitinteressirt; es folgt hieraus klar, daß die Konvention vom 3. Jäner dasselbe gar nicht angeht, da diese Konvention zum Hauptgegenstande bloß die Lehen sowohl des Reichs als der Krone Böhmen hatte.

Daß in diesen Lehen selbst Allodialstücke begriffen sind, ist eine Behauptung, die erst mit hinlänglichen Proben muß erwiesen werden; wäre sie aber erwiesen, so hat ja der Kaiserl. Königl.

Hof

Hof sich bereits erkläret, den Werth alles desjenigen in dem Oesterreichischen Antheil liegenden zu vergüten, wovon man beweisen würde, daß es zum Allodialgut gehöre; wodurch also dem Kuhrsächsischen Hofe aller billige Grund ist benommen worden, wegen seiner Allodialfoderungen Widersprüche zu erregen. Der Kaiserl. Königl. Hof ist aber noch weiter gegangen; er hat sich auch angeboten, dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz die Befriedigung des Sächsischen Hofes erleichtern, und sogar seinen eigenen älteren Ansprüchen auf einen Theil der Bayerischen Allodien entsagen zu wollen. Derselbe hat endlich sein aufrichtiges Verlangen, die Ausgleichung dieser Angelegenheit beschleuniget zu sehen, dadurch bestätiget, daß er sich bereitwillig bezeiget hat, seine Vermittlung zugleich mit jener des Königs von Preussen Majestät zu diesem Endzwecke eintreten zu lassen. Wie kann nach allem diesen die Beschwerde des Sächsischen Hofes zur Rechtfertigung des Königl. Preußischen Friedensbruches vorgeschützet werden?

Was aber die sonderliche Beschwerde betrifft, daß Ihre K. K. Majest. sich nicht mit allen Ständen des Reichs verglichen haben, so will man nur die Frage stellen: worüber man sich wohl mit denselben hätte vergleichen sollen? Ein Vergleich setzt bezweifelte Rechte, setzt eine Streitsache voraus. Ueber die Bayerische Succession waltet aber zwischen dem Erzhause und dem Reiche keine Streitsache ob. Die Bezirke in der

obern Pfalz sind Lehen der Krone Böhmen; die Belehnung Kaisers Siegmund, und Kaisers Mathias Anwartschaftsertheilung rühren von der Ausübung einer rechtmäßigen Gewalt her, welche alle Stände des Reichs zu erkennen und zu verehren haben. Aus erwähnter Behauptung wird in der Gegenantwort der Schluß gezogen, daß, weil das Erzhaus nicht mit allen diesen Reichsfürsten und Ständen sich verglichen hat, selbe alle berechtiget sind, „dem Vergleiche „Hindernisse zu legen, und ihre Meinung über „die Ansprüche Ihrer K. K. Majestät an Tag „zu legen.“ Die Befugniß ihre Meinung über die Ansprüche der Kaiserinn Königinn Majestät an Tag zu legen, verlanget man den Reichsständen nicht abzusprechen; das Gegentheil beweisen vielmehr die von Ihrer K. K. Majest. an den Reichstag gebrachten Erklärungen, worinn Sie sich auf derselben Billigkeit und Einsicht vertrauensvoll berufen haben. Wie ist aber der Ausdruck: Hindernisse legen, zu verstehen? Sollen etwa damit alle widrige Bearbeitungen und Gewaltthätigkeiten, die sich jeder einzelne Stand anmaßen dürfte, gerechtfertiget werden, so glaubet man, daß kein Reichsstand der Konvention vom dritten Jäner in diesem Sinne Hindernisse zu legen berechtiget seyn kann, ohne den allgemeinen Frieden zu stören, alle Reichsgesetze über den Haufen zu werfen, und die gränzenloseste Anarchie an den Platz jener Hierarchie einzuführen, welche in Deutschland auf die zwi-

schen

schen Haupt und Glieder, und zwischen Glieder unter sich bestehende Verhältnisse gebauet ist. Es folget hieraus, daß, nachdem Ihre K. K. Majest. mit dem Hn. Kuhrfürsten zu Pfalz auf eine Reichsverfassungsmäßige Art sich verglichen haben, alle übrigen Mitstände, die sich durch den Vertrag beeinträchtiget glauben, sich in Ansehung ihrer gegründeten oder vermeintlichen Beschwerden auf jene rechtmäßige Auskunftsmittel lediglich beschränken müssen, welche Ihnen sowohl von den Gesetzen, als von der Kaiserinn Königinn Majestät dargeboten werden, und daß bey so beschaffenen Umständen jede gewaltthätige Unternehmung dem Landfrieden, dem Westphälischen Friedensschlusse, so wie aller Reichsgrundverfassung zuwider streitet.

In einer andern Stelle der von dem K. K. Hofe mitgetheilten Zergliederung wurde der Einwurf: daß die Nebenlinien des Kuhrpfälzischen Hauses die Gerechtsamen des Erzhauses nicht anerkannt hätten, folgendermaßen beantwortet. „Ist denn aber auch Ihre Anerkennung „dermalen nothwendig? Es können dieselben „dem Herrn Kuhrfürsten, der von einer andern „Linie, und das Haupt des ganzen Hauses ist, „die Befugniß nicht absprechen, mit andern „Mächten verbindliche Traktaten einzugehen, „und sich darinn über den Besitz sowohl neu an„fallender, als auch bereits inngehabter Länder „zu vergleichen.“

Hierauf wird in der Gegenantwort erwidert, daß diese Antwort nur in soweit einige Scheinbarkeit haben würde, als der Wiener Hof erklärte, den in Besitz genommenen Theil von Bayern nur so lange behalten zu wollen, als der Herr Kuhrfürst zu Pfalz und dessen Nachkömmlinge würden vorhanden seyn. Nun hat der K. K. Hof nie das Gegentheil erkläret; Derselbe hat sogar mehr gethan, als hier gefodert wird; Er hat sich angeboten seine Gerechtsamen alsogleich einem rechtlichen Ausspruche zu unterwerfen, und solchen unter der Garantie des gesammten Reichs, auch allenfalls fremder Mächte, getreu zu befolgen. Die Gegenantwort des Berliner Hofes geht weiter, und setzt hinzu, daß wenn diese Erklärung, welche alle interessirten Theile zu verlangen befugt sind, von dem Wiener Hofe wirklich wäre gemacht worden, sich jedoch die fernere nicht wohl zu bejahende Frage darstellen würde, ob es einem Reichsfürsten erlaubet ist, einen beträchtlichen Theil seines Stammgutes, welches nach seinem Tode den nächsten Agnaten unstreitig zufallen soll, einem fremden Hause, in Ansehung eines ungegründeten Anspruches für seine Lebenszeit abzutreten? Diese Frage will zwar der Berliner Hof keineswegs beantworten; da aber derselbe, von der einleuchtenden Wahrheit gedrungen, zugiebt, daß letztere dermalen kein

Recht

Recht haben in der Sache aufzutreten, so ist dieses eben so viel, als wenn Er die Frage bejahend entschieden hätte, und hierinn sind auch beyde Höfe von gleicher Gesinnung. Nur ist zu bemerken, daß diese Frage nicht ganz richtig ausgedrücket ist, anstatt den Worten, in Ansehung eines ungegründeten Anspruchs, hätte sollen gesetzet werden, in Ansehung eines Anspruches, den er für gegründet hält. Denn daß solcher ungegründet sey, ist bloß das einseitige Urtheil der Gegenparthey. Es fließet aus allem diesen die Schlußfolge, und selbe wird durch das eigene Geständniß des Berliner Hofes bestätiget, daß in Rücksicht auf das Pfälzische Haus alles ordnungsmäßig für sich gegangen ist. Es war der Hr. Kuhrfürst zu Pfalz befugt die Konvention zu schließen, und wenigstens für seine Lebenszeit dem Erzhause den Besitz des Straubingischen Antheils einzuräumen. Die Pfälzischen Fürsten haben dermalen kein Recht in der Sache aufzutreten, und für die Zukunft bietet man Ihnen alle mögliche Sicherheit an; hierinn liegt also nichts, das zu einen Krieg berechtigen könnte. Um dieser nothwendigen Schlußfolge, welche die wahren Beweggründe des Königl. Preußischen Hofes aufdecket, auszuweichen, wird von Demselben vorgewendet, daß man doch das Recht in der Sache aufzutreten, den Allodialerben nicht abstreiten könne. Allein wer hat ihnen solches streitig gemacht? Hat ihnen nicht der K. K. Hof theils vortheil-

hafte Bedingungen, theils solche Auskunftswege, wodurch ihre Anspruchs-Angelegenheit baldigst wäre abgethan worden, angetragen? Nicht also die Gerechtsamen des deutschen Staatskörpers, nicht das Interesse der Lehens- oder Allodialerben, sondern Beweggründe anderer Art, die bereits in der Widerlegung der Königl. Preußischen Erklärung sind entwickelt worden, haben den Widerspruch Sr. Königl. Preuß. Maj. veranlasset.

In der Zergliederung ist bewiesen worden, daß, da die Bezirke dieser Lehen bereits vor der goldenen Bulle von der obern Pfalz sind getrennet, und der Krone Böhmen einverleibet worden, man auch die Untheilbarkeit, welche darinn festgesetzet ist, auf diese Bezirke irrig angewendet habe. Statt dieser Untheilbarkeit wird nun in der Gegenantwort jene vermeintliche Untheilbarkeit vorgeschützet, welche der Paviische Vertrag zugleich mit dem Fideikommiß und vor dem Verkauf gedachter Bezirke soll eingeführet haben. Allein auch dieses ist auf schwachem Grunde gebauet; denn man hatte schon vorläufig dargethan, daß der Verkauf mit Einwilligung aller Pfälzischen und Bayerischen Agnaten geschah, welche mit Beywirkung des Kaisers doch wohl befugt waren, auf was immer für Rechte, die ihnen der Paviische Vertrag geben konnte, Verzicht zu leisten. Die Trennung der Böhmischen Lehen von der Obern Pfalz ist also in der That und im Rechte gegründet,

obschon

obschon die Gegenantwort das Widerspiel behauptet; in der That, denn es ist der eigene Kaufkontrakt noch vorhanden, und im Rechte, denn der Kaiser, die Kuhrfürsten und alle Agnaten haben dieselbe durch ihre Einwilligung bestätiget.

Eben so fruchtlos bemühet man sich in der Gegenantwort den Rückfall dieser Lehen mit den Verordnungen des Westphälischen Friedens in Widerspruch zu setzen, ohne auf dasjenige Rücksicht zu tragen, was die Rechte der Krone Böhmen und die Natur ihrer Verbindung mit dem deutschen Reiche mit sich bringen. Dennoch ist ungezweifelt richtig, daß kein allgemeines deutsches Reichsgesetz dieselbe verbinde, wenn nicht deren ausdrückliche Einwilligung erfolget ist. Allein hier kömmt es nicht auf allgemeine Grundsätze an, es ist der eigene hier vorkommende Konfiskationsfall in dem 4ten Artikel §§. 53. und 54. dahin entschieden worden, „daß alle Gü„ter der erbländischen Unterthanen und Vasalen „der Erblande, welche ehebevor konfisciret wur„den, als sie sich zur Parthey der Krone Schwe„den, oder der Krone Frankreich geschlagen hat„ten, konfisciret und verlohren bleiben sollen; da „hierüber Ihro Majestät dem Kaiser nichts hat „vorgeschrieben, noch sonst eine Auskunft wegen „der von Kaiserlicher Seite beständig geregten „Widersprüche zu Stande gebracht werden kön„nen.“ Nun wird Niemand in Zweifel ziehen wollen, daß Kuhrfürst Friedrich zu Pfalz lange

vor

vor dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich, oder Schweden, in die Reichsacht ist erkläret worden. Mithin ist es außerordentlich, daß man mit Berufung auf den Westphälischen Frieden dem Erzhause ein Recht abstreitet, das Ihm eben dieser Friede vorbehalten hat; der Krone Böhmen aber eine Befugniß abspricht, welche jeder souverainen Macht wesentlich zusteht, und von den Kontrahenten besagten Friedensschlusses ausdrücklich ist anerkannt worden.

Gleichwie erwiesen ist, daß der Paviische Vertrag in Ansehung Niederbayerns nichts verordnete, und nichts verordnen konnte, so war auch der K. K. Hof hieraus den Schluß zu ziehen berechtiget, daß dieser Vertrag wider die Konvention vom 3ten Jäner ohne allem Grunde war angeführet worden: hierauf wurde von dem Berliner Hofe behauptet, daß dieser Vertrag in den nachgefolgten unter den verschiedenen Linien des Pfälzisch- und Bayerischen Hauses häufig geschlossenen Hausverträgen, jedesmal erneuert, und dadurch auf alle derselben Besitzungen ausgedehnet wurde. Aber auch diesen Satz hat der K. K. Hof hinlänglich widerleget und klar dargethan, daß die angeführten Verträge theils nie existirten, theils solche Verordnungen enthielten, welche dem Paviischen Vertrage schnurgerade zuwiderliefen; selbst aber diejenigen, welchen derselbe zum Grunde liegt, nichts anders als Privatverträge waren, die von den verschiedenen Linien, ohne Mitwirkung der obersten Gewalt,

walt, unter sich sind gemachet worden, und also keineswegs für Reichsgesetze gelten, noch weniger aber solchen Verfügungen im Wege stehen können, die der Kaiser selbst schon vorher zu Gunsten eines fremden Hauses getroffen hatte. Der einzige unter den von dem Berliner Hofe angeführten Verträgen, welcher früher als die Siegmundische Belehnung wäre, ist jener von 1425; allein von eben diesem ist in der Zergliederung bewiesen worden, daß er gar nicht existiret hat. In der Gegenantwort weiß man nun keine andere als folgende Ausflucht hierüber vorzubringen: „Man wolle nicht entscheiden, ob die „zwey Häuser ihre Hausverträge im Jahr 1425 „erneuert haben, wie man es doch angeführet „gefunden hat". Hätte man nicht wenigstens die Quelle, woraus diese Anführung geschöpfet wurde, anzeigen sollen? Durch das Gegentheil wird vielmehr die Nichtexistenz des Vertrages von 1425 zugestanden. Was aber die übrigen Verträge betrifft, so sind sie alle in späteren Zeiten geschlossen worden, und bleibt mithin in Ansehung ihrer richtig, daß sie eine frühere Kaiserl. Verfügung nicht aufheben konnten, welches übrigens in der diesseitigen Widerlegung der Königl. Preußischen Erklärung umständlicher ist ausgeführet worden.

Alle die unbestimmten Behauptungen und irrigen Schlüsse, welche in der Gegenantwort in Absicht auf den Anspruch auf die Straubingischen Lande enthalten sind, finden in folgenden unwi-

unwiderſprechlichen Thatſachen und Sätzen ihre hinlängliche Widerlegung. Nach dem im Jahre 1340 erfolgten Tode Herzogs Johann wurde Niederbayern als ein eröffnetes Lehen behandelt. Dieſes kann nicht bezweifelt werden: denn Kaiſer Ludwig von Bayern, ob Er gleich von der jüngern Linie war, eignete Sich das ganze Land zu, ohne es mit ſeinen Neffen zu theilen, welche doch von der älteren Linie abſtammten, und mithin in Rückſicht auf die Blutsrechte ſo viel und mehr Anſpruch als Er darauf gehabt hätten. Man muß alſo entweder den Kaiſer ohne einigen Beweis einer Ungerechtigkeit beſchuldigen, oder für ausgemacht annehmen, daß derſelbe ein ihm als Reichs-Oberhaupt zuſtehendes Recht zum Vortheile ſeiner Linie ausgeübet hat. Nachdem deſſen Söhne neue Theilungen vornahmen, welche alle Eigenſchaften einer wahren Todtheilung hatten, ſo ließ Kaiſer Siegmund bey dem Ausgange der abgetheilten Straubingiſchen Linie im Jahre 1424 das von denſelben beſeſſene Niederbayern, welches in der zu Pavia feſtgeſetzten Subſtitution nicht war mitbegriffen worden, als ein fälliges Lehen aus der ausdrücklich angeführten Urſache der unregelmäßigen Theilungen einziehen. Herzog Albrecht von Oeſterreich und die Herzoge von Oberbayern traten mit Anſprüchen hervor, Siegmund ließ beyden Theilen am 10 März 1426 Lehnbriefe ausfertigen. Da ſolche gleichförmig lauten, und ähnliche Bewilligungen enthalten, ſo ſcheint dieſer Monarch noch ungewiß

wiß gewesen zu seyn, wen Er unter den Anwerbern vorziehen sollte. Eilf Tage darauf, nämlich den 24 März, errichtete Er jenen berüchtigten Vertrag, worinn Er die Nachfolge in den Niederlanden festsetzt, und selbe in Abgang männlicher Erben seiner Tochter Elisabeth und ihrer mit Herzog Albrecht erzeugten männlichen Nachkommenschaft, dann jener, die dieser Fürst aus einer andern Ehe etwa hinterlassen würde, und endlich in aller dieser Ermanglung den Erben Herzogs Albrecht zuwendet. Hätte aber der Kaiser nach den männlichen Nachkömmlingen Herzogs Albrecht die Töchter zur Nachfolge berufen wollen, so hätte Er es zweifelsohne ausdrücklich und um so mehr vorgeschrieben, als solches einerseits den allgemeinen deutschen Lehensrechten, welche die weiblichen Nachkömmlinge überhaupt von der Lehensfolge ausschließen, andererseits aber den Hausgesetzen des Erzhauses zuwider würde gestritten haben, vermög welcher die männlichen Kollateralerben jedesmal den Prinzessinnen vorgezogen werden. Es konnte demnach die von dem Kaiser verordnete Substitution der Erben Herzogs Albrecht auch nur dessen männliche Kollateralerben betreffen. Wie kann man wohl in diesem Ausdrucke eine Zweydeutigkeit finden? Erhellet nicht klar aus der Geschichte des Erzhauses, daß die ganze Succession dieses Herzogs den Agnaten desselben ohne irgend eine Theilung mit den Prinzessinnen zufiel: diese Agnaten nun haben auch das Inve-

stiturs-Recht auf Niederbayern sammt der ganzen übrigen Erbschaft ihren Nachkömmlingen als den rechtmäßigen Erben Herzogs Albrecht zurückgelassen. Kaiser Siegmund ertheilte zwar Niederbayern der Oberbayerischen Linie durch den Spruch von 1429; allein, wie aus dem Inhalte desselben erhellet, bloß ex nova gratia und mit einer Klausel, welche die Rechte des Dritten vorbehielt. Nun kann die Reservationsklausel Niemand anderen als den Herzog Albrecht angehen, dessen Rechte sich auf den von dem Kaiser selbst drey Jahre vorher ertheilten feyerlichen Vertragsbrief gründeten: und was die aus besondern Gnaden geschehene neue Belehnung betrifft, so erstreckte sich die Absicht dieser Gnade nur auf die damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern und die Lehenserben ihres Stammes.

In damaligen Zeiten endlich konnte der Kaiser mit den eröffneten Lehen schalten, ohne daß die Einwilligung des Reichs dabey wesentlich nothwendig war. Erst seit Karl V sind der Kaiserlichen Gewalt durch die Wahlkapitulationen hierinnen Schranken gesetzet worden. Die vorher üblichen Willbriefe waren keine unumgängliche Erfodernisse, wie es nachher die Mitwirkung des Reichs geworden ist, und es ist auch erwiesen worden, daß selbige oft erst nach vollbrachter Sache verlanget wurden. Gleichfalls konnte der Kaiser, wo er es immer für gut fand, mithin auch in Presburg, Gerichtshof halten, und

dazu

dazu berufen, wen er wollte. Daß in solchen feyerlich abgehaltenen Fürstentagen die Kaiserliche Kanzley alles, was sie gewollt, in den Urtheilsspruch setzte, ist eine Behauptung, die sich auf keinen Beweis gründet: ein Urtheilsspruch ist von einer bloßen Kanzleyausfertigung wesentlich verschieden, und es würde um alle historische Glaubwürdigkeit mißlich aussehen, wenn derley gewagte Meinungen für richtig angenommen würden. So lange nun alle diese hier kurz gefaßten Hauptsätze aufrecht bestehen, werden auch alle Scheingründe kraftlos bleiben, wodurch der Berliner Hof einer ganz einfachen Sache die verworrenste Gestalt von der Welt zu verschaffen bemühet gewesen ist.

Insonderheit dienen sie, die Schwäche jenes Dilemma aufzudecken, welches in der Gegenantwort die offenbare Inkompetenz des Königl. Preußischen Hofes in dieser Angelegenheit retten soll; es lautet folgendergestallt: Entweder ist der Oesterreichische Anspruch auf Niederbayern gegründet, und alsdann kömmt derselbe dem Brandenburgischen Hause zu statten, welches viel mehr Recht dazu hat als das Erzhaus, da es in gerader Linie von Herzogs Albrecht V ältester Tochter abstammt: in diesem Falle wäre des Königs in Preußen Majest. also nicht ein dritter, sondern der hauptintereſſirte Theil. Oder aber gedachter Anspruch ist nicht gegründet, und alsdann war weder der Herr Kuhrfürst zu Pfalz denselben anzuerkennen, noch der K. K. Hof ihn

geltend zu machen befugt, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, und den Zweybrück- und Sächsischen Häusern einen unersetzlichen Nachtheil zuzufügen: und in diesem Falle „ist des „Königs von Preußen Freund und Bundsgenoß „beyder Häuser, die Ihn ersuchet haben, Ihrer „sich anzunehmen, als Reichsmitstand ꝛc. aller„dings berechtiget, sich der ungerechten mit Ge„walt oder Kollusion behaupteten Besitzergrei„fung eines so beträchtlichen Erbtheils zu wider„setzen".

Diesem Dilemma kann erstlich ein anderes folgenden Inhalts entgegen gesetzet werden: Entweder ist der Anspruch auf Niederbayern gegründet, und alsdann muß das Recht Ihrer Majest. der Kaiserinn Königinn anerkannt werden, weil Dieselben in gerader Linie und von Erstgebohrnen zu Erstgebohrnen, von den in dem Siegmundischen Vertrage ausdrücklich substituirten Erben Herzogs Albrecht abstammen; oder aber dieser Anspruch ist nicht gegründet, und alsdann hätten die klagführenden Partheyen den Antrag Ihrer K. K. Majest. annehmen sollen, die Streitsache einem unpartheyischen Richterstuhle zu unterwerfen, dessen Ausspruch der Garantie des gesammten Reiches, und allenfalls auch fremder Mächte zu unterziehen, und somit den ordentlichen Rechtsweg einzuschreiten. In keinem der zwey Fälle aber kann die unbefugte Widersetzung des Brandenburgischen Hauses gerechtfertiget werden, welches nichts weni-

ger

ger als einen Erbschaftsanspruch auf Niederbayern besitzet, und dessen Dazwischenkunft nicht von dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen und dem Herrn Herzoge von Zweybrücken aufgefodert, sondern diesen Fürsten von dem Königl. Preußischen Hofe in der Absicht ist angetragen worden, um einen Vorwand zu gewinnen, seine eigene herrschsüchtige Absichten damit zu bemänteln.

Uebrigens läßt man der unpartheyischen Welt zu beurtheilen über, ob die Besitzergreifung des Straubingischen Antheils die Frucht einer Gewaltthätigkeit oder einer Kollusion seyn konnte. Gewaltthätigkeit konnte, wie jedermann einleuchtet, weder vor noch nach dem Tode des letzten Kuhrfürsten von Bayern Platz haben: nicht vor dem Tode, denn um den ganzen Plan des Wiener Hofes in der Geburt zu ersticken, durfte der Pfälzische Hof ja nur die Drohungen des ersten öffentlich bekannt machen; nicht nach dem Tode, denn, anderer Gründe zu geschweigen, so hatte der Herr Kuhrfürst in der Preußischen Macht, über deren Bereitwilligkeit Ihm kein Zweifel gelassen wurde, eine sichere Stütze gegen alle bedrohliche Unannehmlichkeiten zu gewarten. Alles dasjenige, was diese Macht zu Gunsten der Zweybrück- und Sächsischen Höfe unternommen hat, dient vielmehr zum augenscheinlichen Beweise, daß die angebliche Furcht des Herrn Kuhrfürsten, dem man übrigens so eine erniedrigende Kleinmuth zu Last zu legen nicht berechti-

get ist, auf einer bloß willkürlichen Vermuthung beruhet. Was aber die Kollusion betrifft, so kömmt es dem Berliner Hofe zu, die Beweisthümer anzuführen, worauf derselbe eine so außerordentliche Zumuthung gründet. Die vernünftige Welt wird sich nie bereden lassen, daß man einen der mächtigsten Reichsfürsten bewegen könne, sich unrechtmäßig einen Theil seiner Staaten durch Kollusion entziehen zu lassen.

Die zwischen dem Anfalle der Fränkischen Marggrafthümer und jenem der Straubingischen Lande angestellte Vergleichung ist in allen Stücken anpassend; diesen Zug kann man noch zu denselben hinzusetzen, daß, wenn es so richtig ist, wie man in der Gegenantwort voraussetzt, daß es ein vorgebliches allgemeines Reichsgesetz gebe, „welches nicht gestattet, daß, wenn „die Linie eines Hauses abgeht, ein fremdes Haus „die hinterlassenen Mannslehen sich anmaße, und „den noch vorhandenen übrigen Linien des ersteren „entziehe;“ der Burggraf Friedrich von Nürnberg das Kuhrfürstenthum Brandenburg keineswegs rechtmäßig hätte erwerben können, welches auch ein durch Abgang einer Linie des Askanischen Hauses erledigtes Mannslehen war, und auch einem fremden Hause ertheilet wurde, ungeachtet noch andere Linien des gedachten Hauses vorhanden waren. Eben so ist auch folgender aufgestellte Grundsatz beschaffen „daß die in einem „Gesammthause vorgenommenen Grundtheilungen nicht berechtigen können, etwas davon einem

„frem-

„fremden Hause zuzuwenden“. Die Geschichte und das deutsche Reichsrecht geben jedoch viele ähnliche Fälle an die Hand, und nach dem Geständniß der angesehnsten deutschen Rechtsgelehrten hat eben die Grund- oder Todtheilung, welche zufolge des Siegmundischen Urtheilsspruches die Einziehung Niederbayerns veranlaßte, auch mehrern Häusern den Verlust ihrer Reichslehen zugezogen. Umsonst will man den angeführten Beyspielen entgegensetzen „es gebe kein wirkli„ches Deutsches Grundgesetz, welches die Ein„willigung des Lehenherrn zur nothwendigen Be„dingung macht, wenn das Successionsrecht „von einer Linie zur andern statt haben soll“. Ein solches Gesetz muß sich doch von uralten Zeiten herschreiben, weil es sich in den ältesten Sammlungen der Gesetze und Gebräuche befindet, und weil sich die Kaiser bis in das funfzehnte Jahrhundert des darinn festgesetzten Rechtssatzes bedienet haben, um verschiedene Reichslehen als fällig einzuziehen. Für ein Grundgesetz muß übrigens wohl ein solches geachtet werden, vermög welchem zwey Häuser ihren dermaligen Platz unter den Kuhrfürsten behaupten.

In Ansehung des Regredienzrechts hat man nie behaupten wollen, daß es nicht Rechtsgelehrte gebe, die wider dasselbe geschrieben haben; genug, daß dieses Recht von derer größtem Theile eben so wie von dem K. K. Hofe angenommen und verstanden wird; daß sich viele gerichtliche Aussprüche für diese Meynung darstellen; und

übrigens auch der Natur der Sache angemessen ist, daß der einer Verzicht beygefügte Vorbehalt nicht mindere Kraft und Wirkung als die Verzicht selbst haben müsse. Uebrigens haben Ihre K. K. Majestät ihre daher rührende Gerechtsamen nicht in wirkliche Ausübung gesetzet; daß aber Dieselben einen Anspruch, den Sie gegründet glauben, bekannt machten, wird man doch eben so wenig übel nehmen können, als schon allein dessen bloße Ankündigung jemand gerechten Anlaß zum Friedensbruche verschaffen kann.

Zu gleicher Zeit, als man Königl. Preußischer Seits Ihrer K. K. Majestät allen Anspruch aus einem Regredienzrecht bestreitet, leget man in Ansehung der Prinzessinnen aus dem Erzhause eine ganz widrige und sonderbare Gesinnung an Tag, welche in der Gegenantwort folgender Gestalt vorgetragen wird: „Das Regredienzrecht „der Prinzessinnen sollte eher in Ansehung solcher „Staaten Platz greifen, worinn, wie in dem „Oesterreichischen, die weibliche Erbfolge wirk„lich festgesetzet ist, als in Ansehung solcher „Staaten, wie der Bayerische, worinn die „männlichen Nachkommen allein erbfähig sind“. Da doch die Natur des Gegenstandes einen ganz entgegengesetzten Schluß fodert, nämlich diesen: daß gerade in Ansehung solcher Staaten das Regredienzrecht der Prinzessinnen nicht Platz haben kann, in welchem sich, wie in den Oesterreichischen, die weibliche Nachfolge festgesetzet, und jegliche Prinzessinn oder deren Erben ohnehin der

Ord-

Ordnung nach zur Succession berufen befindet; da hingegen gedachtes Recht ganz wohl in Staaten, wie der Bayerische, kann ausgeübet werden, in welchen nur die Mannserben der Lehenssuccession fähig sind, zu deren Vortheil nämlich allein die Prinzessinnen auf ihre Allodialsprüche Verzicht geleistet haben. Diese Schlußfolge ist auch sowohl den gemeinen Reichs, als den Oesterreichischen Hausrechten angemessen. Erstern zufolge findet ein Regredienzrecht nur bey jenen Häusern statt, die nebst den Mannslehen auch noch Allodialstücke vererben, welche nach Abgang des Mannsstammes der Billigkeit nach den weiblichen Linien zufallen müssen. Die Verzichte der Oesterreichischen Prinzessinnen aber sind ganz anders beschaffen. Diese Verzichte geschehen nicht nur zum Vortheile der männlichen Nachkommen, sondern auch aller gegenwärtigen oder künftigen mit dem letzten Besitzer näher verwandten weiblichen Linien. Woraus unmittelbar folget, daß ein so beschaffener Regredienzfall, wie jener, der sich gegenwärtig in Bayern ergiebt, in dem Erzhause sich niemals ergeben kann, indem die Prinzessinn, welche das Allodial-Gut aus dem Grunde des Regredienzrechts anzusprechen hätte, ohnehin die Erbinn der gesammten Oesterreichischen Staaten seyn würde.

Zum Schlusse ist noch folgende allgemeine Betrachtung beyzusetzen: In der Gegenantwort bedient sich der Berliner Hof einer Widerlegungsart, die, wenn sie nicht sehr bündig, we-

nigstens doch sehr bequem ist. Ist nämlich wider den Paviischen Vertrag eingewendet worden, daß derselbe in der Folge nie beobachtet, und von den kontrahirenden Theilen selbst bald nach dessen Zustandbringung verletzet wurde; so heißt es „daß solches nur einige wenige umrechtmäßige „Zuwiderhandlungen u. Versuche gewesen sind". Hat man aus den eigenen Manifesten des Pfälzischen Hauses selbst seine Meinung in Ansehung des gedachten Vertrages bestätiget, so wird erwidert, daß die daraus angezogenen Sätze „willkührlich, unstatthaft und von dem Pfälzi„schen Hause nur aus Veranlassung eines mit „dem Bayerischen Hause gehabten Streites be„hauptet worden sind". Hat man, um den Ungrund des Verdachts eines bey dem Schlusse der Konvention angewendeten Zwanges klar zu beweisen, den Hergang der mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz gepflogenen Unterhandlung vor Augen geleget, so begnüget man sich zu antworten, „daß was immer für eine Auslegung oder „Wendung man der Sache zu geben sich bemü„he, dennoch alles angeführte nie vermögend „seyn wird, den Verdacht des Zwanges, oder „eines unregelmäßigen Verfahrens zu tilgen". Hat man den Unbestand eines über die Oberpfälzischen Lehen von dem Königl. Preußischen Minister eingereichten Memoire erwiesen, und zugleich zu erkennen gegeben, wie wenig dessen Ton und Schreibart der zwischen beyden Höfen obwaltenden Freundschaft angemessen sey, so wird

kurz

kurz geantwortet: „Dieses Memoire wäre wider „die Absicht, durch einen Zufall mitgetheilet „worden". Wenn endlich ist dargethan worden, daß die in der goldnen Bulle festgesetzte Untheilbarkeit der Kuhrfürstenthümer auf das Herzogthum Bayern in keinem Zeitpunkte eine Anwendung haben kann, so wird der Einwurf nur damit abgefertiget: „Man wolle sich in die „Erörterung der Frage nicht einlassen, ob nicht „die gedachte den Kuhrfürstenthümern vorge„schriebene Untheilbarkeit, ja selbst die Kuhr„fürstl. Würde auf Bayern haften geblieben ist",

Mittels einer solchen Widerlegungsmethode, deren Beyspiele durch mehrere Anführungen aus der Gegenantwort leicht zu vervielfältigen wären, ist nichts so gründlich ausgeführtes, das nicht dem Scheine nach könnte widerleget werden. Dasjenige aber, was dieselbe am kläresten erweiset, ist die Absicht, die Ansprüche des K. K. Hofes platterdings bestreiten zu wollen; die Gründe und Mittel dazu mögen, wie sie immer können, beschaffen seyn.

Num. 15.

Memoire, welches von dem Königl. Preußischen Ministerium dem Grafen von Kobenzel am 13ten Brachmonat 1778 ist übergeben worden *).

Nachdem die unterzeichneten Staatsminister dem Könige über dasjenige ihren Bericht erstat-

*) S. Th. I, S. 364.

erstattet haben, was der Herr Graf von Kobenzel, außerordentlicher Gesandter Ihrer K. K. Majestäten denselben, in Gemäßheit einer Ihnen mitgetheilten Anweisung des Herrn Fürsten von Kaunitz vom 31 May, über die Bayerische Angelegenheit eröffnet hat; so ist Ihnen der Auftrag geschehen, diese Aeußerungen nach den Gesinnungen Sr. Maj. mit jener bündigen Kürze, und jenem Vertrauen zu beantworten, welche allein die angefangene Unterhandlung zu einem gewünschten Ende leiten können; und entgegen von dem Wiener Hofe genaubestimmte Erläuterungen zu verlangen. Die obenerwähnte Anweisung enthält zuvorderst eine Wiederholung der allgemeinen Punkte, welche man bey dieser Unterhandlung zum Grunde geleget hat, welche keiner Schwierigkeit unterliegen, und von Ihrer Majest. bereits sind angenommen worden.

Allein man kann nicht umhin eine vorläufige Beobachtung über die Folgen anzustellen, welche man aus denenselben dahin ziehen zu wollen scheint, als wenn der Berliner Hof die Gerechtsamen aller andern die Bayerische Erbfolge ansprechenden Theile, mit alleiniger Ausnahme der Gerechtsamen des Wiener Hofes, für gegründet anerkennte; und diese letzteren blos aus dem Beweggrunde seines politischen Vortheils, und des zwischen beyden Höfen bestehenden Gleichgewichts bestritte. Wenn dieses die Gesinnung Sr. K. Preuß. Majest. wäre, so würden Sie sich nicht erboten haben dahin mitzuwirken, daß der K. K.

Majest.

Majest. ein wichtiger Theil von Bayern gegen Equivalente, die in Ihren entfernten Staaten genommen werden sollten, überlassen würde; und was die Mäßigung und Uneigennützigkeit Ihrer Majest. betrifft, hievon glauben Dieselben die unzweydeutigsten Beweise gegeben zu haben, da Sie für sich selbst nichts anders verlangen, als was Ihnen durch die unwidersprechlichsten Rechte zukömmt. Die zwey ersten Artikel des vorgeschlagenen Uebereinkunfts-Entwurfes betreffen zum Theile nebenseitige, und solche Gegenstände, welche dem Hauptgeschäfte, das die Bayerische Erbfolge ist, fremd sind.

Wenn Se. Majest. in dem Projeckt, das Sie vorgeleget haben, von der allenfalsigen Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Primogenitur Erwähnung thaten, so geschah es nur darum, weil der Wiener Hof es gewünscht hatte, und weil Sie in der That wesentlich zu seyn glaubten, über eine Sache, über welche man Zweifel aufzuwerfen schien, von nun an schon allen Anlaß zu künftigen Streitigkeiten zu beseitigen. Das Einverständniß hierüber wird übrigens keiner Schwierigkeit ausgesetzt seyn, und kann auf die vorgeschlagene Weise berichtiget werden.

Der dritte Artikel dieses Entwurfes, der die Sorgfalt betrifft, welche beyde Höfe anwenden sollen, die Widersprüche zwischen dem Pfälzischen Hause und dem Sächsischen Hofe, wegen der Ansprüche des letzteren auf die Bayerische

Allo-

Allodialverlassenschaft gütlich zu beheben, setzt die Berichtigung dieser Verlassenschaft voraus, und dieses ist es eben, was einer Aufklärung bedarf.

Ohne sich neuerdings in die Auseinandersetzung der Rechte des Wiener Hofes auf die Besitzungen einzulassen, derer sich derselbe in Bayern bemächtiget hat, und die der König in ihrem ganzen Umfange nicht zuzugeben vermag, erklären Ihre Majest., gleichwie Sie vom Anfange der Unterhandlung erkläret haben, nicht entgegen seyn zu wollen, daß der K. K. Majest. einen Theil dieser Besitzungen, welcher zu Ihrem Vortheil gereichen könnte, behalte, wenn nur das Pfälzische Haus entschädigt, und in Stand gesetzet würde, den Ansprüchen des Sächsischen Hofes genugzuthun. Aber das Ansehen und die Würde Ihrer Majest. erlauben Ihnen nicht, sich durch einen vorläufigen Vertrag die Hände zu binden, ohne eigentlich von den Austauschungen und Equivalenten unterrichtet zu seyn, mittelst welcher der Wiener Hof im Sinne hat, diese Befriedigung der interessirten Theile zu bewirken.

Die Ausdrücke, worinn man sich über diesen Gegenstand in einem von dem Entwurfe selbst abgesonderten Artikel der obenangezogenen Anweisung äußert, sind so unbestimmt und so dunkel, daß Ihre Majest. glauben von dem Wiener Hofe verlangen zu können, daß derselbe deutlich, und auf eine unzweydeutige Art erkläre;

1. Welche Bezirke von Bayern und von der obern Pfalz derselbe zu behalten, und welche er zurückzugeben gedenke?

2. Auf

2. Auf welche Austauschungen derselbe abzielt, und was er dem Pfälzischen Hause zur Entschädigung geben will?

3. Worinn eigentlich die Vortheile bestehen, welche derselbe dem Kuhrfürsten von der Pfalz verspricht, um ihn in Stand zu setzen, den Kuhrfürsten von Sachsen zu befriedigen?

4. Ob der Wiener Hof eingehen will, die ganze Bayerische Erbfolge, in Beziehung auf die Rechte des Kuhrfürsten zu Pfalz, des Kuhrfürsten zu Sachsen, des Herzogs von Zweybrücken, und der Herzoge von Mecklenburg, mit dem Könige zu berichtigen, welcher als Freund und Alliirter dieser Fürsten, als Kuhr- u. Reichsfürst, und aus andern Gründen, die bereits sind angeführt worden, so viel Recht und Interesse hat, an der gerechten Vertheilung dieser Verlassenschaft Antheil zu nehmen.

Eine deutliche, bündige und bestimmte Antwort über diese vier Punckte wird den König in Stand setzen zu urtheilen, ob diese Angelegenheit auf eine für alle interessirte Theile befriedigende Art kann geendiget werden, und wird in diesem Falle den glücklichen Schluß der Unterhandlung befördern.

Die Verweigerung dieser Erläuterungen würde die Uebereinkunft unmöglich machen, und alle Gehässigkeit der unglücklichen Folgen, die hieraus entstehen würden, auf den Wiener Hof zurückwerfen.

Ihre

Ihre Maj. versprechen sich also von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kaiserl. Majestäten, daß Sie Denselben diese Erläuterungen nicht abschlagen werden, nach welchen Sie sich in einer Sache werden entschliessen können, welche für das Beste der Menschheit und die Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen beyden Höfen so wichtig ist.

Berlin den 13. Brachm. 1778.

Finckenstein. Herzberg.

Num. 16.

Auszug eines Schreibens, welches der Freyherr von Riedesel in einer Conferenz am 13. Junius 1778. dem Fürsten von Kaunitz Rietberg mitgetheilet hat.

Wesentlicher Inhalt der Antwort, welche von dem K. K. Hof auf den ihm von Seiten Sr. Majest. dem Könige von Preußen vorgelegten Pacifications-Entwurf ist ertheilet worden.

1. Daß Se. Königl. Preußische Majestät allem Widerspruche in Ansehung der Erwerbung entsagen werden, in deren Besitz der Kaiserl. Königl. Hof sich dermalen befindet. Gleichwie Derselbe in dessen Erwiederung dem Widerspruche gegen die Vereinigung der Fränkischen Marggrafthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur entsagen wird. Welchem der Graf von Kobenzel hinzufügte, daß sein Hof auch auf die

Lehen-

lehenherrliche Rechte Verzicht thun würde, welche der Krone Böhmen auf einige kleine Bezirke dieser Marggrafthümer zustehen.

2. Daß beyde Höfe sich versprächen, keinem freywilligen Austausche entgegen zu seyn, welchen der eine, oder andere mit seinen Nachbarn treffen dürfte, sondern solchen vielmehr durch freundschaftliche Verwendungen befördern zu wollen. Welches nach des Grafen von Kobenzel mündlicher Aeußerung von der Lausitz und dem Rückfalls Rechte zu verstehen ist, das sein Hof darauf habe, und aufzugeben Willens wäre.

3. Daß die zwey Höfe sich freundschaftlich verwenden werden, damit zwischen den Kuhrfürsten zu Pfalz und zu Sachsen über die Allodial-Foderungen des letztgenannten eine billige Auskunft zu Stande komme, und daß, um solche zu erleichtern, der Kaiserinn-Königinn Maj. dem Sächsischen Hofe wichtige Vortheile einräumen wollen.

Welches Graf von Kobenzel ferner auf die Nachlassung der lehenherrlichen Rechte, welche die Krone Böhmen in Sachsen besitzt, ausdeutete.

Diesem wird noch hinzugesetzet: Man würde das Pfälzische Haus mittelst eines freywilligen Austausches, in welchem dasselbe nur unter anständigen Bedingnissen einzugehen hätte, so wie das Sächsische Haus durch eine gerechte für seine Allodial-Ansprüche in einem mit dem Pfälzischen Hofe zu verabredenden Vergleich bestimmt werdende Entschädigung, zufrieden stellen.

Riedesel.

Num. 17.

Mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 24. Juny 1778. *)

Die letzten Aeußerungen des Herrn Grafen von Kobenzel, worüber der Fürst von Kaunitz Rietberg dem Herrn Baron von Riedesel die Erläuterungen, welche dieser von demselben begehrte, sobald als er hierzu begewaltiget seyn würde, zu geben versprochen hat, bestunden in der Beantwortung jener Vorschläge, welche dem Grafen von Kobenzel das Königl. Preuß. Ministerium in einem sogenannten Entwurfe einer allgemeinen Uebereinkunft über die Bayerische Erbfolge, der einem Vertrage zum Grunde dienen könnte, mitgetheilet hatte.

Um die Erläuterungen deutlicher zu machen, welche diese Eröffnungen, nach der Art, wie sie verstanden oder nicht verstanden worden, in der That nöthig haben dürften, scheint erfoderlich zu seyn, das Wesentliche desselben besagten Entwurfes vorauszuschicken, damit durch Zergliederung und Zusammenhaltung mit den letzten Aeusserungen des Grafen von Kobenzel, jedermann in Stand gesetzet werde, sowohl die Gründe zu beurtheilen, woraus man diesen Entwurf als unzulässig betrachten mußte, als auch jene, worauf mehrgedachte Eröffnungen gegründet wären.

Der-

*) Man sehe Th. I, S. 368.

Der Inhalt des besagten Uebereinkunfts-Entwurfes ist der Wesenheit nach folgender:

Es wird der Kaiserinn-Königinn Majestät vorgeschlagen, dem Hrn. Kuhrfürsten zu Pfalz alles zurückzustellen, was Sie dermalen, in Kraft Ihrer Gerechtsamen und der Konvention mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. in Bayern besitzen.

Sich hingegen mit einem andern Theile von Bayern, und zwar mit einem der schlechtesten zu begnügen, welchen der Entwurf bezeichnet.

Und dafür noch das Pfälzische Haus durch die Ueberlassung der Herzogthümer Limburg und Geldern zu entschädigen.

Man gesteht zu, daß, wenn der Herr Kuhrfürst zu Pfalz auf die obige Art entschädiget wird, derselbe von Rechtswegen schuldig sey, den Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen über seine Allodialfoderungen zu befriedigen: man glaubt sogar, daß in diesem Falle der erstere dem letzteren einen Theil der obern Pfalz, sammt der ganzen Mobiliar-Verlassenschaft überlassen, und noch eine verhältnißmäßige Geldsumme zahlen könnte.

Dem ungeachtet schlägt man Seiner Majestät dem Kaiser vor, die erledigten Reichslehen in Bayern dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz, und jene in Schwaben, sammt den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen zu verleihen.

Der Kaiserinn-Königinn Majestät aber muthet man zu, daß dieselben, um diese ganze Anordnung zu erleichtern, auf alle Souverainitäts-

und andere Rechte Verzicht thun sollten, welche Denenselben, als König in Böhmen, über einen Theil der obern Pfalz, der Sächsischen und Bayreuthischen Lande zustehen.

Wie auch nicht nur, daß Dieselben sich der Einverleibung der Bayreuthisch- und Anspachischen Lande mit der Primogenitur des Kuhrfürstenthums, oder derselben Vertauschung gegen die Marggrafthümer ober und nieder Lausitz und noch einige andere Bezirke, die nicht genennet werden, nicht widersetzen sollten, sondern auch sogar, daß Ihre K. K. Majestät, damit dieser Austausch könnte bewerkstelliget werden, sich aller oberlehensherrlichen Rückfalls- oder anderer Rechte begeben sollten, die Sie auf die ganze Lausitz oder einige Theile derselben haben möchten. Mit einem Worte;

Man schlägt dem K. K. Hofe vor, alles zurückzugeben, und nichts zu behalten, gleich als hätte derselbe nicht seine Rechte und einen Vertrag für sich: denn man bekömmt nichts, wenn man für dasjenige, was man behält, das Aequivalent hingiebt; und obgleich auf diese Art der Kuhrfürst zu Pfalz zu dem Besitze der ganzen Bayerischen Verlassenschaft gelangte, da er für dasjenige, was er hievon abträte, entschädiget, mithin der einzige seyn würde, dem die Befriedigung der Allodialforderungen des Kuhrfürsten von Sachsen obliegen könnte, so glaubt man gleichwohl Ihrer Majestät, die von der ganzen Verlassenschaft doch nichts behielten, sondern das

Aequi-

Aequivalent Ihres Antheils hingeben würden, den Antrag machen zu können, daß Dieselben dem ungeachtet die Befriedigung der Allodialerben wenigstens zum Theile über sich nehmen, und zu diesem Ende viele Gerechtsamen und Rechte fahren lassen möchten, welche von der größten Wichtigkeit sind, und es in der Folge noch mehr werden können.

Endlich, in dem nämlichen Augenblicke, wo man dem Hause Oesterreich glaubt vorschlagen zu können, auf eine Erwerbung Verzicht zu thun, welche doch einigermaßen das Gleichgewicht zwischen Ihm und Ihre K. Preuß. Maj. erhalten könnte, glaubt man dennoch verlangen zu können, daß dieses Haus schon von nun an durch seine Einwilligung und die verlangte Verzichten zu dem beträchtlichen Zuwachse mitwirken soll, den die Preuß. Macht durch die Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur, oder durch derselben Vertauschung gegen andere Staaten erhalten würde, welche Ihren Vortheile noch angemessener wären.

Dieß ist eigentlich, worauf die Vorschläge des gedachten Entwurfes hinauslaufen. Ihre K. K. Majestäten konnten daher in denselben nichts anders als solche Anträge, welche mit dem, was Sie sich selbst schuldig sind, mit Ihren bestgegründeten Gerechtsamen, mit Ihrem politischen Interesse, mit jener billigen Gleichheit, welche allein eine Uebereinkunft möglich machen kann, völlig unvereinbarlich sind; es darf also auch

nicht verwunderlich scheinen, daß Dieselben sich zu solchen Maßregeln nicht herbeylassen konnten; und Sie glauben, daß diese der Sachen Beschaffenheit sich einem jeden, der dieselbe mit kaltem Geblüte beurtheilen will, unter eben dem Gesichtspunkte darstellen muß, unter welchem Sie dieselbe betrachtet haben.

Nun folgen im Gegensatze die Anträge, welche der Graf von Kobenzel im Namen Ihrer Kaiserl. Majestäten mittelst Vorzeigung eines Schreibens, worinn die ihm dieserwegen ertheilten Befehle enthalten waren, und mittelst einiger mündlichen Erläuterungen gemachet hat, die er auf den Fall, daß die vorgeschlagenen Präliminarien angenommen würden, hinzufügte.

Ihre Kaiserl. Majestäten machen Ihrer K. Preuß. Maj. das Anerbiethen, Denenselben von nun an die Erwerbung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach durch Ihre Einwilligung zu derselben Einverleibung mit der Primogenitur des Kuhrfürstenthums Brandenburg zu versichern, und Sie verlangen entgegen nichts anders, als die wechselseitige Einwilligung Seiner Königl. Preuß. Majestät zu der Erwerbung der, Ihrer K. K. Ap. Majest. kraft Ihrer Rechte und des mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz errichteten Vertrages, in Bayern zugefallenen Bezirke. Ihre K. K. Majestäten machen Seiner K. Preuß. Maj. das weitere Anerbiethen, daß Sie nicht nur allen Austauschungen der besagten Marggrafthümer, welche Seine K. Majest. mit einem

Ihrer

Ihrer Nachbarn vornehmen könnten, sich weder unmittelbar, noch mittelbar widersetzen, sondern vielmehr durch Ihre Verwendung dazu mitwirken wollen; und Sie verlangen zur Erwiederung nichts anders als die gleichmäßige Zusage Seiner K. Majestät, daß Dieselben weder unmittel- noch mittelbar sich den Austauschungen widersetzen wollen, welche Ihre Kaiserl. Majestäten mit einem Ihrer Nachbarn vornehmen könnten, sondern daß Sie vielmehr durch Ihre Verwendung dazu mitwirken würden. Ihre K. K. Majestäten bieten endlich noch ferner an, Ihre Verwendung mit jener Seiner K. Preuß. Maj. zu vereinigen, um den Allodialerben eine gerechte und billige Befriedigung zu verschaffen, und der Kaiserinn-Königinn Majestät erbiethen sich sogar, dem Sächsischen Hause wichtige Vortheile einzuräumen, um dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz die Beylegung dieser Angelegenheit zu erleichtern. Ihre Kaiserl. Majestäten bieten also Ihrer K. Preuß. Majestät eine aufs allerwenigste wechselseitige, und gleiche Vergrößerung an.

Sie schlagen eine wechselseitige Zulassung der Austauschungen vor, welche, da sie nicht anders als mit freywilliger Einwilligung der interessirten Partheyen statt haben können, über derselben Befriedigung keinen Zweifel übrig lassen, und also zugleich die Würde Seiner K. Preuß. Majestät in Ansehung derjenigen derer Sie sich angenommen haben, so wie jene Ihrer K. K. Apostol. Majestät sicher stellen.

Da es aber zugleich auch wesentlich ist, daß der wahre Sinn dieser Anträge keinem Mißverstande ausgesetzet sey, so glauben Ihre K. K. Majestäten noch hinzusetzen zu sollen, daß Dieselben nur auf den Falle, wo man mit dem Pfälzischen Hause wegen beyderseits annehmlichen Austauschungen übereinkommen könnte, Ihren Lehens und sonstigen Gerechtsamen auf die beyden Lausitzen zu entsagen und die Befriedigung der Sächsischen Allodialsoderungen werkthätig erleichtern zu helfen gedenken. Sollte man aber mit dem Pfälzischen Hause über die Austauschungen nicht übereinkommen können, so versprechen der Kaiserinn-Königinn Majestät lediglich Ihre Einwilligung zur Einverleibung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur des Kurfürstenthums Brandenburg, gegen die alleinige Einwilligung Seiner K. Preuß. Maj. in die Erwerbung der Bezirke, die Ihnen in Kraft Ihrer Gerechtsamen und Ihres Vertrages in Bayern zugefallen sind: damit das Gleichgewicht doch einigermaßen beobachtet werde, welches man in Ansehung der beyderseitigen Vergrößerungen bisher für unumgänglich nothwendig gehalten hat; und in diesem letzteren Falle sind Ihre Maj. nicht gemeinet sich irgend eines oberlehensherrlichen oder andern Rechts zu irgend jemandes Vortheil zu begeben, ohne daß Sie jedoch auch in diesem Falle die Versicherungen zurückzunehmen verlangen, die Sie bereits allen bey der Bayerischen Erbfolge interessir-

ten Theilen gegeben haben, daß Sie nämlich bereit seyen Denselben Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und daß Sie ihnen die Befriedigung jener Ansprüche niemal versagen würden, welche Sie im Stande seyn werden auf eine rechtsbeständige Art, und in den ordnungsmässigen Wegen zu erweisen.

Ihre Kaiserl. Majestäten glauben durch alles obige den Pflichten der Billigkeit und einer vollkommenen Gleichstellung ein gänzliches Genüge geleistet zu haben, und es kömmt also nur darauf an, ob Seine K. Preuß. Maj. die Anträge Ihrer Kaiserl. Majestäten zum Grunde eines Präliminar-Traktats annehmen, oder nicht annehmen zu können glauben. In dem letztern Falle ist alle gütliche Uebereinkunft mit Seiner Majestät unmöglich, und alle weitere Erläuterungen würden überflüssig seyn. Aber in dem erstern Falle im Gegentheile wird alles können zu Stande gebracht werden, und sobald Präliminar-Artikel, welche dem Inhalte des dem K. Preuß. Ministerium letztlich mitgetheilten Schreiben des Fürsten von Kaunitz Rietberg gemäß sind, festgesetzet seyn werden; so wird keine Schwierigkeit mehr vorhanden seyn, sich über das quomodo der beyderseitigen Austauschungen, und über die Befriedigung der Allodial-Foderungen einzuverstehen.

Wien den 4. Brachmonat 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 18.

Antwort des Königl. Preußischen Ministeriums auf die mündliche Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz Rietberg vom dritten Heumonat 1778. *).

Der König hat aus der mündlichen Antwort vom 24. Brachmonat, welche Herr Graf von Kobenzel dem Preußischen Ministerium, und Herr Fürst von Kaunitz dem Freyherrn von Riedesel behändigte, nicht ohne Befremden ersehen, daß demjenigen allgemeinen Ausgleichungsplan, welchen Ihre Majestät über die Bayerische Erbfolge vorgeleget haben, eine dem wahren Sinne ganz entgegen gesetzte Auslegung ist gegeben worden, und daß man im Gegentheil den Vorschlägen des Wiener Hofes durch die Bedeutung, welche man ihnen beylegt, einen Vorzug zueignen wolle, den sie in keinem Betrachte verdienen können. Eine kurze Zergliederung obbesagter mündlichen Antwort wird hierüber keinen Zweifel statt finden lassen.

Obwohl Seine Majestät die Gültigkeit der Rechte der Kaiserinn-Königinn Maj. auf Niederbayern keineswegs anzuerkennen vermögen, da die Ansprüche, welche man aus der vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albert von Oesterreich und dessen Erben im Jahre 1426. ertheilten Belehnung und Anwartschaft herleitet, nicht gegründet sind,

*) S. Th. I, S. 376.

sind, und welche, wenn sie auch gegründet wären, das Erbfolgsrecht dem Hause Brandenburg zuwenden würden, das in gerader Linie von der ältern Tochter des Herzogs Albert abstammt, nicht aber dem dermaligen Hause Oesterreich, welches nur von der zweytgebornen Tochter dieses Fürstens herkömmt; und obgleich der Vertrag vom dritten Jäner, welcher die Gültigkeit dieses Anspruches voraussetzt, der Kaiserinn-Königinn Maj. in keinem Betrachte ein neues Recht geben kann; so hat doch der König noch niemalen gefodert, daß Sie dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz alles zurückstellen sollen, was Sie dermalen in Bayern besitzen; sondern er hat blos aus Liebe zum Frieden und dem Ruhestande in Antrag gebracht, daß der Kaiserinn-Königinn Maj. zwey große Bezirke von Bayern eigen verbleiben sollen, welche nach dem Erachten aller jener, denen das Lokal bekannt ist, für einen der besten Theile dieses Landes gehalten werden; welche Böhmen und Oesterreich vollkommen zurunden, denen zwey große Flüsse zu natürlichen Gränzen dienen, welche folglich der Konvenienz des Wiener Hofs vollkommen gemäß sind ohne gleichwohl Bayern in der Mitte durchzuschneiden und wovon die eine Hälfte ohnehin schon ein Theil desjenigen Bezirkes ist, den Ihre Kaiserliche Majestäten bereits wirklich in Besitz haben nehmen lassen.

Sobald nun der Kaiserinn-Königinn Maj. freywillig und ohne einigem Rechtsgrunde eine so ansehnliche Zurundung Ihrer Staaten erhalten,

so

so ist es auch billig, daß Sie dem Kuhrhause Pfalz dieserwegen was immer für eine Entschädigung zukommen lassen. Die Ueberlassung von Limburg und Geldern, welche man in dieser Absicht vorgeschlagen hat, kann dem Wiener Hofe nicht schwer fallen, da diese Entschädigung nur aus zwey kleinen abgesonderten, und von seinen übrigen Staaten sehr entfernten Bezirken besteht, welche sowohl an der Eigenschaft als Größe weit unter jenen sind, die demselben zufolge dieses Entwurfs in Bayern verbleiben sollen.

Dasjenige, was man zur Befriedigung des Herrn Kuhrfürsten von Sachsen wegen seiner Allodialfoderungen in Antrag brachte, ist der Kenntniß gemäß, die man von denenselben hat, und würde von einer freundschaftlichen Uebereinkunft abgehangen haben, welche man zwischen diesen Fürsten und Kuhrpfalz eingeleitet hätte.

Man hat geglaubet, daß wenn man dem Hr. Kuhrfürsten von Sachsen die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig angewiesen hätte, dadurch, oder vielleicht auch durch einige Austausche obbesagte freundschaftliche Uebereinkunft würde haben erleichtert werden können.

Man glaubt, daß der Vorschlag dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz die erledigten Reichslehen in Bayern zu verleihen das billigste Mittel gewesen wäre, das Haus Pfalz für den unendlichen Verlust einigermaßen zu entschädigen, den es doch immer noch durch die vorgeschlagene Zerstückung Bayerns zu erdulden hätte.

Man

Man denket, daß, um die allgemeine Ausgleichung der Bayerischen Erbfolge zu erleichtern, um das sehr mittelmäßige Entgelt, welches der Kaiserinn-Königinn Maj. durch Ueberlassung der Herzogthümer Limburg und Geldern gegen die wichtigen Erwerbungen in Bayern hingeben würden, einigermassen zu erhöhen, und um sich dadurch eine Art von Anspruch zu verschaffen, Dieselben keinen Anstand nehmen sollten, auf jene Oberlehenherrliche und sonstige Rechte Verzicht zu thun, welche Sie als Königinn von Böhmen auf einige Theile der Obern Pfalz, der Sächsischen und Bayreuthischen Lande haben dürften, da selbe ohnehin zum Theil noch streitig, von geringen Werth und Vortheil sind, und überhaupt nur dazu dienen, unter den Nachbarn Mißhelligkeiten zu erregen.

Der König hat nur die Einwilligung der Mitglieder des Hauses Brandenburg nothwendig, um über das künftige Schicksal der Bayreuth- und Anspachischen Lande zu entscheiden, Ihro Maj. haben hierzu die Einwilligung des Wiener Hofes niemal verlanget, allein, da er sie in den ersten Entwurf eines Vertrags, welchen des Kaisers Maj. mittels Ihres Schreibens vom 13. April an den König zugeschicket haben, selbst antrug, und da derselbe ausdrücklich erklärt, daß er sich der Einverleibung ersagter Marggrafthümer mit der Primogenitur der Kuhr Brandenburg widersetzen wolle, so haben Ihre Maj. geglaubt diesen Antrag benutzen zu können, um den unerwarte-

ten Widerspruch, den man Ihnen ankündet, zu entfernen, ohne jedoch gemeint zu seyn hierdurch dem Wiener Hofe ein solches Widerspruchs-Recht einzuräumen, oder sich dessen Aufgebung als ein Opfer anrechnen zu lassen.

Mit dem Austausche der bemeldten zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz hat es in gewisser Maße die nämliche Bewandniß. Der Wiener Hof gab zu diesem Gedanken selbst den ersten Anlaß, indem derselbe in dem 4ten Artikel seines ersten Vergleichs-Entwurfs nicht nur in jeden freywilligen Austausch, welchen der König mit seinen Nachbarn machen würde zu willigen, und hernach auch seinen Wiedereinlösungs- und anderen Rechten auf die Lausitz zu entsagen anbot. Man hat diesen Antrag zwar mit Erkenntlichkeit angenommen, obwohl das Opfer, so der Wiener Hof dadurch machte, in Anbetracht wie sehr die Ausübung seines Rechtes, welches erst nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Sachsen Plaz greifen kann, entfernet ist, nur sehr mittelmäßig seyn würde. Ueberhaupt hat der König nur eine beyläufige Erwähnung dieses Austausches gemacht; ohne jemalen darauf bestanden zu seyn; wie Er ihn dann auch ohne alle Vergrößerungs-Absichten einzig nur aus dem Beweggrund des Zusammenhangs mit seinen Staaten, und in der Absicht in Antrag gebracht hat, um dem Hause Sachsen ein Land zu überlassen, so mit seinem Kuhrfürstenthum sowohl als mit jenem Antheil von Bayern in Gränzverbindung steht, welchen

chen es zur Vergeltung seiner Allodialfoderungen überkommen dürfte; und welches, wenn es an Einkünften, Fruchtbarkeit und Bevölkerung die Lausitz nicht übertrift, selber doch ganz gewiß gleichkömmt.

Die Folgerungen, welche man in der mündlichen Antwort aus diesen Vorschlägen ziehen will, sind eben so wenig richtig, als wenig sie mit den Gesinnungen des Königs übereinstimmen. Man konnte dem Kaiserl. Hause für sein Recht nichts einräumen, weil man dieses Recht nicht zu erkennen vermochte. Indessen hat doch diese Betrachtung den König nicht gehindert in die Beybehaltung eines wichtigen Theils von Bayern einzuwilligen, und Seine Maj. hätten hiedurch dazu beygetragen, diesem Hause eine ansehnliche Zurundung seiner Staaten zu verschaffen, ohne daß es hierzu einen gegründeten Anspruch, und der König dabey für sich den mindesten Nutzen gehabt hätte.

Die sehr mittelmäßigen Entgelte, welche man von der Kaiserinn-Königinn Maj. dagegen foderte, stehen mit den vorgeschlagenen Erwerbungen in Bayern in so geringem Verhältnisse, daß der letztern Einkünfte vielleicht sechsmal jene ersteren überwiegen, ohne noch den wichtigen Vortheil der Zurundung der Oesterreichischen Staaten in Anschlag zu bringen. Jeder unpartheyische Richter wird eingestehen, daß man die Lage und die Gränzen dieser Erwerbung für den Vortheil des Hauses Oesterreich nicht ersprießlicher hätte wählen

len und bestimmen können, und in Rücksicht auf diesen ansehnlichen Zuwachs war es wohl billig, daß dieses Haus zur Befriedigung der Allodialerben durch Ueberlassung einiger Rechte etwas beytrage, die ohnehin von keinem würklichen Erträgniß sind.

Man hat bereits angemerket, daß der König von der Kaiserinn-Königinn Maj. die Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer in Franken mit der Primogenitur, und zu derselben Austausche mit der Lausitz nicht angesuchet habe, Ihre Maj. haben nur den Antrag angenommen, den man Ihnen dießfalls gemacht hat; Sie glauben auch, daß Sie sich auf die erhabenen Gesinnungen dieser Durchlauchtigsten Fürstinn sowohl, als auf die Einsicht der ganzen unpartheyischen Welt beziehen können, ob man nur mit dem mindesten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit die unwidersprechlichen Rechte des Hauses Brandenburg auf die Succeßion in seine Fränkische Erbstaaten mit jener von allen Rechtsgründen entblößten Foderung vergleichen könne, die man im Namen der Kaiserinn-Königinn Maj. auf ein Land macht, welches Ihrer Familie ganz fremd ist, und sogar zufolge den von Ihnen selbst vorgelegten Urkunden nicht einmal dem gegenwärtig regierenden Hause Oesterreich zugehört. Das Gleichgewicht der Macht gründet sich zwar allerdings auf die Politik; allein es muß zu gleicher Zeit von der Gerechtigkeit bestimmt werden. Man ist dabey überzeugt, der Wiener Hof meine

doch

doch nicht im Ernste, daß das Gleichgewicht zwischen ihm und der Königl. Preußischen nicht anders erhalten werden könne, als wenn man die Marggrafthümer in Franken gegen die Erwerbung in Bayern auf die Waagschale legt.

Man hat Ursache zu glauben, daß, wenn Ihre Kaiserl. Majestäten alle diese Betrachtungen erwogen hätten, dieselben gefunden haben würden, daß der von dem Könige vorgelegte Friedensplan nicht allein ihrem eigenen politischen Interesse gemäß sey, sondern Ihnen sogar vortheilhafter seyn würde, als es die Rücksicht auf eine billige Gleichstellung verlanget, und Sie selbst wünschen können.

Unmöglich aber läßt sich ein gleiches von den Präliminar-Friedens-Vorschlägen behaupten, welche der Graf von Kobenzel dem Preussischen Ministerium gethan hat.

Wenn Ihre Kaiserl. Maiest. dem Könige Ihre Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Kuhr Brandenburg antragen, und entgegen desselben gleichmäßige Einwilligung in die Beybehaltung derjenigen Bezirke fodern, welche der Kaiserinn Königinn Majest. kraft des mit dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz geschlossenen Vertrags für sich behalten wollen, so setzen Sie ein rechtmäßiges wiewohl entferntes Erbfolges Recht mit einem andern in Vergleichung, das sich auf nichts gründet, das in Ansehung des innerlichen Werths mit jenem nicht in Vergleichung

kommen kann, und dessen Ausübung die weit klåreren und richtigeren Rechte der Kuhrfürstl. Pfälzischen und Sächsischen Häuser vernichten, und den Westphälischen Frieden sowohl als die ganze Reichs-Verfassung und das in Deutschland bestehen müßende Gleichgewicht über den Haufen werfen würde.

Ihre Majest. waren gegen das Merkmal nicht unempfindlich, welches Ihre K. Majest. Denenselben von Ihrer Gefälligkeit durch den Antrag gegeben haben, daß Sie dem Austausch der besagten Marggrafthümer kein Hinderniß legen würden; allein Ihre Absicht war niemal, sich diesen Antrag anderst zu Nutzen zu machen, als mit Gerechtigkeit, Gleichheit, und Mäßigung; und Ihro Königl. Preuß. Majest. können die vorausgesetzte wechselseitige Gleichheit in dem Verlangen nicht finden, daß auch Dieselben Ihres Orts sich dem Austausche nicht widersetzen sollen, welchen Ihre Kais. Majest. mit dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz zu treffen gedenken. Dieses Verlangen setzt immer die Vermuthung zum voraus, daß der Vertrag vom 3ten Jäner, und die in selbem abgezielte Zergliederung von Bayern bestehen müsse, das zufolge diesem Vertrage Ihre Kaiserl. Majest. die Freyheit behalten wollen, Bayern entweder zum Theil, oder im ganzen auszutauschen, daß der König an der Vertheilung der Bayerischen Verlassenschaft keinen Theil nehmen solle, nebst anderen Voraussetzungen und Folgerungen, welche

che sich weder mit den unwidersprechlichen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch mit der Würde, Sicherheit und dem Interesse Seiner Majest. und des ganzen Reichs vereinbahren lassen. Eben diese Umstände sind es, welche ein mit Kuhrpfalz wegen des Austausches zu treffendes Einverständniß und die von Ihren Kais. Königl. Majest. vermuthete freywillige Einwilligung aller Partheyen unmöglich machen.

Der Antrag Ihrer K. K. Majest. zu einer hinlänglichen Befriedigung der Allodial-Erben durch Ihre Verwendung beyzutragen, kann nur eine sehr eingeschränkte Wirkung hervorbringen, weil, so lange Sie darauf bestehen, die Helfte von Bayern zu behalten, der Herr Kuhrfürst immer außer Stand gesetzt bleiben würde, die Allodial-Erben zu befriedigen.

Die Erklärung und der Antrag überhaupt, welche Ihre K. K. Majest. am Ende der mündlichen Antwort sowohl, als in dem Memoire vom 7ten May gemacht haben: Allen und jeden, die an der Bayerischen Verlassenschaft Theil haben, und insonderheit dem Herrn Herzoge von Zweybrücken über jene Foderungen, welche Sie in dem ordentlichen Wege Rechtens darthun werden, die rechtmäßige Befriedigung zu leisten — ist in Wahrheit gerecht, und Ihrer Denkungsart würdig; allein sie wird nie zur ihrer Wirkung gelangen, es wäre denn, daß Ihre K. K. Majest. sich entschlössen, das Kuhrhaus

Pfalz in den Besitz von Bayern, welcher ihm so willkührlich ist entzogen worden, wieder einzusetzen, mit den übrigen aber, so hieran Theil haben, wegen eines unpartheyischen Richters oder Gerichts-Hofes übereinzukommen, vor welchem man solche wichtige Angelegenheiten abhandeln, und entscheiden lassen könnte, weil des Kaisers Majest. in Dero eigenen Sache weder Richter seyn können, noch würden seyn wollen.

Ueberhaupt wenn man die von beyden Theilen gemachte Erklärungen gegeneinander halten will, so wird man finden, daß jene des Königs klar, bestimmt, gerecht und der Würde sowohl als dem Nutzen Ihrer K. K. M. angemessen ist und daß im Gegentheil jene des Wiener Hofes unbestimmt und dunkel, nur dahin abzielet, die gesetzwidrige Zerstückung von Bayern für rechtmäßig geltend zu machen; folglich das Kuhrhaus Pfalz um einen großen Theil seines Erbguts zu bringen, und die Allodial-Erben in die Unmöglichkeit zu versetzen zu Ihrer rechtmäßigen Befriedigung zu gelangen.

Da nun der Wiener Hof in seiner mündlichen Antwort vom 24. Brachmonats erklärt hat, daß, wenn der König diese Vorschläge nicht annehmen wollte, alles freundschaftliche Uebereinkommmen unmöglich, und alle weitere Erläuterungen überflüssig wären; so haben Seine Maj. diese Erklärung nicht anders als für eine Abbrechung der Unterhandlungen ansehen können, welche von Seite des Wiener Hofes geschehen ist; Sie sehen sich also

auch

auch Dero Orts genöthiget, die Unterhandlungen abzubrechen, und jene vortheilhafte Vorschläge zurückzunehmen, zu welchen sie blos das Verlangen den allgemeinen Ruhestand zu erhalten veranlasset hat. Nachdem nun alle mögliche Mittel der Mäßigung fruchtlos sind erschöpfet worden, so sehen sich Se. Majestät gezwungen, den einzigen Weg, der Ihnen übrig bleibt, um sich der Zerstückung Bayerns zu widersetzen, einzuschlagen, und indem Sie wider Ihren Willen dieses äusserste Mittel ergreifen, so glauben Dieselben, daß Sie sich dieserwegen keine Vorwürfe machen, sondern vielmehr auf den allgemeinen Beyfall Ihrer sämmtlichen Reichs-Mitstände, und ganz Europens zählen dörfen.

Berlin den 3. Heumonats 1778.

Finkenstein. Herzberg.

Zergliederung der von dem Preußischen Ministerium auf die mündliche Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz von 24. Brachmonat ertheilten, und von dem Freyherrn von Riedesel zu Wien den 8. Heumonat überreichten Beantwortung.

Der Krieg hat — — — vorgelegt.

Die mündliche Antwort enthält eine sehr vollständige Zergliederung sowohl des Preussischen Friedensplans, als auch der Artikel, welche der Graf von Kobenzel zu dem Ende in Antrag gebracht hat, damit sie einer allgemeinen

Auskunft zum Grunde dienen möchten, und es ergiebt sich aus beyder genauen Vergleichung, daß der Berliner Hof in seinem Auskunftsplane ohne Rücksicht auf das Interesse und die Würde des Hauses Oesterreich, demselben solche Anträge gemachet hat, die unmöglich angenommen werden können, und daß im Gegentheil die von dem Grafen von Kobenzel vorgelegte Artikel solche Vorschläge enthalten, bey welchen der Kaiserl. Königl. Hof weder das wechselseitige Interesse, noch das Ansehen beyder Höfe aus den Augen gelassen hat, und mittelst welchen auch den übrigen an der Bayerischen Verlassenschaft Anspruch habenden Theilen eine rechtmäßige und billige Befriedigung ist zugesichert worden.

Für den wahren Sinn — — — verdienen können.

Einer Auslegung der Anträge des Berliner Hofes bedurfte es um so weniger, als deren eigentlicher Werth von selbst einleuchtet, so bald sie nur angeführet werden. Nach seinem Auskunftsplan sollten der Kaiserinn Königinn Maj. alles, was Sie in Kraft des Vertrages vom 3. Jäner in Bayern besitzen, wieder zurückgeben, dem Pfälzischen Hause die Herzogthümer Limburg und Geldern überlassen, und sich aller Rechte und Hoheiten begeben, welche Ihnen als Königinn in Böhmen auf einige Theile der obern Pfalz, der Laußitz, der Sächsischen und Bayreuthischen Lande zustehen: und zum Entgelte aller dieser Aufopferungen nichts behalten, als einen

nen gewissen kleinen Theil von Bayern, womit man geglaubet hat, daß sich Dieselben begnügen sollten. Waren alle diese Anträge weder sehr freundschaftlich, noch sehr billig, so waren sie wenigstens klar genug um keiner Auslegung zu bedürfen.

Eine kurze Zergliederung — — — nicht begründet sind.

Es ist hier nicht um einen Anspruch zu thun, über welchen Ihre Königl. Preuß. Majest. das Recht hätten als Richter zu erkennen, oder bey welchem Sie als Theilhaber interessirt wären; und die Meynung, welche dieser Fürst von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ansprüche Ihrer K. K. A. Majest. haben mag, kann in dem gegenwärtigen Falle nichts entscheiden. Diese Ansprüche betreffen einige Theile der Bayerischen Verlassenschaft, sie sind auf Rechte gegründet, welche der gegenwärtige Erbe des Kuhrfürsten Maximilian Joseph anerkannt hat, die Besitznehmung ist ohne Zwang oder Gewaltthätigkeit vor sich gegangen, alles ist den Gesetzen des Reichs gemäß eingerichtet worden, und über dieß noch hat man den übrigen Prätendenten einen Vergleich oder den Weg Rechtens angeboten; dem allen ungeachtet will der Berliner Hof nicht nur den Bestand dieser Rechte nicht anerkennen, welches auch an sich sehr gleichgültig wäre, sondern er gebraucht seine dießfällige Verweigerung zum Vorwande des Krieges, den er nun in Böhmen angefangen hat.

Und welche — — — herkömmt.

Was immer für einen Werth der Berliner Hof seinem sonderbaren Anspruche auf Bayern beylegen mag, dessen Er in diesem Absatze, gleichsam im Vorübergehen erwähnet; so wird doch die bloße Geschichtserzählung über den Bestand dieses Anspruches keinen Zweifel übrig lassen. Die Prinzessinn Anna von Oesterreich, von welcher das Haus Brandenburg abstammt, lebte noch, als im Jahre 1457. die männliche Nachkommenschaft Alberts mit dem Könige in Böhmen Ladislas erlosch; warum hat Sie damal Ihre Ansprüche auf die Erbfolge Kaisers Albert Ihres Vaters nicht geltend gemacht? Warum ließ man diese Erbfolge auf die Agnaten fallen? Ohne Zweifel weil dieser Fürstinn die Stammgesetze Ihres Hauses bekannt waren, vermög derer die männliche Nachkommenschaft die weibliche beständig ausschließt und diese letztere nicht eher als nach gänzlicher Erlöschung der ersteren zur Erbfolge berufen wird: die Ordnung sogar, nach welcher die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge gelanget, ist in dem Freyheitsbriefe K. Friedrich dahin bestimmet, daß die erste Erbinn senior filia ultimi Ducis seyn soll. Diese Eigenschaft ist niemal jemand anderen als der Kaiserinn-Königinn Majest. zugekommen welche zufolge derselben in alle Besitzungen, Rechte, und Ansprüche Ihrer Voraltern eingetreten ist.

Die Prinzeßinn Anna hingegen, obgleich eine Oesterreichische Prinzeßinn, und überlebende Schwe-

Schwester des Königs Ladislas, hat nicht das mindeste Recht auf die Erbfolge Ihres Vaters zum Nachtheil der Agnaten, weder gehabt, noch ausgeübet, noch jemal angesprochen; und es ist also offenbar, daß der Anspruch, den man hier für gut fand auf Bayern zu wagen, und dem man selbst den Vorzug vor dem Anspruche des Hauses Oesterreich beylegen wollte, ohne allen Grund ist, weil eine Fürstinn, welche selbst niemal einiges Recht hatte, sich nicht in dem Falle befinden konnte an Ihre Nachkommenschaft welches zu übertragen.

Und obgleich — — — geben kann.

Ohne Zweifel gründet sich das Recht der Kaiserinn-Königinn auf Nieder-Bayern nicht auf den Vertrag vom 3. Jäner, sondern auf viel ältere, bekannte und unwidersprechliche Rechtsgründe, dem ungeachtet aber wollten Ihre Majest., welche die Waffen nie anders als zu Ihrer Vertheidigung gebrauchen, nur dann erst zum Besitze eines Ihnen unwidersprechlich zugefallenen Landes gelangen, nachdem Ihr Recht von dem Erben des letzten Besitzers durch den erwähnten Vertrag erkannt und eingestanden worden war.

So hat doch der König — — — besitzen.

Der König hat in Beziehung auf Bayern von der Kaiserinn-Königinn nichts zu fodern. Er ist weder Richter, noch ein rechtmäßiger Gegentheil. Er kann in dieser Angelegenheit nur als Reichsstand auftreten, und in dieser Eigen-

schaft haben ihm die Gesetze und die Reichsverfassung den Weg angedeutet, den Er hätte einschlagen sollen, um die Abänderung desjenigen zu bewirken, was ihm gegen die Ordnung zu seyn geschienen hätte; Er hat hierbey von der Kaiserinn-Königinn um so weniger etwas zu besorgen gehabt, als Ihre Majestät während des ganzen Verlaufs Ihrer Regierung den öffentlichen Frieden niemal gestört, und auch in der gegenwärtigen Angelegenheit sich erboten haben, in alles zu willigen, was recht und billig befunden werden dürfte.

sondern Er hat — — — Entschädigung zukommen lassen.

Der Berliner Hof erlaubt sich hier jedem der zwey kontrahirenden Theile vorzuschreiben, was er hätte behalten oder einräumen sollen, entscheidet über Ihre beyderseitige Konvenienz, bestimmt den Werth der Provinzen, zeichnet die wechselseitige Gränzen und Ueberlassungen aus, und schaltet nach Willkuhr mit Ihrem Eigenthume. Weiter unten wird man den wahren Werth des vorgeschlagenen Entgelts und der angeblichen Zurundung bestimmen.

Die Ueberlassung — — — verbleiben sollen.

Der Berliner Hof vermindert den Werth der Herzogthümer Limburg und Geldern nach seinem Wohlgefallen, und vergrößert zugleich über alle Maß den Werth des Antheils von Bayern, welcher nach seinem Plane dem Hause Oesterreich zu verbleiben hätte: Er nennt jene zwey

kleine

kleine abgesonderte Bezirke, und diesen zwey große Bezirke Bayerns, welche nach dem Urtheile aller derjenigen, denen das Lokal bekannt ist, für einen der besten Theile dieses Landes gehalten werden. Aber der Wiener Hof, welcher gegenwärtig alle diese Bezirke, außer des kleinen Gerichts Burghausen besitzet, ist im Stande durch Vorlegung urschriftlicher und beglaubter Dokumente zu erweisen, daß das Einkommen der Streke, die man ihm lassen will, jenes der Herzogthümer Limburg und Geldern, die man Ihm dafür abtreten sollte, um ein sehr geringes übersteigt, und ausser dem müssen diesen Hof sehr wichtige Betrachtungen abhalten, diese Provinzen von der Masse seiner niederländischen Erbstaaten abzusondern.

Dasjenige — — — erleichtert werden können.

Es ist zum erstaunen, wie der Berliner Hof in einem so bestimmten Tone von so unbestimmten Gegenständen sprechen kann, als Allodialfoderungen sind. Wer sind die Allodialerben? Welcher Theil der Bayerischen Verlassenschaft ist ein Allodium? Wie hoch belauft sich dessen Werth? Welche Summe muß hievon wegen Schulden oder andern Bürden abgeschlagen werden? Was für Anordnungen hat der letzte Kuhrfürst von Bayern in Absicht auf die Allodien gemacht, und in wie weit muß diesen Anordnungen gefolget werden? Lauter Fragen, von derer Entscheidung die Bestimmung des Gewichts der Allodialfoderung des Sächsischen

Hau-

Hauses abhangt. Nach diesem wird man sich erst über die Art einverstehen müssen, auf welche diese Foderungen berichtiget werden sollen, und über die Frage, wem derselben Befriedigung obliege? Unterdessen bestimmt der Berliner Hof, ohne sich an diese vorläufig nothwendige Untersuchung zu kehren, zum Maßstabe des Werths der Allodialfoderungen die Kenntnisse, welche derselbe von diesen Ansprüchen hat, und ladet nach seiner Willkühr einen Theil dieser Bürde dem Hause Oesterreich auf, welches die Herrschaft Mindelheim abtreten sollte, und den andern Theil dem Reiche, welches die Herrschaft Wiesensteig zu Befriedigung dieser Foderungen anzuwenden hätte; viele andere lästige Bedingnisse noch zu geschweigen, die der Berliner Hof sowohl dem Hause Oesterreich als dem Reiche zumuthet.

Dieser Urtheilsspruch scheint dem Berliner Hofe so wenig einer Appellation oder Revision unterworfen zu seyn, daß die Weigerung ihn anzunehmen, eine von den Bewegursachen ist, womit dieser Hof Seinen neuen Landfriedensbruch und den gegenwärtigen Einfall in Böhmen zu beschönigen sucht. Vergleiche man nun mit dieser Sprache, und mit diesen Gewaltthätigkeiten den billigen und gemäßigten Fürgang des Hauses Oesterreich, so wird sich der auffallendste Abstand ergeben. Der Herr Kuhrfürst zu Sachsen macht als Allodialerbe übertriebene Foderungen: der Wiener Hof, nachdem Er diesen Foderungen die gegründ-

desten Ansprüche entgegengesetzet hatte, die Ihrer Majestät selbst aus dem Grunde Ihrer Abstammung von zwey Bayerischen Prinzessinnen zustehen, nahm dennoch keinen Anstand dem Sächsischen Hofe anbieten zu lassen: daß Ihre Majestät sich aller Ihrer Ansprüche auf das Allodium von Bayern begeben, daß Sie demselben alles dasjenige, was man erweisen würde, das sich in dem Ihnen angefallenen Bezirke an Allodien befinde, vergüten, und daß Sie endlich diese Angelegenheit überhaupt durch Ihre Vermittelung und jene des Berliner Hofes berichtigen wollten.

Man glaubt — — — zu erdulden hätte.

Auch hier gefällt es dem Berliner Hofe, mit alleiniger Rücksicht auf sein besonderes Interesse, und seine Privatabsichten, auf Unkosten des Hauses Oesterreich, und des Reichs freygebig zu seyn, ohne sich weder um den eigentlichen Betrag der Allodialfoderungen, noch um denjenigen, der Sie zu berichtigen hat, zu bekümmern. Man bestimmt ohne Anstand die Gegenstände des Ersatzes, und man wählt sie unter andern auch unter den heimfälligen Bayerischen Reichslehen, ohne auf die Reichsgrundgesetze Acht zu haben, welche nicht erlauben, eröffnete Reichslehen anders als mit Theilnehmung des gesammten Reichs zu vergeben.

Man denket — — — zu ereigen.

Ehe man eigentlich hierauf antwortet, will man überhaupt bemerken, daß es aus der Art, auf welche diese Stelle und die vorhergehenden

verfasset

verfasset sind, erhellet; der Berliner Hof habe selbst den Werth seines Friedensplans eingesehen. Vorerst gründet man sich auf die Kenntniß, welche man von den Ansprüchen des Hauses Sachsen zu haben behauptet; nachher, um den Gebrauch, den man von einigen Reichslehen machen will, und dasjenige, was man dem Hause Oesterreich zumuthet zu rechtfertigen, stützt man sich auf die Ausdrücke: man hat geglaubet, und man glaubet; endlich versichert man, man gedenke, daß der Kaiserinn-Königinn Majest. über diese Punkte keine Schwierigkeit machen sollten. Und durch diese, auf eine so unbestimmte Art vorgetragene Beweggründe sucht man vor den Augen Europens eine offenbare Aggreßion zu entschuldigen? Wenn aber der Berliner Hof wirklich gedacht hat, daß Ihre Maj. keine Schwierigkeiten machen sollten, sich seinen Absichten zu fügen, so mußte der Wiener Hof seiner Seits denken, daß es ihm nicht erlaubt seye, in ungerechte Begehren einzuwilligen, welche mit seiner Würde, und mit dem, was derselbe seinem Hause und seinen Staaten schuldig ist, unvereinbarlich sind.

Um jedoch auf die Stelle zurückzukommen, die man hier zergliedert, so wird man bemerken, daß die Absicht des Berliner Hofes, das Haus Oesterreich zu verkürzen, aus allem, was man darinn vorschlägt, in ihrem ganzem Lichte erscheinet. Es ist immer vorzüglich dieses Haus, welches zur Befriedigung der interessirten Theile

beytragen

beytragen soll. Das Pfälzische Haus soll von demselben zwey Herzogthümer, und die Unabhängigkeit der Lehen in der obern Pfalz erhalten; das Sächsische Haus die Verzicht auf die Rechte und Hohheiten der Krone Böhmen über verschiedene Theile seiner Lande, und der Berliner Hof, obschon derselbe nicht in die Zahl der Interessirten Theile gesetzt werden kann, zöhe darum doch nicht weniger den Vortheil, von der Lehnbarkeit mehrerer beträchtlichen Bezirke im Bayreuthischen befreyet zu werden.

Der König hat nur — — annehmen zu lassen.

Der Widerspruch des Wiener Hofes gegen die Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Brandenburgischen Primogenitur konnte Seiner Königl. Preuß. Majest. unmöglich unerwartet seyn: wie man schon erwiesen hat, ist dieser Widerspruch bereits wehrender Hubertsburger Friedenshandlung geregel, und auch nachhin bey mehrern Gelegenheiten wiederholet worden. Es waltet zwischen diesem Widerspruche, und jenem des Königl. Preuß. Hofes der wesentliche Unterscheid ob, daß der letzte das Recht verletzet, welches den Reichsständen unwidersprechlich zusteht, sich über ihre Ansprüche oder sonstige streitige Angelegenheiten freundschaftlich zu vergleichen, anstatt daß der Widerspruch des Wiener Hofes rechtmäßig ist, und zum Endzwecke hat, eine Erbfolgs-Ordnung zu handhaben, welche vom Kaiser und dem gesammten Reiche bestätiget, andurch zu einem allgemeinen Reichs-

gesetze

gesetze erhoben worden, und für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gleichgewichts, besonders aber für die Bewahrung des bisherigen Verhältnisses in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreisen von größter Wichtigkeit ist.

Hieraus ergiebt sich also die unmittelbare Folge von selbst, daß zu Abänderung einer solchen reichsgesetzmäßigen pragmatischen Hausſanktion die Einwilligung aller Agnaten keinesweges hinlänglich ist, sondern daß hierzu die einhellige Beystimmung aller derjenigen, welche diese Hausſanktion zu einen allgemeinen Gesetz erhoben haben, das ist, die Beystimmung Seiner Kaiserl. Majest. und des gesammten Reichs unumgänglich erfodert wird, wie alles dieses selbst die Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang in der Seiner Kaiserl. Majest. bey dem Reichshofrathe den 16. Aug. 1716 überreichten sogenannten summarischen Implorationsschrift weitläufig erwiesen haben, und wie eben diese Grundsätze in der zu Gera 1598. entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29. Apr. zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnung durch folgende Worte sind bestätiget worden, daß nämlich die Verordnung des Kuhrfürsten Alberti Achillis, welche Kaiser Friedrich der dritte auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen und Vollwort konfirmiret hat, zu ewigen Zeiten zu halten und pro pragmatica Sanctione et lege publica aus der Ursache zu achten sey,

weil

weil dieselbe dergestalt, wie angezogen, konfirmiret ist.

Wenn demnach der Berliner Hof kein Bedenken trägt, Ihrer K. K. A. Majest. den ganz ungegründeten Einwurf zu machen, daß Sie sich nur mit einem bey der Bayerischen Erbfolge interessirten Theile, nicht aber mit dem ganzen Reiche verglichen haben; um wie viel mehr muß ihn selbst dieser Einwurf treffen, und ganz handgreiflich erweisen, daß Seine Königl. Preuß. Maj. durch eine einseitige Verfügung keineswegs befugt sind, Ihrer Sekundogenitur solche Rechte zu entziehen, welche derselben nicht nur ex providentia majorum, sondern auch wie erst dargethan worden, ex lege publica gebühren. Mehrere andere wichtige Gründe und Bedenken zugeschweigen, welche in einer besondern ausführlichen Druckschrift umständlich und gründlich erläutert worden sind.

Mit dem Austausche — — — Platz greifen kann.

Dem Wiener Hofe, welcher durch die unglückliche Lage seiner Länder in die Nothwendigkeit versetzet wird, auf alle Bewegungen und Schritte des Berliner Hofs ein aufmerksames Auge zu richten, war mit Gewißheit bekannt, daß dieser seit langer Zeit nach der Lausitz trachtete. Viele ungemein wichtige Betrachtungen mußten Ihn veranlassen der Ausführung dieses Entwurfs alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen; aber in der Vermuthung, mittelst seiner Erwerbung in Bayern wenigstens zum Theile das Gleichgewicht

zwischen Seiner Macht und jener des Berliner Hofs zu erhalten, hat derselbe kein Bedenken getragen darein zu willigen, und hat sogar zur Erleichterung dieses Austausches angebothen, sich der Oberlehensherrlichkeit, und anderer Rechte über die Laußitz zu begeben. Aber Se. K. Preuß. Majest. da Sie dieses Anerbiethen angenommen, scheinen nicht den ganzen Werth des Opfers gefühlt zu haben, das Ihnen gemacht ward, und das nicht bloß in der Nachlassung eines dem Erzhause auf eine gewisse Provinz zustehenden unwidersprechlichen, obschon entfernten Reversionsrechts bestund, sondern weit mehr in dem Mittel, das man denenselben hierdurch verschafte, die Laußitz durch einen Austausch, welcher ohne diese Nachlassung unmöglich wäre, zu erwerben.

Ueberhaupt hat der König — — — gleichkömmt.

In dem Friedensplane wird von einem Austausche der Anspach- und Bayreuthischen Lande gegen die Marggrafschaften der oberen und niederen Laußitz und einiger anderen Bezirke gesprochen, welche jedoch nicht benennet werden, und es ist nicht zu vermuthen, daß es dabey nur um etwas geringes, oder gleichgültiges zu thun sey, und noch weniger, daß man nur im Vorbeygehen auf diesen Austausch gedacht habe. Was die Marggrafthümer belanget, welche dieser Hof dem Sächsischen Hause gegen die Laußitz überlassen wollte, so läßt sich aus dieser Stelle, wenn man sie mit dem allgemeinen Auskunftsplan zusammenhält, nicht abnehmen,

nehmen, daß das Projeckt des Berliner Hofes für den Sächsischen vortheilhaft seyn könne, weil einerseits das Erträgniß und die Bevölkerung der Marggrafthümer übertrieben vorgestellt, und jene der Lausitz geflissentlich herabgesetzt werden, andererseits aber erklärt wird, daß man in diesem Tausche noch einige andere Bezirke verlange, die man nicht für gut fand zu benennen.

Die Folgerungen — — — dabey gehabt hätte.

Man darf nur die mündliche Antwort mit dem allgemeinen Auskunftsplan vergleichen, und man wird sich überzeugen, daß die gezogene Folgerungen, eben so richtig als den wahrscheinlichen Gesinnungen des Königs gemäß waren. In der mündlichen Antwort bemerkte der Wiener Hof sehr richtig, daß man nichts bekömmt, wenn man das Entgelt dessen hingiebt, was man behält. Das ist nun eigentlich der Fall, in welchen der allgemeine Auskunftsplan den K. K. Hof unter scheinbaren Vorspiegelungen versetzen wollte, indem er diesem Hofe zumuthet, die Herzogthümer Limburg und Geldern hinzugeben, um einen kleinen Theil von Bayern zu behalten, der doch nur als ein Entgelt dieser Ueberlassung betrachtet werden kann; nachdem man aber democh in diesem Plane behauptet, daß Ihre Majestät diesen Bezirk umsonst erhalten würden, daß dieses eine ansehnliche Zurundung Ihrer Staaten, eine wichtige Erwerbung ꝛc. wäre, so scheint es, daß der Berliner Hof durch diese Sprache der

Verzicht, welche derselbe auf die Lehen im Bayreuthischen und in Sachsen, dann auf die Lausitz verlanget, einigen Anstrich der Billigkeit hat geben wollen; obschon man bey dieser Verzicht bloß die Absicht hatte, sich die vorhabenden Austauschungen vortheilhafter zu machen. Denn als der Wiener Hof diese Verzichte angebothen hatte, versprach sich derselbe wenigstens Seine neuen Erwerbungen in Bayern ruhig zu geniessen, anstatt daß, wenn der Berliner Hof dem K. K. Hof diese Besitzungen fast gänzlich entziehen, und dennoch auf den besagten Verzichten bestehen will, derselbe in der That fast allen Nutzen von der Bayerischen Erbfolge allein haben, und entgegen alles, was Sie lästiges mit sich bringen mag, dem Erzhause, ungeachtet seiner bestgegründeten Gerechtsamen, aufbürden würde.

Die Richtigkeit dieses Schlusses fällt in die Augen, wenn man betrachtet, daß der Wiener Hof am Ende nichts als einen geringen Bezirk, und zwar einen der schlechtesten in Bayern bekäme, und daß derselbe um ihn friedlich zu erlangen, die Masse seiner Niederländischen Staaten durch die Einräumung der Provinzen Limburg und Geldern schwächen, und über dieses noch sich aller Wirkungen der Siegmundischen Belehnung wie auch der Grafschaft Mindelheim, der Lehen in der oberen Pfalz, und der Rechte und Hochheiten welche der Krone Böhmen auf die ganze Laußitz und auf verschiedene Bezirke von Sachsen und von Bayreuth zustehen, begeben müßte: indessen der

König

König von Preussen die von seinem Großvater schon versuchte Vereinigung der Marggrafthümer mit der Primogenitur ruhig zu Stande brächte, seine Einkünfte wenigstens um 2. Millionen Gulden erhöhte, und durch den Austausch mit der Lausitz zu gleicher Zeit das innerste seiner Staaten befestigte, und mehrere Leichtigkeit gewänne, Böhmen nach Willkühr anzufallen. Der K. K. Hof überläßt der ganzen unpartheyischen Welt zu beurtheilen, ob ein solcher Antrag angenommen werden konnte, und ob die in der mündlichen Antwort gezogene Folgerungen, welche den ganzen Unbestand dieses Antrags aufdecken, nicht richtig sind. Es ist derselbe über dieses durch die wiederhohlten Auffoderungen des Berliner Hofs genöthiget, noch einmal zu erklären, daß die Gerechtsamen des K. K. Hofs ganz und gar nicht von dem Beyfalle Seiner K. Preuß. Majestät abhangen können, und daß für dermal, da Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz diese Gerechtsamen einmal anerkannt haben, kein rechtmässiger Widersprecher mehr dießfalls vorhanden seyn könne, indem die Allodialansprüche nicht nur mit der Bayerischen Lehensfolge in keiner Verbindung stehen, sondern erst auch noch einer Untersuchung unterliegen, die Rechte des Herrn Herzogs von Zweybrücken hingegen nur auf den Fall eintreten können, wenn die Erbfolge an seine Linie gelangen sollte.

Die sehr mittelmäßige Entgelte — — — in Anschlag zu bringen.

Man kann nicht anders als sich auf alles dasjenige beziehen, was bereits sowohl über den Werth der Erwerbung, als über jenen der Verzichten gesagt worden; und um zu zeigen, wie wenig der Berliner Hof von dem wahren Stande der Sachen unterrichtet war, als Er äusserte, daß das Einkommen des in seinem allgemeinen Auskunfts-Plan angedeuteten kleinen Bezirks, jenes der Gelderischen und Limburgischen Lande vielleicht sechsmal überwiege, so erkläret der K. K. Hof hiemit, daß er bereit sey alle Verzichten, die Seine K. Preuß. Majestät von demselben fodern, zu bewilligen, wenn Ihm dieselben in Bayern eine Zurundung garantiren wollen, die der Oesterreichischen Monarchie sechsmal so viel einbrächte als Limburg und Geldern. Soll man aber durch das Wort Vielleicht alle was immer für Verhältnisse zwischen den Einkünften der zu vertauschenden Gegenstände, von der Gleichheit bis zum sechsfachen verstehen, so ist es die Sache des Berliner Hofes Europa zu unterrichten, mit welchem Rechte derselbe von der Kaiserinn Königinn Majest. so beträchtliche Aufopferungen fodern, und mitten im Frieden Bedingnisse vorschreiben darf, welche kaum nach einem langen unglücklichen Kriege erträglich seyn würden.

Jeder unpartheyische Richter — — — bestimmen können.

Das vorhergehende setzt die Konvenienz, welche für das Haus Oesterreich aus dieser Anordnung entspringen würde, in ihr volles Licht, und was das Urtheil unpartheyischer Richter betrifft, so wird man wenigstens einen solchen nicht für unpartheyisch erkennen, welcher damit anfängt, daß er alles über den Haufen wirft, was zwischen den hauptinteressirten Theilen ausgemacht worden, Ihnen die gegründesten Rechte abspricht, die schwankensten Ansprüche aller übrigen Partheyen anerkennet, die Konvenienz aller Prätendenten ohne Untersuchung und ohne Berechtigung bestimmet, das Eigenthum des Hauses Oesterreich und des Reichs an die Pfälzischen, Sächsischen und Bayreuthischen Häuser überträgt, und sich endlich selbst eine reiche Provinz zu erkennet, welche nur als der Preiß einer gänzlichen Anerkennung des Vertrags vom 3. Jenner angebothen wurde.

Und in Rücksicht — — — Erträgniß sind.

Ueber den Werth der von dem Berliner Hofe angebothenen Erwerbung beruft man sich auf die oben gemachte Bemerkungen; das Kuhrfürstl. Sächs. Haus aber, welches hier durch die Benennung der Allodial-Erben bezeichnet wird, hätte wie es scheint, sich durch die großmüthigen Anerbiethungen der Kaiserinn Königinn, welche Sie wehrend der zu Berlin gepflogenen Unterhandlung gemacht haben, vollkommen befriedigt hal-

ten sollen, und muß dermal bloß sich selbst es zuschreiben, wenn es den Werth der Nachgiebigkeit des Wiener Hofes mißkennt, und vielmehr jenen Entschluß vorgezogen hat, welchen es seither zu ergreifen für gut fand, und also durch Seine Kriegs-Erklärung die Vortheile, die Ihm angebothen waren, und von denen nun künftig in keinem Falle mehr die Rede seyn kann, unwiderbringlich verlohren hat.

Man hat bereits — — — ganz fremd ist.

Man hat bereits eine genaue Gegeneinanderhaltung der Rechte des Königs in Preußen auf die Fränkischen Marggrafschaften, und jener Oesterreichs auf Niederbayern sowohl hier als in dem Manifeste angestellet. Allein man muß hier noch anmerken, daß der K. K. Hof die Rechte des Brandenburgischen Hauses auf diese Marggrafschaften niemal bestritten, sondern im Gegentheil behauptet hat, daß diese Lande den Reichsgesetzen gemäß immer einer jüngern Linie dieses Hauses zutheile werden sollen, und daß der König in Preußen das Recht nicht hat sie eigenmächtig der Primogenitur einzuverleiben. Diesem Grundsatze zufolge haben Ihro Majestät Ihre Einwilligung zu dieser Einverleibung als ein Mittel angebothen, wodurch dem Könige die Erlangung der Einwilligung des Kaisers und Reichs erleichtert würde, mit welcher allein diese Einverleibung rechtmäßig kann vorgenommen werden. Uebrigens kann der König in Preußen sich auf die Einwilligung der Prinzen seines Hau-

ses

ses nicht berufen, nachdem er den Vertrag von 3. Jenner, unter dem Vorwande bestreitet, daß solcher erzwungen worden ist, denn die Vermuthung eines Zwangs hat viel mehrere Wahrscheinlichkeit in Beziehung auf die nachgebohrne Preuß. Prinzen, welche sich in der Macht des Haupts Ihres Hauses befinden, als wenn man ohne Grund annimmt, daß einiger Zwang auf die Entschließung des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Einfluß gehabt habe, welcher doch sehr vielfältige Mittel hatte, sich demselben zu entziehn.

Was die oftmalige Wiederhohlung betrifft, daß Niederbayern dem Haus Oesterreich ganz fremd ist, so kann dieses Vorgeben eben so wenig bewiesen werden, als es an sich selbst eine Bedeutung hat; indem ein Haus, das so unwiderspreckliche Gerechtsamen für sich hat, wie das Oesterreichische in der Bayerischen Angelegenheit, mit Rechte auch ein ihm fremdes Land anspreechen; und man entgegen sich unrechtmäßig ein Land zueignen kann, das wirklich dem Hause angehört, wovon die Vereinigung der Brandenburgischen Marggrafthümer mit der Primogenitur, gegen die Verordnung einer zur Kraft eines Reichsgesetzes erhobenen Sanktion, in welcher dieselben für beständig zum Antheil der Nebenlinien bestimmt sind, ein klares Beyspiel abgeben würde.

Und sogar — — — zugehört.

Ganz Europa weis und erkennet, daß alle Rechte, Ansprüche, Vorzüge und Foderungen ꝛc.

Kaiser Karls VI. dem gegenwärtig regierenden Haus Oesterreich erblich angefallen sind. Die Pragmatische Sanktion dieses Monarchen ist klar, bestimmt, auf den undenklichen Gebrauch, auf die Freyheitsbriefe seines Hauses gegründet, von dem ganzen Reiche, und namentlich von dem K. Preuß. Hause garantirt. Man kann also der Kaiserinn Königinn Majest. eben so wenig das Befügniß absprechen, Ihre Aussprüche geltend zu machen, als man es Ihren allerdurchlauchtigsten Herrn Vater würde abgesprochen haben.

Das Gleichgewicht — — — bestimmt werden.

Vielmehr sind es die Gründe eines Anspruchs, welche durch die Gerechtigkeit bestimmt werden müssen, und die Billigkeits-Rucksicht der Kaiserinn K. Majest. ist in der Bayerischen Angelegenheit so weit gegangen, daß Dieselben Ihren Anspruch nicht eher in Ausübung setzen wollten, als bis Sie die Anerkennung und die Einwilligung des Erben Maximilian Josephs erhalten hatten. Wenn aber einem rechtmäßigen Anspruch ein unbefugter Widerspruch entgegen gesetzet wird, alsdenn kann die Sache nicht mehr unter dem alleinigen Gesichtspunkte der Gerechtigkeit betrachtet werden, sondern es kömmt alsdenn auf politische Verhältnisse, auf Vergütungen und Entgelte an, welche die Aufrechthaltung eines billigen Gleichgewichts zum Endzweck haben, das Recht aber der übereinkommenden Theile voraussetzen. In diesem Verstande schlug

nun

nun der K. K. Hof vor, die wechselseitigen Ansprüche in Gleichgewicht zu setzen, welche man einer seits auf die Marggrafthümer, und anderer-seits auf Niederbayern hat oder zu haben glaubt.

Man ist anbey — — — auf die Wagschale legt.

Es ist allerdings richtig, daß der K. K. Hof während der itzigen Regierung ernstlich damit beschäftiget ist, das Gleichgewicht mit dem Preußischen zu erhalten, welchem seine physische Lage und seine Regierungsform so viele Leichtigkeit zum offensiven Kriege verschaffen. Jeder Zuwachs dieser Macht, vorzüglich auf der Böhmischen Seite, ist ein wahres Drangsal für die Oesterreichischen Staaten, welche beständig unvermeidlichen Einfällen blos gestellt sind, deren auch in dem kurzen Raume von 38. Jahren schon gegenwärtig der Vierte unternommen wird. Diese bedenkliche Lage ist ganz Europa dermassen bekannt, daß wenn der K. K. Hof sich verleiten liesse, sein unwidersprechliches Recht auf Niederbayern fahren zu lassen, ohne zugleich der Vergrößerung der Preuß. Macht Schranken zu setzen, diese Nachgiebigkeit jedermann eben so unbegreiflich scheinen müßte, als sie in der That seinem Interesse und seiner Sicherheit zuwider lief.

Man hat Ursache — — — wünschen konnten.

Wer immer das ganze Betragen des Kaiserlichen Königlichen Hofes in dieser Angelegenheit überdenket, wird eingestehen müssen, daß Ihre Kaiserl. Majestäten sich alles dasjenige so ernstlich als aufrichtig angelegen seyn lassen, wodurch

Ihre

Ihre Staaten und ganz Deutschland vor der Geißel des Krieges könnten bewahret werden; Beweis davon geben die Willfährigkeit, mit welcher Dieselben Seiner Majest. dem König in Preußen über die Bayerische Angelegenheit Erläuterungen ertheilten, die selber nicht im mindesten zu fodern, berechtiget war, und die Nachgiebigkeit, mit welcher des Kaisers Majestät, nachdem dieselben durch Preuß. Vorgang genöthiget worden, sich an die Spitze der Armee zu stellen, dennoch die ersten Schritte gegen den König machten; jener nicht zu gedenken, zu welcher sich der Kaiserinn-Königinn Majestät seit der Uebergabe des Memoire, welches hier zergliedert wird, neuerdings entschlossen haben. Das Verlangen den Frieden zu erhalten, leuchtet vorzüglich aus denen Anträgen des K. K. Hofes hervor. Er setzte sich aufrichtig an die Stelle des Berliner Hofes, untersuchte, was der Konvenienz desselben angemessen seyn könnte, und schlug eine Uebereinkunft vor, durch welche der Berliner Hof zur Vergeltung seiner Genehmigung des Vertrags vom 3. Jäner, die Genehmigung des K. K. Hofes zur Vereinigung der fränkischen Marggrafthümer mit der Primogenitur erhalten sollte, und worinn auch alle Austauschentwürfe des einen oder des andern Hofes in ein gleiches Ebenmaß gestellet wurden. Auf diesem Grunde hätte man leicht zu einer beyderseits anständigen Auskunft gelangen können. Aber verlangen, daß der Wiener Hof den Preuß. Friedensplan annehme,

me, mithin sich bereits erworbener Vortheile begebe, und zugleich zur Vergrößerung der preuß. Macht unmittelbar beytrage, das ist eine Foderung, welche sowohl in sich selbst unbillig als unbefugt und so beschaffen ist, daß sich keine Macht derselben unterwerfen würde.

Unmöglich aber — — — werfen würde.

Kein Gerichtshof oder rechtmäßiger Richter hat bisher noch über die Gültigkeit der österreichischen Ansprüche, worüber man sich in der Konvention vom 3. Jäner verglichen hatte, das Urtheil gesprochen. Zwar wurde der Herr Herzog von Zweybrücken, welcher anfänglich von allem unterrichtet, und mit allem zufrieden war, nachher zu einer Protestation auf den Reichstag verleitet; aber da dieser Herzog nicht von der regierenden Pfälzischen Linie ist, und der Herr Kuhrfürst von der Pfalz, als dermaliger Besitzer von Bayern, nach hinlänglicher Känntniß der Sache alles was geschehen ist, gutgeheißen und berechtiget hat, so kömmt es immer erst auf die Frage an, was für eine Wirkung eine derley Protestation haben kann? ob, und zu welcher Zeit sie einen Vertrag entkräften könnte, welcher wirklich existirende Ansprüche der Kaiserinn Königinn Majest. zum Gegenstande hat, da im Gegentheil diese Protestation nur auf ein eventuelles Recht des Herrn Herzogs gegründet ist? Und es scheinet daher, daß die Schwierigkeiten, welche sich bey diesen Fragen ergeben, und die Kollision zwischen dem Interesse des K. K. Hofes und jenem des

Herrn

Herrn Herzogs von Zweybrücken nicht anders behoben und berichtiget werden können, als durch einen Vergleich, oder im Wege Rechtens. Der nämliche Fall ungefähr ist auch in Beziehung auf Kuhrsachsen vorhanden, in so weit nämlich als dessen Allodialfoderungen sich auch auf Niederbayern erstrecken möchten. Aber zwischen dem K. K. Hofe und dem Königl. preußischen giebt es keine ähnliche Kollision, denn dieser letztere hat in keinem Falle an der Bayerischen Verlassenschaft das mindeste zu fodern. Hieraus folgt, daß da der König von Preussen bey dem in Absicht auf die Bayerische Nachfolge getroffenen Einverständniß nichts verliert, alles was Er für die Genehmhaltung, die man von Ihm verlanget, erhielte, reiner Gewinn seyen, und seiner Macht einen beträchtlichen Zuwachs verschaffen würde, ohne daß er denselben durch das geringste Opfer erkauft hätte. Uebrigens aber leuchtet aus der Vergleichung der Rechte beyder Höfe klar hervor, daß zwar der K. K. Hof über Ansprüche, deren Grund von der obersten Gewalt im Reiche herrühret, ohne weiters ein gütliches Einverständniß zu treffen befugt war, daß aber der König in Preußen erst die Bewilligung des Reichs nöthig hat, wenn er die Fränkischen Marggrafthümer einer pragmatischen Sanktion und ausdrücklichen Gesetzen zuwider seiner Primogenitur einverleiben will.

Der Berliner Hof beruft sich vergebens immer auf die unwidersprechlichen Rechte des Hauses Brandenburg auf die Marggrafthümer: denn

denn man verlangt gar nicht diese anzufechten, sondern man behauptet nur, daß vermög Reichsgesetzen die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth der Gegenstand einer Brandenburgischen Secundogenitur sind und bleiben sollen. Mit eben so wenigem Grunde wird um alle weitere Erläuterung zu vermeiden anderswo angeführt: Ihro Königl. Preußische Majestät hätten sich auffer Ihrem Hause über die Nachfolge in die Bayreuthisch- und Anspachischen Lande noch nicht erklärt; denn hieraus folget doch wenigstens, daß der König in seinem Hause sich hierüber erklärt hat, und daß er Seine Seitenverwandte, mittelst des Ansehens, das Er über Sie hat, zu vermögen wußte, in Seine Absichten einzuwilligen. Nachdem aber sowohl das Haupt als auch die andern Prinzen dieses Hauses in Absicht auf alles, was die Marggrafthümer betrifft, den Reichsgesetzen unterworfen sind, so folgt hieraus, daß, was auch immer für eine Erklärung der König in seinem Hause gethan haben mag, dieselbe von keiner Gültigkeit seyn kann, sobald sie diesen Gesetzen widerspricht. Was übrigens von den Rechten der Pfälzischen und Sächsischen Häuser, von dem Westphälischen Frieden, von der Reichsverfassung und dem Gleichgewichte der Mächte hier gesagt wird, ist eine blosse Wiederhohlung unbewiesener Sätze, welche schon so oft und so weitläuftig sind widerlegt worden, daß es ganz überflüssig seyn würde, sich in weitere Erörterung hierüber einzulassen.

Ihre

Ihre Majestät — — der besagten Marggrafthümer.

Das Anbiethen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn sich dem Austausche der Marggrafthümer nicht widersetzen zu wollen, ist nicht als eine bloße Gefälligkeit zu betrachten, sondern vielmehr als ein offenbahrer Beweis Ihres aufrichtigen Verlangens, die Ruhe Deutschlands aufrecht zu erhalten, und eben dasselbe hat Sie veranlasset die Verzichtleistung auf die Rechte und Hoheiten der Krone Böhmen über die Laußitz anzubiethen. Zwar haben Ihre Majestät dafür von dem König die Erklärung verlanget, daß derselbe auch seiner Seits sich den Austauschungen nicht widersetzen wolle, die man in Bayern treffen könnte: aber es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gefälligkeit, die der K. K. Hof verlanget, und zwischen jener, die er angebothen hat, da Ihre Kaiserl. Königl. Majestät berechtigt sind, sich jeder Neuerung und Veränderung in dem gegenwärtigen Zustande und Besitze der Lausitz zu widersetzen, anstatt daß Ihre K. Majestät von Preußen weder für sich noch wegen Ihres Hauses das mindeste Recht haben, sich in die Bayerischen Angelegenheiten einzudringen, daß also die angebothene Verzichtleistung einen wirklichen Grund hat, dahingegen der Widerspruch, den man dadurch beseitigen will, ganz unbefugt ist.

Allein Ihre Absicht — — — zu treffen gedenken.

Der Kaiserinn Königinn Majestät haben von dem Berliner Hofe nichts verlangt, das der Gerechtigkeit, der Gleichheit, und der

Mäßig-

Mäßigung entgegen wäre. Nicht der Gerechtigkeit, da bloß die Rede von Austauschungen war, welche frey und mit beyder Theile Einwilligung, mithin der wechselseitigen Konvenienz gemäß sollten verabredet werden. Nicht der Gleichheit, welche in den vorliegenden Falle in nichts andern bestehen kann, als in der wechselseitigen Zulassung der Austausche, die beyde Höfe in der Absicht vornehmen könnten, der eine von seiner Erwerbung in Bayern, der andere von den fränkischen Marggrafthümern den besten Vortheil zu ziehen, und bis hieher wäre die Lage beyder Höfe vollkommen gleich; da aber der Berliner Hof zu Erreichung seiner Absicht nöthig hat, daß sich der K. K. Hof seiner Rechte auf die Laußitz und in dem Bayreuthischen begebe, anstatt daß das Haus Brandenburg keines seiner Rechte um die Oesterreichischen Vertauschungen zu erleichtern aufopfern muß, so ist allerdings in diesem Gesichtspunkte die Sache auf beyden Seiten nicht mehr gleich, aber es kömmt Ihrer K. Pr. Majest. nicht zu, eine Ungleichheit zu rügen, bey der dieselben allein gewinnen. Was die Mäßigung betrifft, so kann sie nur in den Ruckfichten bestehen, die des Königs in Preußen Majest. für die Häuser Sachsen und Zweybrücken zu tragen hat. Sobald jedoch der Wiener Hof zu Gunsten dieser Häuser die Anerbietungen gemacht und die Erklärungen gethan hat, welche Ihrer K. Pr. Majest. mitgetheilet worden sind, so blieb auch über diesen Punkt

nichts mehr zu wünschen übrig, und die gewaltsame Maßregeln, welche seither sind ergriffen worden, können doch wirklich nicht mehr für Mäßigungs-Beweise gelten. Uebrigens ist die Anweisung, welche der Fürst von Kaunitz am 31 März an den Grafen von Kobenzel erlassen hat, allen Ausflüchten und Einwürfen dieser Art zuvorgekommen. Es wird darinnen unter andern gesagt: „daß sich ein jeder der beyden „Höfe an des andern Stelle unpartheyisch setzen, „und dasjenige, was Er in des andern Stelle, „mit seinem Ansehen, und mit seiner Ehre un„vereinbarlich finden würde, von dem anderen „gleichfalls nicht fodern solle“ (ein Grundsatz, wodurch die Gleichheit würde festgesetzet und beyde Theile unter den Schranken der Gerechtigkeit erhalten worden seyn;) auch die bekannte Rechtsregel in Acht zu nehmen, „das nämliche Recht „für und gegen sich gelten zu lassen, was man „fodert, daß der andere auch für und gegen sich „selbst erkennen soll“. Hätte sich der Berliner Hof gefallen lassen, nach einem solchen Plane zu Werk zu gehen, so würde derselbe gar bald alle Schwierigkeiten haben verschwinden sehen, der Friede wäre in Deutschland erhalten worden, das K. Preußische Haus hätte einen wesentlichen Zuwachs an seiner Macht erhalten, und das Erzhaus hätte zur Befriedigung der bey der Bayerischen Nachfolge interessirten Theile durch willfährige Aufopferungen beytragen können.

Dieses Verlangen — — — vereinbaren lassen.

Die Gültigkeit des Vertrags vom 3. Jäner ist in den verschiedenen Memoires des K. K. Hofs nicht nur vorausgesetzt, sondern auch unwidersprechlich erwiesen, und unter andern darinnen gezeigt worden, daß diese Gültigkeit ganz und gar nicht von dem Beyfalle des K. Preuß. Hofs abhangt, da er auf keine Art dieselbe zu widersprechen berechtigt ist. Man hatte diesem Hofe sogar allen scheinbaren Vorwand hiezu durch das Anerbiethen benommen, welches von dem K. K. Hofe zu Gunsten der Häuser Sachsen und Zweybrücken gemacht wurde. Hieraus erhellet, daß alle von denselben geregte Widersprüche aus keiner andern Quelle, als bloß aus einer unglücklichen Schelsucht geflossen sind, daß der Vertrag vom 3 Jäner keiner Schwierigkeit mehr unterworfen seyn sollte, und daß derselbe auf allen Fall durch den Abgang der K. Preuß. Beystimmung, von seiner Gültigkeit nicht das geringste verliert. Auch kann niemand der Kaiserinn-Königinn die Befugniß absprechen mittelst einer gütlichen Uebereinkunft, einen Austausch, es seye auf der Bayerischen Seite, oder anderswo, mit was immer für einen Theil Ihrer Staaten vorzunehmen; und es geschah keineswegs aus irgend einer Nothwendigkeit, daß man Ihro K. Majest. in Preußen so vortheilhafte Anerbietungen machte, sondern bloß in der Absicht die Drangsale zu verhüten, welche Deutschland zu bedrohen schienen.

Man hat indessen niemals weder gefodert, noch behauptet, daß der König in Preußen an der Berichtigung der Bayerischen Erbfolge gar keinen Antheil nehmen soll. Dieses ist eine ganze grundlose Zumuthung. Dieser Fürst kann als Kuhrfürst 1. an den Anordnungen Theil nehmen, welche mit den heimfälligen Reichslehen zu treffen seyn dürften, 2. an allem demjenigen, was in Betreff dieser Erbfolge auf den Reichstag gebracht werden wird; aber eben diese Eigenschaft eines Kuhrfürsten bindet des Königs Majestät an Förmlichkeiten, die derselbe nicht überschreiten kann, ohne sich bey dem ganzen Reich in Verantwortung zu setzen. In Folge der Anerbiethungen Ihrer Majestät der Kaiserinn-Königinn konnte derselbe auch 3. an der Berichtigung der Allodialfoderungen des Sächsischen Hofs Theil nehmen, und in dieser Angelegenheit zugleich mit Ihrer K. K. Majest. das Amt eines Mittlers vertreten. Endlich auch 4. an der Befriedigung, welche man dem Herrn Herzoge von Zweybrücken anboth, und die durch Annehmung eines der zwey angebothenen Wege zur Wirklichkeit zu bringen, es nur an Sr. K. Majest. lag. Aus allem diesen und aus dem Hergange der Unterhandlungen selbst ergiebt sich die Schlußfolge, daß der K. K. Hof, weit entfernet den K. Preußischen an aller Theilnehmung an der Bayerischen Erbfolgssache verhindern zu wollen, vielmehr allem, was die unpartheyische Welt erwarten konnte, selbst zuvorgekommen ist,

und

und sich hat gefallen lassen, daß der König an allem in so weit Theil nehme, als es nicht der Würde Ihrer K. K. A. Majest. schlechterdings zuwider wäre. Wenn aber zwey Reichsstände unter sich einen Vertrag schließen, der in allem den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß ist, wenn Sie sich vorsetzen wechselseitig vortheilhafte Austausche zu treffen, über die Sie sich nicht einmal noch geäußert haben, daß alsdenn ein dritter Mitstand Sie daran hindern wolle, aus eigener Macht den Vertrag für nichtig erkläre, sich anmaße die Art, mit welcher man die Austausche zu bewirken hätte, und die Gegenstände derselben vorzuschreiben, dieses heißt an der Berichtigung der Bayerischen Erbfolgssache auf eine Art Theil nehmen wollen, welche freylich der Kaiserinn Königinn Majestät unmöglich jemal zulassen konnten. Auf der andern Seite ist es hingegen einleuchtend, daß die Anträge des K. K. Hofs nichts enthalten haben, was nicht mit der Würde, der Sicherheit, und dem Interesse Ihrer K. Preuß. Majest. vereinbarlich gewesen wäre, wenn nur eben die Billigkeitsliebe den Berliner Hof belebet hätte, welche den Schritten des Wiener Hofes zur Richtschnur diente. Die Anträge des K. K. Hofes waren der Würde Ihrer K. Preuß. Majest. gemäß, denn es wurde für die Häuser Sachsen und Zweybrücken in Rücksicht auf den Antheil, den der König an Ihrer Befriedigung nahm, alles angebothen, was Sie vernünftiger Weise begehren

konnten; auf die Sicherheit des K. Preuß. Hofes ward Bedacht genommen, da man Ihm die Mittel darreichte, sich einen noch beträchtlichern Zuwachs an Macht zu verschaffen, als das Haus Oesterreich erworben hätte; endlich waren diese Anträge auch nicht nur dem Interesse des Königs nicht zuwider, sondern sogar ganz zu seinem Vortheile, weil derselbe seine Vergrößerung, ohne etwas dafür hinzugeben, erhalten, das Haus Oesterreich hingegen dasjenige, was ihm ohnehin rechtmäßig gebührte, nur erst durch die Verzicht auf die Rechte, welche demselben in die Lausitzen, den Bayreuthischen und in Sachsen zustehen, erworben hätte.

Was die Würde, die Sicherheit, und das Interesse des Reichs betrifft, so hat diesem durch eine, denen Reichsgrundgesetzen in allem gemäße Konvention, unmöglich zu nahe können getreten werden.

Eben diese Umstände — — — unmöglich machen.

Die Unmöglichkeit einen Austauschplan zu ersinnen, bey welchem das Pfalz-Zweybrückische Haus Seine Anständigkeit finden könnte, beruhet nur auf einer ganz ungegründeten Vermuthung. Der Verlauf der Unterhandlung, wenn er ohne Partheylichkeit untersucht wird, beweiset, daß ein solcher Plan nicht nur in sich selbst möglich, sondern auch leicht auszuführen war, sobald der K. K. Hof, und das Haupt des Pfälzischen Hauses auf sich nahmen, für das Interesse und die

Kon-

Konvenienz des Herrn Herzog von Zweybrücken zu sorgen. Der K. K. Hof hatte sich über diesen Gegenstand bereits auf eine so bestimmte Art herausgelassen, daß entweder alles berichtigt werden, oder der Tadel auf den K. K. Hof zurückfallen mußte, anstatt daß nunmehr der K. Preuß. Hof denselben auf sich geladen hat.

Der Antrag — — — zu befriedigen.

Man kann nicht umhin, zu bemerken, daß diese Stelle, so wie der Uiberrest dieser Antwort, von ungegründeten Vermuthungen strotze. Die Erste ist, daß die Allodialfoderungen des Sächsischen Hauses in ihrem ganzen Umfange gegründet seyen. Die Zweyte, daß der Herr Kuhrfürst zu Pfalz außer Stande ist und bleiben wird diesen Foderungen genug zu thun. Die Dritte, daß die Zurückstellung der österreichischen Bezirke, welche man ebenfalls ohne allem Grunde der Helfte Bayerns gleichschätzt, das einzige Mittel sey, diese Foderungen zu berichtigen. Keine von diesen Vermuthungen ist bewiesen; demungeachtet zieht man doch die Folge daraus, daß das Anerbiethen Ihrer K. K. Maj. dem Sächsischen Hofe eine billige Genugthuung zu verschaffen, jederzeit nur eine sehr beschränkte Wirkung haben könne; ohne darauf zu achten, daß der Kuhrfürst zu Pfalz, als erkannter Erbe des Kuhrfürsten in Bayern, und mithin als rechtmäßiger Widersprecher bey Untersuchung des Allodii, über den Umfang der Sächsi-

schen Foderungen keineswegs mit demselben einverstanden ist; daß ganz Europa eingesteht, daß diese Foderungen über alle Wahrscheinlichkeit sind getrieben worden; und daß endlich der Hauptartikel dieser Foderungen, nämlich der 13 Millionen für die obere Pfalz von allem Grunde ganz und gar entblößt ist. Wie kann man nun nach allen diesem verlangen, daß das Haus Oesterreich alle wie immer bestellte Foderungen des Dresdner Hofes einräumen, und die Sachen in Bayern wieder in vorigen Stande zu dem Ende setzen solle, damit diese Foderungen getilget werden könnten.

Die Erklärung — — — es würde seyn.

Sobald der Berliner Hof erkennet, daß die Erklärung und das Anbiethen Ihrer K. K. Maj. gerecht u. Ihrer Denkungsart würdig ist; so ist unbegreiflich, warum derselbe diese Erklärung, und dieses Anbiethen nicht zum Grunde einer allgemeinen Auskunft angenommen und zu gleicher Zeit alle bey der Bayerischen Erbfolge interessirte Theile aufgefodert hat, Ihre eigentliche Beschwerden und Foderungen vorzulegen, auf dem Fall, daß aber ein gütliches Uebereinkommen thunlich gewesen wäre, in Vorschlag gebracht hätte, wegen eines unpartheyischen Richters oder Gerichtshofes, vor welchen man so wichtige Angelegenheiten abhandeln, und entscheiden lassen könnte, sich einzuverstehen. Ein so beschaffenes den Anerbiethungen und Wünschen des K. K. Hofes gemäßes

Betra-

Betragen, würde in allen Stücken Beyfall gefunden haben, und Ihre Majestät die Kaiserinn-Königinn zu gleicher Zeit, als Sie sich bereitwillig bezeigten, Sich der erkannten Vorrechte Ihres Hauses begeben, und einen geschlossenen, ratificirten und bereits in Ausübung gesetzten Vertrag dem ungewissen Ausschlage eines rechtlichen Urtheils Spruches unterwerfen zu wollen, hatten sich auch schon in vorhinein anheischig gemacht, alles dasjenige, was auf diese Art entschieden und bestimmet werden würde, zu begnehmigen. Es ist also unbegreiflich, daß man diesen Weg nicht jenem der Waffen vorgezogen habe, und daß wenn man K. Pr. Seits von den Rechten der Häuser Sachsen und Zweybrücken so sehr überzeugt ist, als man zu seyn sich anstellt, man nicht das angebothene Auskunftsmittel eines **unpartheyischen Richters** ergriffen habe, um auf eine Reichsverfassungsmäßige Art die Zurückstellung desjenigen zu erhalten, was das Haus Oesterreich, wie man sich ausdrückt, willkührlich besitzet, da dieses Mittel das Zuträglichste gewesen wäre, um hernach den K. K. Hof in Sein Unrecht zu versetzen, wenn derselbe verweigert hätte, sich dem Ausspruch eines von Ihm selbst erkannten Richterstuhles zu unterwerfen.

Man ist daher berechtigt zu glauben, daß der Berliner Hof im Grunde von dem Werthe der Ansprüche der Häuser Sachsen und Zweybrücken nur mittelmäßig überzeugt war, und vielmehr den Ausschlag eines rechtlichen Erkenntnisses, welches allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht

hätte, befürchtet habe, weil dieser Hof den Krieg wollte, von welchem er sich für seine Nebenabsichten zuträglichere Vortheile versprach.

Es ist außer dem noch zu bemerken, daß wenn der Berliner Hof, nach einer langen Unterhandlung, während welcher derselbe niemal etwas von dem ordentlichen Weg Rechtens zu Entscheidung der über die Bayerischen Erbfolge entstandenen Streitigkeiten, hören wollte, endlich den Vorschlag eines unpartheyischen Richterstuhles annehmen zu wollen scheinet, er solches in eben dem Memoire zu erkennen giebt, durch welches Er die Unterhandlung abbricht, und zugleich die Bewerkstelligung dieses Vorschlages durch das Begehren unmöglich macht, daß der K. K. Hof seines rechtmäßig erworbenen Besitzstandes sich noch ehe begebe, als man seine Ansprüche und jene seiner Gegner würde untersuchet haben. Es ist also offenbar, daß man nichts anders gesuchet hat, als sich einen Vorwand zur Aggression zu verschaffen, welche auch wirklich erfolgt ist, und als eine solche von der ganzen unpartheyischen Welt aus allen Umständen erkennt werden muß; denn unmögliche Dinge fodern, ist in der That so viel, als die Unterhandlung abbrechen, und denjenigen, welcher hierein nicht willigen konnte, feindlich angreifen, ist so viel als ihn ungerecht angreifen, mithin sich einer offenbaren Aggression und einer gewaltsamen Störung des allgemeinen Ruhestandes aus bloßem Antriebe seines Nebenvortheils schuldig machen.

Ueberhaupt wenn — — — zu gelangen.

Aus der in der mündlichen Antwort bereits angestellten Vergleichung, ergeben sich gerade entgegengesetzte Schlußfolgen; man berufet sich also darauf um nicht in überflüßige Wiederholungen zu verfallen. So viel muß man doch hier noch beyrücken, daß die Vorschläge des Berliner Hofes mit so weniger Deutlichkeit gefaßt waren, daß Graf von Kobenzel dadurch bemüßiget worden, das K. Preuß. Ministerium um Erläuterungen über seinen Friedensplan anzugehen, und daß dasselbe selbst die Antwort ertheilte, solche wären nicht der Meynung des Königs gemäß, wie solches in dem Manifeste des Wiener Hofs umständlicher zu ersehen ist.

Da nun — — — veranlasset hat.

Nach alle dem, was im Verlaufe dieser Unterhandlung vorgegangen war, konnte es Ihre K. K. Majest. nicht mehr Wunder nehmen, daß dieses Memoire mit einer gehässigen, Wahrheit- und Wahrscheinlichkeit - widrigen Zumuthung endiget, und man darinn sich bemühe, die Schuld des Bruchs auf Sie zu wälzen. Das Publikum, welches nunmehr alle in dieser Angelegenheit gewechselte Schriften vor Augen hat, kann mit vollständiger Sachkenntniß urtheilen, wie wenig diese Zumuthung gegründet ist, und wie leicht es fallen sollte, gegen den Berliner Hof alle die Vorwürfe umzukehren, welche sich derselbe hier erlaubt. Zum Beweise kann es genug seyn, eine

kurze

kurze Stelle, aus dem Preußischen Memoire vom 13 Brachm. anzuführen. Gegen Ende wird in demselben gesagt: „die Verweigerung dieser „Erläuterungen würde alles Uebereinkommen „unmöglich machen, und alle Schuld der Uebel, „welche hieraus entspringen würden, auf den K. „K. Hof zurückwälzen“. Der Graf von Kobenzel hatte auch bey Erhaltung dieses Memoire mit Rechte die Drohung gerüget, welche diese Ausdrücke zu enthalten schienen. Denn kann wohl die Unmöglichkeit des Uebereinkommens, etwas anders als den Abbruch der Unterhandlungen andeuten? und können die Uebel, welche daraus entspringen würden, von andern als jenen verstanden werden die der Preußische Einfall in Böhmen nach sich ziehen wird, zu welchem Einfall der König sich mit aller Macht schon lange dergestalt vorbereitete, daß sich auch Ihre Majest. die Kaiserinn Königinn durch die Wahrscheinlichkeit der Folgen genöthiget sahen das Königreich Böhmen in Vertheidigungsstand zu setzen. Konnte man hingegen so beschaffene Erklärungen mit mehrerer Mäßigung beantworten, als es in diesseitiger mündlichen Beantwortung vom 24 Brachm. geschehen ist. Man sagt darinn in dem letzten Falle (d. i. wenn Ihre K. Pr. Majest. nicht glauben sich zu denen Oesterreichischen Vorschlägen verstehen zu können) ist alles freundschaftliche Uebereinkommen unmöglich, und alle weitere Erläuterung würde überflüßig seyn. Diese Stelle enthält nichts

bedroh-

bedrohliches, nichts beleidigendes in sich, man beschränkt sich bloß darauf, nach dem Beyspiele des K. Pr. Hofs das Ende einer unangenehmen Unterhandlung zu bezeichnen, welche nichts Vergnügliches mehr erzielen konnte. Man begnügte sich, mit einem Wort, mit der äußersten Mäßigung bloß den einzigen Punkt vom Abbruch der Unterhandlung zu beantworten, und weit entfernet den König von Preußen aufzufodern, übergieng man die verdeckte Drohung, welche das Memoire vom 13 Brachm. enthält, mit gänzlichem Stillschweigen.

Uebrigens kann es dem K. K. Hofe gleichgültig seyn, daß Ihre K. Pr. Majest. die Vorschläge zurücknehmen, die Sie gemacht hatten; weil diese Erklärung Ihre K. K. A. Majest. alle Ihre Vorschläge gleichfalls zurückzunehmen berechtiget, und noch den Vortheil daraus ziehen, auf den K. Preuß. Hof die ganze Schuld eines Krieges zurückfallen zu sehn, der so leicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn dieser Hof nicht lieber auf Seinen ganz unzuläßigen Foderungen hätte beharren wollen.

Nachdem nun alle — — — zählen dürfen.

Wie kann nach allem diesen der Berliner Hof die Wege, die derselbe bisher in der Bayerischen Angelegenheit eingeschlagen hat, als Wirkungen seiner Mäßigung angeben? Sich einem rechtmäßigen Vertrage ohne hierzu berechtiget zu seyn, widersetzen; durch Mittel aller Art einen nachgebornen

bornen Prinzen von Verbindungen abziehen, welche das Haupt Seines Hauses mit Seinem Beyfalle getroffen hatte; auf die partheylichste Art die Foderungen aller übrigen bey der Bayerischen Erbfolge interessirten Theile, sie mögen noch so schwankend und unbestimmt seyn, anerkennen, jene des Hauses Oesterreich aber, ob sie gleich die einzig erwiesenen, und von dem rechtmäßigen Erben anerkannten Foderungen sind, allein verwerfen; die Entsagung auf alle durch einen freyen und Reichsverfassungsmäßigen Vertrag erhaltene Vortheile von dem K. K. Hofe verlangen, obgleich derselbe alle übrige Prätendenten entweder durch einen Vergleich zu befriedigen versprach, oder mit Ihnen sich einer rechtlichen Erkenntniß zu unterwerfen anbot; endlich nach gemachten ganz außerordentlichen und unzulässigen Foderungen eine freundschaftliche Macht mit gewaffneter Hand angreifen, weil Sie glaubte Ihre Rechte vertheidigen zu müssen, und Sich nicht bis zu einer schimpflichen Nachgiebigkeit herablassen konnte; heißt dieses alle mögliche Wege der Mäßigung erschöpfen? Man glaubt hierüber sich auf das Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt zuversichtlich berufen, und von der gegenwärtigen Zergliederung die allgemeine Ueberzeugung erwarten zu können, daß von dem gesammten Reich und allen europäischen Mächten der Unterbruch des öffentlichen Friedens allein dem K. Preuß. Hofe, der nun die vierte Aggression bewerkstelliget, zugeschrieben, und ihm alle

Gefahr,

Gefahr, welche dem allgemeinen Ruhestande drohet, eben so zu Last gelegt werden müsse, als die Drangsalen, welche der Krieg, den er angefangen hat, nothwendig zur Folge haben muß.

Num. 19.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allenczeiten Merer des Richs, vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig. Bekennen, vnd tun Kunt offenbar mit diesem brieff allen den die In sehen, oder horen lesen. Das für vns komen ist der Hochgeborn Albrecht Hertzog zu Osterrich, vnd Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun, vnd furste, vnd hat vns diemuticlichen gebeten, das wir Im sin recht, das Er an dem Niderland zu Beyern hat, oder haben sol, zu uerlihen, vnd zu reichen gnediclich gerüchten, Des haben wir angesehen solich sie redlich vnd diemutig bete, vnd ouch betracht nutz, getrew, vnd willige dienste, die vns der vorgenant Hertzog Albrecht offt williclich getan hat, teglich tut, vnd fürbasz tun sol. vnd mag. Dorumb mit wolbedachtem mute. gutem Rate vnserr fursten vnd getruen, vnd rechter wissen, haben wir dem vorgenanten Albrechten sie Recht, das Er zu dem vorgenanten lande in Nydern beyern hat, oder haben sol, gnediclich gereichet vnd gelihen, reichen, vnd lihen Im das von Romischer kuniglicher macht in crafft disz brieffs, so uil wir Im dann von rechts wegen doran lihen sollen,

oder

oder mogen, von vns, vnd dem Riche mitsampt siinen Erben zu lehen, zu haben, zu halden, vnd des zu gebruchen, vnd zu geniessen, als solicher lehen recht ist, von allermeniclich vngehindert. Doch vns, vnd dem Riche an vnsern, vnd sust allermeniclich an sinen rechten vnschedlich. Vns hat ouch der vorgenant Hertzog Albrecht, gewonliche eide vnd gelubde doruff getan. als dann eyner des Richs furste von solichen lehen pflichtig ist zu tun. Mit vrkund diss briefs versigelt mit vnserm Anhangendem Insigel. Geben zu Wienn Nach Crists geburt Vierczehenhundert Jare, vnd dornach in dem Sechsundczwenczigisten Jare, An dem Suntag Letare in der Vasten, Vnserr Riche des Vngrischen ꝛc. in dem Rünunddrissigisten. des Romischen in dem Sechsczenden, vnd des Behemischen Im Sechsten Jahren.

Ad mandatum domini Regis
Michael prepositus Boleslauiensis
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem K. K. Geheim. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeuget meine Hand- und Petschaftsfertigung. Geschehen Wien den 13 März 1778.

Theodor Anton Taulow von Rosenthal,
K. K. wirkl. Hofr. und erster Geh. Hausarchivar.

Num. 20.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten Merer des Reichs, vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien Croacien,

cien, ꝛc. Kunig. Bekennen vnd tun Kunt of-
fenbar mit diesem brieff allen den die Jn sehen
oder horen lesen. Sintdenmal vns der Almech-
tige got zu Romischer kuniglicher wirdikeit erho-
het vnd damit milticleich geczieret hat dasselbe
Reich zu uerwesen, Vnd ob wir andern vnsern
vnd des Reichs pflichtig sein des Rechten zu
helffen vnd einen yglichen worczu er recht hat zu
furdern So sein wir vns vnd demselben Riche
besunder verbunden vnsere Recht einczubringen,
vnd damit das Rich zu wirdigen vnd seine zuge-
horung zu erfordern. Wann nů von gotlichem
verhengnůsz das Niderland zu Nidern bayern
nach redlichem vnd gotlichem anfall an vns vnd
das heilig Romische Reich komen vnd geuallen
ist. Vnd wenn wir in demselben land vmb des
willen daz wir do durch offt gen deutschen landen
zu cziehen haben eyns solichen verwesers bedurf-
fen, an den wir vns genczlich gelassen mogen.
Vnd wenn vns der hochgeborn Albrecht herczog
zu Osterrich vnd Marggraff zu Merhern ꝛc.
vnser lieber Sun vnd fürst, also gewant ist.
Daz wir Jm die hochgeborne Elizabet vnser ey-
gene Tochter zu Gemahel gegeben haben vnd an
den wir vns genczlich mogen verlassen, Darumb
mit wohlbedachtem mute gutem Rate vnd rech-
ter wissen, sein wir mit dem vorgenanten herczog
Albrechten, in soliche teyding getreten, als her-
nach begriffen ist. Czum ersten So wollen wir
desselben lands vnser lebtage herre sein vnd der
vorgenant herczog Albrecht, sol vnser vnuerruck-

ter verweser in demselben lande sein auch sein lebtage die mit seinen pflegern zu beseczen. daz dieselben pfleger vns hulden vnd globen getrue vnd gehorsam czu sein, Auch sol der egenant herczog Albrecht vnser lieber Sun, aller Rent vnd nutcze desselben lannds gewaldig sein, vnd die an vnserr stat einnemen. vnd die nach vnserm willen geheissen vnd wolgefallen handeln. Were auch daz wir erben gewünnen Mansgeslecht. so sol dasselbe lande bey denselben vnsern erben Mansgeslecht beleiben Gewünnen wir aber nicht erben Mansgeslecht do Got fur sey so sollen dieselben lande Niederpayern austerben vnd erben, auf die vorgenant hochgeboren Elisabeth vnser liebe Tochter herczogynn zu Osterrich, des vorgenannten herczog Albrechts Gemahel vnd die sol alsdann dieselben land, als Ir veterlich erbe vnd als ein rechte Erbfraw, mitsampt Iren Erben, die Sy von gotes gnaden, mit dem vorgenanten herczog Albrechten gewinnen wirt, die zu besiczen, ynnczuhaben vnd zu halten vnd dauon einczunemen vnd zu entpfahen, alle Rent gult vnd nutze. doch daz die vorgenant Elisabeth nicht gewalt hab kein Stat oder Slosz zu uertün oder zu uerkouffen, on Ires vorgenanten Gemahels herczog Albrechts wissen vnd willen. Doch so sol Sy das vorgenant Lannd Ir lebtag lediclich haben. Vnd der vorgenant herczog Albrecht, sol Sy in ganczer gewere, vnd on alle gedringnüsz desselben landes behalden vnd lassen beleiben. Wenn sy aber abging so sollen dieselben lande in allem dem

Rechte

Rechte als sy die gehabt hett, an Ire erben gefallen. Were auch daz herczog Albrecht vorgenant andere erben mit einem andern weib gewunne die sollen mit vnserr vorgenannten lieben Tochter erben vnd erbeserben an den egenanten landen Nidern payern nicht miterben, sunder die weil dieselben erben vnd erbeserben die Sone weren sein vnd leben die weil sollen sy herren des egenant landes sein. Es were dann daz sy alle abgiengen, so sollen vnd mögen erst, des egenanten herczogs Albrechtes erben, die er mit einem andern weib gewünne, das egenant land erben haben vnd besiczen. Auch sol sich herczog Albrecht vorgenant gen seiner vorgenannten Gemahel vnd unserr lieben Tochter verschreiben vnd verbriefen, daz Er Sy bey dem vorgenanten land Jr lebtag gerülich lasz beleiben. Auch wollen wir daz der vorgenant herczog Albrecht keynen houptman pfleger vicztum vnd Burggrauen nicht seczen. es sey dann das er vnserr vorgenant lieber Tochter vormals sweren globen vnd hulden solle. Vnd desgleichen sol vnser Tochter vorgenant ouch widerumb tün, daz Sy on vnsers vorgenanten lieben Süns herczog Albrechts willen oder wissen, nyemand hab zu seczen oder zu entseczen sein lebtage. Wer auch daz Sy nach herczog Albrechten vorgenanten blieb. vnd hett mit Jm nicht erben do auch got vor sey So mag Sy dennoch als obengeschriben steet, das lannd Nider payern, mit allen Renten nutczen vnd zugehorungen halten vnd ynnhaben. Wer auch daz wir on erben

Manesgeslecht abgiengen do got vor sey. vnd vnser vorgenant Tochter fraw Elisabeth ouch on erben verschied vnd Jr Gemahel herczog Albrecht vorgenant in leben belib So sol das vorgenant land Nyder payern lediclich vnd mit aller herlichkeit, an den vorgenanten herczog Albrechten, vnd seine erben geuallen, Alles geuerde allen Irrsal vnd alle Intrag geistlich vnd werntlich genczlich auszgescheiden. Mit vrkund disz briefs versigelt mit vnserm kuniglichen Anhangenden Insigel. Geben zu Wienn Nach Crists gebürt vierczehen hundert Jar vnd dornach in dem Sechsvndczweinczigisten Jaren, Am donerstag vor dem heiligen palmtag. Vnserr Riche des Ungrischen u. in dem Newnvnddreissigisten, des Romischen in dem Sechczehenden vnd des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S.)

Ad Mandatum Domini Regis
Michael prepositus Boleslauiensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem Kais. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeuget meine Hand- und Petschaftsfertigung. Geschehen Wien den 13. März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Rosenthal
K. K. wirkl. Hofrath und Erster Geh. Hausarchivar.

Beant-

Beantwortung

des

Nachtrages

zu der von Sr. königl. Majest. von Preußen und kuhrfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3ten July 1778. an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit.

Nachtrag.

In der von Sr. Königl. Majest. von Preussen unterm 3. Jul. an die hohen Stände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung ist bereits mit bündigen Gründen erwiesen worden, daß die vom K. Sigismund nach Erlöschung der Bayern-Straubingschen Linie, seinem Schwiegersohn H. Albrecht von Oesterreich im J. 1426. ertheilte Beleihung auf Nieder-Bayern, theils wegen

Beantwortung.

Wenn in der königl. Preußischen Erklärung an die hohen Stände des deutschen Reichs mit bündigen Gründen, wie dieser Nachtrag voraussetzet, ist erwiesen worden, daß die Belehnung des Herzogs Albrecht von Oesterreich im J. 1426. an sich selbst nicht habe bestehen können, und von dem Kaiser Sigmund durch seinen Spruch zu Preßburg im J. 1429. wieder sey aufgehoben

Nachtrag.

gen des den andern Linien des Hauses Bayern unstreitig zukommenden Successions-Rechts an sich selbst nicht bestehen könne, theils auch von diesem Kaiser selbst dadurch wieder aufgehoben worden, daß er durch den zu Preßburg im J. 1429. von ihm gethanen richterlichen Spruch den Herzogen von Bayern das ihnen vorhero im Namen des Reichs streitig gemachte Successions-Recht wieder zuerkannt habe. Man hat damals schon bemerket, daß nach glaubwürdigen Nachrichten H. Albrecht diesem Urtheile nicht allein nicht widersprochen, sondern auch seines anmaßlichen Lehn-Rechts sich ausdrücklich begeben haben solle. Diese Nachricht hat sich nunmehro in voller Maaße bestät-

Beantwortung.

worden; so ist die vorgelegte so genannte Renunciationsurkunde des Herzogs Albrecht eine um so unerwartere Erscheinung, als dadurch die obgedachten bündigen Gründe am bündigsten widerleget werden. Denn es haben in dieser Urkunde die Herzoge von Bayern mit dem Herz. Albrecht von Oesterreich nicht nur wegen seines Rechts, sondern auch wegen der Belehnung, welche dieser vom Kaiser Siegmund erhalten hatte, getheidiget, und sich dahin verglichen, daß eines Theils der Herzog Albrecht diesen Ansprüchen entsagen, andern Theils die Bayerischen Herzoge dafür eine Summe Geldes erlegen, die in Oesterreich habenden Lehen abtreten, und auch das

Pfand-

Nachtrag.

bestättiget, indem man von einem zuverläßigen Orte die beglaubte Abschrift der hier in der Anlage (No. 1.) vollständig befindlichen Theidigungs-Urkunde H. Albrechts von Oesterreich erhalten, nach welcher dieser Fürst zu Regensburg am St. Andreas-Tage 1429. urkundet und bekennet: „daß er wegen der langen Irrungen, die zwischen ihm „und seinen Vettern „Ludwig, Ernst, Wilhelm und Heinrich, „sämmtlich Pfalzgrafen „am Rhein und Herzogen zu Bayern gewesen, sich mit ihnen „freundlich zu Regensburg besprochen und „vereiniget habe, daß „er weiter keinen Anspruch haben wolle an „das Niederland in „Bayern weder um „sein eigenes (mütterliches)

Beantwortung.

Pfandrecht, so sie auf Milberstadt haben, aufgehoben seyn solle. Bey dieser Handlung muß man demnach als einen Vordersatz annehmen, daß die Herzoge von Bayern von der Gültigkeit und Kraft dieser Rechte und Belehnung Albrechtens überzeuget waren, oder doch ihren Widerspruch dem wichtigsten Zweifel ausgesetzet zu seyn erachtet haben müssen, weil sie sonst, um die Renunciation des Herzogs Albrecht zu erhalten, niemals derley vortheilhafte Bedingnisse würden angeboten und eingestanden haben.

Eben so richtig ist auch der Schluß, daß, wenn die Belehnung des Herzogs Albrecht durch dem Kaiserlichen Spruch im Jahre 1429.

Nachtrag.

„liches) Recht, noch wäre aufgehoben wor-
„wegen der Beleihung,
„die er von dem Rö
„mischen Königе Si-
„gismund erhalten;
„daß er sich dessen ver-
„zeihe für sich und seine
„Erben an dem Lande zu
„Oesterreich, und h be
„dafür eine Summa
„Geldes empfangen,
„welche der König auf
„sein Bitten festgese-
„tzet habe; ferner, daß
„die Herzoge von
„Bayern ihm die Lehen,
„die sie in Oesterreich
„gehabt, abgetreten,
„auch das Pfand, so
„sie auf Milberstadt ge-
„habt, aufgehoben;
„er, H. Albrecht, ha-
„be auch mit seinen Vet-
„tern Friedrich und Al-
„brecht Herzogen zu
„Oesterreich Rath ge-
„halten und beschloßen,
„daß dieses alles recht
„und beständig seyn sol-
„le auf alle ihre Erben
„und

Beantwortung.

den, eine solche Renunci-
ation nicht würde noth-
wendig gewesen, noch
weniger aber von den
Bayerischen Herzogen
theuer erkaufet worden
seyn.

Wenn daher weiters
in der Königl. Preußi-
schen Erklärung und
auch in diesem Nachtra-
ge angegeben wird, daß
die zwischen dem K. K.
Hof und dem Herrn
Kuhrfürsten von der
Pfalz unterm 3. Jenner
1778. geschlossene Con-
vention aus dem Grun-
de zerfallen, und für
beyde Theile nicht ver-
bindlich seyn solle, weil
die darinn zum Grunde
gelegte Anfoderung un-
richtig sey; so ergiebt
sich auch die Folge, daß,
wenn die Beweise we-
gen der Ungültigkeit der
Albrechtischen Beleh-
nung bestehen sollten,
auch

Nachtrag.	Beantwortung.
„und Nachkommen zu allen Zeiten, wie sie „es bestättiget hätten „mit ihren Vormündern durch einen Brief, „und er solches auch bekenne an ihrer Statt, „und das heilige Sakrament darauf „empfangen habe.“	auch diese Renunciation wegen ermangelnden Grundes der Anforderung nicht würde gültig gewesen seyn: oder aber, wenn man der Renunciation eine Kraft beylegen wolle, die obgedachten Einwendungen gegen die Gültigkeit der Albrechtischen Belehnung und Anfoderung nicht bestehen können.

Diese angebliche Renunciations-Urkunde würde auch noch weiters dem in der K. Preußischen Erklärung vorkommenden Satze entgegen stehen, daß nämlich diese von dem Herzoge Albrecht erworbene Gerechtsame sich nur auf die Abkömmlinge desselben, nicht aber auch auf seine Stammvettern erstrecket haben, mithin beym Ausgange des Albrechtischen Mannsstammens erlo-

Beantwortung.

schen seyen. Denn zu welchem Ende würde es nothwendig gewesen seyn, in dieser Urkunde auch den ausdrücklichen Consens der Agnaten des Herzogs Albrecht beyzurücken, wenn diese Gerechtsame blos allein die Abkömmlinge dieses Herzogs, und nicht zugleich das Oesterreichische Gesammthaus betroffen hätten?

Aus allen diesen ergiebt sich demnach die schlüßliche Folge, daß, es mag diese Urkunde ächt oder erdichtet seyn, der K. K. Hof allemal die hinlänglichsten Gründe zu seinem Anspruch, der Berliner Hof aber keine rechtmäßige Ursache zu einem Widerspruche gehabt habe. Denn ist die Urkunde wirklich ächt, so hat zwar der K. K. Hof seinen Anspruch

spruch auf die in seinem Archive unverrückt vorhandenen Kaiserl. Urkunden von 1426. gegründet, ohne daß ihm eine Nachricht von einer derley Renunciation vorgekommen, oder von Kuhr Pfalz entgegen gestellet worden wäre; nur der Berliner Hof trat mit einem Widerspruche hervor, welcher auf lauter Irrsätze gebauet war. Ist aber die Urkunde falsch, so verbleiben die Oesterreichischen Rechtsgrüngründe in ihrer vollen Kraft und die Gründe des Berliner Hofes erhalten dadurch nicht im mindesten ein mehreres Gewicht; sondern es wird vielmehr die ganze Welt erkennen, daß dieser Hof, nach seiner Politik- und seinem Konvenienzrecht allein, zu widerspre-

chen

Nachtrag. Beantwortung.

Das Original dieſer entſcheidenden Urkunde wird ſich ohne Zweifel in den Bayeriſchen Archiven finden, wenn Se. Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz ſolches ſorgfältig aufſuchen laſſen wollen, und es nicht etwa in den vorigen unglücklichen Zeiten verloren gegangen. Indeſſen verdienet dieſe authentiſche Abſchrift allen zu Recht erforderlichen Glauben, da ſie nach der dabey befindlichen Nachſchrift, bereits im J. 1569. von einem Bayeriſchen Rath und Notario nach dem Original vidimiret und beglaubiget iſt, man auch von ſicherer Hand weiß, deß eine dergleichen Abſchrift zu Wien vorhanden iſt, welches abzuleugnen man hoffentlich zu viel Gewiſſen haben wird. Hiezu kömmt

Nachdem der Herr Kuhrfürſt von der Pfalz keine Beſchwerde wegen einer Uebereilung oder Bedrohung bey der geſchloſſenen Convention jemals führen kann, ſondern vielmehr öffentlich bekennen wird, daß man ihm von Seite des K. K. Hofes die Gründe des Oeſterreichiſchen Anſpruches vorgeleget, ſeine dagegen vorgebrachte Einwendungen beantwortet, und endlich derſelbe noch vor dem Todfalle des Herrn Kuhrfürſten von Bayern die Oeſterreichiſchen Gerechtſamen anerkennet hat; ſo wird daraus die ganze Welt beurtheilen können, wie gerecht und wie billig man in dieſer Sache von beyden Seiten zu Werke gegangen ſey.

Bey

Nachtrag.	Beantwortung.
kommt die völlige Uebereinstimmung der Umstände, mit dieser Urkunde daß K. Sigismund in eben dem J. 1429, da sie ausgestellet worden, den Herzogen von Ober-Bayern das Lehn von Nieder-Bayern wieder gegeben, ohne dem Hause Oesterreich, welchem er damals eine wirkliche Beleihung, nicht aber eine Anwartung ertheilt gehabt, eine künftige Anwartung vorzubehalten, und das Haus Oesterreich zu diesem sein etwaniges Recht völlig aufhebenden Spruche sowohl damals als 350. Jahr nachhero ganz stille geschwiegen, und niemals einigen Anspruch gereget.	Bey solchen reinen Gesinnungen würde eines Theils den Kuhrpfälzischen Hof nichts haben hindern können, eine solche dem Oesterreichischen Anspruche gerade entgegenstehende Urkunde dem K. K. Hofe vorzulegen, und dadurch den Irrthum, worinn er sich bey Schließung der Convention befunden hätte, anzuzeigen; andern Theils aber würde der K. K. Hof ungeachtet des bekannten Rechtssatzes, daß eine Transaction propter instrumenta noviter reperta nicht könne rescindiret werden, keinen Anstand genommen haben, einer solchen Vorstellung nach seinem Gerechtigkeitseifer Platz zu geben. Da nun nicht der Herr Kuhrfürst von der Pfalz, sondern ein Dritter,

Beantwortung.

ter, welcher bey dieser Successions-Sache gar keinen Anspruch hat — nicht eine Originalurkunde sondern nur eine zum legalen Beweis niemals taugliche Kopey — nicht aus dem Bayerischen Archive, sondern nur sonst woher — ohne Benennung des Orts, von wannen dieses angebliche Instrument mitgetheilet worden; ohne Anzeige, wo es verwahret werde; und ohne den geringsten Certificat eines Bayerischen Archives vorleget, und dadurch den Oesterreichischen Anspruch entkräften will; so ist es eine ganz unerhörte Zumuthung, daß Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn Ihre Gerechtsame einem solchen in allem Betracht falschen und erdichteten Instrument auf-

Beantwortung.

aufopfern, und beyde kontrahirende Theile, derer keiner von einer solchen Urkunde eine Wissenschaft haben, blos nur nach der Konvenienz und auf das Geheiß eines Dritten von ihrem Vertrage abstehen solle.

Man könnte sich also von Seite des K. K. Hofes platterdings auf die Antwort einschränken, daß man sich, wenn das Original dieser Urkunde vorgeleget werden sollte, gefallen lassen würde, zwar gegen den kuhrpfälzischen Hof, niemals aber gegen einen Dritten, sich so herauszulassen, wie es Recht und Billigkeit fodern werden.

Um aber doch das Publikum von den vielen Bedenken, welche der Aechtheit dieses angeblichen Instruments im Wege stehen, zu überzeugen

Beantwortung.

zeugen; um es zu überführen, daß man die gegründetesten Ursachen habe, diese Abschrift für eine bloße Erdichtung anzusehen, und zu verlangen, daß von Kuhrpfalz das Original dem K. K. Hofe eben so unläugbar vorgeleget werde, als dieser jenem die untadelhaften Urschriften seiner Ansprüche vorgezeiget hat; so wird in der Beylage eine kurze Ausführung (Lit. A.) beygeschlossen, worinn alle sowohl historische als diplomatische Bedenken gegen dieses Instrument kurz sind zusammen gefasset worden.

Was endlich die der Ehre und dem Ansehen des K. K. Hofes äußerst zudringliche Angabe betrift, wie man nämlich gegenseits von sicherer Hand wisse, daß eine dergleichen Ab-

Beantwortung.

Abschrift zu Wien vorhanden sey, welches abzuläugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben werde, so könnte man zwar statt aller Antwort den Berliner Hof, wie es auch hiemit geschieht, öffentlich auffodern, diejenige sichere Hand anzuzeigen, von welcher derselbige die Nachricht von dem Daseyn einer solchen Abschrift zu Wien erhalten habe; allein man will indessen den hohen Ständen des deutschen Reichs ein von dem K. K. Hofrathe und geheimen Haus-Archivarius ausgestelltes Certificat (Lit. B.) beylegen, worinn derselbige auf seine Pflichten und sein Gewissen betheuert, daß er weder in dem K. K. Archiv, noch sonst wo eine solche Urkunde angetroffen habe, weder

Nachtrag.

Diese so feyerliche und mit baarem Gelde sowohl als durch Abtretung wichtiger Rechte so reichlich bezahlte Entsagung H. Albrechts vernichtet also völlig den Grund des Oesterreichischen Anspruchs auf Nieder-Bayern, so wie die in der 14ten Anlage der Erklärung bekannt gemachte Urkunde von 1348. durch welche die Pfalz-

Beantwortung.

ihm jemals eine Spur davon bekannt geworden sey.

In wie weit übrigens die historischen Umstände und der Urtheilsspruch des Kaisers Siegmund mit dieser erdichteten Urkunde übereinstimmen, ist theils aus dem, was oben angeführet wurde, theils aus der vorstehenden diesseitigen Beantwortung der königl. Erklärung selbst sattsam zu ersehen.

Diese angebliche Entsagung des Herzogs Albrecht würde freylich, wenn sie ächt wäre, dem Oesterreichischen Anspruche eben so wie die bisher von dem Königl. Preußischen Hofe angenommenen Widersprüchen entgegen stehen. Allein da aus der beygeschlossenen Ausführung die Falschheit dieser Urkunde vermuthlich zur Genü-

Nachtrag.	Beantwortung.
Pfalzgrafen zwar Nie-	Genüge ist dargethan
der-Bayern, welches	worden, so bleiben die
Land K. Ludwig nicht,	Gerechtsamen des K.K.
wie irrig vorgegeben	Hofes in ihrer unverän-
wird, als ein Reichs-	derten Rechtskraft; und
lehn, sondern nach sei-	den neuerdings vorge-
nem eigenen Ausdruck,	legten Scheingründen
von rechter Erb-	stehen hinfort jene Wi-
schaft wegen im Jahr	derlegungen entgegen,
1340. nach Abgang der	welche theils in der
ersten Bayerischen Linie,	Beantwortung der
an sich nahm, der	zu Berlin erschiene-
Ober-Bayerischen Linie	nen Betrachtungen
gegen eine ansehnliche	über die Erbfolge in
Geld-Abfindung über-	Bayern sind ausgefüh-
lassen, aber sich auf den	ret, theils in der vorge-
Abgang derselben die	henden Widerlegung
Succession ausdrücklich	der Königl. Preuß. Er-
vorbehalten, die aus ei-	klärung vom 3. July
ner erdichteten Tod-	weiters vorgeleget wor-
theilung dem Hause	den. Was aber insbe-
Pfalz gemachte Ein-	sondere die hier angezo-
würfe gänzlich hebt.	gene Urkunde von 1348.
	betrift, worinn die Pfalz-
	grafen sich die Succes-
	sion auf Niederbayern
	sollen vorbehalten, und
	sich indessen mit Geld
	abgefunden haben; so
	ist der Grundsatz vor-

Beantwortung.

auszusetzen, daß nicht ein einseitiger Successionsvorbehalt, sondern die dazu kommende Bewilligung des Kaisers als obersten Lehenherrns ein wechselseitiges Erbrecht feststellen könne. In diesem Betracht ist daher zu erwegen, daß zwar die Herzoge von Bayern bey ihren Theilungen von 1349. 1353. und 1392. einen solchen Successions-Vorbehalt für sich und ihre Erben beygerücket, dennoch aber Kaiser Siegmund das Land Niederbayern ungeachtet dieses Vorbehalts für eröffnet erkläret habe, weil nämlich der römischen Kaiser und König als der rechten Lehenherrn Gunst, Willen und Verhängniß nie dazu gekommen ist, wie die Worte des Kaiserl. Spruches von 1429.

Nachtrag.	Beantwortung.
	1429. lauten. Man hat auch diese damalige Heimfälligkeit des Niederbayerns in dem vorgedachten Spruche selbst für rechtsbeständig angesehen, und dieses Land den Herzogen von Bayern nur aus besonderer Gnade wieder zurückgegeben. Eben so wenig also konnte auch die in der Urkunde von 1348. geschehene Meldung oder Vorbehalt von einer künftigen Succession in Niederbayern die Lehensgesetze umändern, oder den Rechten des obersten Lehensherrn zum Nachtheile gereichen.
Wenn nun alle diese Hauptgründe zusammengenommen werden, daß das Haus Pfalz durch die mit dem Hause Bayern gemeinschaftliche Abstammung von den ersten Erwerbern,	Man könnte sich zwar bey dieser Wiederholung der in der Königl. Preußischen Erklärung enthaltenen Scheingründe platterdingen nur auf dasjenige berufen, was in der diesseitigen

Nachtrag. Beantwortung.

durch die beständige tigen Widerlegung da- Beybehaltung von Ti- gegen ausführlicher ist tel, Schild, Helm und vorgeleget, und bereits Wappen, durch die in in der obgedachten dem ewigen Erbvertra- Beantwortung der ge von Pavia und die Berliner Betrachtun- denselben beständig er- gen erwiesen worden. neuerende Hausverträ- Um jedoch dem In- ge versicherte wechselsei- halte dieses Nachtrages tige Succession und Schritt vor Schritt zu gänzliches Verbot aller folgen, so will man nur Veräußerung; durch die folgende kurze Bemer- besonders im J. 1348. kungen hier anführen: vorbehaltene Succession Erstens: Die ge- von Nieder-Bayern; meinschaftliche Abstam- durch die vermittelst al- mung von dem ersten ler dieser Umstände und Erwerber bleibt zwar Rechte beständig ge- immerhin der erste habte Mitherrschaft Grund der Lehensfolge; an dem Herzogthum jedoch nicht weiter, als Bayern; durch den im solches die Lehensgesetze Art. 4 §. 9. des West- zulassen. Diese aber phälischen Friedens dem sprechen den abgetheilten Churhause Pfalz versi- Linien nur alsdann die cherten Rückfall der Erbfolge zu, wann bey Churwürde und der O- derley Theilungen ein ber-Pfalz, wie auch die wechselseitiges Erbrecht in eben diesem Frieden durch eine zu erweisende Art. 4. §. 10. vorbehal- kaiserliche Bewilligung tene übrige Rechte der ist festgestellet worden.

Pfäl-

Zweys

Nachtrag.

Pfälzischen Linie, ein beständiges und alleiniges Successions-Recht auf ganz Bayern, besonders auf Nieder-Bayern gehabt, so kann solches wohl auf keine Weise bestritten werden.

Beantwortung.

Zweytens: Gegen diese in der vorgedachten Beantwortung weitläuftiger ausgeführte Rechtssätze kann also weder die Beybehaltung des Titels und Wappens, noch ein zwischen derley Linien eigenmächtig geschlossener Successionsvertrag einen Rechtsgrund ausmachen.

Drittens: Der Vergleich zu Pavia von 1329. mag immerhin als ein ewiger Erbvertrag betrachtet werden; er kann sich doch niemals weiter als auf diejenigen Lande und Distrikte ausdehnen, welche die damals kontrahirenden Theile wirklich besessen haben. Da nun in der Zeit dieses Vergleiches Niederbayern unter der Herrschaft einer abgesonderten und erst im Jahre 1340. erloschenen

Beantwortung.

Linie gestanden, und in diesem Vergleiche keine Klausel anzutreffen ist, daß er auch auf die künftigen Erwerbungen der beyden kontrahirenden Linien einen Einflus haben solle; so wird jedermann erkennen, daß das Land Niederbayern eben so wenig als das vom Kaiser Ludwig dem IV. im Jahre 1323. eingezogene und seinen Abkömmlingen zugewendete Kuhrfürstenthum Brandenburg, und dann die im Jahre 1345. von demselben ebenfalls als eröffnete Lehen sich und seinen Erben zugeeigneten Provinzen Holland, Seeland und Frießland einen Gegenstand dieses Paviischen Vertrages ausmachen können.

Viertens: So wenig nun die Wirkung des Paviischen Vertrages durch die einseitige

Urkunde

Beantwortung.

Urkunde von 1348. weiters hätte können ausgedehnet werden, eben so wenig würden auch alle nachfolgende Hausverträge, wenn sie gleich wirklich so, wie hier angegeben wird, eine allgemeine wechselseitige Succession versichert hätten, ohne Bewilligung und zum Nachtheile des Obersten Lehenherrns in der festgestellten Lehensfolgs-Ordnung eine Aenderung haben verursachen können. Und also kann auch

Fünftens: Keine andere Mitherrschaft des Pfälzischen Hauses an dem Herzogthume Bayern begriffen werden, als nur in so weit der Paviische Vertrag die Gestalt eines Fideicommisses auf die dazumal beyderseits besessenen Lande haben kann.

Sechstens: Am al-

Beantwortung.

lerwenigsten kann der Westphälische Frieden zu einem Behufe angezogen werden. Es war dazumal nur von dem Rückfalle der Kuhrwürde und der Oberen Pfalz die Frage; dieser mußte behörig versichert werden, und in dieser Absicht wird auch Art. 4. §. 9. von keinem anderen Erbrechte des Pfälzischen Hauses auf die Bayerischen Lande, als nur allein auf die besagte Kuhr- und Obere Pfalz Meldung gemachet. Wenn aber nach der Angabe des Berliner Hofes der Paviische Vertrag als ein ewiges und auf alle künftige Erwerbungen sich erstreckendes Fideikommiß anzusehen wäre, so würde wohl diese Zusicherung eines Theiles dieser Erwerbungen, noch mehr aber die für

diesen

Nachtrag.	Beantwortung.
	diesen künftigen Anfall eigens eingestandene Mitbelehnung ganz überflüßig gewesen seyn. Und wenn in eben diesem Friedensschlusse Art. 4. §. 10. alle übrigen Rechte des Pfälzischen Hauses bestätiget werden, was soll daraus für ein Schluß auf ein Erbrecht in jene Lande können gezogen worden, welche das Bayerische Haus nach seiner Absonderung von dem Pfälzischen für sich und seine Erben allein erworben hat?
Wenn ferner sowohl in der Erklärung vom 3. Julii als in diesem Nachtrage unwidersprechlich erwiesen ist, das K. Siegismund dem H. Albrecht von Oesterreich die Beleihung auf Niederbayern aus irrigen und unbefugten Grundsätzen ertheilet, daß	Der Urtheilsspruch Kaisers Siegmund von 1429. selbst erweiset, daß man dazumal das Recht des Kaisers, das Land Niederbayern als eröffnet einzuziehen, nicht verkennet, sondern vielmehr mit trocknen Buchstaben erkläret habe, daß derselbe dieses

Nachtrag.	Beantwortung.
daß er selbst darüber zweifelhaft gewesen, und den Herzogen von Oberbayern die Beleihung auf Niederbayern laut des in den Beylagen (No. 2.) befindlichen Lehnbriefs zugleich ertheilet, und sie ihnen durch den Spruch von 1429. ausschließlich bestätiget, auch die dem H. von Oesterreich ertheilte Beleihung dadurch wieder aufgehoben, endlich auch H. Albrecht mit seinem ganzen Hause solchem an sich unbefugten Lehnrechte gegen eine sehr reichliche Abfindung ausdrücklich entsagt; so kann wohl bey niemanden, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, nur einiger Schein von einem Grunde der Oesterreichischen Prätension auf Niederbayern übrig blei-	ses Land wohl hätte behalten mögen. Auf dieses Kaiserliche Recht, mithin auf vollkommen gültige und befugte Grundsätze waren die von dem Herzoge Albrecht für sich und sein Haus erlangten Gerechtsame gebauet. Welches noch deutlicher eben aus dem hier in der Beylage N. 2. angeführten Lehenbriefe für die Bayerischen Herzoge erhellet. Es ist dieser Lehenbrief mit jenem, welchen Herzog Albrecht von Oesterreich an dem nämlichen Tage erhalten hatte, von Wort zu Wort gleichlautend. In einem wie in dem anderen kommen die Worte vor: In sein Recht, das er an dem Niedern Land zu Bayern hat oder haben soll, zu verleihen, woraus sich daher die

Nachtrag.

bleiben. Wenn solches ausgemacht ist, so werden der Kaiserinn-Königinn Majestät durch die mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz den 3. Januar 1778. getroffene Convention wohl unmöglich ein Recht auf Niederbayern herleiten wollen und können, da diese Convention lediglich die Wahrheit und Richtigkeit der aus H. Albrechts kaiserlichen Lehnbrief von 1426. hergeleiteten Prätension voraus und zum Grunde setzet, und also solche Convention mit der erwiesenen Unrichtigkeit der darinn zum Grunde gelegten Prätension zerfallen, und für beyde Theile unverbindlich werden muß.

Beantwortung.

die richtige Folge ergiebt, daß der Kaiser nicht bloß über das Oesterreichische Recht, sondern auch über das Recht der Bayerischen Herzoge in gleichem Maße zweifelhaft gewesen seyn müsse, wenigstens, daß derselbige dem Grunde und Rechte beyder Theile gleich viel Kraft und Wirkung beygeleget habe.

Nachdem aber der Kaiser eilf Tage darauf, nämlich den 21. März, eine weitere Verordnung wegen der Succession in Niederbayern errichtet, dieses Land darinnen förmlich als ein eröffnetes Reichslehen erkläret, und dann mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich getheidiget hat, daß dieses Land ihm, seinen Erben und Hause anfallen solle; so fällt dadurch nicht

Beantwortung.

nicht nur aller Zweifel, welchen der Kaiser wegen des Oesterreichischen Rechtes hätte gehabt haben können, hinweg; sondern es wird dasselbige auch vollkommen und aus einem rechtsbeständigen Grunde befestiget: wohingegen der Kaiser eben durch diese Verordnung klar zu erkennen gegeben hat, daß er wegen des Rechtes der Bayerischen Herzoge nicht blos zweifelhaft verblieben sey, sondern selbiges vielmehr für ganz unkräftig, und sich folglich für befugt angesehen habe, dieses Land einem andern Hause zu übergeben. Und bey solcher Lage der Sache war es also allerdings eine ganz besondere Gnade, daß der Kaiser den Bayerischen Herzogen dieses nicht mehr zweifelhafte, sondern

ganz

Beantwortung.

ganz abgesprochene Lehen wieder eingegeben hat.

Gleichwie aber nach der natürlichen Billigkeit eine Gnade nicht auf Kosten eines Dritten ertheilet, und, was bereits gültig ist verschenket worden, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung wieder einem andern zu des erstern ewigem Nachtheile übergeben werden kann: also ist auch das vom Herzoge Albrecht erlangte Recht durch diese Gnade keineswegs, wie hier angegeben wird, aufgehoben, sondern vielmehr durch die in dem Spruchbriefe enthaltene allgemeine Vorbehaltsklausel hinlänglich gesichert worden.

Wenn man also nebst diesen klaren Beweisthümern noch weiters in Erwegung zieht, daß nicht allein die Kaiserl.

Beleh-

Beantwortung.

Belehnungsurkunde für den Herzog Albrecht von Oesterreich, sondern auch die Verordnungs- und Theidigungsurkunde mit demselben alle Stunde in untadelhafter Urschrift vorgeleget werden können: hingegen aber die wichtigsten Bedenken vorhanden sind, welche die Falschheit der Albrechtischen Renunciationsurkunde an Tag legen, so kann man von Seite des K. K. Hofes mit weit mehrerem Grunde sich auf jedermann, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, berufen, ob nur einiger Schein von einem Grunde übrig bleibe, vermöge dessen der Oesterreichische Anspruch, und die darauf gebaute Convention vom 3. Jenner 1778. angefochten werden können. Noch

Nachtrag.	Beantwortung.
	Noch mehr aber muß einem jeden ganz unbegreiflich vorkommen, wie ein Dritter sich könne beygehen lassen, diese Convention für beyde kontrahirende Theile als unverbindlich zu erklären, nachdem beyde Theile weder eine Beschwerde geführet, noch einen Dritten zum Richter oder Mittler angerufen, sondern vielmehr mit dem Bestande ihres Vergleiches zufrieden zu seyn mehrmalen erkläret haben.
Es folget daraus, daß des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Durchl. zum offenbaren und unwiderbringlichen Nachtheil Ihrer Agnaten unmöglich bey dem Vergleiche bleiben können, der aus Uebereilung, Unwissenheit Ihres Rechts und auf Grundsätzen	So wenig als der Herr Kuhrfürst wegen einer Uebereilung klaget, eben so wenig ist demselben der hier vorgegebene Umstand bekannt, daß nämlich in seinen Archiven solche Beweise vorhanden seyn sollen, welche den Oesterreichischen Anspruch

Nachtrag.	Beantwortung.
sätzen gebauet und geschlossen ist, deren Hinfälligkeit sich nunmehro aus Ihren eigenen Archiven ergeben muß. Man kann sich auch nicht vorstellen, daß der Kaiserinn-Königinn Majest. als eine Fürstinn, die sich sonst durch Ihre Gerechtigkeitsliebe und alle andere hohe Tugenden so sehr hervorgethan, ferner eine so offenbar ungegründete Prätension, als die auf Niederbayern ist, der einer Ihrer Regierungsvorfahren mit Empfahung des Sakraments entsaget hat, zum größten Nachtheil der mit Ihro so nahe verwandten Häuser Pfalz und Sachsen, und zur Beunruhigung des ganzen Reichs länger werde behaupten wollen, sonst daraus folgen würde, daß man nur eine	ganz aufheben. Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht haben bis diese Stunde noch nicht die geringste Meldung davon gemachet, vielmehr in Ihren Aeußerungen das Gegentheil zu erkennen gegeben. Ganz unglaublich ist alles dieses, wenn man in Erwegung zieht, daß diejenigen bey den Bayerischen Archiven befindliche Personen, welche ihre Gesinnungen in Worten, Schriften und Handlungen schon hinlänglich an Tag legten, mit derley Beweisen gewiß nicht so lange würden zurück gehalten haben; besonders da von diesen Personen bey der Gelegenheit des zu München behandelten Gränzgeschäffres die Archive auf das sorgfältigste sind durchsuchet, und alles, was nur einigermaßen

Nachtrag.	Beantwortung.
dergleichen alte Prätension hervorgesucht, um sich blos nach dem Convenienzrecht das freylich der Oesterreichischen Monarchie sowohl gelegene Herzogthum Bayern zuzueignen. Man sollte vielmehr hoffen, daß, wenn diese nun nach und nach entdeckte, so entscheidende Umstände, beyderseits K. K. Majest. bekannt werden, Sie von selbst das in der Convention vom 3. Januar beruhende Unrecht erkennen, und durch Aufhebung derselben, und Wiedergabe der sämmtlichen Bayerischen Lande an die rechtmäßigen Erben, einen neuen Beweiß von Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe geben, auf einer dem Hause Oesterreich bey seiner schon übergroßen Macht gar	maßen scheinbar den diesseitigen Gerechtsamen widersprechen konnte, ist hervorgebracht worden: am wenigsten würden dabey eine derley Albrechtische Renunciation oder andere damit übereinstimmende Urkunden übersehen worden seyn. Da sich nun in den Archiven Sr. Kuhrfürstlichen Durchl. von der Pfalz keine solche Urkunde befindet, und der Berliner Hof dasjenige Archiv oder Behältniß, worinn das von ihm vorgelegte angebliche Document verwahret seyn solle, nicht angezeiget hat; so wird jedermann von selbst einsehen, was für wesentliche Bedenken gegen das Daseyn der besagten Urkunde sich daraus ergeben; und da noch überdieß der ganze Inhalt

Nachtrag.

nicht nöthigen Vergrösserung nicht bestehen, sondern vielmehr dem Beyspiel Sr. K. Maj. von Preussen, die ohne Rücksicht auf die Ihnen in der vorgewesenen Negociation in Ansehung der Brandenburg-Anspachischen Erbfolge und wichtigen Austauschungen angebotene Vortheile, zu nehmen, Sich lieber der Gefahr eines Krieges aussetzen, als die ungerechte Abreissung von Bayern gut heissen wollen, rühmlichst folgen werden.

Man hat diesen zum Theil neuen und wichtigen Umstand den hohen Mitständen des deutschen Reichs annoch vorlegen wollen, damit entweder Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät von gesammten Reichs wegen darüber Vorstellungen geschehen, oder sonst

Beantwortung.

halt derselben das deutlichste Gepräge der Erdichtung auf sich hat, so dürfte auch schwerlich jemand, welcher Urkunden in Verwahrung hat, und bey welchem man also eine mehrere diplomatische Kenntniß vermuthen muß, sich so weit vergessen, eine solche offenbar erdichtete Kopey für ein richtiges Document anzugeben.

Schon vor mehr als drey Monaten hat sich der Ruf verbreitet, daß eine derley Renunciation des Herzogs Albrecht sey entdecket worden. Anfänglich gab man bald das Archiv zu Neuburg, bald jenes zu Amberg für den Verwahrungsort an. Endlich brachte man wirklich jene Kopey hervor welche hier beygedrucket ist, ohne jedoch das Archiv anzeigen zu kön-

Nachtrag.

sonst die aus den Umständen von selbst folgende gemeinschaftliche Maaßregeln genommen werden mögen. Berlin den 14. Julius 1778.

Beantwortung.

können, worinn das Original sich vorfinde.

Was für ein Urtheil läßt sich also bey allen solchen Umständen von dieser Kopey fällen? Wie kann man sich beygehen lassen, die Gerechtigkeitsliebe Ihrer K. K. Majestät aufzufodern, und Allerhöchst Derselben zumuthen, von allem Anspruche abzustehen? Vielmehr kann und wird diese Gerechtigkeitsliebe niemals zugeben können, daß die Gerechtsame des ganzen Erzhauses derley Scheingründen und Erdichtungen aufgeopfert werden sollten.

Was endlich am Schlusse von der dem Erzhause Oesterreich nicht mehr nöthigen Vergrößerung eingemischet wird, ist eben jener Punkt, welcher gleich obenan hätte zu stehen kom-

Beantwortung.

kommen sollen, und worauf aller Widerspruch des Berliner Hofes einzig und allein ruhet, wie solches in der vorliegenden Beantwortung der Königl. Erklärung auf das deutlichste ist dargethan worden. Nur dieses findet man noch zu erinnern nothwendig, daß der Königl. Preußische Hof zwar hier die Negociationspunkte wegen der Anspachischen Erbfolge, und eines Austausches als Vortheile anerkenne, wohingegen derselbe bey der Negociation selbst diese Punkten als keine neuen Vortheile hat betrachten wollen; sondern vielmehr eben derowegen, weil man diesseits darauf als auf wirklichen Vortheilen bestanden, die Negociation fruchtlos gemachet hat.

Nro. I.

Nro. I.

Urkunde Herzogs Albrechts von Oesterreich, wodurch er allen Ansprüchen auf Niederbayern entsagt. Geben Regensburg 1429.

Wir Albrecht von Gotz Gnaden Herzoge zu Oesterreich, vndt Narggrave zu Mehren vrkhunden, und bekhennen mit diesem Brif allen, di In sehen oder hören lesen. Daz Wir umb der langen Stene vndt Irrung, so ist gewesen zwischen Vnns vndt Vnnsern lieben Herren vndt Vettern Ludwig, vndt Ernst vndt Wilhelm vndt Heinrich samentlichen Pfallenzgraven bi Rein, vndt Herzogen in Beiern, vns han freundtlichen besprochen zu Regenspurg vndt haben veraint vndt ußeinander gesezt, vndt getaidigt, also daz Wir fürter cheinen Anspruch hant, noch haben wullen an daz Niederland in Baiern vmb unser Recht, noch vmb der Belihunge, so Wir erhalten haben von seiner Majestät vnserm lieben Vatter, vndt Fürsten vndt Herrn Sigmund von Gotz Gnaden erwelten Römischen Chunig. vndt daz Wir vns des wollen verzihen für vns vndt vnser Erbin vndt Nachkommen an demlande zu Oesterreich, vndt haben empfangen ain Summa gelts als solich hat vßgesprochen vf vnser pet obgemelt vnser lieber Herr vndt Chunig Sigmund. auch diz Recht, daz vnsir sullen sin die aigen Mann, die die Herzog von Beiern hant gehabt in dem Lande zu Oesterreich auch daz ufgehoben si das Phant, so di obgemelt Herzoge von Beirn haben gehabt

in Milberstatt (Nuwenstatt) Auch haben Wir Rat gehalten mit vnsern lieben Herrn vndt Vettern Friderich vndt Albrecht auch Herzogen zu Oesterreich, daz diz alles soll fest sein vndt recht vf all ir Erbin vndt Nachkommin. vndt also bleiben zu allen Zeiten als si diz bestetigt han mit iren Vormunden mit ainen Brif, vndt Wir solich bekhennen an ir statt vndt haben empfangen daz heilig Sacrament — allez getreuwlich vndt ane geverde. Mit urchund diz vnsers brieves. Geben zu Regenspurg in dem Jare nach Christes gepurde vierzehen hundert vndt darnach in dem Neun vnd zwantzigsten am Sand Andreas-Tage des heiligen zwelf poten.

○ Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra.

Diese Copey ist gemacht nach dem Original durch mich Marx Lorrey beyder Rechten Doktorn, vndt Herzoglich Beirischen Rat vndt notarium immatriculatum anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono.

Nro. II.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen zeiten Merer des Reichs, und zu Hungern zu Böheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, bekennen und tun kundt offenbar mit disem Brieffe, allen den, die In sehen oder hören lesen, daß für Uns kommen ist, der hochgeboren Heinrich Pfalzgraf bey Reine, und Herzog in Beyern, Unser lieber Oheim, und fürste und hat Uns diemüticlich gebeten, das wir

In

In sein Recht, daß Er an dem Nydern Lande zu Beyern hat, oder haben soll, zu verlihen und zu reichen gnediglich geruhten, des haben wir angesehen solich sein redlich und demütige bete, und auch betracht, nuze, getrue, und willige Dienste, die uns der vorgenannt Herzog Heinrich offt williclich gethan hat, teglichen tut, und fürbas tun sol und mag, Darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate Unser Fürsten und getreuen, und rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Heinrichen sein Recht, daß er zu dem vorgenannten Land in Nydern Bayren hat, oder haben soll, gnediglich gereichet, und gelihen, reichen und leihen Im das von Römisch Kuniglicher Macht in crafft diss Briefs, so vil wir Im dann von Rechtswegen daran leyhen sollen und mögen, von Uns und dem Riche, mit sambt seinen Erben zu lehen, zu haben, zu halten, und des auch zu gebrauchen, und zu genieſſen, als solicher Lehen Recht ist, von allermeniglich ungehindert, doch Uns und dem Riche an Unsern und sust allermeinglich an seinen Rechten unschädlich, Uns hat auch der vorgenannt Herzog Heinrich gewonliche Eyde und Gelübde darauf getan, alsdann eyner des Reichs fürst von solichen Lehen Pflichtig ist zu thun. Mit Urkundt diss Briefs versiegelt mit Unsern Kuniglicher Majestatt Insigel. Geben zu Wyenn, Nach Christs Geburt Vierzehundert Jar, und dornach in dem Sechs und zweinzigsten Jare, am Suntag Letare in der Vasten, unser Riche des Hungrischen ꝛc.

in dem Neunddreissigisten, des Römischen in dem Sechstzehenden, und des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis Jo. Epics, Zaglien Cancl.

Eben dergleichen Lehenbrief ist auch für die andern Herzoge von Bayern Wilhelm, und Ernst und mit einigen Veränderungen auch für H. Ludwig ausgefertiget.

Lit. A.

Kurze Ausführung der Bedenken über die Urkunde Herzogs Albrecht des V. von Oesterreich.

Ein jeder, der von der Diplomatik eine Kenntniß hat, wird aufrichtig gestehen müssen, daß nicht alle Regeln, woraus die Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde entschieden zu werden pfleget, als unfehlbare Kennzeichen oder systematische Beweise zu betrachten sind. Es geschieht noch heutiges Tages, daß hie und da ein Sonderling, oder der in den Geschäfften nicht genug bewandert ist, bey öffentlichen Instrumenten und Ausfertigungen sich ungewöhnlicher Worte, oder eines seltsamen Stils gebrauchet, oder auch historische Irrthümer einstreuet,

streuet, welches eben sowohl in ältern Zeiten hat geschehen können.

Da man aber derowegen in der Diplomatik eben so wenig als in mehreren andern Wissenschaften sich konnte irre machen lassen, gewisse Regeln über die Kennzeichen einer ächten oder falschen Urkunde festzusetzen; so hat man dabey zum Grundsatze angenommen, diese Regeln auf dasjenige zu stützen, was am meisten oder beynahe allgemein vorkömmt, uud durch die häufigsten Beyspiele bestätiget wird.

Diese Kennzeichen, woraus die Regeln entstanden sind, werden bekanntermassen in die äusserlichen und innerlichen eingetheilet. Die äusserlichen bestehen in der Materie, woraus die Urkunde besteht; in der Dinte, Sprache, Gestalt der Buchstaben, Form und Gestalt der Siegel ꝛc. Die innerlichen, in der Titulatur, dem Inhalte, der Unterschrift der Zeugen, der Benennung der Orte und der Zeit ꝛc. Es ist aber zugleich bey diesen Kennzeichen als eine andere allgemeine Regel vorauszusetzen, daß nicht ein oder das andere Kennzeichen für sich allein, sondern mehrere zusammengenommen die Wahrscheinlichkeit oder den sichern Satz ausmachen, eine Urkunde sey ächt oder untergeschoben. Und endlich können auch neben diesen Kennzeichen noch andere historische oder gelegenheitliche Umstände vorhanden seyn, welche nur auf eine oder die andere Urkunde insbesondere anwendbar sind, und neben

den

den allgemeinen Kennzeichen einen anpassenden Beweisgrund ausmachen.

In dieser Ordnung demnach würde man die Prüfung unternommen haben, wenn es hier um die Einsicht einer Urschrift zu thun wäre: oder man würde doch mehrere der obgedachten Kennzeichen haben anwenden können, wenn ein ordentlich vidimirtes Transumptum, welches die genaueste Abschrift der Urkunde und zugleich die ordentliche Beschreibung des Siegels enthielte, wäre vorgeleget worden. Da aber nur eine solche Kopey in die Prüfung zu nehmen ist, welche niemals die Kraft und den Namen einer authentischen oder vidimirten und beglaubten Abschrift, wie in dem Nachtrage der königl. preussischen Erklärung vorgegeben wird, verdienen kann; so wird jedermann von selbst einsehen, daß nur sehr wenige von den oben gemeldten Kennzeichen hier anwendbar sind, und also vorzüglich aus dem Inhalte und anderen eintretenden historischen Bemerkungen die Gründe hergeleitet werden müssen, ob diese angebliche Urkunde für ächt angesehen, und, daß dieselbe jemals existiret habe, vermuthet werden könne.

Man glaubt demnach bey dieser kurzen Prüfung keine bessere Ordnung halten zu können, als wenn man zuerst den Inhalt der angeblichen Urkunde selbst von Stelle zu Stelle untersuchet, und dann einige allgemeine Bedenken, welche das ganze betreffen, hinzufüget.

1. Die

1. Die Titulatur des Herzogs Albrecht: Wir Albrecht von Gotz Gnaden Herzog zu Oesterreich und Marggrafe zu Nehren ist gegen die damalige Gewohnheit abgekürzet. Die Herzoge von Oesterreich gebrauchten sich zwar bekanntermassen einer größeren und kleineren Titulatur; jedoch pflegten die Herzogthümer Steyer, Kärnthen, und Krain nicht weggelassen zu werden: und da es besonders hier um einen feyerlichen Vertrag, wodurch lange Stene und Irrungen abgethan, und von beyden Theilen auf ansehnliche Gerechtsame renunciret wurde, zu thun war, so würde sich der Herzog Albrecht bey derley feyerlichen Handlungen keines gegen alle sonstige Gewohnheit abgekürzten Titels gebrauchet haben. Ferner findet man in der Titulatur Albrechtens meines Wissens das Marggrafthum Mähren allemal Nehrern, und nicht Nehren geschrieben, welches also entweder eine Unrichtigkeit des kopirenden Notarius, oder, daß eine neuere Hand diese Kopey selbst erdichtet habe, zu erkennen giebt.

2. Das Wort Stene, welches nach dem alten Dialekt so viel als Seufzer andeutet, will man zwar allenfalls einem Druckfehler zuschreiben, da der Verfasser vermuthlich hat Spene schreiben wollen. Indessen kann man hier die historische Bemerkung nicht übergehen, daß bey den Geschichtschreibern zwar von Spenen, welche zwischen den Bayerischen Herzogen selbst in Gewaltthätigkeiten ausgebrochen sind, nicht aber

von

von einer derley öffentlichen und langen Spene mit dem Herzoge von Oesterreich Meldung geschieht.

3. In dem Spruchbriefe Kaisers Siegmund zu Presburg von 1429. folglich von eben dem Jahre dieser angeblichen Urkunde, wie selber in dem Abdrucke in Senkenbergs Sammlung von ungedruckten Schriften T. I. N. IV. lautet, werden an zweyen Orten p. 20. und p. 24. die Bayerischen Herzoge in folgender Ordnung angeführet: Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm. Es ist dieses auch der Genealogie angemessen, indem bey dem Tode des Herzogs Johann von Straubingen Herzog Ludwig ein Sohn des ältesten Vaters Bruder, Heinrich des zweyten Vaters Bruder, und Ernst und Wilhelm, Söhne des dritten Vaters Bruder, vorhanden gewesen sind. Da nun diese Ordnung der Abstammung dem damaligen Concipienten nicht hat unbekannt seyn können, so ist allemal verdächtig, daß Herzog Heinrich zum letzten genennet wird.

4. Der Ausdruck und die Wortfügung: von seiner Majestät unserm lieben Vater und Fürsten und Herrn Siegmund ꝛc. muß einem jeden Diplomatiker ganz und gar ungewöhnlich vorkommen. Man hat zwar Beyspiele, daß das Wort Majestät in einigen auch noch früheren Urkunden vorkömmt, wie z. B. in der Gegenverschreibung des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg wegen der ihm vom Könige Siegmund aufgetragenen und vom Könige Wenzel bestätigten

Haupt-

Hauptmannschaft über die Mark Brandenburg von 1411. (beym Lunig Cod. Germ. dipl. P. I. col. 1423.) worinnen es heißt: „daß, Wenzlaw „als ein römischer und behemischer Kunig und des „heiligen Reichs Khurfürst gnediclich bestättiget „hat, als das alles seiner kuniglichen Majestät „brieue, die er uns darüber gegeben hat, wohl „vsweisen.

Allein die Hauptfrage besteht hier nicht in dem, ob das Wort Majestät selbst üblich gewesen ist, weil größtentheils nur, auch noch in den Zeiten K. Friedrich des III. die Titulatur: **Euer kaiserliche oder königliche Gnade, oder Großmächtigkeit** ist gebraucht worden, sondern ob man diese Titulatur dazumal auch schon als einen wie in den neueren Zeiten gewöhnlichen Zusatz zu der Benennung des Kaisers selbst antreffe. Und in dieser Gestalt dörfte wohl kein Beyspiel vorgeleget werden können, indem allenthalben die Benennung des Kaisers folgender Gestalt ausgedruckt zu werden pflegte: **Von dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Siegmund Friedrich** ꝛc. ohne den Beysatz: Seiner Majestät.

Auf gleiche Weise muß auch einem jeden, welcher Diplomate gelesen hat, die dabey vorkommende Wortfügung, hauptsächlich aber die überflüßige Wiederholung des Worts vnd̃r als anstößig in die Augen fallen, indem die ordentliche Wortfügung also lautete: **der allerdurchlauchtigste Fürst unser lieber gnädiger Herr und**

Va-

Vater; also z. B. der Revers des Herzogs Albrecht wegen empfangenen Marggrafthums Mähren vom Jahre 1423. beym Lunig R. Arch. P. spec. cont. I. Forts. I. p. 262.

5. Noch anstößiger aber ist der bey dieser Titulatur Siegmundens vorkommende Ausdruck erwelten römischen Chunig. Es ist allenthalben ohnehin bekannt, was für einen Ursprung und Veranlassung der Titel erwählter römischer Kaiser genommen habe. Es ist auch bekannt, daß sich die römischen Könige vor ihrer deutschen Krönung zu Aachen der Worte in Romanorum Electus, oder erwählter bedienet haben. So findet man von dem römischen Könige Wenzel K. Siegmund älteren Bruder zwey am Tage seiner Wahl den 10. Juny 1376. an Pabst Gregor den XI. ausgefertigte Briefe beym Leibniz Cod. Jur. gent. P. alt. p. 267. worinn er sich Regem Romanorum *electum* nennet; und dieser Zusatz ist auch in dem Gelübdbriefe des Magistrats zu Aachen de dato in vigilia B. B. Petri & Pauli 1376. beym *Lunig* Cod. Germ. Dipl. P. I. col. 397. zu lesen; aber gleich vom Tage seiner Krönung an, den 6. July darauf, laut seines Briefes von demselben Tage beym *Tolner* hist. palat. Cod. dipl. p. 98. wie auch seit dem ist das Wort *electus* oder erwählter in seinen Urkunden meines Wissens nicht mehr zu finden.

Es war aber dieser Beysatz des Wortes electus oder erwählter in der Zwischenzeit von der Wahl bis zu der Krönung keineswegs eine gesetzmäßige

mäßige oder allgemein hergebrachte Titulatur. Vom Kaiser Siegmund ist mir dieß Orts unter einer Menge von Urkunden kein Beyspiel zu Gesicht gekommen, daß er nach seiner Wahl zum römischen Könige, ungeachtet er erst über vier Jahre hernach zu Aachen gekrönet wurde, in solcher Zwischenzeit sich selbst jemals erwählten genennet habe; noch weniger daß dieses Beywort seinem Titel von einem Dritten wäre hinzugesetzet worden. Ja sogar ist in dem Oesterreichischen Archive von Albrechten selbst, nachdem er im Jahre 1438. zum römischen Könige erwählet wurde, ungeachtet er (erweislichermaßen und des Struvischen auch anderer Vorgeben ungehindert) Zeit Lebens nicht einmal in Deutschland gekrönet war, noch keine Urkunde bekannt, daß er sich jemals erwählten römischen König geschrieben hätte, oder von andern so wäre betitelt worden. Da nun in gegenwärtiger Kopey der römische König Siegmund sogar fünfzehn Jahre nach seiner deutschen Krönung zu Aachen mit dem Beysatze erwählter vorkömmt, so wird hoffentlich ein jeder Kenner einen der stärkesten Beweise für sich haben, dieses angebliche Instrument für erdichtet anzusehen.

6. Vom K. Siegmund soll zwar die Summe Geldes, welche die Herzoge von Bayern an den Herzog von Oesterreich sollen auszuzahlen gehabt haben, seyn bestimmet worden; sie wird aber hier nicht benennet, da sich doch der vom Herzoge von Oesterreich ausgestellte Gegenschein wegen

des Empfanges der Summe in den Bayerischen Archiven vorfinden müßte; und wenn man im Jahre 1569. für nothwendig gefunden hätte, ein Transsumptum der angeblichen Renunciation ausstellen zu lassen, so würde auch nothwendig eine Kopey von der Albrechtischen Gegenquittung seyn gemachet worden. Es wird also, wenn man diesen Verdacht heben will, nothwendig seyn, daß man entweder einen derley Oesterreichischen Gegenschein, oder andere glaubwürdige Nachrichten von dieser nach dem Ausspruche Kaisers Siegmund von dem Herzoge von Bayern an Oesterreich entrichteten Geldsumme vorlege.

7. Was dieses für aigen Mann gewesen seyen, welche die Herzoge von Bayern in dem Lande zu Oesterreich sollen gehabt haben, und die sie hier dem Herzoge Albrecht überlassen hätten, ist nicht zu errathen; noch weniger kann man die mindeste Spur wegen einer Pfandschaft auf Milberstadt oder Nuwenstadt antreffen. Vielmehr ist es eine ausgemachte Sache, daß Milberstadt ein in ganz Oesterreich unbekannter Ort ist. Eben so wenig kann es für Neustadt oder Nuwenstadt genommen werden, da in Oesterreich nur ein Neustadt vorhanden ist, welches aber niemals einen andern Namen geführet hat, und dem sogar schon in dem Freyheitsbriefe Kaisers Rudolph des ersten von 1277. worinn die Privilegien dieser Stadt bestätiget werden, kein anderer Name als nova civitas gegeben wird. Und überdieß wer hat wohl jemals in einer ächten Urkunde oder in einem glaub-

glaubwürdigen Vidimus ein derley Commentum oder Parenthesis angetroffen, und eine Ortschaft, oder gar einen deutlich zu bestimmenden Pfandort unter zweyerley Namen angegeben gefunden? Sollte ein solches Commentum in der Urkunde selbst vorkommen, so steht es ihrer Aechtheit ganz und gar entgegen, da dem Herzoge Albrecht nicht hat unbekannt seyn können, was für einen Namen derjenige Ort in seinem Lande führe, worauf den Bayerischen Herzogen ein Pfandrecht zustehe. Sollte aber dieses Commentum erst von dem Notarius im Jahre 1569. beygesetzet worden seyn, so ist dieses eben so seltsam und außerordentlich; da nebst dem, daß ein Notarius verpflichtet ist, die Transsumpta getreulich und ohne alle Abänderung und Zusätze zu machen, es auch niemanden wird träumen können, daß man im Jahre 1569. annoch Nuwenstadt und nicht Neustadt soll geschrieben haben.

8. Der Rath, welchen Herzog Albrecht mit seinen Vettern Friedrich und Albrecht soll gehalten haben, muß von einer gar geringen Erheblichkeit gewesen seyn; indem Friedrich, welcher im Jahre 1415. gebohren wurde, dazumal erst 14 Jahre, Herzog Albrecht aber, welcher im Jahre 1418. gebohren wurde, gar erst 11. Jahre alt gewesen sind. Wenn aber der Verfasser dieser Urkunde darauf hat anspielen wollen, daß zu einer solchen Vergebung und Renunciation die ausdrückliche Einwilligung der Agnaten nothwendig sey, so hätte er auch den damals lebenden Herzog Friedrich

rich mit der leeren Tasche, welcher die oberösterreichischen und tyrolischen Lande regierte, mit zu Rathe ziehen sollen, indem derselbe dazumal ein Mann von etlich und funfzig Jahren, und der ältere Bruder des Herzogs Ernst des Eisernen, Vaters der obgedachten minderjährigen Herzoge Friederich und Albrecht, folglich der nächste Agnat gewesen ist, und auch anbey schon einen Sohn, nämlich den Herzog Siegmund, dazumal gehabt hatte.

9. Die vorgedachte Minderjährigkeit muß zwar dem Verfasser dieser Kopey ebenfalls in die Augen geleuchtet haben, weswegen er die Worte beysetzte: als sie diz bestetigt han mit iren Vormunden mit ainen Brief. Aber da das bekannte Familiengesetz in dem Oesterreichischen Hause den nächsten Agnaten die Vormundschaft übertrug, warum sollte denn nicht der obgedachte Herzog Friedrich als natürlicher Vormund hier seyn benennet worden, wie es sonst bey allen derley Urkunden gewöhnlich war? Oder, wenn etwa wegen außerordentlicher Umstände Herzog Albrecht selbst diese Vormundschaft geführet hätte, zu welchem Ende würde er in seiner eigenen Urkunde von den Vormunden eine Meldung gemachet haben?

Zudem wird in diesem angeblichen Instrument auch angemerket, daß die obgemeldten beyden minderjährigen Herzoge mit ihren Vormunden solches durch einen eigenen Brief bestätiget haben. Dieser Brief muß also ebenfalls vorgeleget werden, wenn diese in allem Betracht geschichtswidrige Erzählung einigen Glauben finden sollte.

10. Was soll man endlich bey dem zwar andächtigen, aber ganz ungewöhnlichen, mithin äusserst verdächtigen Gewehrungsausdruck: **undt haben empfangen daz heilig Sacrament** gedenken? Man weiß wohl, was einige Geschichtschreiber von dieser Ceremonie erzählen, die bey dem wichtigen Vergleich zwischen Kaiser Friedrich von Oesterreich und Kaiser Ludwig von Bayern soll beobachtet worden seyn, obgleich auch diese noch nicht gehörig ist erwiesen worden. Aber eine solche Ceremonie, auch sogar im 15. Jahrhunderte, und bey einem minderwichtigen Vergleich anzugeben, ist entweder eine noch nie erhörte Seltenheit, oder vielmehr ein klares Kennzeichen, daß dieses angebliche Document erdichtet, und der Verfasser nicht so viel um die historischen Wahrheiten, als nur, um alle seine Absichten einzuflechten, bekümmert gewesen sey. Wer immer Diplomata in Händen gehabt hat, wird bekennen müßen, daß auch in den feyerlichsten Handlungen von allerhand Art gemeiniglich nur die Formel der geschehenen eidlichen Verbindungen und Gelobungen **mit geschwornem Eide**, oder **bey dem darum leiblich zu den heiligen geschwornen Eide**, oder auch **an Eidesstatt**, oder dergleichen ähnliche Ausdrücke gewöhnlich gewesen sind.

11. Was soll das nach dem Worte **Sacrament** beygesetzte Strichlein andeuten? Sollen etwann hier noch einige Stellen mangeln, so ist diese Kopey, noch mehr aber, wenn sie für eine authentische oder beglaubte Abschrift ausgegeben werden

will, unverläßlich und verdient keinen Glauben. In einer Urkunde selbst aber wird man ohnedieß eine derley abgebrochene Stelle niemals antreffen.

12. Daß nach den Worten: Mit urchund diz vnsers brieves, gar keine Meldung von einem anhangenden oder aufgedruckten Siegel gemachet werde, ist ebenfalls sehr verdächtig. Denn, obgleich in Urkunden von geringerer Wichtigkeit diese so genannte Clausula Sigilli zu Zeiten abgängig ist, so wird man diesen Abgang doch schwerlich bey wichtigern Verträgen und Renunciationen antreffen, besonders, wenn dabey, wie der Kopist angiebt, das größere Siegel oder Sigillum equestre bey der Urkunde soll vorfindig gewesen seyn.

13. Am allerdeutlichsten aber kann man die Falschheit dieser Kopey aus dem unterzeichneten Orte und Tage, nämlich, daß dieser Brief zu Regenspurg den 30ten November 1429. sey gegeben worden, entnehmen; indem aus dem nachstehenden Beweise klar wird zu ersehen seyn, daß Herzog Albrecht an diesem Tage zu Regenspurg nicht anwesend war. Aus der Geschichte Kaisers Siegmund, welche sein Kanzler Eberhard Windeck geschrieben hat, ist bekannt, daß Kaiser Siegmund im Jahre 1429. die Reichsstände zu sich berufen habe, um sich mit ihnen zu berathschlagen, wie in dem Römischen Reiche der Friede könnte hergestellet, und die Ketzer in Böhmen getilget werden. Es habe sich aber dieses verzogen bis acht Tag nach sant Martins Tag

(das

(das ist, bis den 19ten November) in dem vorgenannten Jahre, bis nämlich der Kuhrfürst von Maynz seine Gesundheit wieder erlanget hatte. Als nun der Kuhrfürst sich auf die Reise machte, und zu Wien ankam, befand sich Kaiser Siegmund zu Presburg sehr krank. Er ließ die angekommenen Reichsstände, worunter der Erzbischof von Maynz, der Marggraf von Brandenburg, der Marggraf von Baaden und viele andere Fürsten und Stände waren, zu sich nach Presburg laden, wohin Sie Sich auch alsogleich verfügten. (also in **Windecks** hist. Sigismundi bey **Menken** scrip. rer. german. T. I. col. 1216.)

Aus den in **Wenckers** apparatu archivorum pag. 320. enthaltenen gleichzeitigen Relationen, was auf diesem Reichstage zu Presburg ist gehandelt worden, ersieht man weiters, daß die Berathschlagungen den Montag vor St. Niclaus Tage, das ist den 5ten December, mit einer Anrede des Kaisers ihren Anfang genommen haben, und bey diesen Berathschlagungen auch des Kaisers Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich zugegen gewesen sey. Folgende Stelle dieser Relation beweiset solches offenbar: „und also uff denselben „Dag (5te Dezember) nach Mittendage quamen „die Fürsten und der Fürsten Räte und auch der „Stätte Frunde beyeinander in unsers herren von „Menz Hof sich zulederſprechen uff ein Antwort „unserem Herren den Konig zu geben uff die vor„gelecht Noot, des schickte unseren Herren der „Konig dem Fürsten Herren und der Stätte Frun-

„den den Herzog von Oesterreich die Bischöf-
„fe zu Agram und Passawoe und dem großen Gra-
„fen zu Ungarn, die erzalten Mernung unseres
„Herren des Konigs uff den forderigen Synn
„und schieden also von den Herren.“

Daß hier kein anderer Herzog von Oesterreich als Herzog Albrecht könne gemeinet seyn, ist von selbst leicht begreiflich; indem Albrecht als der Schwiegersohn des Kaisers bey allen derley wichtigen Angelegenheiten gegenwärtig, die zwey obgedachten Herzoge Friedrich und Albrecht aber noch minderjährig, und Friedrich mit der leeren Tasche immer in Tyrol gewesen sind. Es wird dieses auch noch weiters durch eine andere Stelle dieser Relation bekräftiget, worinn dieser Herzog mit den Worten: sin Son von Ostrich angedeutet wird. Alle diese Umstände erzählt auch Paul Gundling in dem Leben Kuhrfürsts Friedrich des Iten von Brandenburg, Abth. XIII. p. 311. seq und zwar mit dem Beysatze ex actis publicis, welche derselbe in den brandenburgischen Archiven vorhanden gehabt, und welche mit der obgedachten Relation vollkommen übereinstimmen. Auch Häberleins allgemeine Weltgeschichte (neuere Geschichte V. Band VII. Period. III. Epoche pag. 461. seq.) faßt alles dieses aus den vorgemeldten richtigen Urschriften und Nachrichten kurz zusammen.

Hieraus liegt also offenbar am Tage, daß Herzog Albrecht von Oesterreich den 5ten December, und vermuthlich auch schon einige Tage vor-

her

her mit den übrigen Ständen zu Presburg gewesen sey. Da nun die angebliche Renunciationsurkunde den 30ten Nov. mithin nicht volle fünf Tage vorher, von diesem Herzoge zu Regenspurg soll ausgestellet worden seyn, so will man einen jeden selbst urtheilen lassen, ob es die geringste Wahrscheinlichkeit oder auch Möglichkeit für sich habe, daß Albrecht in einer Zeit von nicht ganzen fünf Tagen ein wichtiges Geschäfft zu Regenspurg mit den Herzogen von Bayern abgethan, und dann auch beym Anfange des Reichstages zu Presburg das Wort geführet, folglich bey damaliger Beschaffenheit der Straßen und Art zu reisen eine unerhört schnelle Reise gethan habe. Man hat noch zum Ueberflusse nicht nur bey dem Magistrat zu Regenspurg, sondern auch bey allen in- und herumliegenden Prälaturen und Klöstern die Nachfrage gethan, ob nicht in ihren Archiven einige Spuren von der Anwesenheit des Herzogs Albrecht von Oesterreich und der Bayerischen Herzoge in damaliger Jahrszeit zu Regenspurg anzutreffen wären: man hat aber darauf die legalisirten Zeugnisse allenthalben erhalten, daß sich keine hieher diensame Nachricht gefunden habe.

14. Gleiche Mängel äußern sich auch bey den Worten dieser Kopey: ◯ Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra. Denn dieser Ausdruck giebt so viel zu erkennen, als wenn das Sigill wäre aufgedruckt gewesen. Allein es kann keinem Diplomatiker unbekannt seyn, daß die sogenannten Sigilla majora oder, wie man es nach

der neuern Diplomatik zu nennen pflegt, sigilla equestria, worinn nämlich der Herzog zu Pferd mit seiner Rüstung vorgestellet wird, niemals sind aufgedruckt, sondern allemal nur angehangen worden. Ein solches Sigillum equestre Alberti Ducis kann man beym Marquart Herrgott Monum: Aust: T. I. einsehen.

Ferner ist auch der Ausdruck in cera rubra sehr unbestimmt und zweydeutig, indem die Sigille von ganz rothem Wachse bey den Oesterreichischen Urkunden außer ein und anderem Beyspiele vom Erzherzog Rudolph den IV. noch bis itzo nicht vorgekommen sind, sondern allemal das rothe Wachs mit einem gelbwächsernen Kapsel umfaßt gewesen ist.

15. Daß endlich die am Schlusse beygesetzten Worte: „daß diese Kopey durch mich Marx Lorrey beider Rechten Doktorn, vndt Herzoglich „Beyrischen Rat vndt notarium immatriculatum „anno millesimo quingentesimo sexagesimo „nono gemacht worden sey," niemals die Wirkung eines ordentlichen Vidimus oder einer beglaubten Abschrift haben können, wird jedermann von selbst einsehen, wenn er die in den Notariatsordnungen, von jener des K. Maximilian des I. von 1512. an, vorgeschriebenen Erfodernisse in Erwegung zieht. Es würde gewiß Niemand, wenn der Streit auch nur ein Joch Acker betreffen sollte, wegen einer derley unförmlichen Kopey vor was immer für einem Richterstule verurtheilet werden kön-

können, besonders wenn sein Gegentheil den Anspruch auf untadelhafte Originalurkunden gründen kann.

16. Nachdem also bishero aus dem Inhalte und den Worten selbst die Falschheit dieser Urkunde ist dargethan worden, so will man nur noch folgende allgemeine Betrachtungen hinzufügen:

Es wird jedermann, der sich in der Geschichte und den Urkunden umgesehen hat, bekannt seyn, daß bey derley Verträgen und Renunciationen gewöhnlichermaßen die Urkunden und Instrumente, worauf der Gegentheil seine Foderungen gebauet hat, wo nicht öffentlich kassirt und durchschnitten, doch aber durch eine dem Vergleich eingerückte kräftige Klausel für tod und kraftlos sind erkläret worden. Zum Beyspiele können die in Oefels, script. rer. boic. T. II. in specimine Diplomatarii p. 214. und 215. vorkommenden Urkunden des Herzogs Ernst von Bayern von 1431. und 1432. dienen, worinn in der erstern: daß der Leibgedingbrief für die Herzogin Elisabeth des Herzogs Ernst Gemahlin tod und kraftlos seyn; dann in der zweyten, daß der Brief für dessen Tochter nach beschehener Vergütung an aller Statt kraftlos seyn, und so auch in der dritten der Leibgedingsbrief für die Klosterfrau Amalien an aller Statt tod und kraftlos seyn solle, ausdrücklich ist eingerücket worden. Ein solches Beyspiel liefert auch Aettenkover in der Geschichte von Bayern (Beylage Nro. 52. p. ch. 374-378.) allwo in der zwischen dem Erzherzoge Siegmund von Oesterreich und dem Herzoge Albrecht von Bayern getroffenen

senen Heyrathsabrede folgender Artikel vorkömmt:
„Und soliz Abred, so der bemelt unser liber Oheim
„Herzog Albrecht umb vier und achtzig tausend
„Guldin Reinisch von uns, dergleichen die Ver-
„schreibung, so wir auch umb sechzig tausend Gul-
„din Reinisch von seiner Lieb haben gen einander
„ybergeben und abgethan werden.“

Es ist demnach nicht wohl begreiflich, daß man von Seite der Bayerischen Herzoge weder die diesseitigen Anspruchsurkunden soll zurückgefodert, oder zu kassiren verlanget, noch auch eine Tödtungsklausel diesem Briefe eingerücket haben.

17. Auf gleiche Weise ist auch in Erwegung zu ziehen, daß man derley Transsumpta nicht für ein bloßes Ungefähr oder Zeitvertreib zu machen pflegte. Man findet aber in der ganzen Geschichte des Jahres 1569. nicht die geringste Spur, daß wegen dieser Sache eine Frage gewesen wäre, oder sich sonst Irrungen mit den Herzogen von Bayern geäussert hätten. Und gesetzt auch, es wäre wirklich die Frage dazumal von dieser Renunciation entstanden, so würde ja Oesterreich seine bis itzo noch in Handen habende Originalurkunden aufgezeiget haben. Hätte sodann diese angegebene Renunciation einen Glauben verdienet, so würde man wenigstens dazumal in Oesterreich gedrungen seyn, seine Documenta herauszugeben, und auch dieses Erzhaus solches niemals verweigert haben. Woraus sich also der richtige Schluß ergiebt, daß eine solche elende Kopey dem Werthe und der Kraft

der

der vorhandenen Oesterreichischen Originalurkunden niemals nachtheilig seyn könne.

Man sollte also billig hoffen, daß durch alle diese bisher ausgeführte Bedenken der Satz bis zum Ueberflusse sey erwiesen worden, daß diese Marx Lorreyische Kopey für nichts anders als für eine bloße Erdichtung angesehen werden müße.

Lit. B.

Nachdem man von Königl. Preußischer Seite in einem untern 14. July 1778. in öffentlichem Druck gegebenen sogenannten „Nachtrage zu „der von Sr. Königl. Majestät von Preußen und „Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. July 1778. an Ihre hohe Mitstände des deutschen „Reichs gerichteten Erklärung über die bayerische „Succeßions-Angelegenheit“: wegen der darinn angeführten und unter No. I. beygelegten vermeintlichen authentischen Abschrift einer angeblichen Verzichturkunde Herzogs Albrecht zu Oesterreich auf allen Anspruch an das Niederland in Bayern, vom Dato Regenspurg an St. Andreas Tage 1429. das anzügliche Vorgeben miteinfließen lassen, als wenn, wie die Worte lauten, man von sicherer Hand wüßte, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden sey: und nun mir von höchstem Orte gnädigst anbefohlen worden, von wegen des meiner Obsorge seit langen Jahren allergnädigst anvertrauten Kais. Königl. geheimen Hausarchives, über solche dem angeblichen Briefe

gleich-

gleichförmige Aufbürdung, eine beglaubte Nachricht von hier aus, auf allen erfoderlichen Fall, zu ertheilen und auszufertigen; so bezeuge und betheure ich hiemit, auf meine, Gott und unsern höchsten Monarchen geleistete, theure Eidespflicht, und mit reinem Gewissen, daß ich dergleichen vorgebliche Abschrift weder in gedachtem Kaiserl. Königl. Hausarchive, noch sonst irgendwo jemals gesehen, noch auch davon die mindeste Wissenschaft gehabt, oder deßhalber einige weitere Kenntniß und Nachricht habe. Zu Urkund dessen habe ich dieses wahrhafte Zeugniß durchaus eigenhändig geschrieben, und mit meinem beygedruckten Petschafte bekräftiget. So geschehen Wien den 8. Monatstag Augusts im Jahre 1778.

(L. S.) Theodor Anton Taulow von Rosenthal. m. p. K. K. Wirkl. Hofrath und erster Geh. Hausarchivar.

Beyla-

Beylagen.

Nro.		Seite
1	Vollmacht auf Titel Freyherrn von Ritter zur Abschließung ein oder mehrerer Konventionen wegen der Bayerischen Eventual-Succeßion.	3
2	Konvention zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Maiestät und Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz.	8
3	Auszug aus der Druckschrift: Betrachtungen über die Succeßions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Fränkischen Kreise.	12
4	Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 20 Jäner 1778.	37
5	Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 6. Hornung 1778.	40
6	Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmische Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30. Christmonate 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.	44
7	Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 16. Hornung 1778.	51
8	Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmische Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30. Christmonate 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.	60
9	Note des Freyherrn v. Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 9. März 1778.	72
10	Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn v. Riedesel vom 1 April 1778.	86

Nro. Seite

11 Note des Freyherrn v. Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 22 April 1778. 89

12 Memoire des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 7 May 1778. 94

13 Ausführliche Beantwortung des Kaiserl. Königl. Hofes auf die Königl. Preußische Note vom 9. März 1778.

14 Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung begleitet hat.

15 Memoire, welches von dem Königl. Preußischen Ministerium dem Grafen von Kobenzel den 13. Brachmonats 1778. ist übergeben worden. 155

16 Auszug eines Schreibens, welches der Freyherr von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz Rietberg mitgetheilt hat. 160

17 Mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 24. Juny 1778. 163

18 Antwort des Königl. Preußischen Ministeriums auf die mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg von 3 Heumonat 1778. 170

Zergliederung der von dem Preußischen Ministerium auf die mündliche Antwort des Fürsten v. Kaunitz Rietberg vom 24. Brachm. ertheilten, und von dem Freyhern v. Riedesel zu Wien den 8. Heumonats überreichten Beantwortung. 181

19 Kaiser Siegmund Lehnbrief über Niederbayern an H. Albrecht von Oesterreich 1426. 223

20 Teidigungsbrief Kaisers Siegmund mit H. Albrecht von Oesterreich 1426. 224

Vollständige

Sammlung

von

Staatsschriften,

zum Behuf

der Bayerischen Geschichte

nach Absterben

Churfürst Maximilian III.

und

dadurch erloschener

Wilhelminischer Linie

des Hauses Bayern.

Dritten Theils, Viertes Stück.

Frankfurth und Leipzig,

1778.

No. LXI.

Abgemüßigte einstweilige Vorlegung der jetzigen Lage der Bayerischen Erbfolgs-Strittigkeiten. Regenspurg, den 25 September, 1778. *)

Wann des Römischen Kaisers und der Kaiserin Königin Majestäten gefällig gewesen wäre, nach Erlöschung des Wilhelminisch-Bayerischen Manns-Stammes, in Capitulations- und Reichs-Satzungsmäßiger Gebühr und Ordnung zu Werke zu gehen, und vor allen Dingen Dero geglaubte Ansprüche auf einen Theil von Nieder-Bayern, die Obre Pfalz und die Grafschaft Mindelheim, vermittelst probhaltiger Beweißthümer und Rechts-Gründe, dem einsichtigen Publico für Augen zu legen, so würde niemand in die Besorgniß des bevorstehenden Umsturzes der Reichs-Verfassung gesetzet, am wenigsten aber zur genauen Beherzigung eines in Ansehung so vieler betrübten Folgen, zumalen für mindermächtige Reichs-Stände, höchstgefährlichen Beginnens veranlasset worden seyn.

*) Diese Vorlegung ꝛc. hat der Königl. Preußische und Churbrandenburgische Comitialgesandte Herr Baron von Schwarzenau den 26 September ad aedes legatorum distribuiren lassen.

Nachdem aber statt dessen von sothaner hohen Seite, zwar in der vormaligen Gesandtschaftlichen Erklärung vom 10ten April *) und sonsten, vieles, jedoch verwirrt genug, von denen wohlbekannten zwey Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen, nämlich der Güte oder des Rechtens, gesprochen, und, ohne solche auf eine billige- oder denen Umständen angemessene Weise ruhig zu beschreiten, just ein anderer, in denen Reichs-Gesetzen eben nicht gut geheissener, eingeschlagen worden, um nur den Erstern an sich unschuldigen gleich Anfangs mit Wehr und Waffen betreten, folglich eine seltsame Convention gleichsam erzwingen zu können, welche in Ermanglung vollständiger Einwilligung und Zufriedenheit sämmtlicher aus Altväterlicher Vertragsmäßiger Vorsehung und Geschlechts-Stifftung succedirender Erben, Nachfolgern, Agnaten und Interessenten, ja ohne Vorwissen und Raths-Bedenken von Chur- und Fürsten, bey der ohnpartheyischen Welt wohl nimmermehr bestehen möge;

So hätten Ihro Königliche Majestät von Preußen, auch einzeln, in Kraft Ihrer nach denen Westphälischen- und Hubertsburger Friedens-Schlüssen ohnverneinlich obliegenden Garantie, Manutenenz, und Bestätigung des Reichs-Systematis, als ein souverainer Monarch und Churfürst des Reichs, auf inständiges Ersuchen verschiedener theils bedruckter, theils mit rechtlichen

*) S. Th. I, S. 120. u. f.

chen Anforderungen versehener hohen Reichs-Mit-
stände, sich wohl nicht entbrechen können, bey-
derseits Kayserlich Königl. Maj. Maj. zu Bewäh-
rung Ihrer freundschaftlichen und friedliebenden
Gesinnungen, zu gar öfters wiederholtenmalen,
mit triftigen, niemals aber zudringlichen, sondern
bestbefugten Vorstellungen anzugehen, Höchst-
deroselben die fast allgemeine Zweifel an der
Rechtmäßigkeit und Bestand Ihrer ohnerwiese-
nen Prätensionen und weit aussehenden Vorkeh-
rungen wohlmeynend zu Gemüthe zu führen, zu-
gleich aber nicht undeutlich an dasjenige patriotisch
zu erinnern, was überhaupt und besonders bey
so wichtigen Staats- und Erbfolgs-Ereignissen,
die goldene Bulle, der Westphälische Friede, die
beschworne Wahlcapitulationes, die Hauß- und
Familien-Verträge, Kaiserliche Confirmationes,
Freyheits-Briefe und andere Satzungen zur ge-
nauesten Beobachtung erheischen — auch Haupt
und Gliedern zur Richtschnur und Befolgung
sorgfältigst anempfehlen wollen und dürfen. An-
statt aber die vorwaltende große Bedenklichkeiten
gehoben, und die erwartete vergnügliche Entwi-
ckelung derselben, mittelst gleichmäßig freund-
schaftlichen Gegen-Erklärungen, zur allerseitigen
Beruhigung mitgetheilt und erfüllt zu sehen, hätte
man an Seiten des Kaiserl. Königl. Hofes, unter
Fortsetzung weit aussehender Maasnehm- und
Thathandlungen, eben als ob es erlaubt wäre,
Gezänk, Fehde oder Krieg in- und außerhalb
des Reichs, unter welchem Vorwand es auch sey,

zu veranlassen, solche außerordentliche Zurüstungen an verschiedenen Orten zu machen für gut befunden, die natürlicher Weise eben dergleichen Kostsplittere Gegenveranstaltungen zur eigenen Sicherheit und behöriger Schutz- und Schirms-Leistung für diejenige, so es bedürfen, nach sich ziehen müssen.

Nun lasse man zwar jenen gar besonders starken aber bey weitem noch nicht überzeugenden Glauben, Recht und Fug vor sich zu haben, um so lieber an seinen Ort gestellet seyn, als derselbe andern Rechts- und Geschichtsverständigen Gemüthern niemals zur Abmaß Ihres Glaubens aufgedrungen werden möge, sondern allemal bewährte Urkunden und vollgültige Beweiß Gründe erfordere, um an Ort und Enden, wo es sich gebühret, deren Werth oder Unwerth genüglich prüfen, und darüber ein ohnpartheyisches Urtheil fällen zu können.

Hierzu scheine auch das eigene Benehmen des vormaligen Käisers Sigismundi, von welchem das Erzhauß Oesterreich seine Ansprüche herzuleiten suche, den sichersten und ordentlichsten Wegweiser abzugeben. Dann als derselbe im Jahr 1426. vermittelst eines d. d. Plindenburg an den damaligen Churfürsten von Maynz erlassenen Schreibens in Betreff derer Herzoglichen Bayerischen Strittigkeiten über die Verlassenschaft des Iohannis Hollandini, wovon anjetzo die Frage seye, mit trockenen Worten zu vernehmen gabe: „Daß Ihme, weil Er ein Recht zu diesen Nie-

„der-

„verlanden zu haben vermeyne, in seiner eigenen „Sache, welche des heiligen Reichs treffentliche „Lehen anrühren, Richter zu seyn, nicht ge„bühre, folglich vor des Reichs-Mannen aus„getragen zu werden, ganz billig seyn, Er Chur„fürst solche einberufen solle, um in Gegenwart „des Kaisers, derer Bayerischen Fürsten, des „Herzogs Albrecht von Oesterreich, und anderer, „welche Recht an die Bayerische Niederlande zu „haben glaubten, sothane Anliegenheit vorzuneh„men, und zu Ende zu bringen„ gleich dann solches auch nachhero, weilen dieses nicht zu Stande kommen konnte, von Ihme selbsten mit Zuziehung Seiner Fürsten und Räthe durch den solennen Urtels-Spruch vom Jahr 1429. wirklich entscheidend, wiewohl gar nicht zu Gunsten seines Schwieger-Sohnes, als welcher ohnehin nach einer schon verkündigten Renunciations-Acte d. d. Regensburg 1429. am St. Andreas Tage, gegen Beziehung eines mit Aufhebung der Pfandschaft auf Neustadt und andern Vortheilen begleiteten Stück Geldes, nach Ausspruch Sigismundi, für Sich, Seine Erben und Nachkommen, auch Vettern aus dem Hauß Oesterreich, womit Er deßhalben Rath gehalten, auf das Niederland in Bayern feyerlichst verziehen, und darauf zu mehrerer Befestigung dessen, den Empfang des heiligen Sacraments veranstaltet hatte ꝛc. ohnverneinlicher maßen geschehen seye.

Was Wunder also, wann Ihro Königliche Majestät von Preußen, welche, ohne sich von

Irrthümern hinreißen zu lassen, weder als Obrister Richter noch Kläger aufzutreten, so gar Machtsprüche zu thun und solche jemanden aufzudringen eben so wenig, als dergleichen von andern hierzu nicht befugten hohen Mächten oder Mitständen zu erwarten, gemeynet wären, in voller Ueberzeugung von der Ohnstatthaftigkeit derer Oesterreichischen Ansprüche, von Augustissimo, die in Ihren eigenen Hauß-Anliegenheiten verhoffentlich Parthey und Richter zugleich zu seyn schwerlich glauben oder jemanden dazu verbinden können, nichts mehr und nichts weniger mit geziemender Achtung begehren und gewärtigen, als daß Allerhöchst-Dieselbe nach eben angezogenen löblichen Vorgang eines durch die Wahl-Capitulation noch lange nicht so gebundenen Reichs-Oberhaupts, Gesetze, Recht und Gerechtigkeit, mit der Reichs-Verfassung, allgemeinen Sicherheit und Ruhe gebührend aufrecht zu erhalten, jedem das Seinige ohngekränkt zu lassen, die bedruckten zu schützen und zu schirmen, vor allen Dingen aber, in Ansehung der so wichtigen Bayerischen Erbfolge, alles in denjenigen ohnverletzten Stand, wie es bey dem Ableben des verstorbenen Churfürsten Maximilian Josephs gewesen, wiederum herzustellen, und sonach den Weg der gütlichen Vergleichung, oder der selbst eingestandenen legalen Erkenntniß und rechtlichen Entscheidung, zumalen bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung, oder vor einem sonstigen Judicio Parium, wie es sich unter Fürsten gebührt, als vielleicht dem einzigen und wah-

ren Richterstuhl, in Reichs-Satzungsmäßiger Ob-
liegenheit je ehender je lieber einzuschlagen und zu
befördern sich gefallen lassen möchten, Sich selb-
sten aber in diesen bestgemeynten und großmüthi-
gen, gewiß nicht nach eigennützigen Vergröße-
rungs- oder Vergewaltigungs-Absichten schmecken-
den Gesinnungen, von allen und jeden durch un-
schickliche Parodien nicht leicht zu verblendenden,
wohl aber um die Reichs Wohlfarth bekümmerten
höchst- und hohen Mächten oder Mitständen, wel-
cher Religion Sie auch seyn mögen, die gerechte
und pflichtmäßige nachdrucksame Beywirkung in
Worten und Werken um so zuversichtlicher ver-
sprechen, und hiermit nochmals offentlich reclami-
ren, als es nicht nur um Ihr eigenes Wohl und
Wehe, sondern auch um die Erhaltung der Frey-
heit, Ehre und Würde des gesammten Teutschen
Reichs, besonders aber einer ganzen best privile-
girten ansehnlichen Landschaft mit Ihren viel Tau-
send treuen Unterthanen, für jetzt und künftig zu
thun seyn wolle, wann anderst noch die so treffend
angezogene goldene Bulle im 10ten besonders aber
25sten Cap. sammt der beschwornen Wahl-Capi-
tulation Art. I. §. 9. Art. III. §. 3. Art. IV. §. 2. &
13. und endlich Art. XI. §. 21. wie nicht weniger
Art. XXI. §. 5. vsque 8. Denenselben und dem
Reichs-Systemati, zum Behuf Ihrer ewigen und
ohnverletzlichen Wesenheit, annoch fernerhin zu stat-
ten kommen sollen und dürfen.

Weit entfernt also, daß man Königl. Preußi-
scher Seits bey denen bekannten, fast von allen

Kaisern confirmirten Freyheits-Briefen, ja selbsten bey der im Baadenischen Frieden Art. XV. mit denen Worten suorum Electoratuum, nämlich derer Cölln und Bayerischen, ausdrücklich bestätigten Creiß- und Churfürstlichen, folglich damit verknüpften ohnzertrennlichen Eigenschaft derer Bayerischen Lande, in die anderseitige schon so häufig durch Staatsschriften entkräftete Lehrsätze geheelen, oder sich den Vorwurf einer zudringlichen Aggression, der würklich nur auf jenen Theil zurück falle, so der Urheber aller vorwaltenden Strittigkeiten seye, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz in dem vorhero gehuldigten und bona fide, Hauß-Vertrags mäßig ergriffenen Besitzstand gestöret, davon thätig entsetzet, auch ohne denen freundschaftlichsten Vorstellungen nach 5 Monatlicher Verzögerung Gehör zu geben, gleich anfänglich den Land-Frieden gebrochen, die Waffen ergriffen, und damit unter Vollstreckung derer Ersten Thätlichkeiten in Sachsen und der Laußitz, besage der Oesterreichischen Note vom 1sten April Ihro Königl. Maj. selbsten mit jedem gleich denkenden Reichsstand, ja sogar wie die neuere Gesandtschaftliche Aeußerungen lauten, im voraus feindlich bedrohet und gereizet habe, nur mit der allergeringsten Wahrscheinlichkeit jemals machen lassen könne oder werde; Wäre demnach bey sothaner widrigen, ja ohnerwarteten Ereigniß, wo zumalen die letztere gütliche Unterhandlungen lediglich aus der Ursache, daß man Erz-Herzoglich Oesterreichischer Seits auf der ungerechten

Zertrenn- und Zergliederung von Bayern beste-
hen, ja solche, unter dem Vorbehalt einer Mil-
lion freyer Einkünfte, noch viel weiter als bey
denen Berliner Conferenzien treiben, sodann die
Reichs-Satzungsmäßige ohnehin schuldige Resti-
tution von Bayern auf eine mit eingeflochtene
fremde - gar nicht in Vergleichung oder Aehnlich-
keit kommende, erst hiernächst bevorstehende, auch
keinem gegründeten Widerspruch unterworfene
Succession in die Erb-Eigenthumliche Bareuth
und Anspachische Lande conditioniren, zugleich aber
bey denen Reichs Gerichtern die rechtliche Ausfühi-
und Entscheidung derer kund gewordenen allerseit-
tigen Ansprüche auf erst gedachte Lande, viel zu
bedenklich und weit aussehend in Vorschlag brin-
gen wollen, fruchtlos abgebrochen worden, wohl
nichts mehrers zu bedauren, als es nunmehro
leider dahin gediehen und gekommen zu sehen,
daß man diesen vorsetzlich abgedrungenen bewaff-
neten Schritt, als die vltimam rationem regum,
unter dem ohnbezweifelten Beystand des Obern
Wesens, so sich alleine Kronen, Reiche und Staa-
ten auszutheilen vorbehalten habe, dieß Orts mit
getrostem Muth und gänzlichem Vertrauen auf die
gute Sache, wohlbedächtlich zu machen und gegen
denjenigen, so keinen Frieden zu halten gedenke,
zum Vorstand des Rechts, der Gerechtigkeit und
des gemeinen Wesens, auf das nachdrücklichste zu
vollführen, sich veranlasset und gemüßiget sehen
müße.

Damit

Damit aber auch niemand, was Standes und Würden Er seye, in Ansehung des vorerwehnten Albertinischen Verzichts-Briefs, welcher in der nämlichen Gestalt als man solchen von guter Hand erhalten, vermittelst eines gründlichen Nachtrags zu der Königlich Preußischen letztern Erklärung, bekannt gemachet worden, durch die anderseitige Theils in unziemlichen, Theils schmählichen, mithin allemal zu mißbilligenden Ausdrücken begriffene mehrfältige Antastungen und leere Vorspiegelungen sich verblenden, oder auf den unholden Gedanken verleiten lassen möge, daß man falsche, betrügerische, elende, von Urkunden-Schmieden gefertigte, und also unächte Nachrichten, dergleichen von großen Monarchen zu muthmaßen schon ein ahndungswürdiger Frevel seye, verbreiten wollen: so fände man sich vermüßiget, hiermit vor einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung offentlich zu erklären, daß man, außer der zum einstweiligen Vorgeschmack allenfalls aufzuweisenden und vermöge der beliebten Notariats-Ordnung vollkommen eingerichteten glaubwürdigen Attestation, daß vor ohngefähr 40 Jahren oberwähnte Urkund von noch lebenden Personen gesehen, gelesen, und mehrmalen abgeschrieben worden *), nach einem kleinen sich ausbittenden Zeitraum und Nachsicht, mit nächstem und also frühzeitig genug im Stande seyn werde, die reine und lautere Wahrheit von deren Werth,

*) Wir theilen dieses Attestat, nebst einem andern Document, welches zu seiner weitern Verificirung dienet, sogleich S. 305 u. f. mit.

Werth und Beschaffenheit auch sonstigen historischen Veranlassung probhaltig vor aller Welt Augen zu legen; und dabeynebenst weiters auszuführen, daß, wann auch dieselbe nicht einmal vorhanden wäre, doch jene Erzherzoglich Oesterreichische nicht für rechtmäßig anzusehende Ansprüche auf die ohnzertrennliche Bayerische Lande und Lehen, aus dem Grunde eines- noch nicht in originali sondern nur durch ein Vidimus ohne Zeugen- und dahero auch nicht nach der Notariats-Ordnung in forma probante herausgegebenen- überhaupts aber in Vergleichung mit denen Bayerischen- sehr wenig oder nichts verhelfenden, vielmehr durch den Urthelsspruch längst abgethanen Albertinischen Lehen-Briefs Sigismundi vom Jahr 1426. nach denen diesseitigen- und andern zu dessen Entkräftung mehr als hinlänglichen Staatsschriften und Aufklärungen, um so weniger bey Justiz liebenden Gemüthern einigen Eindruck machen würden oder könnten, als so gar im Fall dessen Gültigkeit das hohe Chur-Hauß Brandenburg bey dieser Bayerischen Erbschafts-Anliegenheit allemal, und um so mehr wegen der ältern Prinzeßin Anna des Herzogs Alberti von Oesterreich, in vorzügliche Betrachtung kommen müsse, je sorgfältiger dasselbe noch im Jahr 1434. den nächsten Freytag vor dem Sonntag Oculi bey dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Basel seine von der Gemahlin Elisabeth des Churfürsten Friderich I. herrührende, und auf ihre Söhne Iohannem Alchimistam, Fridericum, Albertum Achillem und Fridericum Pinguem,

mit

mit Vorwissen und Zufriedenheit Ihres Brüdern Herzogs Heinrichs von Bayern übertragene ohnverziehene Ansprüche und Gerechtsame ausdrücklich und feyerlichst verwahret, auch durch die Anerkenntniß und Bestätigung des Hofrichters selbsten nach Urtel und Recht gegen alle Anfechtungen sicher gestellet habe.

Wannenhero man dann an Seiten der Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft, lediglich aus Bescheidenheit und schuldiger Ehrfurcht für eine so große Tugend- und gewissenhafte Beherscherin und Regentin, welche, wann die eigentliche Beschaffenheit für Ihren Thron gelangen könnte, zuversichtlich fernerhin nichts geschehen lassen würde, was einem von Ihren Anherrn vollzogenen gültigen- und durch eine so geheiligte Zeugschaft bewährten ohnverneinlichen Entsagungs oder Entscheidungs-Facto nur im mindesten zuwider laufen sollte, allem anderseitigen ohnerweißlichen An- und Vorbringen, oder sonstigen zur Entkräftung der Wahrheit noch lange nicht hinreichenden historisch- oder diplomatischen Nebendingen, Einstreuungen, Muthmaßungen und Ausflüchten, wie sie Namen haben mögen, hiermit einstweilen und kürzlich zu widersprechen, auch sich competentia quaevis weiters vorzubehalten nicht verfehlen sollen.

Nachschrift.

Sobald es richtig ist, daß der ehmalige Kaiser Friedrich III. im Jahr 1473. mit denen damaligen Reichs-Ständen die Hauß-Ordnung des Churfürsten Albrechts von Brandenburg mit dem Zunahmen Achilles bestätigen, und zu einem Lege Pragmatica erheben wollen: so ist es nicht weniger richtig und gewiß, daß derselbe, nach dem klaren Wortlaut dieses Briefs, nicht nur solche, sondern auch ferner alle diejenige Einigungs- und Theilungs-Verträge, so Er Marggraf hinführo bey seinem Leben, oder nach seinem Todt seine Söhne oder Ihre männliche Erben des Geschlechts für und für machen würden ꝛc. und fürter unter Ihnen begriffen und geschrieben werden mögen ꝛc. laut der Verschreibung und Satzung die zwischen Ihnen gemacht sind oder noch gemacht werden ꝛc. schon im voraus solenniter bestätiget, bevestiget und confirmiret hat.

Welcher Patriot und Publicist wird also den geringsten Zweifel haben, daß Ihro jetzt regierende Königl. Maj. von Preußen nicht eben so gut als der Albertus Achilles Recht und Fug gehabt haben sollten, so wie es im Jahr 1752 würklich geschehen, mit Einwilligung und Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten, weitere Haus- und Familien-Verträge, sogar ohne Kaiserl. und

Reichs-

Reichs-Confirmation vollgültig zu errichten, und um so mehr zu behaupten, als selbsten das hohe Erzhauß Oesterreich die Chur-Bayer- und Pfälzische so vielfältig von denen Kaisern und Landesherren bestätigte wechselsweise Successions-Ordnungen ohngeachtet dessen zu untergraben, nur zu seinem Vortheil zu gebrauchen, mithin eigenthätig außer Kraft und Wirkung zu setzen beginnet; wannenher dann auch erforderlichen Falls in Ansehung erst ermeldeten Gegenstands seiner Zeit die nähere Aufklärung zu Behebung alles Mißverstandes schwerlich außenbleiben, wohl aber dieselbe ein ohnpartheyisches Publicum von deren Rechts-kräftigen Beschaffenheit hinlänglich überführen wird.

No. LXII.

Attestat des Churfürstlichen geheimen Raths-registrators zu München, Herrn F. C. Schmid, die Albertinische Verzichtsurkunde von 1429 betreffend, d. d. München, den 28. August, 1778.

Es war im Jahr 1736, in welchem man in Betreff der Nachfolge zwischen dem Churfürsten von Pfalz und demjenigen von Bayern beschäftiget war, daß ich viele Urkunden, welche diese Sache betrafen, in dem Hause des geheimen Canzlers von Unertl abcopiren sollte, unter welchen sich auch die Acte des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1429 befand, von welcher er allen seinen Forderungen auf Niederbayern entsaget. Da es aber schon über 40 Jahre, daß sich dieses ereignet: so wüßte ich mich nicht zu erinnern, ob diese Acte das wahre Original, oder wohl eine Copie von unsern Archiven gewesen?

Dieses bezeuge ich durch gegenwärtiges, und zum Zeichen der Bewährung habe ich es mit meiner Hand unterzeichnet, und mein Siegel hinzugefüget. München, den 28. August, 1778.

(L. S.) Franz Carl Schmid, Registrator des Churfürstl. geheimen Raths.

No. LXIII.

Instrument über das mit vorgesagtem Herrn Geheimenrathsregistrator Schmid in Betreff nurgedachter Urkunde von 1429 eingezogene Verhör, d. d. München, den 1. Sept. 1778.

Instrumentum Depositionum ad perpetuam rei memoriam.

In nomine Domini, Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit, absonderlich jenen, welchen hieran gelegen, daß im Jahr Christi 1778, in der XI. Röm. Zinßzahl, zu Latein indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs, des Andern dieses Namens, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgers der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafen zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua,

zu

zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafen des H. R. R. zu Burgau, zu Ober- und Niederlausitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Sarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche, des Römischen im 15. Jahr, allhier in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, am Erchtag, so da war der erste Monatstag September, Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, in der Churfürstl. Residenz, und zwar allda im Vorzimmer des Churfürstl. geheimen Archivs, von mir dahin specialiter requirirten Comite Palatino simul ac Notario publico Caesareo iurato et immatriculato, in persönlicher Gegenwart der zu diesem Geschäfte insonderheit ernannten Churfürstlichen Herrn Commissarien, namentlich Sr. Excellenz des Hochgebohrnen Herrn George Albrecht, des H. R. R. Grafen von Zech, von Lobening, auf Neuhofen ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Bayern wirklichen Conferenzministers, dann geheimen Archivarius; dann, Sr. Excellenz des Hochwohlgebohrnen

Herrn Joseph Eucharl Freyherrn von Oberʒmeyer, Sr. obgedachten Churfürstl. Durchlaucht wirkl. geheimen Raths, dann Fiscalatsdepartementsdirektors, wie auch Sr. Excellenz des Wohlgebohrnen Herrn Johann Georg von Lori, Sr. obgedachten Churfürstl. Durchlaucht wirklichen geheimen Raths und geheimen Referendarii bey dem Departement der auswärtigen Geschäften; nicht minder in persönlichen Daseyn der zween hier und in meinem Protocoll Endes eigenhändig unterschriebenen und hiezu absonderlich erbetenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen, erschienen sey der Hochedelgebohrne Herr Jos. Anton des Touches, obgedachter Churfürstl. Durchl. wirkl. Hof- Cammer- und Fiscalatsrath, und mir mündlich vorgetragen habe, wie, daß der in Person gegenwärtige und hieher citirte Churfürstl. Herr Secretarius und geheimer Rathsregistrator, der Hochedelgebohrne Herr Franz Carl Schmid einige Auskunft, wo? und in welchem Register? wegen der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrechts von Oesterreich nachzusuchen stehe, und was ihm von derselben während seinen langjährigen Diensten, und als noch überlebenden Canzleyverwandten des Herrn Baron von Unertl seel. bekannt ist, an Handen geben könnte, und daher, ad perpetuam rei memoriam, legaliter abgehöret werden solle, auch zu dem Ende seiner Amts- und Unterthanspflicht quoad hunc actum entlassen sey. Hier-

auf

auf hat obermeldter Herr Hof- Cammer- und Fiscalatsrath des Touches mir das Pflichterlassungsschreiben sammt den nächstfolgenden Verhörsinterrogatorien in die Hände überreichet, mit Vermelden, wasmaßen er auf gnädigsten Befehl und ex officio mich meines tragenden Kaiserl. Notariatsamts halber geziemend requirirt und ersucht haben wolle, und hiemit auch requirire und ersuche, den gegenwärtigen Churfürstl. Herrn Registrator, Herrn Franz Carl Schmid über beygehende interrogatoria jetzt gleich ordentlich zu vernehmen, dessen Aussagen fleißig und getreulich zu protocolliren, sofort ein oder mehr instrumenta publica, in forma probante, gegen jedesmalige Gebühr, darüber auszufertigen.

Es lautete aber obermeldtes Pflichterlassungsschreiben von Wort zu Wort also, wie folget:

„Durchlauchtigster Churfürst,
„Gnädigster Herr, Herr.

„Euer Churfürstl. Durchl. sollen wir unterthänigst erinnern, daß Höchstdero geh. Registrator Schmid einige Auskunft an Handen geben könnte, wo? und in welchem Register? wegen der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrechts von Oesterreich nachgeschlagen werden könnte, und was ihm von derselben, während seiner langwührigen Diensten, als allein noch überlebenden Canzleyverwandten

„des Herrn Baron von Unertl seel. bekannt
„ist. Euer Churfürstl. Durchl. geruhen dem-
„selben durch Höchstdero geheimen Raths-
„Canzleramt breui manu den Auftrag ma-
„chen zu lassen, daß er zu Einsicht der Re-
„gister in dem geheimen Archiv heute noch
„erscheine, und daß er, auf allen Fall zur
„Legalität seiner Aussage, ad perpetuam rei
„memoriam, seiner Amts- und Unterthanen-
„pflicht ad hunc actum entlassen, und ein
„Instrumentum darüber errichtet werden dörfe.

„Euer Churfürstl. Durchlaucht

„unterthänigst gehorsamste, zur obigen
„Nachforschung in dem geheimen Archiv
„verordnete
„Joseph Albrecht Graf Zech,
„Freyherr von Obermeyer,
„Johann Georg von Lori.„

Auf dem Rücken dieses Memorials außenher stunde folgende Resolution:

„Der geheime Registrator Schmid hat sich
„bey der verordneten Commission zu stellen,
„und die anverlangte Erläuterung unweiger-
„lich abzugeben. München, den 1. Septem-
„ber, 1778.

„W. B. v. Kreitmeyer.„

Der

Der oberwähnte Churfürstl. Herr Hof-Cammer- und Fiscalatsrath, Herr des Touches, nachdeme er dem gedachten Herrn geheimen Rathsregistrator, Herrn Schmid öffentlich gesagt: daß er seiner Pflicht ad hunc actum wirklich entlassen seye, ist sammt seinen Excellenzien, denen obgedachten dreyen Churfürstl. Herren Commissarien, hierauf aus dem Vorzimmer abgetretten. Gleichwie nun ich hingegen dieser so billigen Requisition ratione officii mei mich nicht habe entziehen können, so bin sogleich, nachdem ich das obbemeldte Pflichterlassungsschreiben sammt denen von Herren Requirenten mir zugestellten Interrogatorien acceptirt, und die Verhör ihnen zugesaget, auch die Zeugen zur Aufmerksamkeit ermahnet habe, in Gegenwart Endesunterschriebener zween Instrumentsgezeugen, zur Verhör geschritten. Es hat aber der Herr geheime Rathsregistrator, Herr Schmid, auf die folgende Interrogatorien geantwortet, wie folget.

Ad Interrog. 1. Wie Zeuge mit Tauf- und Zuname heiße, auch wie alt derselbe sey?

Resp. Franz Carl Schmid, meines Alters im 66. Jahr.

Interrog. 2. In was für Amtsverrichtungen der Herr Befragte bisher und in welchen Jahren angestanden seye?

Resp. *Vi decreti* bin ich angestanden als geheimer Rathscanzellist im Jahr 1734, und dann im Jahr 1763, als geheimer Rathsregistrator.

Interrog. 3. Ob ihm eine gewisse Verzichtsurkunde auf das Land in Niederbayern von Herzog Albrecht von Oesterreich, d. d. Regensburg am St. Andreastag 1429 in öffentlichen Druck und Zeitungen bekannt seye?

Resp. Ja, habe solche gelesen, und ist mir ganz wohl bekannt.

Interrog. 4. Ob ihm vorhin während seiner Amtsverrichtungen von dieser Verzichtsurkunde quaest. in den Canzleyen oder Archiven, so er frequentirt hat, nichts zu Handen und zu Gesicht kommen, und davon gehöret habe?

Resp. In allweg ist mir noch wohl bekannt, daß mir davon zu Handen gekommen seye, und zwar in der Hauscanzley des Herrn geheimen Canzlers von Unertl, wo ich dieselbe etlichemalen zum Abschreiben in die Hände bekommen, und wirklich abgeschrieben habe, auch mich dessen von daher erinnere, weilen mir diese Urkunde so seltsam vorgekommen und die Anwesende unter sich discuriret haben.

Interrog. 5. Ob dasjenige, was er gesehen, in Händen gehabt, oder gar abgeschrieben, ein Original, glatte oder vidimirte Copia von dem angegebenen Notario Marx Lorrey gewesen?

Resp.

Resp. Dieses konnte ich mich nicht mehr wegen Länge der Zeit erinnern.

Interrog. 6. In welchem Jahr ungefehr, bey was für einer Gelegenheit, und wo hat der Herr Befragte dieses Instrumentum quaest. in Händen gehabt, gelesen und abgeschrieben?

Resp. Dieses ist geschehen ohngefähr nach meinem Dienstanstand zwischen 1734 und 1736, und zwar bey Gelegenheit in den Erbsuccessionsunterhandlungen zwischen Churbayern und dem Churhaus Pfalz, wo man immer mit einander in Correspondenz gestanden, und die Urkunden communiciret hat.

Interrog. 7. Für wen, und auf wessen Geheiß, oder zu was Ende ist es abgeschrieben worden?

Resp. Glaublich für Churpfalz, weilen man mir solches eigentlich nicht eröfnet hat, und zwar aus Geschäft des geheimen Canzlers von Unertl, vermuthlich zu obigem Ende, weilen in dem Unertlischen Hause bereits an einer Deduction wegen der vorgesehenen Oesterreichischen Erbsuccessionssache gearbeitet und hierzu die Documenta aus allen Archiven und Registraturen vom B. von Unertl zusammen gesucht worden.

Interrog. 8. Wo ist das Instrument, oder die Urschrift nach der Hand hingekommen?

Resp. Dieses ist mir nicht bekannt, und habe auch nach denen gemachten Abschriften nicht mehr darauf Achtung gegeben.

Interrog. 9. Und was ist dem Herrn Befragten von solcher Urkunde mehr bekannt, und nach seinem Vermuthen etwas weiteres zu erfragen?

Resp. Wenn dieselbe in denen, von dem Steckbücher, gewesten geheimen Canzelisten, mir bekannten Archivregistern nicht vorgemerkt, oder sonsten unter denen Unertlischen Schriften, insonderheit in seinen Deductionsaufsätzen, etwas davon zu finden ist, so weiß ich keine weitere Auskunft an Handen zu geben.

Interrog. 10. Ob der Herr Befragte zu diesem elogio oder zu dieser Aussage von niemand unterrichtet, bedungen, oder aus einem unzeitigen Patriotismo verleitet worden, noch sonst etwas zu hoffen habe?

Resp. Mein Gott, nein! zu allem diesen hat mich keine Leidenschaft gebracht, sondern als ein ehrlicher Mann, kann ich für alles, was ich ausgesagt habe, einen leiblichen Eyd vor aller Welt ablegen.

Da nun nichts weiters mehr zu erfragen übrig war, und der Herr Befragte seine Aussage sub fide nobili beschlossen, so ist derselbe, nachdeme ich ihn noch ratione officii notarialis gefraget: ob er wegen dieser Aussage nicht etwan

etwas

etwas zu hoffen oder zu beförchten habe? und er mit Nein geantwortet, sammt den zween Instrumentsgezeugen imposito silentio von mir dimittiret worden.

Geschehen ist dieses alles im Jahr Christi, indictione Caesarea Romana, Kaiserl. und Königl. Regierung, Monat, Tag, Stund und Mahlstatt, wie Eingangs ermeldt worden, in persönlicher und continuirlicher Gegenwart des Wohlehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Joseph Finsinger, S. S. Theol. Doctoris et Sacerdotis, dann des Wohledlen Herrn Jacob Balthasar Kandler, B. v. Berchemscher Verwalter der Hofmarch Piesing, als hiezu insonderheit erbetenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen, welche ich dessen allen wohl eingedenk zu seyn und zu verbleiben fleißig erinnert habe.

Und dieweilen dann ich Comes Palatinus simul et Notarius publicus nebst den zween vorgenannten Herren Gezeugen dem obgedachten ganzen Actui persönlich zugegen gewesen, alles selbst gehört und gesehen, als hab ich solch alles getreulich protocollirt, und in formam publici instrumenti solennis gebracht, auch nach einer genauen, auf vorgehende Collation desselben mit meinem Protocoll befundenen Gleichstimmigkeit von Wort zu Wort registriret, sofort nebst dem Herrn Requirenten und beeden Gezeugen eigenhändig unterschrieben, dann mit meinem Amts-

und

und Wappensiegel gefertigter von Handen gegeben.

(L. S.) Joseph Anton des Touches, Churfürstl. Hof- Cammer- und Fiscalatsrath, qua requirens.

(L. S.) Ioannes Iosephus *Finsinger*, S. S. Theologiae Doctor, Sacerdos Saecularis, curatus, testis requisitus.

(L. S.) Jacob Balthasar Kandler, B. Berchemischer Verwalter der Hofmarch Piesing, qua testis requisitus.

Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing, Comes Palatinus simul et Notarius publicus Caesareus immatriculatus et iuratus atque ad hunc actum specialiter requisitus.

(L. S.)

(L. S.)

No. LXIV.

Gemeiner Landschaft Ober- und Unterlands zu Bayern, unterthänigste Vorstellung an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz gegen die Zergliederung des Herzogthums Bayern, d. d. München, den 31. Januar, 1778 *).

2c.

Gnädigster Herr,

In unser letzten, des heurig gnädigsten Postulati willen, unterm 17. Jenner abgegebenen demüthig gehorsamsten Erklährung, haben wir zu Schluß derselben anzufügen unterthänigst befun-

*) Endlich hat es uns geglükt, die Vorstellung der Bayerschen Landstände an den Herrn Churfürsten von der Pfalz gegen die Zerstükkelung des Herzogthums Bayern zu erhalten, welche wir denn unsern Lesern hiermit ungesäumt mittheilen. Nur finden wir noch nöthig zu erinnern, daß da einige einer wiederholten dergleichen Vorstellung Erwähnung gethan, der ersten vom 17ten und der andern vom 31sten Januar, dieses Vorgeben irrig sey. Jene war bloß eine Antwort der Landschaft auf die, die innere Landesverfassung betreffende Landesherrlichen Postulata, an deren Ende man aber in denen gleich oben angeführten Worten, seine Besorgniß einer bevorstehenden Trennung des Herzogthums Bayern geäußert, und auf Berathschlagungen über schikliche Mittel zu Abwendung eines solchen Uebels, angetragen hatte. Hingegen diese hatte

befunden, daß sich ein allgemeiner Ruf von „frembd eingeruckten Truppen verbreite, so die „Steuer-Collectation in vielen der besseren Ge„richten hemmen derfte ꝛc. — dann daß über„haupts auch wir von gemeiner Landschaft wegen „doch so viele Wissenschaft überkommen sollten, „ob nicht einige Unßerer Mittstände von nns ab„getrennet werden würden, die wir vermög Kais. „und Landsherrlicher aller- und gnädigst bestät„tigten Freyheiten, vereinet bleiben solten; „Wir geben dannenhero ganz keine unterthänigste „Maaß, in wie weit in dieser die Gnädigste „Landsherrschaft, gleich getreue Stände, und „Unterthanen ganz sonderheitlich betreffenden „Anliegenheit, mit vereinigten Rathschlägen zu „Werk zu gehen, und weiters fürzuschreitten „gnädigst beliebig seyn will.„

Euer Churfürstl. Durchl. ließen Uns unterm Dato 19ten und praes. 21sten dieses über solch von

hatte ganz allein die Absicht zu zeigen: daß die Bayerschen Lande, vermöge Kaiserl. und Landesherrlicher Privilegien nicht getrennet werden könnten. Und außer dieser Vorstellung vom 31sten Januar d. J. ist keine andere in ähnlicher Absicht erfolget. Man vergleiche übrigens damit eine kleine Privatschrift unter dem Titel: Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Niederbayern ohne Verletzung der Freyheitsbriefe, und der hierüber erfolgten Kaiserlichen Confirmationen nicht zertrennt werden können. Leipzig, 1778. 8.

von uns unterthänigst geäußerte Beysorg gnädigst rescribiren, wie Höchstselbe nicht verhoffen, „daß „bey gegenwärttigen Umständen, um so weni„ger in der Steur-Collectation einige Hem„mung erfolgen möge, je mehrers Höchsternannt „Eure Churfürstl. Durchl. äußerst besorgt, und „beflißen wären, daß Dero Lande in ihrer biß„herigen Weßenheit nach bester Möglichkeit-so„hin auch Wir bey unßerer Verfassung, und „hierüber lautenden Kayßerl. und Landesherr„lichen Freyheiten beysammen und vereinet „bleiben, also destomehr Höchstdero Landsväter„liche Obsorge genießen solten.„

So viel nun die Steur-Collectation belanget, werden Wir in einer sogleich nachsendend demüthig gehorsamsten Vorstellung unterthänigster anfragsweiß das weitere gehorsamst besorgen, zumahlen uns nicht räthlich geschienen, die von Dero Löblichen Hofkammer ohne Unterschied an gesamte vier Rentämter der zweyen vorläufigen Steuern willen hinausgefertigte Ausschreibungen ganz ohne allem Unterschied hinausgeben zu lassen, wie Wir auch Uns solchen Ends willen höherer Orthen angefragt, und des einsweiligen ohnehin nicht viel bedeuten wollenden Ruckhalts halber Beyfall gefunden haben.

Gegenwärttig aber, da von Unseren Mit-Ständen und Beambten so viele wiedrige Berichte einlaufen, die eine würkliche Abtrennung zwischen Uns gesamten getreugehorsamst Dero

Stän-

Ständen und Unterthanen, uns mehr denn zu klar zu vernehmen geben, sehen Wir Uns mehr, als einmal, und mehr dann vor etlich hundert Jahren her in Pflichten bemüßiget, Eure Churfürstl. Durchl. demüthig gehorsamst, ja eifrigst zu erbitten, Höchstdieselbe geruhen Sich mildest und kräftigst dahin zu verwenden, daß uns obgemeld Höchst Dero ertheilt gnädigster Trost in fortan-daurender Beysammenbleibung, und Vereinung gesamt hierländig getreu gehorsamster Stände werkthätig zuflüße.

Wir übergehen dermahlen alle fürwaltende Politische und Kameral Gründe, berühren dannenhero, mit gnädigster Erlaub, allein nur die dießfals von Uns der Vereinung halber überhaupts vorgeschriebene Kayßerl. und Landsherrlicher seits bestättigte Freyheiten, privilegien, und gut hergebrachte Gewohnheiten, so weith nehmlich der kurze und unerwarttete zeitraum eine so weitwendige Vorligenheit zu behandeln zugiebet; Wobey wir demüthig gehorsamst erbietig sind, all unser nachfolgendes vorschreiben auf jed-malig gnädigstes verlangen mit Original Urkunden zu belegen.

Lit. A. Wir legen in einem Libell, gedruckt zu München Ao. 1568 die von gnädigster Landesherrschaft erhaltene Freybrief, die Bestättigung deren von theils Höchst Deroselben, dann auch von Römischen Kayßern Majesteten an, erinneren aber anbey gehorsamst, daß mehrere derenselben

selben Briefen, so wohl von älteren: als neueren- und zwar von lezteren von Ao. 1600 an bis gegenwärttig, in Originali vorhanden seyen, ohne daß solche ebenmäßig in offentlichen Druck gelet worden wären. Von leztterer Gattung nämlich deren nicht gedruckten legen wir, in so weit selbe in gegenwärttig unterthänigste Vorstellung einschlagen, getreue Abschriften an.

Da wir eben gedachte Vorstellung in drey Abschnid zusammen zu ziehen suchen, und dem

Ersten die Landsherrliche dißfalls, und quoad Casum praesentem ertheilte Freyheiten, deren, dann der Römischen Kayßer Bestättigungen, einverleiben werden; in dem

Zweyten aber die Ständische- mit Einverstehung, ja auch Anbefehlung gnädigster Landesherrschaft, errichtete hieher einschlagende Bündnüßen anzuziehen unermangeln; in dem

Dritten entgegen die zeither in ein ebenmäßig offentliches Libell verfaßte Lands Freyheit, und deren dießfalligen buchstablichen Verstand nebst Landsherrlich und Kayserlichen Confirmationen anführen werden:

So übergehen wir in dem

Ersten Abschnid

bedächtlich die bekante große Hand-Vest des Königs Otto von Hungern, zugleich Herzogs in Bayern, auch einig nachfolgende Freybrief,

der Ursachen, weilen solche unser gegenwärtig zu erproben suchendes Systeme nur generaliter berühren, und wenden uns sogleich zu jenen, die von eben gedachten Systeme eine Specifique und ausdruckentliche Meldung machen.

Unter denen gedruckten Freybriefen besaget der in der Zahl der Zehende von Herzog Stephan dem älteren gegeben zu Freysing, da man zält von Christus Geburt, Dreyzehenhundert, darnach im Dritten und Sechzigsten Jahr, des Sontags in der Fasten, als man singt Remiscere, formalia:

Wir söllen auch das vorgenannte Land ze obern Bayern bey einander bleiben lassen, ungetheilt, und unzerbrochen, also, daß wir von dem Land nichts nehmen, vermachen, noch verkömmeren söllen, noch mögen, damit das Land gebrochen, und getheilt were, und söllen Sie uns alain gebunden sein, als jrem rechten Herrn, und niemand anders.

Were auch, ob das Oberland icht Stöß oder Krieg angehend oder antreffen wurd, von wem das geschech, oder wie das kem, so soll unser Land ze Niederbayern unserem Land ze Oberbayern getreülich geholfen seyn, mit all seinem Vermögen. Also soll das vorgenannt Oberland dem vorgenannten Niderland ze Niederbayern

derbayern ze gleicher weiß geholfen sein, mit all seinem Vermögen.

Fast die nämliche Ausdrücke enthaltet ein Brief vom Kayßer Ludwig dem Vierten, so zwar keiner von jenen ist, die in Druck gelegt worden sind, Wir besizen aber das unbemailigte auf Pergament geschriebene Original mit dem ebenmäßig unbemailigt größern Kayßerlichen Insiegel, und widmen von Selben einen getreüen Auszug quoad passum concernentem hier an.

Lit. B. Selber ist gegeben zu Deggendorf am Pfinztag nach dem obristen Tag nach Christes Geburt Dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem ainem und Vierzigsten Jahr, in dem Sieben und Zwanzigsten Jahr des Reichs, und in dem Dreyzehendem des Kayßerthums, und betheüret ebenmäßig in formalibus:

Wir gehaisen auch dem niederm und dem Oberland ze Bayern, das es Fürbaß Ein Land heißen soll, und soll ungetheilt ewiglich bleiben ꝛc.

Wir haben eben hievor gehorsamst gemeldet, daß wir von gedachtem Kayßer mehrere, und in der Zahl Fünf Brief besizen, wovon noch einer sub eodem Dato, aber von Landshut aus, das nehmliche, die übrigen aber des Landes Freyheiten in genere bestättigen.

Eben dieser generaler Bestättigungen wegen, beziehen wir uns für dermalen, geliebter Kürze willen, mit gnädigster Erlaub auf die sub Lit. A. schon beygebogene gedruckte Freybrief, welche größeren theils sich auf die Briefe von denen Vorfahren dem Nahmen nach, doch ohne beygesezten dato belenden.

Wegen dem Brief vom Herzog Stephan dem älteren würde eine Deduction überflüßig seyn, daß solcher jener seye, welcher fortan Confirmiret worden ist, weilen wir von deme nur einen, nehmlich oballegirten, besitzen.

Daß aber auch des Kayßer Ludwig des Vierten der Lands Einigung, und verbothener Zertheilung halber, ertheilte Brief fortan aller- und gnädigst bis auf gegenwärttige zeiten bestättiget worden seye, müßen wir auf einen Brief uns belenden, welcher unter denen gedruckten der vier und vierzigste ist.

Solcher ist von denen Herzogen Johann und Siegmund in Deroselben, dann in deren Brüdern Herzog Albert, Herzog Christoph, und Herzog Wolfgangen, die zu ihren vogtbaren Jahren noch nicht gekommen sind, Nahmen zu Straubing ausgestellet, am Montag nach dem Sontag Oculi in der heiligen Fasten, des Jahrs, da man von Christi Unßers Herrn Geburt zehlet Taußend Vierhundert, und in dem Drey und Sechzigsten Jahre.

Dieses

Dieses ist der erste Herzogliche Bestättigungs-Brief, welcher nicht allein die Namen von denen von seinen vorfahreren dem Land gegebenen Freyheitsbriefen, sondern auch die Data derenselben, Confirmando in sich hält.

Wegen der Confirmation des Kayßer Ludwig des Vierten enthältet derselbe expresse das Datum am Pfinztag nach dem obristen Tag, nach Christi Geburth am Dreyzehenhundert, und darnach im Ein und vierzigsten Jahr.

Mithin sehen wir so viel als vollkommen erprobt an, daß die beyde von uns eingangs allegirte Briefe, nebst deren vollständigen Inhalt, diejenige seyen, welche durch die nachgefolgte Herzoge, bis inclusive auf die Regierung des Herzogs Johann, und Herzogs Sigmund, dann deren damalens unvogtbaren Gebrüdern, vollends bestättiget worden seyen.

Es lieget Uns dannenhero noch die weitere Prob ob, daß diese Bestättigung bis auf gegenwärttige Zeiten fürgedauret habe.

Unter schon allegirt gedruckten Briefen enthaltet eine namentliche Bestättigung beyder viel allegirten Briefen vom Herzog Stephan und Kayßer Ludwig, der 45te Brief, gegeben vom Herzog Albert zu Straubing Ao. 1471.

Und eben also der 46te vom Kayßer Friedrich, deßen Datum ist Lüntz Ao. 1491.

Nicht minder der 47te Brief, ebenfals vom Herzog Albrecht von München Ao. 1506.

Auf gleiche Arth der 48te Brief, gegeben vom Herzog Wolfgang, als Vormunder, dann denen aus der Landschaft erkößenen Mit-vormündern über Herzog Wilhelm Pfalz-Grafen bey Rhein ꝛc. d. dato Landshut Ao. 1508.

Ebenergestalten der 58te Brief, gegeben vom Kayßer Carl dem Fünften zu Brüßel Ao. 1555.

Gleichermaßen der 62te Brief, vom Kayßer Ferdinando mit dem dato Augsburg Ao. 1559.

In simili der 63te Brief vom Kayßer Maximilian dem anderten, unterm Dato Wien Ao. 1565.

Bis gegenwärttig sind so wohl die Kayßerlichen als Lands-Herrliche aller- und Gnädigste Confirmationen in Druck gelegt und in dem sub Lit. A. beygelegten Libell begriefen.

Lit. C. Die Beylag sub littera C. entgegen leget dar, wie viele Kayßerliche allergnädigste Confirmationen bey gemeiner Landschaft Archiv in unbemailichten Originalien sich anverwahrt befunden.

Und eben also fünden sich aldaselbst anliegend alle weitere Landsherrliche- vor Ablegung der Landshuldigung gesamten Ständen jederzeit zu ertheilen gepflogene Bestättigungen all und jeder deren Freyheiten ꝛc.

Man könte von jeden ganz unschwer Copien, oder einsweilige Auszüg über die benöhtigte Stelle, anlegen, alleinig die Beylaagen wuchsen hierdurch zu einer solchen Anzahl an, daß Euer Churfürstl. Durchl. wir hierdurch beschwerlich fallen müsten.

Wir wiederhohlen dann nochmalen Unser demüthig gehorsamstes Anerbiethen, daß wir auf jedmalig gnädigstes Erforderen die Originalien hierüber produciren, oder auch auf Gnädigstes Anverlangen Vidimirte Copien hievon einreichen laßen wollen.

Um aber auch noch zu Beschluß gegenwärtigen ersten Abschnids zu bestättigen, daß die in formalibus hieoben allegirte Privilegia Herzog Stephan des Aeltern und Kayßer Ludwigs, wegen der Unzertheilbarkeit hiesiger Landen, auch denen lezten Confirmationen einverleibet, und in selben bekräftiget worden seyen, legen wir aus der lezten Kayßerl. Allergnädigsten Confirmation vom Kayßer Carl dem Sechsten Maj. einen Auszug ebenmäßig Lit. D. an.

Gleichergestalten lieget ein Extract an, von der von Lit. E. Unserem lezt verstorbenen Gnädigsten Landsherrn Höchst seel. Angedenckens Uns vor unterthänigst geleisteter Erbhuldigung ertheilten Confirmation Unserer sammentlichen Freyheiten, Privilegien, hergebrachten Rechten, und guten Gewohnheiten ꝛc.

Welch beyd leztere Stücke mehrmahlen die schon so oft angezogene Freybrief Herzog Stephan des älteren, und Kayßer Ludwigs namentlich reconfirmiren, aus welchen sich ohnehin auf den Inhalt der mittleren derley Confirmationen von selbsten schlüßen läßet.

Wir schließen aber auch gegenwärttig ersten Abschnid dahin, durch Kayßerliche allergnädigste Freyheits Bestättigungen mehr denn zulänglich erprobet zu haben, daß von dem Land nichts genommen, vermachet, und verkommeret werden solle, noch möge ꝛc. und daß das Nieder und Oberland zu Bayern Fürbaß, Ein Land heißen, und ungetheilt ewiglich bleiben solle ꝛc.

Mit gnädigster Erlaub schreitten wir zu dem

Zweyten Abschnid

und erweißen in selben, daß die Ständische mit Einverstehung- ja auch Anbefehlung gnädigster Landsherrschaft errichtete Einigungen und Bündnißen gleichermaßen die Untheilbarkeit hiesiger Landen zum hauptsächlichen Augenmerk gehabt haben. Wir laßen bedächtlich kürze willen die zu Erprobung gegenwärttig Unsers demüthig gehorsamsten Asserti nicht unmittelbar einschlagende- auch Original Stücke hinweg, und begegnen einem Einwurff, welcher aus dem Inhalt des ersten auf gegenwärttig zweyten Abschnid

schnid mit etwelchem Fug gemacht werden könnte.

Der Einwurf derfte in deme bestehen, man habe in dem ersten Abschnid behauptet, daß hier ländisches Ober und Unter Land unzertrent und ungetheilet bleiben solle, wo entgegen in gegenwärttig zweyten Abschnid solche Urkunden fürkommeten, Kraft deren nicht allein das Land vertheilet, sondern zu solcher vertheilung an seiten deren Land-Ständen selbsten cooperiret worden wäre.

Dieser Einwurf behebet sich aber mit deme ganz füglich, daß diese vertheilungen allein unter Herzogen von nämlichen Kayßerlichen Hauße, und nur ad Tempus, bis, nach ausgestorbenen Männlichen Stamme, einer oder mehreren Linien, alle vertheilte Besizungen anwider an einen Stamm rückfällig geworden, mit Ausschlüßung deren Fürstlichen Töchteren, damit kein Stück von dem Land an auswärttige gelangen möge, geschehen seyen, und daß eben solcher zwischenzeit willen, die Stände unter sich Einungen des Endes errichtet haben, um ungehindert der einsweiligen Theilung deren mehreren Landsherrn jedannoch unter sich vereint zu bleiben.

Der bey unserem Archiv anverwarte Theilungs-Brief de Dato München am Erchtag vor St. Catharinen Tag im Jahr Ao. 1392 zwischen Herzog Friedrich und Herzog Johannes Gebrü-

der, dann Herzog Stephan wegen Theilung des Ober- und Unter-Lands erprobet obig unser gehorsamstes Assertum.

Wir setzen einen Auszug aus solchen hieher — — „Wir bekennen auch mehr, daß wir „Unser Land zu Ober und Niederbayern mit Erb„schaft auf einander vermacht haben, und ver„machen auch mit dem gegenwärttigen Brief, „in solcher Maaß, ob Unser einer, oder mehr „von Todes wegen abgieng, da Gott lang vor „seye, und nicht eleich Sun ließ, so sollen die „andern unter Uns, oder Ihre Erben, das „eleich Sun wären, deßelben, der abgangen „wär, Land, und Leüth, Vest, und Schloß, „als wir die jezo mit einander getheilt haben, „oder die er nach der Theilung gewunnen, oder „in sein Gewalt brächt, gleich erben mit aller „ihrer zugehörung. Welcher aber unter Uns, „oder unseren Erben, Töchter ließ, die nicht „beraten weren, dieselben Töchter sollen die an„dern Herrn verheyrathen, beraten, und besor„gen, nach iren Eren, als Sy ir selbs Chünd „wären, treülich on alles geüerd, also daß Un„ser aller Land und Schloß allezeit bey dem Nah„men, und Fürstenthümen ze Bayrn belei„ben ꝛc.

Zu gleicher zeit, als dieser Theilungsbrief errichtet wurde, ertheilten unter dem nämlichen Dato, nämlich am Erchtag vor St. Catharinen Tag Ao. 1392 obbenannte drey Herzogen denen Stän-

Ständen, eine sollemne Bestättigung aller deren Freyheiten ꝛc. Vid. unter denen gedruckten der 1zte brief; Und eben diese Bestättigung hielte in sich, daß sich die Stände in überfahrungs Fall deren Freyheiten verbünden mögen, ohne daß sie dadurch, weder wieder uns, noch unsere Erben in kein weiß was thun ꝛc.

Es wurden dannenhero unter ebenselben Tag und Jahr nehmlich am Erchtag vor St. Catharinentag Ao. 1392 jene zwey Ständische Bündniß errichtet, so unter denen gedruckten der 14. und 15de Brief sind, worinnen Sie, Stände von Ober und Nieder Bayern, unter anderen sich verbunden, gänzlichen bey einander zu bleiben ꝛc.

Es ist aber die Ständische Vereinung bey obigen Bündnißen nicht verblieben, sondern es sind deren mehr und bis auf das Jahr 1514 inclusive Eilf errichtet worden.

Mit einem Auszug von all und jeden wollen Euerer Churfürstl. Durchl. wir nicht beschwerlich fallen, weilen die meisten derenselben auf den nehmlichen Endzweck zusammenlaufen, daß nehmlichen Sie, Stände, sich zu einander verbunden und verainet haben, auch bey denen Irrungen, Spaltungen, und einheimischen Unruhen sich aneinander insgesamt getreülich beyzustehen.

Sonder-

Sonderheitlich erklären jedoch die 5te Bindnüß in dem 26ten gedruckten Brief de Ao. 1416.

Die 6te Bindnüß in dem 27ten Brief de Ao. 1420.

Die 7te Bindnüß in dem 28ten Brief ebenmäßig de Ao. 1420. — Und vorzüglich der 29te Brief, wo Herzog Ludwig in Bayern, Graf zu Mortani und Herzog Ludwig dessen Sohn letzt gemeldter Ständischen Bindnüß de Ao. 1420 in höchsten Persohnen vollständig beygetretten sind, wie es dazumal mit des Lands- und noch mehrers mit der Land-Ständischen Verfaßung bestanden habe.

Es hat auch Kayßer Sigismund selbst den damaligen harten Verfall und üblen zustand der Teutschen, sohin auch Bayerischen Ritterschaft wohl eingesehen, sohin derselben mittels eines offentlichen Königl. Briefs de dato Nornberg Ao. 1422 (ist in der Zahl der gedruckten der 30te) mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten Wissen, die volle Macht und Gewalt gegeben, daß sie sich mit einander verbünden und verainen sollen, und mögen, wie sich das am besten zu seyn beduncken wirdet ꝛc.

Weiters haben sich Stände gemeiner Landschaft, als sich damalen unter Herzog Ludwig, Herzog Ernst, Herzog Wilhelm, und Herzog Heinrich, wegen der Erbschaft des Niederlandes Bayern mannigfaltige Irrungen erhoben, nach

Laut

laut der Ständischen Ainungen de Ais. 1425. 1429. und 1430. sich viele Mühe gegeben, mittelst in verschiedenen Compromissen erlaßenen Sprüchen, und Laudis gedachte Herzogen zu vereinigen. — Gleich aber bey gegenwärttigen Abschnid unser demüthig gehorsamster Endzweck allein dahin gehet, zu erweißen, daß die Ständische Bündnüssen und Ainungen allein den Endzweck gehabt haben, daß das Land unter innländischen Herzogen, und die Ständ auch unter solchen vereiniget bleiben sollen; Als gehen wir diesfals in erstgedachte Drey Bündnußen nicht weiters ein, als daß sich diesfals sowohl die Landschaft in Ober als Nieder Bayern einträchtiglich veraint, bey einander jederzeit zu bleiben.

Zum Beschluß dieses Abschnids, sollen wir noch eine beträchtliche Bündnuß anfügen, so in Ao. 1514. bey selbmalig in München abgehaltenen Landtag, zwischen den Ober und Unter Land errichtet worden ist. In selber beschweren sich sammentliche Stände, „daß denenselben an ih„ren Briefen, Gnaden, Freyheiten und Rech„ten, bishero groser merklicher Abbruch, Ein„grief und Wiederwerttigkeit geschehen seye, und „selben gedachte Freyheiten sehr wenig gehalten „worden ꝛc. Dieses veranlaßete dann solche zu „denen in Ober- und Niederland bereits aufge„stelten Achten, noch Sechzehen zu ernennen, „daß Acht aus dem Ober- und Acht aus dem

„Nieder-

„Nieder-Land des Jahrs wenigst zweymahl nach „Hof reiten, und sowohl die Generale als einzele „Ständische Beschwerden anbringen solten — „Geschehete hierinnen keine Abstellung, solten „Sie eine ganze Landschaft zu Bayern in Ober „und Niederland zusammen berufen und be„schreiben.„

Die Ständische Verbindung gienge noch weiters dahin, und sonderheitlich „daß, was jedem „Stand Beschwerlich wider diese Handvest, und „wieder die Billigkeit angehen wurde, daß es „auch die andern angehen soll, und kein Stand „soll außerhalb Verwilligung der anderen ichts „wieder gemeines Lands Rechten, Freyheiten „und Gewohnheiten auf sich legen laßen ꝛc.„

Dieses war die lezte Ständische Bündnuß, weilen nach eingeführter Primogenitur ohnehin von einer Lands Vertheilung einiger Anstand sich nicht mehr ergeben könnte.

Da aber eben gedachte Bündnuß sogar auf die Beschwerte Individua Statuum hinausgehet, so hoffen wir so wohl aus selber, als vorangezogenen Ständischen Bündnußen, und Ainigungen den Zweyten Abschnid gegenwerttig unser demüthig gehorsamsten Vorstellung zureichend erprobet zu haben, daß die errichtete Ständische Ainigungen und Bundnußen gleichermaßen die Untheilbarkeit hiesiger Landen zum hauptsächlichen Augenmerk gehabt haben.

Unter fortan Uns erbittend gnädigster Erlaub gelangen wir zum lezten und

Dritten Abschnid

Nämlich zu der **Erklärten Lands Freyheit.** Diese Erkläḥrung der Lands Freyheit ist erstlich durch die Durchleuchtigste Fürsten Wilhelm, und Ludwig Herzogen in Ober und Nieder Bayern im Jahr 1516 einer gemeinen Landschaft in Bayern gegeben, und hernach Ao. 1553 durch den Durchleuchtigsten Fürsten und Herzogen in Ober- und Nieder Bayern Albrecht den **Fünften** mit Zusaz etlicher Artickl vermehret, in eine beßere Ordnung gebracht, und wieder von neuen publiciret worden.

Es pfleget auch von jedem gnädigsten Landsherrn bey jedmalig leistender Erbhuldigung nicht allein diese erklärte Lands Freyheit förmlich bestättigt, sondern noch vor eben gedachter Huldigung gesamten Ständen ein auf Pergament geschriebenes- und mit gnädigsten Handzeichen und Insiegel Corroborirtes Libell, so die sammentliche Vier Theil, nebst allen Artickln gedachter Lands Freyheit enthaltet, und zwar in triplo geschrieben, und, erstgedachtermaßen geferttiget, ausgehändiget zu werden, wie es auch bey letzt in Ao. 1747 geleister Erbhuldigung also observiret worden ist.

In allen insieder erlaßenen Kayßerl. Confirmationen wirdet auch gedachte Lands Freyheit sonderheitlich und namentlich bestättiget.

Und

Und zwar das erstemahl von Kayßer Carl dem Fünften sub dato Brussel Ao. 1555. wie ein solches der 58te unter denen gedruckten Freybriefen ganz klar, und in formalibus behelliget.

Auf gleiche Art ist selbe bestättiget worden von Kayßer Ferdinand dem 1ten, vom Kayßer Maximilian dem 2ten, vom Kayßer Rudolph dem 2ten, vom Kayßer Ferdinand dem 2ten, vom Kayßer Ferdinand dem 3ten, von Kayßer Leopold, vom Kayßer Joseph dem 1ten, und vom Kayßer Carl dem Sechsten.

Diese nun von so vielen römischen Kayßeren allergnädigst, und von jedmalig Durchleuchtigsten Landsherrn bey leistender Erbhuldigung Zeit deren Errichtung solenniter bestättigt erklärte Lands Freyheit enthaltet im dritten Theil anderten Artikl, formalia:

Wür unßere Erben, und Nachkommen regierend Fürsten, samt, und sonder, sollen in keiner Verschreibung, so wür von Schuld oder ander Sachen wegen geben, unser Land zu gewehren oder unterpfand verschreiben, oder verbunden, aber unsere aigne Güter sollen hierinnen nicht eingezogen, und wür damit frey seyn.

Wür sollen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach Rath unserer Land Herren, Ritter, und Knecht, Städt und Märkt.

Ist aber sogar alle Oppignoration verbotten, um wie viel mehr wirdet eine wirkliche Alienation, oder Dismembration hiesiger Lande vielgedacht Erklärter- und so vielmahl aller- und gnädigst bestättigter Lands-Freyheit zuwiederlaufen.

Wir verhoffen demnach demüthig gehorsamst, auch den dritten Abschnid gegenwerttig unser unterthänigsten Vorstellung erprobet zu haben, das auch vermög Erklärter Lands-Freyheit hiesige Lande fortan beysamen bleiben, und nichts von selben abgetrennet werden solle, noch möge.

Wir schreiten zu dem Schluß, und gestehen bey selben nochmalen gehorsamst, daß Uns die ganz unvorgesehene, zeit wenigen Tagen, mittels Einmarchirung fremder Trouppen sich ergebene Vorfallenheiten so viel Zeitraum nicht gelassen haben, in dieser doch für hiesige Lande ganz besonders heicklichen Crisi eine umständigere Deduction Höchsternant Euer Churfürstl. Durchl. vorlegen zu können. Solten aber Höchstdieselbe Uns zu Ausführung derselben nur eine wenig zureichende zeit gnädigst angönnen, machen wir uns verbündlich, Euer Churfürstl. Durchl. einen solchen historischen mit authentischen Urkunden durchgehends belegten Auszug zu liefern, woraus Höchstdieselbe befünden werden, daß gegenwärttiges- eine Ständische Trennung von selbsten nach sich ziehendes Verfahren

wider getreu devoteste, zwar nur mittelbare doch aber mit ganz sonderbaren Kayßerl. und Landsherrlichen Freyheiten und privilegien begabte Stände allzuhart und schwer fallen müße. Es solle doch aus dem Osnabrückischen Friede der Sphus Pacta autem etc. dann der gleichmäßig daselbstige Sphus vnanimis etc. und deßen Worte: Salvis pactis cum Subditis, auch hierländisch getreu devotesten Ständen in so weit das Wortt sprechen, daß Selbe, nicht einmal gehört, aller ihrer hieoben schon deducirten Privilegien, Freyheiten, dann hierüber erhaltenen allerhöchsten und gnädigsten Confirmationen nicht großen Theils entsetzet werden sollen.

Zu deme haben wir Uns reiflichst bedacht, können aber uns keines mindesten Vergehens entsinnen, wessenthalber Wir uns eine höchste Ungnad zugezohen, daß in dieser Uns getreu gehorsamste Stände meistens betreffender Zertrennungs-Sache Euer Churfürstl. Durchl. Uns doch einer etwelchen gnädigsten Communication ganz nicht würdigen.

Wir wißen Uns das mindeste zu Last zu legen, wodurch gleich bey Antrettung Dero Gnädigsten Regierung Dero höchstes Vertrauen Wir verlohren haben solten. Höchsternannt Euer Churfürstl. Durchl. erbitten wir demnach schlüßlichen demüthig gehorsamst, zugleich angelegentlichst, Höchstselbe geruhen in vorliegend sehr heicklichen Crisi, jene getreu gehorsamste und devoteste

voteste Stände noch in der zeit eines mehrern gnädigst Landes Vätterlichen zutrauens zu würdigen, welche unter Dero Höchsten Schutz, und mildester Regierung insgesammt, ohne Ausnahm zu leben, und zu sterben das durchgängig unterthänigste Verlangen tragen, immittelst aber zu beharrlichen Höchsten Hulden und Gnaden sich demüthig, unterthänigst, und gehorsamst empfehlen.

München den 31. Jänner Ao. 1778.

An
Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Von
Gemeiner Landschafft Ober- und
Unter Lands, also unterthänigst
erstattet worden.

Beylagen.

(Litt. A.)

Des löblichen Hauß und Fürstenthumbs Obern vnnd Nidern Bayren Freyheiten, von ainem Regierenden Fürsten von Bayren, auff den andern, gemainem Landt gegeben, vernewt und bestettigt, Die auch von Kaisern vnd Königen zugelassen und Confirmiert sein, jetzt gemehrt vnd wiederumb getruckt zu München, Anno Domini, Tausend fünffhundert acht und sechtzig Jar. Diese Sammlung ist in folio gedruckt, und enthält auf 237 Seiten, 64 Freyheits-Briefe.*) Zu Ende steht: Getruckt vnnd verfertiget zu München, bey Adam Berg, den 26. Tag Augusti. Anno 1. 5. 68.

(Litt. B.)

*) Da es zu viel Platz erfordern würde, diese erste Anlage ganz in gegenwärtige Sammlung aufzunehmen, so begnügen wir uns mit obiger Anzeige derselben, und dieß um so füglicher, da sie ein zwar seltenes, aber doch schon gedrucktes Stück ist.

(Litt. B.)

EXTRACT

Aus dem Confirmations-Brief vom Kaiser Ludwig dem Vierten Herrzogen in Bayern de dato Deggendorf am Pfünztag, nach den Obristen oder heil. 3 Königtag. Anno 1341.

Hpho

Wir sullen och die großen Handfest bestatten mit unsern besundern Briefe und Handfesten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, Armen und Reichen, Geistlichen und Weltlichen, die si über die Gericht habend, daß in die Fürbas ewiglichen stett beleiben, mit allen Puncten und Artikeln, die darinnen geschrieben sind, und im die mit keinen Sachen überfahren; auch geheißen Wir stett zehaben, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten und Märkten, und gemeiniglich allen Leuten, Armen und Reichen, Geistlichen und Weltlichen alle Ihr Brief, die si von der Herrschaft habend, es si um Pfandschaft oder um ihren Recht, so wie im die von ihm verschrieben sind. Wir sullen ihm och, und ihren Erben allen ihren Recht, und Ehre, die si, und ihr fordern, herbracht habend, si sind ihm verschrieben, oder nicht, statt haben, besunderlichen sullen Wir ausrichten, als

billich, und redlich ist, die Handvest die fünlich Leut inn habend, und den Ihr Pfandschaft von der Herrschaft ist genommen. Wir gehaißen och dem Niedern und dem oberen Lande ze Bayern, daß es fürbaß Ein Land heissen soll, und soll ungetheilt ewiglich beleiben.

(Litt. C.)

EXTRACT

Aus denen vorhandenen Bayerischen Freyheits-Briefen und aus dem Landschaftlichen Archiv, aus welchen die von denen Römischen Kayserm einer gemeinen Landschaft in Ob- und Nieder-Bayern ertheilte Freyheits-Confirmationes nach der Ordnung zu entnehmen sind, und zwar benanntlichen

---

Diese sind insgesamt in Druck gelegt.

Der 4te Freyh.-Br. d. a. 1339. vom Kaiser Ludwig dem IV.

Der 5te de anno 1341. von ebengedacht. Kaiser Ludwig dem IV.

Der 30ste d. a. 1422. vom Kaiser Sigmund.

Der 39ste d. a. 1434. v. gemeld. Kais. Sigm.

Der 46ste d. a. 1491. von Kaiser Friedrich,

Der 58ste d. a. 1555. von Kaiser Carl dem V.

Der 62ste d. a. 1559. von Kaiser Ferdinand dem I.

Der 63ste d. a. 1565 von Kaiser Maximilian dem II.

Confirmations-Brief d. d. 15 Jul. a. 1578. von Kaiser Rudolph dem II.

detto von dato 6 Nov. an. 1588. von gedachtem Kaiser Rudolph dem II.

detto von dat. 12 Sept. a. 1594. von mehrgemeld. Kaiser Rudolph d. II.

detto vom dato 9 Febr. d. a. 1623. vom Kaiser Ferdinand dem II.

detto vom dato 1 Oct. d. a. 1641. vom Kaiser Ferdinand dem III.

detto vom dat. 22 Febr. d. a. 1664. vom Kaiser Leopoldo.

detto vom dato 21 Nov. d. a. 1707. vom Kaiser Josepho I.

detto vom dat. 24 Nov. d. a. 1712. vom Kaiser Carl d. VI.

Vom Kaiser Friedrich anfangend bis auf Kaiser Carolum VI. inclus. werden die Brief Herzog Stephan des ältern, dann Kaiser Ludwigs mit ausdrücklich deren Benennung bestättiget.

(Litt. D)

EXTRACT

Aus dem Confirmations-Brief vom Kaiser Carl den Sechsten datirt Wien den 24 9ber. Anno 1712.

Hpho

Confirmiren, erneuren, und bestätten Ihnen auch die samt und sonders wissentlich mit und in Kraft solchen Briefs in und mit allen Ehren, Rechten und Würden, wie sie die von weyland hernachbenannten Sr. Liebden Voreltern, Kaisern, König, Fürsten und Fürstin von Bayern, und allen Sr. Liebden Vorfahrern löbl. Gedächtniß haben, und damit begnadet, auch Ihnen in gemein und besonders gegeben und verschrieben sein, und nemlich die große Handfest von König Otten von Hungarn, und den Kauf der Gericht, Herzog Stephann, seinen Brudern Heinrichen, Otten und Heinrichen Kaiser Ludwigen, Marggrafen Ludwigen, Stephann, und Ludwigen den Römer, Herzog Albrechten und Johannsen von Holland, Stephann Fridrichen und Johannsen Gebrüder, Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen, Herzog Albrechten, und seinen Bruder Herzog Wolfgangen, samt andern desselben Mitvormundern, desgleichen Herzog Wilhelmen, und dessen Brudern Herzog Ludwigen, sodann weyland Sr. Liebden Uranherrn Herzog Albrechten

ten zu Bayern ꝛc. Christlobseligen zu gedenken, von wegen der Hofmarchs Freyheit auf den einschichtigen Tafernen, und Güttern im Tausend fünfhundert Sieben und fünfzigsten Jahr bey solchen ihren Handfesten, Privilegien, Freyheiten, Gnad, Briefen, Gerechtigkeiten löblichen alten Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch bey der Declaration, Erläutterung und Erklärung, die sich vorgenannter Herzog Wilhelm, und dessen Bruder, Herzog Ludwig seel. Gedächtniß als der Zeit regierende Fürsten mit gemeiner Landschaft, darüber mit sonderen gehebten und zeitigen Rath, beederseits wissentlich vereint, aufgericht, und am St. Georgen Tag von Christi Unsers lieben Herrn Geburth in fünfzehenhundert und sechzehenden Jahr gegeben, hernach im Eintausend Fünfhundert drey und fünfzigsten Jahr, durch Sr. Liebden den Ur-Uranherrn Christselichsten Zugedenken verneuert, auch Sr. Liebden beyneben in ein sonders libell gleichlautend abgeschrieben, mit dero Handzeichen, und anhangenden Insiegel verfertiget habe, dabey als Ihr einiger, und mittels geleister Erbhuldigung bereits angenommener Erbherr und Landsfürst gnädiglich schüzen, schirmen, und halten wolle, ohne Gefährde, Sr. Liebden wolle auch ermeldter Landschaft von allen Ständten der Prälaten, Geistlichkeit von Adel, und derselben Zugewanden, auch Städten und Märkten, Ihr jedem Ihr alt Freyheit und Gnadbrief, so sie sonderlich haben, füran auch gnädiglich insonderheit bestätten, und sie all und einem jedem dabey auch

gnädiglichen schirmen und halten, als Ihr gnädiger Herr. Es sollen auch Ihnen allen ihren Erben und Nachkommen, die mit allen und jeden Punkten, Artikeln, Ehren und Rechten, so daran begriffen, und geschrieben seyn, von Sr. Liebden ihren Erben und Nachkommen ewiglich stätt ganz unverbrochen sein und bleiben, Sr. Liebden bestätten Ihnen auch in dem Oberland, und vor dem Gebürg das Rechtbuch, das Ihnen von Sr. Liebden Vorfahrern gegeben ist, wie dann solche ihre Brief darüber ausgangen in sich halten, und nachdem dasselbig verschiener Jahren durch obgemeldten Herzog Wilhelmen, und Herzogen Ludwigen selbige mit Rath der Landschaft gebessert worden, wollen seine Liebden Ihnen dasselbe Buch, wie das gebessert ist, hiemit auch bestättet haben, Se. Liebden wollen all Dero Vizdomen, Amtleuten, und andern Sr. Liebden angehörigen darzuhalten, und mit Ihnen schaffen, daß sie Ihnen dieselbe Ihr Brief und Handfest, die sie von ehebemeldter Sr. Liebden Vorfahrer haben, mit samt angeregter Declaration in allen Puncten und Artikeln, Ehren und Rechten stett halten. Wäre aber, daß jemand in den vorgenannten Landen von Sr. Liebd. oder Dero Amtleuten, wie die genannt oder geheißen seyn, darwider beschweret wären, oder wurden, der, oder dieselbe sollen Sr. Liebden dessen erinnern und fürbringen, durch sich selbst, oder Sr. Liebden Rath, so wollen Sr. Liebden Ihnen, dann daß nach Sr. Liebden Räthkänntnis, deren zum wenigsten fünf Sr. Liebden

den Landleut, und von Adel seyn sollen, oder wie deshalben vorberührte Deklaration weiter Maas- und Ordnung setzt, gnädiglich ohne alles Verziehen abthun und abschaffen, ohne Gefährde — — — — — — — — — — — — — — — — — —

confirmiren und bestätten Ihnen die auch hiemit von Römischer Kaiserl. Macht-Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was wir von Recht und Billigkeit wegen, daran confirmiren sollen und mögen, und meinen, setzen und wollen, von oftgedachter Unser Kaiserlichen Macht, daß ermeldte Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die von Adel, Städt und Märkt der Landschaft Ober und Niederbayern, und ihre Nachkommen bey denselben ihren privilegien, Freyheiten, Briefen, Handfesten, Rechten, Gerechtigkeiten, guten alten Herkommen und Gewohnheiten bleiben, sich deren alles Innhalts geruhiglich gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten und Landmarschallen, Lands-Hauptleuten, Land Vögten, Hauptleuten, Vizdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürger- Gemeinden und sonsten allen andern Unsern, und des Reichs, auch unsern Erbkönigreichen, Fürstenthumen und Landen-Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes,

oder

oder Wesens die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die obbemeldte Prälaten, Grafen, Freyen, Herren von Adel, Stadt und Märkt der Landschaft Ob- und Niederbayern, und Ihre Nachkommen, an derselbigen ihren privilegien, Freyheiten, Brief, Gnad, Handfesten, Recht und Gerechtigkeiten, auch Unserer dieser Kaiserlichen Confirmation nicht hindern, noch irren, sondern sie derselben ruhiglich gebrauchen, genüßen, und gänzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemand zu thun gestatten, als lieb einem jeden ist, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Pön, nämlich hundert Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere Kaiserl. Cammer und den andern halben Theil denjenigen, so hierwider beleidiget wurden, unachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

(Litt. E.)

EXTRACT

Aus dem Confirmations-Brief, so von Sr. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph höchstsel. Angedenkens gegeben worden zu München den 17 Jul. 1747.

Spho

Confirmiren, erneuern und bestättigen Ihnen dieselbe auch sammt und sonders, wissentlich, und in Kraft dieses Briefes, in und mit allen Ehren, Rechten, und Würden, wie sie die von weyl. hinnachbenannten Unsern Vorältern, Kaiser, Königen, Fürsten und Fürstin von Bayern, und allen Unseren Vorfahrern löblichster Gedächtniß haben, und damit begnadet, auch Ihnen in gemein und besonder gegeben, und verschrieben seyn.

Und nemlich die großen Handfest vom König Otten von Ungarn um den Kauf der Gericht, Herzog Stephan, seinen Brudern Heinrich, Otten und Heinrichen, Kayser Ludwigen, Marggrafen Ludwigen, Stephann und Ludwigen dem Römer, Herrzog Albrechten und Johannsen von Holland, Stephann Friedrichen, und Johannsen Gebrüder, Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen, Herzog Albrechten und seinen Bruder Herzog Wolf-

Wolfgangen, sammt andern desselben Mitvormundern, dergleichen Herzog Wilhelmen und dessen Brudern Herzog Ludwigen, sodann weiland Unsern lieben Ur = Ur = Ur = Uranherrn Herrzog Albrecht in Bayern Christlobseeligen Zugedenken ꝛc.

Seite 327, Zeile 6 von unten gehören Litt. E, an den Rand.

Vollständige

Sammlung

von

Staatsschriften,

zum Behuf

der Bayerischen Geschichte

nach Absterben

Churfürst Maximilian III.

und

dadurch erloschener

Wilhelminischer Linie

des Hauses Bayern.

Dritten Theils Fünftes Stück.

Frankfurth und Leipzig,
1778.

No. LXV.

Sr. Königl. Majestät von Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des Teutschen Reichs, über das widerrechtliche und friedensstörerische Verfahren Ihro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen in Ansehung der Bayerischen Erbfolge; mit Beylagen. Berlin, im Octobermonath 1778. *)

Ihro Majestät die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen haben nunmehro, durch eine zu Regensburg ausgetheilte Druckschrift, nach dem Titel: **Ihre Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge**, angeblich, in der wah-

*) Diese Staatsschrift ist am 21sten Oktober d. J. von der Churbrandenburgischen Comitialgesandschaft zu Regensburg nebst einer andern, die sogleich in dem nächsten Stücke mitgetheilet werden soll, und folgenden Titel führt: **Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, oder den Brandenburgischen Fürstenthümern in Francken, denen übrigen Reichs-**

ren Gestalt, vorlegen, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidigen lassen. Ohngeachtet die unpartheyische Welt, die Widerlegung dieser Schrift schon in ihr selbst und in der Zusammenhaltung mit der ersten **Königl. Preußischen Erklärung** finden wird; so wird man dennoch Königlich Preussischer Seits nicht ermangeln, mehrgedachte Wienerische Druckschrift, so bald es ihre Weitläuftigkeit erlaubt, umständlich zu beantworten, und die darin enthaltene Trugschlüsse, zu dreiste Unwahrheiten und unrichtige Thatерzählungen in ihr wahres Licht zu setzen. Der Wiener Hof hat aber auch gut gefunden, zugleich noch eine kurze sogenannte **Vorstellung** und **Ersuchen** an die hohe Reichsstände zu richten, und weil er bemerket, daß seine Ansprüche auf Bayern nirgends Beyfall finden wollen, so hat er sich darin bemühet, mittelst Verbindung der erwähnten Hauptschrift, seiner bösen Sache einen bessern Anstrich und sich den Schein von Mäßigung und Friedensliebe zu geben,

Reichstags-Gesandschaften ad aedes distribuiret worden. Sie erschien zugleich französisch unter dieser Aufschrift: *Declaration ulterieure de S. M. le Roi de Prusse aux hauts Co-Etats de l' Empire concernant les procédés contraires à la Justice & à la paix publique de S. M. l' Imperatrice-Reine de Hongrie & de Boheme à l'egard de la succession de Bauiere*, und sollte eine einstweilige Beantwortung der K. K. **Vorstellung und Ersuchen** (s. Th. II. S. 290.) vom 23. Sept. d. J. seyn, besonders aber den Hergang der Negociation zu Braunau in Böhmen, in seinem wahren Lichte darstellen.

geben, Sr. Königl. Majestät von Preussen aber Vorwürfe von Vergrößerungsabsichten und Abneigung vom Frieden dadurch aufzubürden, daß er vorgiebt und äußerst geltend zu machen sucht, bey der zu Braunau angestellten Unterhandlung sich erboten zu haben, daß er dem H. Churfürsten zu Pfalz die Verbindlichkeit der Convention vom 3. Jänner erlassen, und ihm die abgenommenen Stücke von Bayern zurück geben wolle, wenn Se. Königl. Majestät von Preussen sich verbinden würden, die beyden Marggrafschaften Anspach und Bayreuth niemahls mit der Chur zu vereinigen, so lange jüngere Prinzen des Hauses Brandenburg vorhanden wären, dieser Antrag aber von Sr. Königl. Majestät verworfen worden. Da dieses nun auf Umstände beruhet, die nur wenigen bekannt sind, und diejenige, so davon nicht genugsam unterrichtet sind, zu Vorurtheilen verleitet werden könnten; so müssen Se. Königl. Majestät erwähnte kurze Vorstellung vorläufig und vor der Hauptschrift beantworten lassen, um der Welt dieses neue und arglistige Kunstgewebe des Wiener Hofes zu entdecken, und die wahren Vorgänge in ihrer ächten Gestalt vorzulegen. Solches kann nicht anders, noch füglicher, als dadurch geschehen, daß man die zwischen dem v. Thugut und dem Königl. Preußischen Ministerio zu Braunau gepflogene Unterhandlung, nach den Urschriften und in ihrem wahren Zusammenhange vorleget und bekannt machet. Man muß solches Königl. Preußischer Seits wider Willen thun, da der Wiener Hof diese Unterhandlung

nicht vollständig, sondern verstümmelt, und nur dasjenige daraus anführet, was zu seinen Absichten dienen kann, was aber darwider ist, weglässt; wobey man nicht unterlassen kann anzuführen: daß gedachter Hof die Anträge des v. Thugut den Höfen von Rußland und Frankreich durch Couriers, noch ehe sie Sr. Königl. Majestät vorgeleget werden können und zu eben der Zeit mitgetheilet, da der Kayserin-Königin Majestät des Königs Majestät durch ein eigenhändiges Schreiben ersucht, die Abschickung und Anträge des v. Thugut für jedermann geheim zu halten, Se. Königl. Majestät solches auch bis zum 18. August, als dem Tage, da die Negociation abgebrochen worden, heilig beobachtet haben.

Nachdem die zu Berlin über die Bayerische Erbschafts-Angelegenheit in den Monathen May und Junius gepflogene Vergleichs-Unterhandlung durch die von dem Wiener Hofe den 24. Junius und die von dem Berliner Hofe den 3. Julii gethane Erklärungen, welche sich bey der ersten Königl. Preußischen Erklärung befinden, abgebrochen worden und beyde Armeen ins Feld gerucket waren; so schickten der Kayserin-Königin Majestät den Freyherrn von Thugut an Se. Königl. Majestät mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12. Julii, darin Sie Ihr Bedauern über die ausgebrochene Kriegesflamme und Ihr Verlangen, selbige zu dämpfen, bezeugten, ihn mit einer eigenhändigen Vollmacht versahen, und Sr. Königl. Majestät drey kurze Propositiones

thun

thun ließen, die darauf hinausliefen: „daß Ihro „Kayserl. Königl. Majest. von ihren jetzigen Be„sitzungen in Bayern nichts mehr behalten „wollten, als ein Stück Landes, welches „eine Million Einkünfte brächte, das übri„ge wollten Sie dem Churfürsten zu Pfalz wieder„geben, und mit diesem Fürsten einen freywilligen „Tausch über einen andern Theil von Bayern tref„fen, dessen Einkünfte nicht über eine Million be„tragen, der nicht an Regensburg stossen, und „Bayern nicht in zwey Theile schneiden solle; bey„de Höfe möchten sich auch verwenden, um zwi„schen den Churfürsten zu Pfalz und Sachsen über „die Allodial-Ansprüche des letztern einen Ver„gleich zu treffen.“ Se. Königl. Majestät von Preussen bezeugten Sich in Ihrer Antwort vom 17. Jul. ganz bereitwillig zu einem Vergleich; fügten einige Präliminärartikel hinzu, und meldeten dabey, daß Sie Ihre Cabinetsministers kommen ließen, um das angefangene Werk zu vollbringen. Sie ersuchten den von Thugut zugleich mündlich, nach Wien zurück zu reisen, um nähere Instructiones und Erläuterungen zu holen, damit man auf einer Landcharte verzeichnen könnte, was theils der Churf. von Pfalz behalten, theils der Churf. von Sachsen haben solte, um ihre Einwilligung darüber einzuziehen. Da die K. Staats-Ministri Graf v. Finckenstein und der v. Hertzberg zu Frankenstein angekommen waren, und man bemerket, daß die von der Kayserin Königin Maj. gethane Anträge eben so unbestimmt und verfänglich waren als diejenigen, worüber die

Unterhandlung zu Berlin sich zerschlagen; so überschickten des Königs Majestät, um die Unterhandlung durch bestimmtere Vorschläge zu beschleunigen, der Kayserin-Königin Majest. durch ein Schreiben vom 22. Jul. unter dem Einschluß des Rußisch-Kayserl. Gesandten zu Wien einen neuen Vereinigungsplan, der von dem ersten zu Berlin mitgetheilten, welchen der Wiener Hof in seiner Gegenschrift (S. 84. In der Saml. Th. II, 427.) bekannt gemacht hat, im wesentlichen nur darin unterschieden ist, daß, da man ihm vorhin zwey Districte von Bayern gegen die Abtretung von Limburg und Geldern an Pfalz, angeboten, man ihm diesesmahl nur einen District, nemlich den von Burghausen, von Passau an längst dem Inn-Fluß bis Wildshut, angetragen, so daß er nicht ein Aequivalent an Land, sondern dafür nur eine mäßige Summe Geldes, um dadurch und durch einige Districte der Bayerischen Erbschaft, die Allodial-Erben befriedigen zu helfen, geben, und den öfters genannten Lehngerechtsamen entsagen solte*), welches in Ansehung seiner ganz ungegründeten Ansprüche genug und nur gar zu vortheilhaft für ihn war. Der Kayserin-Königin Maj. bezeugten in dem Antwortschreiben vom 1. Aug.

daß

*) Der Wiener Hof mag auch diesen Plan publiciren, so wie er mit dem ersten gethan. Man scheuet sich K Preußischer Seits dafür gar nicht, und hat es aus keiner andern Ursache unterlassen, als um Weitläuftigkeit zu vermeiden, und weil es auf diese Plane, da sie Oesterreichischer Seits nicht angenommen worden, nicht ankommt.

daß Ihnen dieser Plan nicht gefalle, und daß Sie mit des Kayfers Maj. erst darüber Rücksprache halten müßten. Der v. Thugut kam endlich den 10. Aug. im Lager zu Welsdorf in Böhmen an, brachte gar keine Antwort auf den disseitigen Vereinigungs-Plan, und übergab dagegen des Königs Majest. diejenigen Propositiones, welche in den Beylagen (No. 1.) enthalten sind, und die darauf hinausgehen, daß Se. Königl. Majestät aller Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit dem Churfürstenthum gänzlich entsagen solten, alsdenn der Kayserin-Königin Majestät die in Bayern occupirte Lande zurückgeben wollten. Se. Königl. Majestät verwarfen, diesen Ihrer Würde, und den Rechten und Vortheilen Ihres Hauses so nachtheiligen Antrag gleich aus eigener Bewegung. Da aber der v. Thugut äußerte, daß er noch andere Vergleichsvorschläge zu thun hätte, so überließen Sie ihm, sich mit Ihren Ministris darüber zu besprechen, und zu versuchen, ob man sich vereinigen könnte. Höchstdieselbe befahlen hierauf Ihren beyden Ministris, sich zu solchem Ende von Reichenbach nach dem Kloster Braunau in Böhmen zu verfügen, welches auch den 12. August geschahe. Da der v. Thugut den 13. gleichfalls angekommen und man in Conferenz getreten; so übergab er zuförderst die Proposition von No. 1. Als er aber gestand, daß Se. Königl. Majestät solche bereits abgelehnet hätten, so überreichte er die Propositiones, welche in der 2ten Beylage enthalten sind, nebst einer Homannschen Charte von Bayern, worauf die in dieser Propo-

sition enthaltene Gränzlinie mit rother Farbe gezeichnet war. Nachdem die Königl. Ministri mit dem v. Thugut alle Puncte umständlich durchgegangen, Sr. Königl. Majestät beyde Propositiones eingeschickt und Befehle darüber eingeholet; so stellten sie dem v. Thugut den 15. Aug. die in der 3ten Anlage enthaltene Antwort zu, darin sie die Gründe ausgeführet, warum man beyde Anträge nicht annehmen könne. Der v. Thugut übergab darauf denselben Nachmittag, die in der 4ten Beylage enthaltene Note mit einer Charte, welche eine neue Gränzlinie enthielt*), nach welcher er zwar einen etwas kleineren District von Bayern als den ersteren, der aber doch noch groß genug ist, forderte, und zugleich bey seinen vorigen verfänglichen Grundsätzen blieb. Die Königl. Ministri zeigten ihm an eben dem Tage, durch die in der 5ten Anlage enthaltene Antwort die gegründeten Ursachen, warum sie auch auf diese Anträge sich nicht einlassen könnten. Der von Thugut wolte nun die Unterhandlung fortsetzen und nach Wien schreiben, um neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Die Königl. Ministri konnten aber nach Sr. K. Majestät Befehl sich hierauf weder einlassen, noch länger zu Braunau warten, und sich mit einer Negociation aufhalten, die nur auf einen Zeitgewinn abzuzielen schien, und in

der

*) Man kann die beyden Gränzlinien auf der Charte leicht selbst ziehen, wenn man das 2te und 3te Memoire des v Thugut und die unter dem letzten stehende deutsche Note dagegen hält.

der man in den Grundsätzen so sehr unterschieden war; weil der v. Thugut blos die vorhin schon so oft verworfene unbestimmte Anträge vorgebracht, und nunmehro, da man sie abgelehnet, nicht über neue Auskunftsmittel, sondern nur über eine andere Gränzlinie, und anderweitige Aequivalente zu Wien anfragen wolte, sonst aber dabey verblieb, daß die Kayserin-Königin ein unentgeltliches Voraus an Einkünften haben, und das, was sie noch von Bayern verlangte, und worunter das für Bayern unentbehrliche Salzwerk von Reichenhall allezeit begriffen war, durch einen **Tausch** und eine **Commißion** mit Pfalz aber **ohne Concurrenz Sr. Königl. Majest.** erhalten müste, welches alles man aus denen in den disseitigen Antworten genugsamen ausgeführten Ursachen niemals bewilligen konnte. Sie brachen also ab und reiseten den 16. von Braunau weg, nachdem sie dem v. Thugut erkläret, daß wenn sein Hof andere annehmlichere Vorschläge durch leicht zu findende Wege thun wolte, die Unterhandlung jederzeit wieder angefangen werden könnte.

Dieses ist der wahre Hergang der ganzen Unterhandlung, welche der Kayserin-Königin Majest. durch den v. Thugut, theils mit Sr. Königl. Majest. von Preussen selbst, theils mit Ihrem Ministerio, vom 12. Jul. bis 16. Aug. pflegen lassen, und woraus der Wiener Hof jetzt seine bittere Vorwürfe gegen den Königl. Preußischen herleiten will.

Wenn

Wenn man die Noten des von Thugut, die in der ersten, zweyten und vierten Beylage enthalten sind, ansiehet; so ergiebt sich daraus, daß dieser Bevollmächtigte zwey alternative Anträge gethan, entweder: daß des Königes Majestät auf die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Chur Verzicht leisten, und alsdenn der Kayserin-Königin Majestät Bayern an Churpfalz restituiren solten; oder wenn dieser Vorschlag nicht angenommen würde, alsdann der Kayserin-Königin Majestät den von Ihnen verlangten Theil von Bayern bis auf eine Million Einkünfte unentgeltlich, des übrige aber tauschweise gegen Abtretung der zu Entschädigung von Churpfalz erforderlichen Districte in Schwaben erhalten, und daß zu solchem Ende gewisse Commissarien der Kayserin-Königin, des Churfürsten zu Pfalz und des Herzogs von Zweybrück, die abzutretenden und auszutauschenden Lande nach den bisherigen Administrations-Rechnungen schätzen und gegen einander austauschen solten.

Der Wiener Hof hat wohl seine gute Ursachen gehabt, warum er von diesem letztern und zweyten Vorschlage in seinen beyden Gegenschriften keine Erwähnung gethan. Man will die Unstatthaftigkeit dieses Antrages hier nicht weitläuftig ausführen, zumahl da man sich auf die Antworten des Königl. Ministers an den v. Thu-

gut,

gut, die in der 3ten und 5ten Anlage stehen, beziehen kann. Nur folgendes will man mit wenigen bemerken: In der schriftlichen Proposition, welche der v. Thugut Sr. Kön. Majestät mit dem Schreiben der Kayserin-Königin Majestät vom 12. Jul. übergab, verlangte diese Prinzeßin bloß ein Stück von Bayern von einer Million Einkünfte und daß sie solches mit dem Churfürsten zu Pfalz gegen ein anderes Stück von Bayern, dessen Einkünfte eine Million nicht übersteige, das Bayern nicht mitten durchschneide und das nicht an Regensburg gränze, austauschen wolle *). Wenn man die Proposition dagegen hält, welche der v. Thugut nach der zweyten Beylage den

*) Die eigenen Worte der Anträge der Kayserin-Königin Majestät vom 12. Jul. lauten also:

1°. L'Impératrice gardera de ses possessions actuelles en Bavière une étendue de païs d'un million de revenus & rend le reste à l'Electeur Palatin. 2°. Elle conviendra incessamment avec l'Electeur Palatin d'un échange à faire de gré à gré de ces possessions contre quelque autre partie de la Bavière, dont le revenu n'ira pas au delà d'un million & qui n'avoisinera pas Ratisbonne, ni n'aura l'inconvenient de couper la Bavière en deux, comme les possessions actuelles. 3°. Elle réunira ses bons offices à ceux de S. M. le Roi de Prusse pour menager sans delai un arrangement juste & équitable entre l'Electeur Palatin & l'Electeur de Saxe relativement aux prétentions de ce dernier sur l'alleu de Bavière.

den 13. August zu Braunau gethan; so ist letztere von der erstern sehr unterschieden. In der letztern fordert der Wiener Hof die volle und beste Hälfte von ganz Bayern und der Ober-Pfalz, wie solches der unwidersprechliche Augenschein auf der Landcharte zeiget, und wenn schon in der zweyten Note nach der 4ten Beylage die Gränzlinie etwas eingeschränket wird; so verlangte man dadurch doch noch den dritten Theil von ganz Bayern, welcher einen Theil der Donau, den ganzen Lauf der Flüsse Inn und Salza, den ganzen District von Burghausen, den fruchtbarsten von Bayern, und die für dieses Land ganz unschätzbare Salzwerke von Reichenhall enthält, und wodurch der Wiener Hof von dem übrigen Theil von Bayern jederzeit Meister gewesen wäre, und da er alsdenn mit Salzburg alle Salzquellen allein hätte, das Monopolium von Salz in ganz Ober-Deutschland erhalten, und dadurch seine Einkünfte nach Gutdünken vermehren würde. Eben daraus erhellet, wie verfänglich und gefährlich für das Haus Pfalz dieser Vorschlag war, den großen, fruchtbaren, Fluß- und Salzreichen, wie auch so wohl zusammenhängenden Theil von Bayern gegen die viel geringfügigere, alle obige Eigenschaften nicht habende und ganz zerstreute Oesterreische Besitzungen in Schwaben auszutauschen; daß diese Austauschung ohne Beywirkung Sr. Königl. Majestät durch eine Commißion, bey welcher der Wiener Hof nach den bisherigen Erfahrungen die völlige Oberhand, und das Haus Pfalz keinen Beystand gehabt hätte,

te, geschehen sollte; daß man bey der Abwürdigung der beyderseitigen Länder, die Rechnungen der bisherigen Einnahme von Bayern, welches Landes Finanzen bekanntermaßen bishero nicht sehr vortheilhaft verwaltet worden, und dagegen der von den Oesterreichischen abzutretenden Besitzungen, deren Ertrag aufs höchste getrieben ist, zum Grunde legen wollte; daß nach allen diesen Vortheilen der Kayserin-Königin Maj. annoch ein reines Einkommen von einer Million Gulden **zum voraus** ohne Austauschung für ihre vermeintliche Ansprüche haben sollten, wozu Se. Königl. Maj. sich niemals verstanden, und wenn von einem Voraus von $\frac{1300}{m}$ Gulden Einkünfte Erwähnung geschehen, keine andere Meynung dabey gewesen, als daß der Wiener Hof so viel durch den innern Werth des ihm zufallenden Theils von Bayern gegen das von hiesiger Seite jederzeit **bestimmt** vorgeschlagene viel schlechtere Aequivalent von Geldern, Limburg, oder andern Ländern, gewinnen würde.

Aus diesen kurzen Anmerkungen wird ein jeder unpartheyisch denkender erkennen, daß das Wiener Ministerium bey der Negociation des von Thugut, und besonders bey dem zweyten Theile seiner Anträge keine andere Absicht gehabt, als durch künstliche und billig scheinende, im Grunde aber höchst unbillige Vorschläge, seinem Hofe ganz übertriebene Vortheile zu verschaffen, und dem Hause Pfalz den besten Theil von Bayern, ohne eine wahre Entschädigung, zu entziehen,

daß

daß folglich Se. Königl. Majestät alle Ursach gehabt, solche Vorschläge zu verwerfen und Höchstderoselben daraus kein gegründeter Vorwurf von Friedens-Abneigung gemacht werden könne.

Noch grundloser ist derjenige Vorwurf, welchen der Wiener Hof in seinen beyden obbenannten Druckschriften daraus herzuleiten und so sehr geltend zu machen sucht, daß Se. Königl. Majest. den ersten Theil der von Thugutschen Anträge, nemlich: die angetragene Restitution von Bayern gegen die von Sr. Königl. Majestät verlangte Entsagung der Vereinigung der beyden fränkischen Fürstenthümer, nicht annehmen wollen. So künstlich auch das Wiener Ministerium diesen Vorwand selbst zu schaffen und einzukleiden gesucht; so wird doch dessen Unstatthaftigkeit und Gefährde jedem billig denkenden einleuchten, wenn man nur folgende Anmerkungen in Betrachtung ziehet:

1) Hat der Wiener Hof während den Vergleichs-Unterhandlungen, die zwischen beyden Höfen vom 13. April bis 24. Julius 1778 gepflogen worden, nicht diesen Antrag, sondern vielmehr den gerade entgegengesetzten dem Königl. Preußischen Hofe gethan, nemlich: daß Se. Königliche Majestät die Gültigkeit der Acquisition, welche der Kayserin-Königin Majestät durch die mit dem Churfürsten zu Pfalz getroffene Convention und noch ferner zu treffende Austauschung in Bayern machen würden, anerkennen, und

leztere ruhig geschehen laßen sollten; dagegen Ihro Kayf. Königl. Maj. die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach-Bayreutschen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur zum voraus erkennen, und jeden Austausch dieser Lande ruhig geschehen laßen wollten. Dieses war der Antrag, welchen des Kayfers Majestät des Königs von Preussen Majestät in Ihrem Schreiben von 13. April thaten, *) und der nachhero in der Unterhandlung zu Berlin öfters wiederholet und zum Grunde geleget wurde. Wenn der Kayserin-Königin Majestät geglaubt, die Gültigkeit der Vereinigung dieser Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Churbrandenburgischen Primogenitur zum voraus anerkennen zu können; so muß entweder solche Vereinigung an sich nichts widerrechtliches enthalten, oder der Wiener Hof hat dem Preußischen seine Einwilligung zu einer ungerechten Handlung angeboten, damit dieser seiner gegen das Haus Pfalz-Bayern vorhabenden Ungerechtigkeit nicht zuwider sey. So lange der Wiener Hof noch die Hofnung haben mochte, daß der Königlich-Preußische sich durch seine vorgespiegelte Einwilligung in die Vereinigung und Vertauschung

*) Der Wiener Hof hat diesen Antrag selbst wörtlich bekannt gemacht in seinen sogenannten Gerechtsamen und Maaßregeln in Ansehung der Bayerischen Erbfolge, S. 44. (S. Th. II, der Saml. S. 421.)

tauschung seiner Fränkischen Lande verleiten lassen würde, seine Absichten auf Bayern zu begünstigen, so lange blieb er bey diesem Antrage; da er aber durch die wiederholte Antworten vergewissert war, daß Se. Königliche Majestät auf solche Blendwerke nicht achteten, und Sich dadurch nicht bewegen laßen würden, die Trennung von Bayern auf die vorgeschlagene Art anzuerkennen, dabey aber auch leicht erachten konnte, daß Se. Königl. Majestät sich in Ansehung der freyen Disposition über Ihre Erbländer niemals etwas vorschreiben, noch die Hände binden laßen würden, so glaubte er den zweyten Vorschlag der Restitution von Bayern gegen die Entsagung der fränkischen Succeßion sicher thun zu können, ohne Gefahr zu laufen und in die für ihn sonst gewiß große Verlegenheit zu kommen, daß er angenommen würde, und daß, wenn solches Königlich Preußischer Seits nicht geschehe, so vermeinte er alsdenn diesem Hofe schwere Vorwürfe von Unbilligkeit und Friedens-Abneigung machen, sich aber mit einer angenommenen obwohl gar nicht ernstlichen Mäßigung brüsten zu können. Wer den ganzen Zusammenhang unpartheyisch übersiehet, wird erkennen, daß dieses der wahre Plan des Wiener Hofes bey diesem Antrage ist, und daß er nunmehr glaubt, selbigen glücklich erreicht zu haben. Ob er ihn würklich erreicht, solches überläßt man der Beurtheilung derer, die unpartheyisch und einsehend sind.

2) Gieng der von dem v. Thugut zu Braunau den 13. August gethane Antrag nach der ersten

sten Beylage wörtlich bloß dahin: daß der Kayserin = Königin Majestät alles, was Sie durch ihre Truppen in Bayern und der Ober = Pfalz besetzen laßen, zurückgeben und den Churfürsten zu Pfalz von den Verbindungen der Convention vom 3. Jänner loßzählen wollten. Es wurde aber keineswe-ges gesagt, daß Ihro Kayserlich = Königl. Majestät allen Ihren Ansprüchen auf Bayern entsagen wollten. Da man nun wußte, daß der Wiener Hof seine Ansprüche auf Bayern theils aus der Convention mit Churpfalz vom 3. Jänner, theils aber auch aus dem alten Lehnbriefe K. Sigismunds herleitete, und hier nur auf die erstbesagte Convention Verzicht geschahe; so konnte der Königlich = Preußische Hof nach der Erfahrung und Kenntniß, die er sonst schon von dem wenig zuverläßigen Verfahren des Wiener Hofes hatte, nicht anders urtheilen, als daß derselbe hierunter einen geheimen Vorbehalt, oder reservationem mentalem hegte, und daß, wenn er Sr. Königl. Majestät in Ansehung der fränkischen Fürstenthümer die Hände gebunden hätte, er hiernächst mit seinen alten und nicht verziehenen Ansprüchen auf Bayern vor den Gerichten wieder zum Vorschein kommen, und sich als einen **mitintereßirten Theil** angeben würde, wozu er sich auch den Weg gebahnt zu haben schien, durch die am Ende der ersten Proposition beygefügte Clausul: Daß durch dieses Abkommen, die ganze Succession von Bayern wieder in ihren ersten Stand gerathen,

und die Untersuchung und Beurtheilung der Ansprüche der übrigen bey dieser Succeßion interessirten Theile an die ordentlichen Gerichtsstellen kommen würde. Man muß es dahin stellen und dem unpartheyischen Urtheil anderer überlassen, ob der Wiener Hof durch die diesem Antrage gegebene sonderbare Wendung, allen Ansprüchen auf Bayern würklich und ohne Ausnahme entsaget, oder sich nicht vielmehr einen künstlichen Rückgang zu seinen alten Ansprüchen auf den nicht wahrscheinlichen Fall, daß sein Antrag angenommen würde, vorbehalten habe. Wenigstens wird er nach dem Innhalt des zu Braunau gethanen Antrages, und da er nach seiner Schuldigkeit sich nicht gleich deutlicher erkläret, niemand verdenken können, solches von ihm zu glauben, wenn er auch jetzo, da sein mehrgedachter Vorschlag nicht angenommen worden, vorgeben wollte, daß seine Meynung würklich gewesen sey, keine weitere Ansprüche auf Bayern zu machen.

3) Durch die vorhergehende beyde Anmerkungen ist also bewährt, daß mehrgedachter höchstverfänglicher Vorschlag nur zum Schein geschehen ist, und Se. Königl. Majestät solchen niemals ohne Gefahr und mit Sicherheit hätten annehmen können. Wäre er aber auch zuverläßiger gewesen, als er nicht ist; so würden Se. Königl. Majestät sich doch niemals dazu haben verstehen können, ohne Ihrer Ehre, und den unschätzbaren Rechten Ihres Hauses äusserst zu vergeben

und

und zu nahe zu treten. Das Churhaus Brandenburg hat, so wie alle andere teutsche fürstliche Häuser, das unstreitige Recht, von seinen Erblanden unter sich durch Verträge zu disponiren, sie zu theilen und nicht zu theilen, und damit nach Gutfinden zu verfahren, in so weit den Lehn- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getreten wird. Solches Recht und solche Freyheit ist durch das Testament Churfürsts Albertus Achilles von 1473. und den Geraischen Vertrag von 1603. keinesweges eingeschränkt. Diese Hausverträge gehen sowohl nach ihrem Sinn als Wortverstande lediglich dahin, die damals sehr eingerissene Theilungen der Länder so viel möglich einzuschränken, nicht aber zu vermehren. Sie besagen wörtlich, **daß nicht mehr als drey regierende Linien** in dem Hause Brandenburg seyn sollen; sie verbieten aber nicht, **daß deren nicht weniger seyn könnten.** Solche Auslegung ist auch durch das Herkommen in dem Hause Brandenburg bestätiget worden, indem verschiedentlich nur zwey Fürsten in demselben regieret haben, wenn schon mehrere gelebet. Wenn aber gedachte Hausverträge auch wirklich die drey regierende Linien festgesetzet hätten; so muß doch dem Churhause Brandenburg nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten frey stehen, durch einstimmigen Schluß aller seiner Mitglieder, solche Verträge aufzuheben, zu ändern und den Zeitumständen nach, andere für sich nützliche Einrichtungen zu machen. Wäre solches nicht, so wäre das Churhauß Brandenburg das einige in Teutschland,

land, was diese natürliche Freyheit nicht hätte. Dieses ist aber so wenig, daß vielmehr Kayser Friedrich III. in einer dem Churhause Brandenburg im Jahr 1453. ertheilten güldenen Bulle, und selbst in der Bestätigung des Albertinischen Testaments von 1473. zum voraus bestätiget alle solche Einungen, Theilungen, Ordnungen und Satzungen, die der Churfürst, oder nach ihm seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, und fürter unter ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, und wird auf die Contravention die Nichtigkeit und eine Strafe von 1000. Pfund löthigen Goldes gesetzet. Wie nun dem Churhause Brandenburg hierdurch die natürliche Freyheit seine Hausverträge nach Belieben zu ändern, bestätiget ist; so haben Kayser und Reich durch ihre Bestätigung gewiß kein Recht bekommen noch sich vorbehalten, über die Neuerungen in den Brandenburgischen Hausverträgen einige Beurtheilung, oder Erkenntniß sich anzumaßen. Daran ist so wenig gedacht worden, daß vielmehr Kayser Friederich III. und das Reich (welches letztere nicht wirklich, sondern nur nach einer Canzeley-Formul dazu concurriret) die Testamente der Churfürsten Friedrich und Albert, so ihnen versiegelt übergeben worden, bestätiget, und also blos eine zu mehrerer Festhaltung damals nöthig erachtete Formalität erfüllet. Wenn nun Kayser und Reich die Hausverträge versiegelt bestätigen, so können sie den Innhalt derjel-

derselben nicht wissen, und müssen weder das Recht, noch den Gedanken gehabt haben, zu den Veränderungen der Brandenburgischen Hausverträge etwas sagen zu können. Diese Hausverträge sind durch die Bestätigung des Kayſers und Reichs auch so wenig ein unveränderliches Reichsgesetz geworden, als hundert und tausend andere Testamente und Verträge von Reichsfürsten, die sie auf solche Art nach einer alten, an sich gar nicht wesentlichen Gewohnheit bestätigen lassen. Es kann und muß dem Kayser und Reich gleichgültig seyn, ob das Churhaus Brandenburg seine Erbländer getheilt, oder vereinigt besitze. Beyde sind gar nicht interessirt dabey; Blos die Fürsten des Hauses Brandenburg sind es; diese allein, und nicht Kayser und Reich können sich auf den Albertinischen und Geraischen Vertrag berufen und dessen Erfüllung verlangen. Wenn sie aber unter sich einig sind solches nicht zu thun, und mit ihren Erbländern eine andere Einrichtung zu machen, so haben weder der Kayser noch das Reich, noch der fränkische Creyß so wenig etwas dagegen zu sagen, als wenig dieselben dabey zu erinnern finden können, wenn das Haus Oesterreich nicht mehr Nebenlinien in Steyermark, Tyrol oder sonst stiftet. Diese kurzgefaßte Gründe werden hoffentlich bey allen billig denkenden diejenige Einwürfe und Zweifel heben, welche der Wiener Hof gegen eine künftig mögliche Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit dem Churfürstenthum, so wohl in seiner eigenen Gegenschrift, als durch eine anonymische Schrift,

die er mit Affectation in verschiedenen Sprachen drucken, an alle Höfe austheilen und in den meisten Zeitungen publiciren laßen, *) zu erregen sucht. Es fällt in die Augen, und es wird wohl niemand zweifeln, daß dieses für einen so großen Hof so kleine Kunstmittel blos deshalb angewendet wird, um sich an Sr. Königl. Majestät wegen Ihrer an sich rechtlichen Widersetzung gegen die Trennung von Bayern zu rächen, und Sie, wo möglich, dadurch zu Anerkennung der Bayerischen Acquisition zu bringen. An sich ist es höchst unbillig und unerlaubt, daß ein fremder Hof über die entfernte und vielleicht niemals ledig werdende, ihn gar nicht angehende Erbfolge eines Fürsten, der in der Blüte seiner Jahre lebt, zum voraus Zweifel und Streit erregen will, ohne von jemand der wahren Interessenten dazu aufgefordert zu werden. Unbegreiflich und höchst ungerecht ist es, daß man zwischen einer solchen an sich erwiesenermaßen ganz unstreitigen Erbfolge und der ganz erdichteten niemals zu rechtfertigenden Prätension

auf

*) Diese Schrift führt den Titel: Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im fränkischen Creyse 1778. Der Ungrund und Unbestand dieser sogenannten Betrachtungen ist ausführlich gezeigt in einer besonders gedruckten Schrift, welche den Titel führt: Wahre Vorstellung der Erbfolge-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, oder den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, wie auch in besondern Anmerkungen über mehrgedachte Betrachtungen.

auf Bayern, eine Vergleichung und Compensation anstellen, und letztere durch die erstere geltend machen und durchsetzen will.

Nachdem man nunmehro den Vorgang, die Veranlaßung und die wahre Beschaffenheit des zu Braunau Kayserlich Königl. Seits gethanen ersten, in der letzten Vorstellung an das Reich aber unter einer veränderten und etwas ausgedehnten Gestalt wiederholten Antrages vollständig und aus den Quellen gezeiget; da man ferner das Recht der Churbrandenburgischen Erbfolge in seine Fränkische Länder, in der wahren und rechtlichen Gestalt dargeleget; so können Se. Königl. Majestät von Preußen es unbedenklich der Beurtheilung Ihrer hohen Mitstände des teutschen Reichs und selbst der hohen Garants des Westphälischen Friedens, so wie der Kayserin Königin Majestät sich darauf berufen, anheimstellen: zuförderst ob es mit diesem Antrage ernstlich gemeint gewesen und nicht vielmehr ein bloßes Blendwerk sey, da man kurz zuvor den gerade entgegengestellten gethan, und nur nachdem dieser großmüthig verworfen worden, mit diesem, dessen Verwerfung man leicht vorher sehen können, zum Vorschein gekommen? Ob es eine Probe von Billigkeit und Mäßigung sey, wenn der Kayserin-Königin Majest. sich dem Scheine nach erbieten, von einer ganz ungegründeten Prätension abzustehen, dafern des Königs von Preußen Majestät einer mit keinem Rechte zu bestreitenden, aber entfernten und ungewissen Erbfolge, die sonst

mit der gegenwärtigen Bayerischen Succeßions-Sache nicht die geringste Verbindung hat, entsagen wollten? Ob, da Se. Königl. Majestät von Preussen solches, als Ihrer Ehre und den Rechten Ihres Hauses nachtheilig, verworfen, man daraus mit Billigkeit eine Vergrößerungs-Absicht *) ziehen könne, und ob nicht vielmehr der

*) In der Hauptschrift des Wiener Hofes (S. 53. in der Samml. Th. II, S. 434.) hat man Sr. Königl. Majestät einen umständlichen Vergrößerungsplan angedichtet, dessen Ungrund und Ungereimtheit man in der Widerlegung solcher Schrift zeigen wird. Hier will man nur vorläufig anführen, daß wenn Se. Königl. Majestät die ihnen beygemessenen Absichten gehabt hätten, sie solche ohne Schwierigkeit und ohne Gefahr hätten erreichen und sich besonders die unbestrittene Erbfolge in Franken hätten versichern können, indem Sie den Antrag des Wiener Hofes in dessen Bayerische Acquisition zu willigen angenommen hätten. Da Sie aber gerade das Gegentheil gethan und sich lieber der Gefahr eines Krieges ausgesetzet, als die ungerechte Trennung von Bayern geschehen lassen wollen, so müssen Se. Königl. Maj. die Gerechtigkeit ihren eigenen Vortheilen vorgezogen und bey der ganzen Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit nicht auf Vergrößerungen, sondern ohne Eigennutz, blos auf die Rettung ihrer unterdrückten Freunde gesehen haben. Eben so unwahr ist es, wenn in gedachter Hauptschrift (S. 52. in der Samml. Th. II, S. 433.) vorgegeben, und dem Vernehmen nach, auch andern Höfen beygebracht werden wollen, das Berliner Ministerium habe bey Ueberreichung seines Vereinigungsplans dem Grafen von Cobenzel zu erkennen gegeben, daß man wünsche,

der Wiener Hof durch solchen arglistig erregten Vorwurf seinen eigenen offenbaren und höchst ungerechten Vergrößerungsplan der allgemeinen Aufmerksamkeit zu entziehen suche? Ob das Gleichgewicht im Reich und das Verhältniß im Fränkischen und den benachbarten Creysen, von der Vereinigung der Brandenburgischen Lande in Franken mit dem Churstaat würklich abhänge, wobey ohne-

sche, wenn die beyde Höfe in Ansehung desjenigen, was sie am meisten betreffe, und was ihnen zukommen sollte, einig werden könnten, hierüber allein eine Convention zu schließen, ohne dasjenige, was die andern Höfe unter sich auszumachen hätten, abzuwarten. Es ist unmöglich, daß der Graf von Cobenzel eine solche den Gesinnungen des Preußischen Hofes und selbst den Umständen ganz entgegenlaufende Aeußerung dergestalt einberichten können, oder er muß dasjenige unrecht verstanden haben, was man ihm im geraden Gegentheil gesagt: daß der Preußische Hof wünsche, zu Erleichterung der Negociation, mit dem Wiener Hofe über die zwischen ihm und den Bayerischen Erben streitige Puncte durch Präliminair-Puncte sich im voraus zu vereinigen, um sie hiernächst den Interessenten vorlegen zu können. Uebrigens hat man jederzeit behauptet, daß die Bayerische Sache zuerst ausgemacht werden müste, und man hernach über die die beyde Höfe angehende Gegenstände leicht einig werden würde. Anders konnte man nach der Lage der Sache nicht handeln, da der Berliner Hof nichts für sich verlangte, als was der Wiener Hof ihm selbst anboth und sie also unter sich nichts abzumachen hatten, so bald man über die Bayerische Sache einig war.

ohnedem allezeit zuförderst auf die Gerechtigkeit der Forderung, der man sich widersetzen will, Rücksicht genommen werden sollte? Ob das Haus Oesterreich bey seiner bekannten Uebermacht, ohne Spötterey, von Gefahr des Gleichgewichts sprechen könne, und ob der Wiener Hof hiebey und bey allen Verhandlungen dieses Jahres wohl an das wahre und allgemeine Beste des Reichs und an das Gleichgewicht gedacht haben könne, da er zuerst Sr. Königl. Majestät angeboten, mit Ihren fränkischen Landen nach Belieben zu schalten, wenn Sie ihm nur in Bayern nehmen ließen was er wollte, hernach aber erst, da solcher Antrag verworfen worden, die letzte Schein-Proposition gethan, nicht als ein Opfer für das Reich, sondern um Sr. Königl. Majestät wehe zu thun, oder Sie zu einer andern Entschließung zu bringen? *) Ob Se. Königl. Majestät von Preußen durch die Verwerfung obgedachten an sich ungerechten, und ohne Rücksicht auf das Recht viel zu frühzeitigen Antrages, jemand zu nahe treten und die Ruhe von Teutschland stören, oder ob nicht vielmehr ein solcher Antrag des Wiener Hofes offenbar zur Verletzung der Reichsständischen Freyheit und Familien-Rechte und dadurch

zur

*) Daß dieses der wahre Plan des Wiener Ministerii bey diesem Vorschlage gewesen, bezeuget selbst der Fürst Kaunitz ganz umständlich in seinem Schreiben an den Grafen von Cobenzel vom 31. May 1778. so in der 9ten Beylage der Königl. Preuß. ersten Erklärung an die Reichsstände, stehet.

zur Störung des allgemeinen Ruheſtandes abzielet, und ob alſo nach allen dieſen Vorausſetzungen, die hohen Stände des Reichs und die hohen Garants des Weſtphäliſchen Friedens nicht Urſach haben, ſich eher und vorzüglicher mit des Königs von Preußen Majeſtät, als mit der Kayſerin-Königin Majeſtät, zu vereinigen, um die äuſſerſt verletzte Rechte ſo vieler hohen Häuſer und die in gröſter Gefahr ſtehende Verfaßung des teutſchen Reichs zu retten und in Sicherheit zu ſetzen.

Wie nun des Königs von Preußen Majeſtät glauben, durch das vorhergehende mit völliger Ueberzeugung dargethan zu haben, daß Höchſtdieſelbe die Ihnen zu Braunau, von wegen der Kayſerin-Königin Majeſtät gethane doppelte wechſelſeitige und unter ſich ſelbſt ſtreitende Anträge keinesweges annehmen können, ohne entweder den Rechten und Vortheilen der natürlichen Erben von Bayern, oder Ihren eigenen, auf das nachtheiligſte zu vergeben; ſo wollen Se. Königl. Majeſtät die in der erwähnten K. K. Vorſtellung enthaltene ſogenannte **weſentliche Sätze**, die aber unerwieſen ſind, mit welchen der Kayſerin-Königin Majeſtät Ihr Betragen in Anſehung der Bayeriſchen Erbfolge zu rechtfertigen und die Handlungen Sr. Königl. Majeſtät anzufechten ſich bemühen, vorjetzo nur vorläufig und mit wenigem beantworten, mit Bezug auf die den 3. Jul. den hohen Reichsſtänden übergebene Erklärung, welche an ſich ſchon eine zureichende Widerlegung obgedachter Sätze enthält und mit Vorbehalt

behalt der künftigen Widerlegung alles desjenigen, so in der weitläuftigen Kayſ. Königl. Gegenſchrift angeführet iſt.

Es iſt keinesweges erwieſen, daß der Kayſerin-Königin Majeſtät mit dem Herrn Churfürſten zu Pfaltz einen freywilligen Vergleich über Ihre beyderſeitige Anſprüche an die Bayeriſche Erbſchaft geſchloſſen. Das Gegentheil erhellet vielmehr aus der militariſchen eigenmächtigen Beſitznehmung von Niederbayern, aus dem eigenen Geſtändniß des Wiener Miniſterii, aus den nicht undeutlichen Aeußerungen des Churpfälziſchen Hofes, vornemlich aber aus der innern Beſchaffenheit der in dem Vergleich zum Grunde gelegten Oeſterreichiſchen Prätenſion, welche an ſich ſo offenbar nichtig iſt, daß der Herr Churfürſt zu Pfalz, ſolche unmöglich ohne Zwang und ohne liſtige Ueberredung, oder ohne ſich andern gegründeten Vorwürfen ſeines Hauſes auszuſetzen, freywillig eingehen können. Geſetzt aber auch, mehrgedachter Vergleich wäre freywillig geſchloſſen, ſo kann es doch unmöglich zu Rechten beſtehen, daß des Herrn Churfürſten zu Pfalz Durchl. den wichtigſten Theil der Bayeriſchen Erbſchaft, welche nicht Ihnen allein, ſondern dem ganzen Hauſe Pfalz durch die ewige Hausverträge als ein unveräußerliches Familien-Fideicommiß zugehöret und wovon Sie nur den Nießbrauch, alle übrige Herren Pfalzgrafen aber ſchon das gegenwärtige Condominium haben, ohne Einwilligung gedachter Herren Pfalzgrafen an ein fremdes Haus, welches

nicht

nicht das geringste Recht dazu hat, auch nur auf Ihre Lebenszeit sollten abtreten können, sondern ein solcher Vergleich ist an sich nichtig und unverbindlich, und das teutsche Reich kann ohne die gröste Gefahr nimmermehr zugeben, daß ein Kayser oder dessen Verwandte, durch Uebermacht und andere in Händen habende widerrechtliche Mittel sich in die Erbschaften der hohen Fürstlichen Häuser, unter dem Schein von dergleichen auch nur auf Lebenszeit geschlossenen Vergleichen, eindringe. Wie schwer würde es den rechtmäßigen Erben fallen, nach Erlöschung der Vergleichszeit zu dem ihrigen zu gelangen? Der Kayserin-Königin Majestät haben Sich bishero auch noch nie auf eine zuverläßige Art erkläret, daß Sie Niederbayern nur auf die Lebzeit des jetzigen H. Churfürsten zu Pfalz und seiner männlichen Erben besitzen wolten; vielmehr haben Sie verschiedentlich behauptet, daß der H. Churfürst den Vergleich für sich und alle seine Nachfolger geschlossen hätten und letztere solchen auch zu halten schuldig wären, welches aber in der That höchst ungegründet ist. Es wird nicht schwer fallen bey einer weitern Ausführung zu zeigen, daß durch einen solchen sogenannten freundschaftlichen und freywilligen Vergleich der Westphälische Frieden, besonders in dem Art. 4. §. 9. und 10. und die Kayserl. Wahlcapitulation an vielen Orten, besonders in dem Art 1. §. 2. dem Art. 4. §. 13. und dem Art. 21. §. 6. 7. 8. welche Gesetze der Kayserin-Königin Majestät als Reichsstand, nicht weniger als den Kayser selbst verbinden,

und

und durch die Folgen dieses Vergleichs die ganze Reichsverfassung sehr gröblich verletzet ist.

Wenn der Kayserin-Königin Majestät dem H. Herzog zu Zweybrück den Weg Rechtens anbieten, so fällt es in die Augen, daß solches nur zum Schein geschiehet, um Zeit zu gewinnen und um diesen Fürsten durch die Schwierigkeiten eines Processes zu ermüden und zu einem nachtheiligen Vergleich zu bringen. Die Oesterreichische Prätension auf Niederbayern ist an sich so offenbar erdichtet und ungegründet, daß keine Privatperson mit dergleichen Ansprüchen vor einem unpartheyischen Richter würde erscheinen dürfen, sondern als temere litigans sogleich würde abgewiesen und wegen eigenmächtiger Besitznehmung und unnöthigen Rechtsstreits in Strafe genommen werden. Wenn aber nun auch das Haus Pfalz über sein uraltes Erbeigenthum mit dem Hause Oesterreich annoch rechten soll; so sind der Kayserin-Königin Majestät doch nicht befugt, mit der Besitznehmung des streitigen Gegenstandes den Anfang zu machen und den H. Herzog von Zweybrücken aufzufordern, **daß er sein Recht in reichsgemäßigen Wege vorlege**, sondern der Besitzstand der ganzen Bayerischen Lehnerbschaft muß allen Rechten nach dem Hause Pfalz, welches die rechtliche Vermuthung für sich hat, wiedergegeben werden und bis zum Austrag der Sache verbleiben, und der Kayserin-Königin Majestät, nicht aber die Herren Pfalzgrafen, sind schuldig, die Klage anzustellen und ihr vermeint-

meintliches Recht im gesetzmäßigen Wege vorzulegen und auszuführen. Zuförderst aber müste durch gütliche Vergleichung der Partheyen, mit Zuziehung des ganzen Reichs, welches bey der rechtmäßigen Regulirung der Bayerischen Erbsache so sehr interessirt ist, abgemacht werden, vor welchen unpartheyischen Richtern dieser höchst wichtige Proceß betrieben und abgeurtheilt werden soll. Unmöglich kann solches vor den ordinairen Gerichten, die unter Ihro Röm. Kayserl. Majestät Vorsitz und Autorität gehalten werden, geschehen, und Höchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät können und werden nicht verlangen, in einer so wichtigen Sache, welche Sie so nahe angehet, und in welcher Sie als Mitregent des Oesterreichischen Staats schon jetzo auf eine so werkthätige Art als Hauptparthey erscheinen, Richter seyn zu wollen.

Man weiß nicht, daß der Kayserin-Königin Majestät dem Herrn Churfürsten zu Sachsen bishero eine vollständige Befriedigung von dem Straubingischen Antheil angeboten haben. Wie könnte auch obgedachter Herr Churfürst Sich mit der Kayserin-Königin Majest. darüber einlassen, so lange Sie sich nicht in dem rechtlichen, sondern nur in dem angemaßten Besitzstande des Straubingischen Antheils befinden und so lange nicht ausgemacht ist, ob Sie solchen behalten werden und können. Aus diesem richtigen Gesichtspunct bleibt die Beschwerde von Churfachsen allezeit gegründet, daß der Wiener Hof einen so wichtigen Theil der Bayerischen Erbschaft occupirt und da-

durch den Herrn Churfürsten zu Pfalz auſſer Stande gesetzt, den Allodialforderungen die schuldige Genugthuung zu leisten.

Die Herren Herzoge von Mecklenburg fordern zwar nichts von der Kayserin-Königin Majestät; sie haben sich aber mit dem ganzen Reich zu beschweren, daß des Kayſers Majestät, die Landgrafſchaft Leuchtenberg, auf die ſie einen Anſpruch haben, eingezogen, und davon ſo wie von den übrigen durch den Abgang des Bayeriſchen Mannsſtammes angeblich erledigten Reichslehen willkührlich diſponiren, ohne vorhero reichsgeſetzmäßig unterſuchen zu laſſen, ob ſie wirklich dem Reich eröfnet ſind, und ohne die ſonſt im Art. 11. §. 10. 11. der Wahlcapitulation vorgeſchriebene Verfügungen mit Zuziehung des Reichs zu treffen.

Da nun des Kayſers und der Kayſerin-Königin Majeſtät, die bey dieſem ganzen Vorfall in der That einerley Perſon vorſtellen, ſich unter dem Schein einer offenbar grundloſen Prätenſion und einer abgezwungenen, auch ſonſt niemahls zu Recht beſtändigen Convention, in die Ihnen ganz fremde Bayeriſche Erbſchaft gedrungen; da Sie ohne vorher gegangenes rechtliches Erkenntniß ſich durch die Macht der Waffen in den Beſitz von Bayern geſetzet; da Sie öffentlich zum voraus ankündigen, ſich jederzeit der rechtmäßigen Erbfolge des Churhauſes Brandenburg in deſſen Fränkiſchen Fürſtenthümer widerſetzen zu wollen: So haben Sie durch alle dieſe Vorgänge den Ruheſtand

stand von Teutschland zuerst gestöret, und sich eines offenbaren Bruchs des Land- und Westphälischen Friedens schuldig gemacht. Se. Königl. Majestät von Preussen haben die Waffen also nicht zuerst ergriffen; Sie sind als Chur- und Reichsfürst und als Contrahent des Westphälischen Friedens und aller Reichsgesetze, welche Eigenschaft die Garantie derselben allerdings mit sich bringet, vollkommen berechtiget, dem von dem Wiener Hofe ausgeübten Landfriedensbruch, und der durch Gewalt und andere widerrechtliche Mittel geschehene Trennung von Bayern, durch den gleichen Gebrauch der Waffen zu begegnen, um, wo möglich, die verletzten Rechte der unterdrückten Reichsfürsten, Ihrer Freunde und Bundesgenossen, zu retten. Se. Königl. Majestät erwarten und versprechen sich von der Einsicht und den patriotischen Gesinnungen Ihrer hohen Mitstände sowohl als der hohen Garants des Westphälischen Friedens, daß Sie sich von dem Grund alles desjenigen, was in dieser Vorstellung enthalten ist, werden überzeuget und dadurch bewogen finden, mit Sr. Königl. Majestät gemeinsame Sache zu machen, um den Wiener Hof nicht allein durch Vorstellungen, sondern auch durch nachdrücklichere Mittel dahin zu bringen, daß er die Bayerische Erbschaft den natürlichen Erben gänzlich überlasse, und sich nicht weiter anmaße, dem Churhause Brandenburg die ihm allein zustehende freye Disposition über die Erbfolge seiner Länder in Franken streitig zu machen, welches das wahre Mittel ist, den von dem Wiener

Hofe gestörten Ruhestand des Teutschen Reichs völlig wieder herzustellen. Se. Königl. Maj. hoffen, daß die hohe Reichsstände nicht länger Anstand nehmen werden, Sich darüber und über die ganze Bayerische Erbschaftsangelegenheit, in der Reichsversammlung patriotisch zu erklären.

PIECES ANNEXES.

No. 1. *Proposition de Sa Majesté l'Impératrice-Reine, que Mr. de Thougout a remise au Roi, au Camp de Welsdorff en Bohème le 11. Août 1778. & ensuite aux Ministres Prussiens à Braunau. D'après l'Original.*

L'Impératrice-Réine n'étant pas animée de vuës d'agrandiffement & ne desirant principalement que le maintien de sa dignité, de sa consideration politique & de l'Equilibre en Allemagne, Sa susdite Majesté déclare: qu'elle est disposée & determinée *à restituer tout ce qu'Elle a fait occuper par ses Trouppes en Bavière & dans le Haut-Palatinat, & à délier l'Electeur Palatin des engagements qu'il a pris avec Elle par la Convention du 3. Janvier*, sous la condition sine qua non, qu'il plaise à Sa Majesté Prussienne, de s'engager en duë forme pour Elle & ses Successeurs, de ne pas réunir les deux Marggraviats de Bareit & d'Anspach à la Primogeniture de sa Maison, aussi longtems qu'il y existera des Princes puînés, ainsi qu'il est statué dans la Sanction Pragmatique établie dans la Maison de Brandebourg, & qui étant con-

confirmée par l'Empereur & l'Empire a obtenu force de loi publique.

Comme au moyen d'un tel arrangement toute la Succeſſion de Bavière ſeroit remiſe dans ſon état primitif, la diſcuſſion & le jugement des prétenſions des autres parties intereſſées à la dite Succeſſion, ſeroient renvoyés aux voyes ordinaires de juſtice, préſcrites par les loix & la Conſtitution de l'Empire, conformément à ce que Sa Majeſté Pruſſienne dès le commencement avoit propoſé Elle-même.

Ueberſetzung.

No. 1. Antrag Ihro Maj. der Kayſerin-Königin, welchen der H. v. Thugut dem Könige im Lager bey Welsdorf in Böhmen den 11. Aug. 1778. und hernach den K. Pr. Miniſtris zu Braunau gethan.

Da die Kayſerin-Königin keine Vergrößerungs-Abſichten heget, und vornemlich nur die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politiſchen Anſehens und des Gleichgewichts in Deutſchland verlanget; ſo erklären Sich obgedachte Ihre Majeſtät, daß Sie bereit und entſchloſſen ſind, alles dasjenige, was Sie durch Dero Truppen in Bayern und in der Ober-Pfalz haben in Beſitz nehmen laßen, wieder zurückzugeben, und den Churfürſten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche Er durch die Convention vom 3. Jan. einge-

gangen, loß zu laßen, unter der Bedingung sine qua non, daß es Sr. Preußischen Majestät gefalle, Sich in gehöriger Form für Sich und Dero Nachfolger verbindlich zu machen, die beyden Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht zu vereinigen, als darinn noch nachgebohrne Prinzen vorhanden seyn werden, so wie solches in der bey dem Hause Brandenburg eingeführten Pragmatischen Sanction festgesetzet ist, und welche, da sie von den Kayfern und dem Reiche bestätiget ist, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes erhalten hat.

Da vermittelst eines solchen Abkommens, die ganze Bayerische Erbfolge in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellet werden würde, so würde die Erörterung und Entscheidung der Ansprüche der andern bey dieser Erbsache interessirten Theile an die ordentliche in den Gesetzen und der Verfassung des Reichs vorgeschriebene Wege Rechtens verwiesen seyn, so wie Se. Preußische Maj. vom Anfange solches selbst vorgeschlagen haben.

No. 2. *Propositions de Sa Majesté l'Impératrice-Réine, que Mr. de Thougut a remises au Ministère du Roi dans la premiere Conference tenue au Couvent de Braunau en Bohème le 13. Août 1778.*

1°. L'Impératrice-Réine borneroit les avantages, qui doivent lui révenir de sa prétention

sur

ſur la Succeſſion de Bavière & de Sa Convention avec l'Electeur Palatin, *à l'acquiſition d'un revenu d'un ſeul million de florins.*

2e. L'Electeur Palatin & la Maiſon Palatine en retour cederoient à l'Impératrice-Réine & reſpectivement échangeroient avec Elle la partie de la Bavière & du Haut-Palatinat renfermée dans la delimitation ci-deſſous expliquée.

La ligne de demarcation commenceroit auprès de Kufſtein dans le Tirol, elle ſuivroit le cours de l'Inn juſqu'à Waſſerbourg, de là elle ſeroit continuée vers Landshut à Lanckwat, enſuite à Perbing, Donauſtauf, Nittenau, Neubourg, Retz jusqu'à Waldmunchen le long du grand chemin, qui conduit à Toms en Bohème.

Cette ceſſion ſe feroit en la manière ſuivante: L'on feroit une évaluation exacte de tous les révenus de cette étendue de païs. Cette évaluation ſeroit faite ſur les lieux *d'après les comptes originaux de la recette générale exiſtants dans les depôts de Mïxic;* elle ſeroit reglée & verifieé par une commiſſion compoſée d'un Commiſſaire de l'Impératrice-Réine, d'un autre de l'Electeur Palatin & d'un troiſiéme nommé par le Duc de Deuxponts.

Cette évaluation faite, il en ſeroit *prélevé un million de florins pour le préciput, que l'Impératrice-Réine ſe ſeroit reſervé* & Sa ſusdite Majeſté compenſeroit exactement & fidelement tout l'excedent par la ceſſion qu'Elle feroit à

l'Electeur Palatin d'autres poſſeſſions d'un revenu égal & de telle autre manière, dont les trois Commiſſaires ci-deſſus mentionés librement & de plein gré conviendroient entre eux.

L'Impératrice-Réine cederoit nommement à l'Electeur Palatin tout ce qu'Elle poſſede dans le Cercle de Souabe, en cas que les revenus de la nouvelle acquiſition, qu'elle feroit en Bavière & dans le Haut-Palatinat, deduction faite de ſon préciput d'un revenu d'un million de florins, ſoient trouvés égaux aux revenus des ſusdites poſſeſſions en Souabe, dont l'évaluation ſeroit également conſtatée par l'exhibition des comptes originaux de la recette. Si les revenus de la nouvelle acquiſition en Bavière ſe trouvoient être moindres, les ceſſions que l'Impératrice-Réine feroit en Souabe, y ſeroient proportionnées, & ſi les revenus de l'acquiſition en Bavière & dans le Haut-Palatinat excedoient le préciput de l'Impératrice-Réine enſemble avec les revenus des poſſeſſions Autrichiennes dans le Cercle de Souabe, Sa ſusdite Majeſté dedommageroit également avec exactitude & fidelité l'Electeur Palatin, ſoit par d'autres ceſſions d'un revenu égal dans les Païs-bas, *ſoit en ſe chargeant d'une partie proportionnée des dettes de la Bavière*, ſoit en telle autre manière, dont les trois Commiſſaires ci-deſſus mentionnés librement & de plein gré ſe ſeroient accordés entre eux.

3e. S. M. l'Impératrice-Réine s'engageroit pour Elle & ſes héritiers, de ne faire aucune oppo-

oppoſition à la réunion des deux Marggraviats de Bareit & d'Anſpach à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, & ſi S. M. le Roi de Pruſſe trouvoit à propos de faire une échange des Païs de Bareit & d'Anſpach contre la Haute & la Baſſe-Luſace, l'Impératrice Réine non ſeulement n'y apporteroit point d'obſtacle, mais faciliteroit plûtôt cet échange en ce qui dependroit d'Elle, & nommement par la renonciation qu'elle feroit à ſes droits de féodalité, de reverſion & autres ſur la Haute- & Baſſe-Luſace.

4e. L'on traiteroit auſſi dans la préſente négociation ſur la ſatisfaction à procurer à l'Electeur de Saxe de la part de l'Electeur Palatin rélativement à ſes prétentions allodiales, par l'entrémiſe des bons offices réunis de S. M. l'Impératrice-Reine & de S. M. le Roi de Pruſſe.

5e. Pour faciliter l'arrangement ſur les prétentions allodiales de l'Electeur de Saxe, l'Impératrice-Réine rénonceroit à ſes droits de féodalité & autres qu'Elle a ſur quelques fiefs en Saxe.

6e. Sa Majeſté l'Impératrice-Réine réuniroit ſes voix à celle de S. M. le Roi de Pruſſe pour faire conferer par l'Empereur & l'Empire au Duc de Mecklenbourg un des petits fiefs vacants.

No. 2. Vorschläge J. M. der Kayserin-Königin, welche der H. v. Thugut dem Königl. Pr. Ministerio in der ersten den 13. Aug. 1778. im Kloster Braunau gehaltenen Conferenz zugestellet hat.

1. Die Kayserin-Königin würden Ihre Vortheile, die Höchstdenenselben aus Ihren Ansprüchen auf die Bayerische Erbfolge und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zukommen sollen, auf die Acquisition einer Revenüe von einer einzigen Million Gulden einschränken.

2. Dagegen würden der Churfürst von der Pfalz und das Pfälzische Haus an die Kayserin-Königin abtreten und respective mit Höchstderoselben austauschen den Theil von Bayern und der Ober-Pfalz, welcher in folgenden Gränzen enthalten:

Die Gränzlinie würde bey Kufstein in Tyrol anfangen, sie würde den Lauf des Inn-Strohms bis nach Wassenburg folgen, von da würde sie über Landshut auf Lankwar fortgesetzet, und endlich über Perbing, Donaustauf, Nittenau, Neuburg, Retz bis Waldmünchen längst dem großen Wege, der nach Toms in Böhmen führt, gezogen werden.

Diese Abtretung würde auf folgende Weise geschehen: Man würde eine genaue Ausrechnung der Einkünfte dieser Strecke Landes machen. Diese Ausrechnung würde an Ort und Stelle nach denen von der General-Einnahme in den Archiven zu München vorhande-

nen

nen Original-Rechnungen angefertiget werden; sie würde durch eine Commißion, die aus einem Commissario von Seiten der Kayserin-Königin, einem von Seiten des Churfürsten von der Pfalz, und aus einem Dritten von Seiten des Pfalzgrafen von Zweybrücken bestehen könnte, in Ordnung gebracht und verificiret werden.

Nachdem diese Ausrechnung gemacht, würde eine Million Gulden für die Kayserin-Königin zum voraus abgezogen, und Höchstgedachte Ihro Maj. würden alles, was dieses Land über eine Million eintragen möchte, durch die an den Churfürsten von der Pfalz abzutretende Besitzungen von gleichem Ertrage oder auf eine andere und solche Art, wie die drey oberwehnte Commissarien sich hierüber vereinigen würden, genau und getreulich ersetzen.

Die Kayserin-Königin würden namentlich an den Churfürsten von der Pfalz alles dasjenige, was Sie in dem Schwäbischen Creyse besitzen, auf den Fall abtreten, wenn die Einkünfte der neuen Acquisition, in Bayern und in der Ober-Pfalz, nach Abzug des Vorbehalts einer Revenüe von einer Million Gulden, den Einkünften obbesagten Besitzungen in Schwaben gleich befunden werden, deren Ausrechnung gleichfalls durch die Vorlegung der Original-Rechnungen von der Einnahme bestätiget werden soll. Wenn der Ertrag der neuen Acquisition in Bayern sich geringer fände, so würden Ihro Kayserl. Königl. Maj. Abtretungen in Schwaben solchem proportionirt,

tionirt, und wenn der Ertrag der Acquisition in Bayern und in der Ober-Pfalz den Vorbehalt Ihro Majestät der Kayserin-Königin mit samt dem Ertrage der Oesterreichischen Besitzungen im Schwäbischen Creyse überstiege; so werden Höchstgedachte Ihro Maj. den Churfürsten von der Pfalz entweder durch andere Abtretungen von gleichem Ertrage in den Niederlanden, oder durch Uebernehmung eines verhältnißmäßigen Antheils Bayerscher Schulden, oder auf eine andere und solche Art, die die oberwehnte drey Commissarien hierüber freywillig und ungezwungen unter sich ausmachen werden, genau und getreulich schadlos halten.

3. Ihro Majestät die Kayserin-Königin würden Sich und Ihre Erben verbindlich machen, der Wiedervereinigung der beyden Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur des Churhauses Brandenburg sich nicht zu widersetzen, und falls Se. Maj. der Königin von Preussen gut finden sollten, eine Austauschung der Bayreuthischen und Anspachischen Länder gegen die Ober- und Nieder-Lausnitz zu treffen; so würden die Kayserin-Königin dieser Austauschung nicht nur keine Hinderniß in den Weg legen, sondern solche vielmehr auf alle von Höchstdenselben abhängende Weise und namentlich durch die Verzichtleistung auf Ihro Lehns-Rückfalls- und andere Rechte an der Ober- und Nieder-Lausnitz zu erleichtern suchen.

4. Man würde auch bey der gegenwärtigen Unterhandlung, über die dem Churfürsten von

Sach-

Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderungen von dem Churfürsten von der Pfalz, durch die vereinigte Verwendung Ihro Majest. der Kayserin-Königin, und Sr. Majestät des Königs von Preussen zu verschaffende Befriedigung tractiren.

5. Um das Abkommen über die Allodial-Forderungen des Churfürsten von Sachsen zu erleichtern, würden die Kayserin-Königin auf Dero Lehns- und andere Rechte, die Höchstdieselben an einigen Lehen in Sachsen haben, Verzicht leisten.

6. Ihro Maj. die Kayserin-Königin würden mit Sr. Maj. dem Könige von Preussen Ihre Stimmen vereinigen, damit dem Herzoge von Mecklenburg durch den Kayser und das Reich eines der eröfneten kleinen Lehen verliehen werde.

No. 3. *Réponse du Ministère Prussien aux propositions, que Mr. de Thougut a portées au Roi de la part de S. M. l'Impératrice-Réine.*

Ces propositions consistent dans une alternative, dont la prémiere partie porte: que S.M. l'Impératrice-Réine voudroit restituer tout ce qu'Elle a fait occuper en Bavière & dans le Haut-Palatinat & delier l'Electeur Palatin de la Convention du 3. Janvier, sous la condition que le Roi de Prusse s'engage de ne pas réunir les deux Marggraviats de Bareuth & d'Anspach à la Primogeniture de sa Maison aussi longtems, qu'il y existeroit des Princes puinés, ainsi qu'il étoit

étoit ſtatué dans la Sanction Pragmatique de la Maiſon de Brandebourg, qui étant confirmée par l'Empereur & l'Empire, avoit obtenu force de loi publique.

Cette propoſition eſt inadmiſſible par les raiſons, qui ont déja ſouvent été alleguées & detaillées dans les conferences de Berlin. La Succeſſion aux Marggraviats d'Anſpach & de Bareuth appartient inconteſtablement à la Maiſon de Brandebourg ſeule; il n'appartient qu'à cette Maiſon ſeule de regler l'ordre de ſa Succeſſion, & cet ordre a été reglé par le conſentement unanime de tous les membres de la ſusdite Maiſon. La prétendue Sanction Pragmatique n'eſt autre choſe que le Teſtament de l'Electeur Albert I. qui a été fait par cet Electeur & a été confirmé à ſa demande par l'Empereur Frédéric III. Il a donc auſſi pû être changé & a été changé par ſes ſucceſſeurs, du conſentement unanime des membres de la Maiſon de Brandebourg. La Confirmation imperiale, qui n'eſt qu'une formalité ordinaire, ne ſauroit avoir force qu'en faveur des parties intereſſées, qui ſont les ſeuls Princes de Brandebourg & qui y ont renoncé. Elle ne ſauroit être reclamée par un autre Etat de l'Empire non intereſſé a cet ordre de Succeſſion, qui par là même raiſon n'a auſſi aucun droit d'y intervenir, ni d'en diſpenſer. On peut dire la même choſe de l'Empire, dont la concurrence à la ſusdite confirmation de Frédéric III. ne conſiſte que dans le ſimple énoncé de cette

confir-

confirmation, qu'elle avoit été faite du conſentement de l'Empire. Par toutes ces raiſons S. M. le Roi de Pruſſe ne ſauroit jamais admettre aucune parité ni compenſation entre l'ordre reglé de la Succeſſion inconteſtable de ſa Maiſon aux Marggraviats d'Anſpach & de Bareuth & la prétention non fondée de la Maiſon d'Autriche ſur la Succeſſion de Bavière, qui n'appartient qu'à la Maiſon Palatine, comme on a prouvé l'un & l'autre point de la manière la plus évidente. L'equité ne permet pas d'attribuer le refus de la ſusdite propoſition au deſir d'un agrandiſſement injuſte & dangereux pour les voiſins. Le Roi a donné des preuves aſſés convaincantes de ſon desintereſſement dans tout le cours de la négociation precedente, en n'inſiſtant que ſur les interêts de ſes alliés, ſans chercher aucun avantage particulier. Sa Majeſté eſt d'ailleurs trop perſuadée des hautes lumieres & des ſentimens élevés de S. M. l'Impératrice-Réine, pour pouvoir s'imaginer, que cette auguſte Princeſſe veuille envier & conteſter d'avance à la Maiſon de Brandebourg une ſucceſſion legitime, mais incertaine & éloignée, ni qu'Elle puiſſe y attacher le maintien de ſa dignité, de ſa conſideration politique & de l'équilibre en Allemagne.

L'obſervation, par la quelle on finit la prémiere propoſition, ſeroit bonne & conforme à la juſtice & aux intentions du Roi, ſi l'arrangement propoſé pouvoit être concilié avec les

droits

droits inconteſtables de la Maiſon de Brandebourg. *Cet arrangement eſt auſſi énoncé d'une manière, que s'il pouvoit en être queſtion, il reſteroit encore douteux, ſi ſous le nom des parties intereſſées la Cour de Vienne ne voudroit pas révenir à ſes prétentions & les faire valoir d'une autre manière également préjudiciable.*

Le ſecond membre de l'alternative propoſée par Mr. de Thougut, ſe reduit à un nouvel arrangement, ſelon lequel l'Impératrice-Réine voudroit acquerir la partie de la Bavière & du Haut-Palatinat, qui eſt exprimée dans le ſecond article des ſusdites propoſitions. On n'a qu'à comparer avec la Carte géographique de Bavière la demarcation énoncée dans cet article, pour voir d'un coup d'oeil, combien cette acquiſition ſeroit immenſe & dangereuſe pour tout l'Empire, & combien l'arrangement propoſé ſeroit préjudiciable à la Maiſon Palatine & anéantiroit toute ſon exiſtence politique. La Cour de Vienne couperoit la Bavière par une ligne transverſale depuis le Tyrol juſqu'à la Bohème; elle obtiendroit non ſeulement toute la Baſſe-Bavière, ſur la quelle elle forme des prétentions, mais auſſi une grande partie de la Haute-Bavière, ſur laquelle elle n'en a formé aucune jusqu'ici; elle emporteroit ſi non la partie la plus grande de la Bavière & du Haut-Palatinat, du moins la plus fertile, la plus riche & la plus peuplée, contenant les rivieres du Danube, de l'Iſer, de l'Inn & de

la

la Salza, avec les riches Salines de Reichenhall, & elle ne laiſſeroit à la Maiſon Palatine que la partie la plus mauvaiſe de ces deux Duchés, qui ne conſiſte qu'en bois & en ſable, qui ne peut ſe ſoutenir ſans le ſécours de l'autre partie & en ſeroit toujours dependante, & qui reſteroit pourtant chargée d'un fardeau immenſe de dettes. La partie de la Bavière, dont on demande la ceſſion, & dont le prix principal conſiſte dans la contiguité & les qualités intrinſeques, ne ſauroit jamais être compenſée par des équivalens éloignés, éparpillés & d'une qualité fort inferieure à tous égards. En général toute la methode propoſée d'acquerir la partie de la Bavière qu'on demande, & ſurtout l'excedent de la prétention Autrichienne par une évaluation en revenus & par des équivalens, eſt auſſi nouvelle que préjudiciable par ſes conſequences. D'abord la Cour de Vienne n'a aucun droit fondé ſur aucune partie de la Bavière; ſi elle en avoit, elle l'auroit ſur une *partie determinée de païs*, mais non ſur *un million de revenus*. Si dans les pourparlers de la négociation précedente, il a été queſtion d'un certain revenu, on n'a pas ſongé d'accorder à la Cour de Vienne un *préciput*; mais on a toujours offert des territoires *determinés*, & on a demandé des équivalens en territoires *determinés*, en admettant pour le bien de la paix des équivalens moindres que les païs cedés, & en ſuppoſant ainſi que la Cour de Vienne gagneroit par là le préciput de revenus qu'elle a en

vuë. Pour ſentir, de quelle dangereuſe conſequence ſeroit pour la Maiſon Palatine l'évaluation des païs à ceder par les révenus actuels, on n'a qu'à conſiderer, que la Bavière eſt juſqu'ici notoirement le païs le plus mal adminiſtré de toute l'Allemagne, de ſorte qu'un diſtrict, qui rapporte à préſent un million de revenus, en rapporteroit bientôt le double & le triple à la Cour de Vienne, & la Maiſon Palatine y perdroit ce que la Maiſon d'Autriche y gagneroit.

Si l'on vouloit auſſi renvoyer l'évaluation & l'échange en queſtion à une commiſſion à établir entre les Commiſſaires de l'Impératrice-Réine, de l'Electeur Palatin & du Duc de Deuxponts, le fort de la Maiſon Palatine, & ſurtout celui du Duc de Deuxponts ſeroit expoſé à des évenemens éloignés & incertains, dont on ſent aiſement les ſuites ſans les detailler ici, & le Roi perdroit par là tout le but de ſon intervention.

Le même renvoi de l'arrangement général de la Succeſſion de Bavière ne permettroit pas d'arranger dans la négociation préſente la ſatisfaction de l'Electeur de Saxe, que Mr. de Thougout a propoſée dans le quatrieme article, & en général l'arrangement qu'il vient de propoſer, mettroit la Maiſon Palatine entierement hors d'état de contribuer à la ſatisfaction de celle de Saxe.

Quand on voudra peſer avec équité & ſans prévention toutes les conſiderations qu'on vient d'alleguer en précis, on ne ſauroit trouver étran-

étrange, que Sa Majeſté ne puiſſe pas donner les mains à des propoſitions & à un arrangement, qui demembreroit d'une manière énorme l'important Duché de Bavière; qui anéantiroit prèsque la Maiſon Palatine, & la priveroit de la plus grande & la plus précieuſe partie de ſon Patrimoine inconteſtable, arrangement, auquel par ces raiſons le Duc de Deuxponts ne conſentiroit jamais, comme il l'a declaré poſitivement; qui enleveroit les moyens de procurer à la Maiſon de Saxe une ſatisfaction raiſonnable ſur ſes prétentions allodiales; qui procureroit à la Maiſon d'Autriche ſans aucun titre valable un agrandiſſement exorbitant; qui renverſeroit ainſi tout l'équilibre du pouvoir en Allemagne; qui affecteroit par ſes conſequences la liberté & la ſureté de tout l'Empire & de ſon ſiſtême, & par ſes ſuites auſſi celle du Roi, & ſeroit par la & à tous égards directement contraire à la dignité & aux interêts les plus eſſentiels de Sa Majeſté, ainſi qu'aux engagemens, qu'Elle a pris, & au but qu'Elle s'eſt propoſée en intervenant dans l'affaire de Bavière.

Le Roi rend juſtice aux ſentimens de S. M. l'Impératrice-Réine, & eſt perſuadé, que ſes diſpoſitions pour la conſervation de la paix ſont auſſi pures & ſinceres que les ſiennes; mais S. M. regrette, que les propoſitions qu'on a faites en ſon nom, ne repondent pas à un but ſi ſalutaire.

Dans la précedente négociation le Roy a offert pour le bîen de la paix, de s'employer à procurer à S. M. l'Impératrice-Réine par un arrangement général de la Succeſſion Bavaroiſe, la ceſſion de deux Diſtricts de la Bavière conſiderables & avantageuſement ſitués pour arrondir la Bohème & l'Autriche, contre des équivalens en païs très mediocres. Dans la préſente négociation S. M. a fait offrir un de ces Districts contre un équivalent très peu conſiderable en argent & en ceſſion de droits de nulle valeur, ſans exiger qu'il ſoit donné en païs, & Elle croit avoir donné par là des preuves éclatantes de la plus grande moderation & de ſon deſir ſincere de complaire à Leurs Majeſtés Imperiales & de contribuer à leur ſatisfaction; mais comme toutes ces propoſitions n'ont pas été acceptées, Sa Majeſté ne ſauroit s'empêcher de s'en dedire & d'attendre qu'un changement de principes amene une négociation plus heureuſe & plus efficace.

No. 3. Antwort des Königl. Preuß. Miniſterii auf die Vorſchläge, welche der Herr von Thugut von Seiten Ihro Maj. der Kayſerin-Königin, dem Könige gethan hat.

Dieſe Vorſchläge beſtehen in einer Alternative, deren erſter Theil dahin gehet: daß Ihro M. die Kayſerin-Königin alles dasjenige, was Sie in Bayern und in der Ober-Pfalz in Beſitz nehmen laßen, wieder zurückgeben, und den Churfürſten

fürsten von der Pfalz von der Convention vom 3. Januar unter der Bedingung loßlassen wollen: daß der König von Preußen Sich verbindlich mache, die beyden Marggrafthümer Bareuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht vereinigen zu wollen, als noch nachgebohrne Prinzen darin vorhanden wären, so wie solches in der Pragmatischen Sanction des Hauses Brandenburg festgesetzet, welche, da sie von dem Kayser und Reich bestätiget worden, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes bekommen hat.

Dieser Vorschlag kann nicht angenommen werden, aus den Gründen, welche in den Conferenzen zu Berlin schon so oft angeführet und aus einander gesetzt worden. Die Erbfolge in den Marggrafthümern Anspach und Bayreuth steht unstreitig dem Hause Brandenburg allein zu; es kommt also auch diesem Hause allein zu, die Ordnung der Erbfolge festzusetzen, und diese Ordnung ist durch die einmüthige Einwilligung aller Mitglieder dieses Hauses festgesetzet. Die vermeintliche pragmatische Sanction ist nichts anders, als das Testament des Churfürsten Albrechts des I. welches von diesem Churfürsten gemacht, und auf sein Verlangen von dem Kayser Friedrich dem III. bestätiget worden. Es hat also auch können geändert werden, und ist durch seine Nachfolger mit einmüthiger Beystimmung aller Mitglieder des Hauses Brandenburg abgeändert worden. Die Kayserliche Bestätigung, welche bloß eine gewöhnliche Formalität ist, kann nur

zum Besten der interessirten Theile, welches die Prinzen vom Hause Brandenburg allein sind, und die darauf Verzicht gethan haben, ihre Kraft haben. Sie kann von einem andern bey dieser Erbfolgs-Ordnung nicht interessirten Reichsstand nicht reclamiret werden, der aus eben diesem Grunde so wenig Recht hat, sich darinn zu mischen, als davon zu dispensiren. Eben dieses läßt sich auch von dem Reiche sagen, dessen Beytritt obgedachter Bestätigung Friedrich des III. nur in dem bloßen gewöhnlichen Anführen, daß sie mit Einwilligung des Reichs geschehen sey, bestehet. Aus allen diesen Gründen können Se. Maj. der König von Preussen keine Gleichheit, oder eine Compensation zwischen der feststehenden Ordnung der unstreitigen Erbfolge Dero Hauses in den Marggrafthümern Anspach und Bayreuth, und den nicht gegründeten Ansprüchen des Oesterreichischen Hauses an die Erbschaft von Bayern, welche bloß dem Pfälzischen Hause zukommt, wie man beydes bereits auf die überzeugendste Weise bewiesen hat, jemahls zugestehen. Die Billigkeit erlaubt nicht, die Verwerfung oberwehnten Vorschlags dem Verlangen nach einer ungerechten und für die Nachbaren gefährlichen Vergrößerungen zuzuschreiben. S. Majestät der König haben während der ganzen vorherigen Unterhandlung genug überzeugende Proben von Ihrer Uneigennützigkeit gegeben, indem Höchstdieselbe bloß auf das Interesse Ihrer Bundesverwandten bestanden, ohne irgend einen Privat-Vortheil für sich zu suchen. Uebrigens sind Se.

Königl.

Königl. Maj. von den hohen Einsichten und den erhabenen Gesinnungen Ihro Maj. der Kayserin-Königin zu sehr überzeugt, als daß Sie Sich einbilden könnten, daß diese große Prinzeßin dem Hause Brandenburg eine rechtmäßige aber ungewisse und entfernte Erbschaft mißgönnen und zum voraus streitig machen wolle, oder daß Höchstdieselben damit die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politischen Ansehens und des Gleichgewichts in Deutschland verknüpfen sollten.

Die Anmerkung, mit welcher man den ersten Vorschlag schließt, würde gut, auch der Gerechtigkeit und den Absichten des Königs gemäß seyn, wenn das vorgeschlagene Abkommen sich mit den unstreitigen Rechten des Hauses Brandenburg vereinigen ließe. Dieser Vorschlag ist auch auf eine solche Art gefaßt, daß wenn er Statt haben könnte, es noch zweifelhaft bleiben würde, ob unter dem Namen der interessirten Theile, der Wiener Hof nicht auf seine Ansprüche zurückkommen und sie auf eine andere gleich nachtheilige Weise würde geltend machen wollen.

Der zweyte Theil, der durch den Herrn von Thugut vorgeschlagenen Alternative, begreift ein neues Abkommen, nach welchem die Kayserin-Königin den in dem 2ten Artikel der obgedachten Vorschläge bemerkten Theil von Bayern und der Ober-Pfalz erwerben wollen. Man darf nur die in diesem Artikel angezeigte Gränze mit der geographischen Carte von Bayern vergleichen, um mit einem Blicke zu übersehen, wie übergroß und

gefährlich für das ganze Reich diese Acquisition, wie sehr nachtheilig das vorgeschlagene Abkommen dem Pfälzischen Hause seyn, und dessen ganze politische Existenz vernichten würde. Der Wiener Hof würde Bayern durch eine Querlinie von Tyrol bis nach Böhmen durchschneiden. Dieser Hof würde nicht nur ganz Nieder-Bayern, auf welchen er Anspruch macht, sondern auch einen großen Theil von Ober-Bayern, auf welches er bis jetzt noch keine Ansprüche gemacht hat, erhalten; er würde, wo nicht den größten, doch gewiß den fruchtbarsten, den reichsten, und den am meisten bevölkerten Theil von Bayern und der Ober-Pfalz, der die Flüsse der Donau, der Iser, der Inn, und der Salze nebst den reichen Salzwerken zu Reichenall in sich begreift, davon tragen, und dem Pfälzischen Hause nur den schlechtesten Theil dieser beyden Herzogthümer, der nur aus Wäldern und Sand bestehet, überlassen; einen Theil, der sich ohne die Beyhülfe des andern Theils nicht erhalten kann, und davon immer abhängend seyn, und der dennoch mit einer großen Schuldenlast beladen bleiben würde. Der Theil von Bayern, dessen Abtretung man verlangt, und dessen vornehmster Werth in der Angrenzung und in der innerlichen Güte bestehet, kann niemahls durch entfernte, zerstreute und in aller Absicht weit schlechtere Beschaffenheit habende Aequivalente ersetzet werden. Ueberhaupt ist die ganze vorgeschlagene Methode, den Theil von Bayern, welchen man verlangt, und besonders den Ueberschuß der Oesterreichischen Forderung

durch

durch eine Ausgleichung an Einkünften und durch Aequivalente zu acquiriren, eben so neu, als in Ansehung ihrer Folgen nachtheilig. Der Wiener Hof hat erst kein gegründetes Recht auf irgend einen Theil von Bayern; und wenn er dergleichen hätte, so würde er solches auf einen bestimmten Theil Landes, aber nicht auf eine Million Revenüen haben. Wenn in der vorherigen Unterhandlung die Frage von einer gewissen Revenüe gewesen; so hat man nicht daran gedacht, dem Wiener Hofe etwas zum voraus zuzugestehen, sondern man hat ihm jederzeit bestimmte Ländern angebothen, und man hat Aequivalente in bestimmten Ländern verlangt, indem man zur Beförderung des Friedens, geringere Aequivalente, als die abzutretende Länder vorgeschlagen, und solchergestalt voraussetzt, daß der Wiener Hof dadurch den Vortheil an Revenüen gewinnen würde, welchen er zur Absicht hat. Um zu bemerken, von welcher gefährlichen Folge die Ausgleichung der abzutretenden Länder gegen die gegenwärtige Einkünfte für das Pfälzische Haus seyn würde, so darf man nur bedenken, daß Bayern das bis jetzt bekanntermaßen auf das schlechteste verwaltete Land von ganz Deutschland ist, dergestalt, daß ein District, der bisher eine Million eingetragen, dem Hofe bald doppelt und dreyfach so viel einbringen und das Pfälzische Haus dabey dasjenige verlieren würde, was das Oesterreichische Haus dabey gewinnen würde. Wenn man auch diese Ausgleichung und Vertauschung an einer zwischen den Commissarien

Ihro Maj. der Kayserin-Königin, des Churfürsten von der Pfalz und des Herzogen von Zweybrück anzuordnende Commißion verweisen wolte, so würde das Schicksal des Pfälzischen Hauses, und besonders des Herzogs von Zweybrück entfernten und ungewissen Begebenheiten unterworfen seyn, wovon man leicht die Folgen, ohne sie hier anzuführen, einsieht; Se. Maj. der König würden dadurch den ganzen Endzweck Ihrer Vermittlung verliehren.

Eben diese Verweisung des allgemeinen Abkommens der Bayerischen Erbfolge würde nicht erlauben, die Befriedigung des Churfürsten von Sachsen, die der Herr von Thugut im 4ten Artikel vorgeschlagen hat, bey der gegenwärtigen Unterhandlung in Ordnung zu setzen, und das von ihm vorgeschlagene Abkommen würde überhaupt das Pfälzische Haus gänzlich ausser Stand setzen zur Befriedigung von Sachsen etwas beyzutragen.

Wenn man alle im kurzen hier angeführte Betrachtungen mit Billigkeit und ohne Vorurtheil erweget, so kann man es nicht befremdlich finden, daß Se. Königl. Majestät solchen Vorschlägen und einem Abkommen nicht die Hände bieten können, durch welche das wichtige Herzogthum Bayern auf eine übertriebene Art zergliedert würde, welche das Pfälzische Haus fast zernichten, und es des grösten und schätzbarsten Theils seines unstreitigen Erbtheils berauben würde, ein Abkommen, zu welchem der Pfalzgraf von Zweybrück, wie er solches ausdrücklich erkläret hat,

niemals

niemals seine Einwilligung geben würde, welches die Mittel, dem Hause Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderung eine anständige Befriedigung zu verschaffen, gänzlich wegnehmen, dem Hause Oesterreich aber ohne irgend einem gültigen Grunde eine übermäßige Vergrößerung verschaffen würde, welches also das ganze Gleichgewicht der Macht in Deutschland über den Haufen werfen, und sich durch seine Folgen auf die Freiheit und Sicherheit des ganzen Reichs und dessen System, hiernächst auch auf die Sicherheit des Königs erstrecken, und also dadurch und in aller Absicht der Würde und dem wesentlichsten Interesse Sr. Königl. Majestät, so wie den übernommenen Verbindlichkeiten und dem in Ihrer Theilnehmung bey dieser Bayerischen Angelegenheit sich vorgesetzten Endzweck gerade zuwider seyn würde.

Se. Maj. der König laßen den Gesinnungen Ihro Maj. der Kayserin-Königin Gerechtigkeit wiederfahren, und halten Sich versichert, daß Höchstderoselben Neigung zur Erhaltung des Friedens eben so rein und aufrichtig, als die Ihrige sey; aber Se. Königl. Majestät bedauren, daß die in Höchstderoselben Namen geschehene Vorschläge einem so heilsamen Endzwecke nicht entsprechen.

In der vorherigen Unterhandlung haben Se. Maj. der König aus Liebe zum Frieden, Sich erbothen, Sich verwenden zu wollen, um Ihro Maj. der Kayserin-Königin durch ein allgemeines Abkommen der Bayerischen Erbschaft die Abtretung

tretung der beyden ansehnlichen und zu der Arrondirung von Böhmen und Oesterreich so vortheilhaft gelegenen Districte von Bayern gegen sehr mittelmäßige Aequivalente zu verschaffen. In gegenwärtiger Unterhandlung haben Se. Königl. Majest. einen dieser Distrikte gegen ein sehr wenig beträchtliches Aequivalent an Geld, und an Abtretung von unbedeutenden Rechten, ohne zu verlangen, daß es in Ländern gegeben werde, anbiethen laßen; und Sie glauben dadurch offenbare Beweise von der grösten Mäßigung und Ihrem aufrichtigen Verlangen, Ihren Kayserlichen Majestäten zu gefallen zu leben, und alles zu ihrer Befriedigung beyzutragen, an den Tag gelegt zu haben; da aber alle diese Vorschläge nicht angenommen worden; so können Se. Königl. Maj. Sich nicht entbrechen, sich davon loßzusagen, und müssen erwarten, daß eine Veränderung von Grundsätzen Gelegenheit zu einer glücklicheren und wirksameren Unterhandlung verschaffe.

No. 4. *Note que le Baron de Thougout a remise au Ministère du Roi le 15. Août 1778. après qu'on lui avoit remis la réponse du Roi aux propositions de l'Impératrice-Reine.*

Le Baron de Thougout est sensiblement affligé, de ce que la rupture, dont la présente négociation à peine commencée est menacée, paroisse éloigner de nouveau la fin si desirable des malheurs qu'a entrainé la mesintelligence survenuë entre les deux Cours. Pour ne laisser

ſer rien manquer du côté de ſon zèle, & pour conſtater la droiture des deſirs pacifiques de l'Impératrice-Réine, il a l'honneur de declarer d'après les intentions, que Sa Majeſté lui a confiées, que le but principal de Sa ſusdite Majeſté dans les limites, qui ont été propoſées pour la ceſſion & reſpectivement échange en Baviére, n'a point été une vuë d'agrandiſſement, mais plûtôt celle d'une communication & d'une liaiſon convenable entre ſes differents Etats, laquelle d'ailleurs paroiſſoit pouvoir être obtenue ſans préjudice de la Maiſon Palatine au moyen de la compenſation exacte & fidele, qui a été offerte de tout ce qui ſurpaſſeroit un revenu d'un million de florins; qu'en conſequence de celà, ſi pour la ceſſion & reſpectivement l'échange en Bavière, un projet de limites comme celui, qui ſe trouve marqué ſur la Carte cijointe,*) eſt jugé acceptable, il pourſuivra avec plaiſir la négociation ſur le pied de l'évaluation propoſée, & ſi une telle évaluation malgré la facilité & l'exactitude, qui ſemble devoir en reſulter pour les compenſations, eſt abſolu-

*) Dieſe hier angetragene neue Gränzlinie gieng von Kufſtein längſt dem Inn auf Waſſerburg, Mühldorf, Markt, von da über Pfarkirchen, Oſterhoven, Deckendorf, Vichtach, Waldmünchen, bis an die Böhmiſche Gränzen. Sie war ſo, wie die erſte Gränzlinie, von dem von Thuqut auf einer Homannſchen Charte mit rother Tinte gezogen, wovon man eine Abzeichnung genommen.

abſolument jugée inadmiſſible, il écrira à Vienne pour demander des ordres & pour être autoriſé ſur des équivalents qu'on pourra offrir d'après le principe dont la Cour de Berlin juſqu'à préſent eſt convenue Elle-même, qu'il eſt juſte qu'il revienne à S. M. l'Impératrice-Réine un avantage raiſonnable de ſes droits ſur la Succeſſion de Bavière & de ſa Convention avec l'Electeur Palatin. Braunau le 15. Août 1778.

No. 4. Note, welche der Freyh. von Thugut den 15. Aug. dem Königl. Preuß. Miniſterio übergeben, nachdem man ihm des Morgens die Antwort des Königs auf die Vorſchläge der Kayſerin-Königin zugeſtellet hatte.

Der Freyherr von Thugut iſt darüber empfindlich gerührt, daß der Bruch, womit die gegenwärtige kaum angefangene Unterhandlung bedrohet wird, von neuem das ſo wünſchenswerthe Ende des Unglücks zu entfernen ſcheinet, welches das zwiſchen beyden Höfen entſtandene Mißverſtändniß mit ſich führet. Um ſeiner Seits an ſeinem Eyfer nichts ermangeln zu laßen, und um die Aufrichtigkeit der friedliebenden Wünſche der Kayſerin-Königin an den Tag zu legen; ſo hat er nach der ihm von Höchſtgedachter Ihro Majeſtät eröfneten Willensmeynung, die Ehre zu erklären, daß der Haupt-Endzweck Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät bey den vorgeſchlagenen Gränzen gegen Abtretung und reſpective Austauſchung in Bayern, keinesweges eine Vergrößerung, ſondern vielmehr

die

die Communication und eine bequemere Verbindung zwischen ihren verschiedenen Staaten zur Absicht habe, welche übrigens ohne Nachtheil des Pfälzischen Hauses vermittelst der angebothenen genauen und getreuen Compensation, alles des, was über eine Revenüe von einer Million Gulden gehen würde, scheint erreicht werden zu können, und daß dem zufolge, wenn zur Abtretung und respectiver Austauschung in Bayern ein solches Grenz-Project, wie in der hiebeykommenden Carte bemerket worden, annehmlich befunden wird, er mit Vergnügen die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeschlagenen Ausgleichung fortsetzen, und wenn eine solche Ausgleichung ohnerachtet der Leichtigkeit und Genauigkeit, welche daraus in Ansehung der Compensation scheinet entspringen zu müssen, schlechterdings für unzulässig gehalten werden sollte; so wird er nach Wien schreiben, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jetzt selbst zugestandenen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihro Maj. der Kayserin-Königin ein anständiger Vortheil aus ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zuwächst, anbiethen könnte.

No. 5. *Réponſe du Miniſtère du Roi à la Note du Baron de Thougout.*

Le Miniſtère du Roi a examiné avec le zèle le plus ſincère pour le rétabliſſement de la bonne intelligence entre les deux Cours, la Note que Mr. le Baron de Thougout vient de lui remettre après avoir reçû la réponſe de Sa Majeſté aux nouvelles propoſitions de S. M. l'Impératrice-Réine. Il regrette, de ne trouver rien dans cette Note, qui puiſſe apporter un changement à la réponſe ſusdite. Quoique l'étendue du Territoire, qu'on y demande, ſoit moindre que celle des propoſitions précedentes, elle embraſſe toujours une partie du Danube, tout le courant des rivieres de l'Inn & de la Salza, la moitié du Diſtrict de Straubing & tout le Diſtrict fertile & conſiderable de Burghauſen avec les Salines de Reichenhall, qui ſont abſolument neceſſaires à la Bavière & trop importantes pour pouvoir être compenſées par quelque objet que ce ſoit.

L'évaluation des territoires de Bavière d'après les révenus préſents, ne ſauroit jamais avoir lieu ſans tourner à un profit exorbitant de la Maiſon d'Autriche, & à une perte trop grande de la Maiſon Palatine, par les raiſons qu'on a déja alleguées, que ces païs adminiſtrés au plus mal jusqu'ici, produiroient à une meilleure adminiſtration en peu de tems un ſurplus trop grand pour pouvoir ſervir à évaluer le prix du païs même & à le proportion-

ner

ner au prix d'un autre païs, dont les revenus ont été pouſſés au degré dont il eſt ſuſceptible.

Le principe ſuppoſé: que S. M. l'Impératrice-Réine doit, par une ſuite de ſes droits ſur la Succeſſion de Bavière & de ſa Convention avec l'Electeur Palatin, prélever un million de revenus ſur l'échange en queſtion, eſt une ſuppoſition que la Cour de Berlin n'a jamais reconnue & ne pourra jamais admettre, non plus qu'une reconnoiſſance des droits de la Maiſon d'Autriche ſur la Bavière. On a fait voir dans la réponſe précedente, qu'on mettoit l'avantage de S. M. l'Impératrice-Réine dans la qualité intrinſeque des païs qu'Elle obtiendroit par l'échange, ſans compter que l'avantage qui reſulte de la contiguité & de l'arrondiſſement, eſt déja aſſés grand. Si le million de florins devoit être prélevé de la portion de la Bavière diminuée, qu'on demande dans la derniere Note, ſurtout ſi elle étoit évaluée ſelon le revenu préſent, l'équivalent de la Maiſon Palatine ſeroit tellement diminué, qu'il ſeroit reduit à peu de choſe.

Enfin tout renvoi des échanges à faire & en général de l'arrangement final de la Succeſſion de Bavière ſans la concurrence du Roi, eſt contraire au but, que S. M. s'eſt propoſée dans ſon intervention & à celui d'un accommodement ſtable & ſolide, qu'on doit ſuppoſer aux deux Cours.

Quand on réunit toutes ces conſiderations, on trouvera que les mêmes obſtacles, qui ont rendu inadmiſſible les précedentes propoſitions de la Cour de Vienne, s'oppoſent auſſi au nouveau projet de Mr. le Baron de Thougout. Sa Majeſté l'Impératrice-Réine obtiendroit toujours par cet arrangement non une ſimple ligne de communication entre ſes Etats, laquelle ſubſiſte déja aſſés, independement de cette acquiſition, mais plûtôt un agrandiſſement trop conſiderable, gratuit & depourvu de titres. On ne ſauroit donc que ſe referer à la prémiere réponſe, qui a été donnée ce matin à Mr. le Baron de Thougout, & attendre, qu'un changement de principes amène des circonſtances plus favorables pour le ſuccès d'une négociation future. Braunau le 15. Août 1778.

No. 5. Antwort des Königl. Preuß. Miniſterii auf den zweyten Antrag des Herrn von Thugut, zu Braunau den 15. Aug. 1778.

Das Königliche Miniſterium hat mit dem aufrichtigſten Eyfer für die Wiederherſtellung des guten Einverſtändniſſes zwiſchen beyden Höfen die Note unterſucht, die ihm der Herr Baron von Thugut auf die von Sr. Königl. Majeſtät über die neuen Vorſchläge Ihro Maj. der Kayſerin-Königin erhaltene Antwort ſo eben zugeſtellet hat. Es bedauert, nichts in dieſer Note zu finden, welches eine Abänderung gedachter Antwort veranlaſſen könnte. Obgleich der Umfang des Landes,

welches

welches man darin verlanget, geringer, als der in den vorherigen Vorschlägen ist, so begreift er doch einen Theil der Donau, den ganzen Lauf der Ströhme des Inn und der Salze, die Hälfte des Straubingschen Districts und den ganzen fruchtbaren und wichtigen District von Burghausen nebst den Salzwerken von Reichenhall, welche Bayern unumgänglich nöthig und zu wichtig sind, als daß sie durch irgend etwas compensiret werden könnten. Die Ausgleichung der Bayerschen Länder nach dem gegenwärtigen Ertrage kann niemahls statt haben, wenn sie nicht für das Haus Oesterreich zu einem übermäßigen Vortheil, und für das Pfälzische Haus zu einem gar zu großen Verlust aus denen bereits oben angeführten Ursachen ausschlagen sollte, da diese bis jetzt auf das schlechteste verwaltete Länder unter einer bessern Verwaltung in kurzer Zeit einen zu großen Ueberschuß hervorbringen würden, als daß sie dazu dienen könnten, das Land selbst darnach zu schätzen und es mit dem Werthe eines andern Landes, dessen Ertrag bis zum höchsten Grade getrieben ist, in einem Verhältniß zu setzen.

Der vorausgesetzte Grundsatz, daß Ihro Maj. die Kayserin-Königin als eine Folge Ihrer Rechte auf die Bayersche Erbschaft und Dero Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz bey der erwehnten Austauschung eine Million Revenüen zum voraus haben sollen, ist eine Voraussetzung, die der Berliner Hof niemals anerkannt hat, und jederzeit eben so wenig als eine Anerkennung der

Rechte des Hauses Oesterreichs auf Bayern zugestehen wird. Man hat in der vorhergehenden Antwort gezeiget, daß man den Vortheil Ihro Maj. der Kayserin-Königin in der innerlichen Beschaffenheit der Länder setzte, welche Höchstdieselben durch die Austauschung erhalten würden, ohne darauf zu rechnen, daß der Vortheil, welcher aus der Angränzung und dem Arondissement entspringet, schon groß genug sey. Wenn die Million Gulden von dem verminderten Theil von Bayern, den man in der letzteren Note verlangt, sollte abgezogen werden, besonders, wenn er nach dem gegenwärtigen Ertrage sollte geschätzet werden; so würde das Aequivalent des Pfälzischen Hauses dergestalt vermindert werden, daß es auf ein geringes hinauslaufen würde. Endlich ist alle Verweisung der zu treffenden Austauschungen, und überhaupt das endliche Abkommen der Bayerischen Erbschaft ohne der Beystimmung des Königs, dem Endzwecke, welchen Sich Se. Königl. Maj. bey der Vermittelung vorgesetzet, und der Absicht eines bündigen und dauerhaften Vergleichs, welchen man bey beyden Höfen voraussetzen muß, entgegenlaufend. Wann man alle diese Betrachtungen vereiniget, so wird man finden, daß dieselben Hindernisse, welche die vorigen Vorschläge des Wiener Hofes unzuläßig gemacht haben, auch dem neuen Project des Herrn Baron von Thugut sich entgegen setzen. Ihro Majest. die Kayserin-Königin würden durch dieses Abkommen nicht eine bloße Communications-Linie zwischen Dero Staaten, die ohne dieser Acquisition

quisition schon genugsam vorhanden ist, sondern vielmehr eine zu ansehnliche Vergrößerung ohne allen rechtlichen Grund erlangen. Man muß sich daher lediglich auf die letztere Antwort beziehen, welche dem Herrn Baron von Thugut diesen Morgen ertheilet worden, und erwarten, daß eine Veränderung von Grundsätzen günstigere Umstände zum glücklichen Fortgang einer künftigen Unterhandlung mit sich bringe. Braunau den 15. Aug. 1778.

No. LXVI.

Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. *) Berlin, 1778.

Kaum begonnte es den Anschein zu bekommen, als ob die beyden Linien des brandenburgischen chur- und markgräflichen Hauses in Franken sich ihrem Ausgange und ihrer Erlöschung nähern dürften: als der kaiserlich-königliche Hof bereits anfieng, Unruhe und Mißgunst über den bevorstehenden Rückfall dieser ursprünglichen Stammländer an die königl. Churlinie, und deren Wiedervereinigung mit dem Chur- und Hauptstaate, spüren zu lassen.

Bey

*) Dieses wäre denn die andere Schrift, die zugleich mit der vorhergehenden am 21ten Oktober d. J. von der Churbrandenburgischen Gesandschaft beym Reichsconvent ausgetheilet worden ist. Eine gleiche Bestimmung mit derselben hatte noch eine dritte, welche zu eben derselben Zeit von Seiten des Berliner Hofes dem Publiko mitgetheilet worden, und folgenden Titel führt: Anmerkungen zu den jüngsthin herausgekommenen sogenannten Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Creise. Da der Inhalt der Betrachtungen als eine Beylage zu Ihrer K. K. A. Maj. Gerechtsamen und Maaßregeln ꝛc. in diesem dritten Theile der Sammlung S. 12. u. ff. einen Plaz gefunden,

Bey den Unterhandlungen des Friedens zu Hubertsburg trug der wienerische Hof kein Bedenken, die Forderung zu machen, das Churhaus Brandenburg sollte auf die Verknüpfung gedachter Fürstenthümer mit der Chur Verzicht leisten, und sich verbinden, solche niemals unter seine **Primogenitur** zu ziehen, sondern an nachgeborne Prinzen zu überlassen. Man verwarf diesen Antrag königlich Preußischer Seits mit dem Unwillen, den er verdiente.

Die Unterhandlungen, welche vor einigen Monaten zu Berlin über die **baierische Erbfolgeangelegenheit** eröffnet und gepflogen wurden, aber einen erfolglosen Ausgang hatten, gaben dem Wiener Hofe wiederum Anlaß, den Rückfall der fränkischen Fürstenthümer in Anregung zu bringen, und in mannigfaltigen gefährdevollen Absichten einzumischen. Er gab sich das Ansehen, als ob es von seiner Bewilligung und Vergünstigung abhienge, daß diese Wiedervereinigung der brandenburgischen Fürstenthümer in

funden, so könnten wir allerdings auch den ihnen entgegen gesezten Anmerkungen eine Stelle in derselben anweisen. Doch halten wir es darum ganz vor überflüßig, da man in gegenwärtiger **wahren Vorstellung** ꝛc. alle die Grundsäzze aufgestellet findet, welche der Berliner Hof in Ansehung des Successionsrechtes des Churhauses in die Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken heget, und man also in derselben alles das antrift, was in den Anmerkungen jener Schrift entgegen gestellet worden.

Franken mit dem Churstaate dereinsten zugelassen werden könnte. Er maßte sich die Befugniß an, sich ihr widersetzen zu können; er erklärte rund heraus, daß, wofern Se. königliche Majestät sich ferner der Theilung der baierschen Länder, und den erzherzoglichen Ansprüchen darauf entgegenstellen würde, er dereinst mit seiner ganzen Macht die Verknüpfung der fränkischen Fürstenthümer mit den Churlanden, und deren Unterwerfung unter die Primogenitur des königlichen Churhauses verhindern und hintertreiben wollte. *) Er wollte es dem königlichen Churhause als eine Gegenbedingung anrechnen, wenn er diese Wiedervereinigung der fränkischen Fürstenthümer unter der Primogenitur desselben vergünstigen, und bewilligen wollte, und verlangte zur Erwiederung, daß Se. königl. Majestät von Preußen dagegen die Trennung des Herzogthums Baiern, die Durchsetzung der erzherzoglichen Ansprüche auf einen großen Theil desselben, die Vollziehung des mit dem Churfürsten von der Pfalz darüber getroffenen Vergleichs, und anderer noch mit ihm zu verabredenden Austauschungen mit Gefälligkeit ansehen und verstatten möchte.

Es erschiene nach Abbrechung der Unterhandlungen, wie man weis, zu Wien eine anonymische,

*) Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobenzel vom 31. Mai 1778; in Sr. königl. Majestät von Preußen Erklärung an die deutschen Reichsstände über die baierische Successionsangelegenheit: 9te Beilage. (In der Ursprache Th. I. der Samml. S. 360.)

mische, öffentliche Schrift*), worinn man dem Reiche und der Welt folgende Behauptungen und Sätze vorspiegeln will:

„Die wegen der ehemaligen Ueberlassung der „brandenburgischen Fürstenthümer in Fran„ken an nachgeborne Prinzen getroffene Ver„fügungen und Verträge seyen ewige und „unveränderliche Haus- und Reichsgesetze; „Kaiser und Reich haben aus ihrer Bestäti„gung ein Recht erlangt, sich jeder Aende„rung derselben zu widersetzen; vermöge der„selben müssen diese Fürstenthümer des nürn„bergischen Burggrafthums, wenn auch die, „solche besitzende Aeste des Hauses erlöschen, „mithin dieselbe der Churlinie vermöge der „Erbfolge anfallen sollten, wieder an nach„geborne Prinzen gegeben werden, und, so „lange dergleichen Prinzen vorhanden seyn „werden, von dem Chur- und Hauptstaate „des brandenburgischen Hauses abgesondert „bleiben."

Se. königliche Majestät von Preußen sind keines„weges schuldig, sich mit dem wienerischen Hofe über diese innere Angelegenheit dero Hauses, und über die Bestimmung dieser Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg, auf den Fall der noch sehr entfernten Erlöschung der fränkischen Linie in

*) Betrachtungen über die Successionsordnung in den brandenburgischen Fürstenthümern im fränkischen Kreise. 4. 1778. (Wien). Französisch. 4. ebendaselbst.

eine Erörterung einzulassen. Das Churhaus Brandenburg hat sich noch niemals über die künftige Bestimmung dieser Fürstenthümer in dem Erledigungsfalle öffentlich herausgelassen. Der Wiener Hof kann nicht auf eine erlaubte Art wissen, ob ein neuer Hausvertrag von 1752, oder ein sogenanntes **Pactum Fridericianum** vorhanden sey, oder nicht. Es ist höchst unbillig und zudringlich, und es geschieht nicht aus Gerechtigkeitsliebe, sondern blos aus Rachbegierde, und um Sr. königl. Majestät von Preußen Einwilligung zu der österreichischen Usurpation in Baiern zu erzwingen, daß man höchstdenselben einen Streit über die Erbfolge eines Fürsten, der noch in der Blüte seiner Jahre lebet, und über eine Erbfolge, zu der sich noch kein wahrer Interessente meldet, zu erregen suchet. Indessen, da der wiener Hof, um obgedachten Endzweck zu erreichen, in erwähnter Schrift viel irrige und falsche Sätze und Nachrichten auszubreiten gesucht, die bey denen, welche nicht die wahren Umstände wissen, einen nachtheiligen Eindruck machen könnten; so hält man sich verbunden, von der wahren Natur der Erbfolge in den brandenburgischen Fürstenthümern in Franken eine richtige, und solche Kenntniß zu geben, welche jenes Blendwerk und jene Vorspiegelungen zu zerstreuen, und diese Zudringlichkeit und unbefugte Einmischung des kaiserl. königlichen Hofes in ihrer Sonderheit und beleidigenden Gestalt darzustellen, hinreichend seyn möge.

Die bey den Theilungen in den deutschen Chur- und Fürstenhäusern getroffene Verfügungen,

und

und genommene Verabredungen haben insgesammt einerley Geist und Zweck, und laufen gemeiniglich auf folgende Grundsätze hinaus:

Erstlich: Daß nicht mehrere Theilungen und Zersplitterungen der Länder vorgenommen, sondern diese untersaget seyn sollten.

Zweytens: Daß die getheilte Linien und Zweige des Hauses die wechselseitige Erb- und Lehensfolge in den getheilten Ländern haben und behalten;

Drittens: Daß die Trennung der Länder nur so lange dauern sollte, als die jetzo theilende Glieder des Geschlechts und Hauses, und deren Nachkommenschaften vorhanden seyn würden;

Viertens: Daß nach Ausgang und Erlöschung der abgetheilten Linien und Aeste die Länder wieder in der Hand des Erstgebornen zusammen gebracht und vereiniget; und

Fünftens: Daß von den Ländern des Hauses von den abgetheilten Linien nichts veräußert und entfremdet, sondern daß das Aufnehmen, das Ansehen, die Macht, der Flor des Hauses und Geschlechts möglichst erhalten, und befördert werden möchten.

Die Theilungsverträge selbst vor, und nach Einführung des Erstgeburtsrechts hatten bloß den Zweck, die nachgeborne Prinzen mit Land und Leuten zu versorgen, sie aber auf das engste mit dem Erstgebornen zu verbinden, und zur genauesten

sten Zusammenhaltung zu verpflichten. Die Macht, die Größe, und das Ansehen des Hauses bliebe immer das erste Augenmerk, und niemals geschahe eine solche Theilung in der ungereimten, seltsamen, unweisen, mit jenem Hauptzwecke unvereinbarlichen Gesinnung und Absicht,

dadurch eine ewige, immerwährende Absonderung, Zerreißung, und Trennung der Länder festzusetzen;

die Zersplitterungen der Besitzungen des Hauses zu verewigen;

das Haus in einer Mittelmäßigkeit, Entkräftung und Unmacht zu erhalten;

die Wiedervereinigung der getheilten Länder, auch nach Erlöschung einer und mehrerer Linien, zu untersagen, oder

auf solchen Fall eine abermalige Theilung unter den Prinzen der übrig gebliebenen Linie vorzuschreiben;

der Linie des Erstgebornen niemals zu vergönnen, die Länder der ausgegangenen oder erloschenen Linien, mit ihren Staaten wieder zu verknüpfen.

Die theilende, und die, solche Theilungsverfügungen und Verträge treffende Väter und Brüder sorgten dabey nur für die gegenwärtige, nachgeborne und jüngere Söhne, und deren Nachkommenschaft. Ihre Verfügungen erstrecken sich nur auf deren Dauer und Daseyn, nicht über dieselbe hinaus. Erlöschen die Nachkommenschaf-

ten der abgetheilten Söhne und Brüder: so ist die Linie des Erstgebornen, oder die allein übrig bleibende Linie nicht schuldig, wiederum eine ähnliche Theilung vorzunehmen, sondern es hängt von ihrer Willkür ab, die ihr heimgefallene Länder der ausgegangenen Linien ihren Staaten einzuverleiben, und in die ursprüngliche Vereinigung zurück zu setzen, oder ihnen eine andere Bestimmung zu geben.

Die nachgeborne Prinzen derselben haben keine Befugniß zu verlangen, daß ihnen diese Länder eingeräumet werden. Sie sind dem Erstgebornen, nicht ihnen angefallen; er ist Meister, sie zu behalten, und mit seinem Hauptstaate zu verknüpfen. Die veränderte Zeitumstände, und die aufgeklärtere Staatskunst unserer Tage verbinden ihn, die Masse der Staaten des Hauses zusammen zu halten. Die Verfügungen und Verträge jener Theilungen der Voráltern und Anherrn sind zu Gunsten, und zum Vortheil der damaligen nachgebornen Söhne und Brüder gemacht. Diese, und ihre Nachkommen sind nicht mehr; alles, was also diesen zu gute verordnet und bedungen war, höret auf. Aus der Bestätigung solcher Verträge haben nur die paciscirende Theile und Linien ein Recht erworben, aber nicht Kaiser, Reich, Kreis, Mitstände, auch nicht die nachgeborne Prinzen der übrig bleibenden Hauptlinie nach Erlöschung der übrigen Linien.

Die über solche Theilungs- Erbfolge- Haus- und Geschlechtsverordnungen von den Kaisern etwa,

wa, überflüssiger Weise, erhaltene, und ertheilte Bestätigungen ändern auch an sich in denselben, ihrem Sinne, und ihrer Anwendung nichts; geben denselben nicht die Natur eines Reichsgesetzes; verwandeln sie nicht in Verträge mit dem Kaiser und dem Reiche; wirken keine Garantie derselben; und es erwachsen jenen daraus keine Befugnisse. Ein Souverain, Landes-und Lehenherr, ein Richter, und eine Obrigkeit erwerben aus der Bestätigung eines Handels, Geschäfts, Vertrages, oder einer Verfügung für sich kein Recht. Die schließende Theile, und diejenige, denen zu gute etwas bedungen, verabredet, verordnet ist, sind Meister, Aenderungen nach ihrem Gutfinden zu machen, ohne daß der bestätigende Landes- und Lehenherr, und Richter sich einmischen, oder entgegensetzen könnte.

Mit Erlöschung der Linien, zu deren Vortheil jene Verordnungen und Verabredungen bey den Ländertheilungen getroffen waren, höret auch die Verbindlichkeit derselben, und die Kraft und Wirksamkeit ihrer Bestätigung auf. Auch die aus der Wiedervereinigung der, der erstgebornen oder übrig gebliebenen Linie sodenn heimfallenden Länder entstehende Vergrößerung derselben kann den Kaiser so wenig, als das Reich, oder den Kreis, worinn die heimfallende Länder belegen sind, oder die Mitstände und Nachbaren berechtigen, zu verlangen,

daß die heimfallende Länder mit dem Hauptstaate des Hauses nicht verknüpft, sondern wieder-

wiederum davon getrennt, und einem nachgebornen, oder mehreren nachgebornen Prinzen des Hauses eingegeben werden sollen, damit das Haus keinen Zuwachs an Macht, Einkommen, Ansehen, Einfluß erhalten möge.

Nur solchen Vergrößerungen, und einem solchen Anwachse und Uebergewicht der Macht eines deutschen Fürstenhauses können Mitstände sich widersetzen, welche aus ungegründeten und ungerechten Ansprüchen, und deren Durchsetzung, aus widergesetzlichen Erwerbungen, aus gewaltsamen Eroberungen über andere Glieder des Reichs entstehen. Eine rechtmäßige Erb- und Lehensfolge, ein in den Rechten und Gesetzen des Hauses gegründeter Rück- und Anfall der Stammländer von einer Linie an die andere, und deren Wiedervereinigung, nach aufhörender zeitlichen Trennung, mit dem Hauptstaate des Hauses kann von niemand unter dem Vorwande der Uebermacht verwehret und hintertrieben werden.

Es würde eine solche Widersetzung des Kaisers und Reichs gegen die Einverleibung heimfallender Stammländer in ein Churland auf eine widerrechtliche Einschränkung der **churfürstlichen Primogenitur** hinauslaufen, welche in der **kaiserlichen Wahlcapitulation** nachdrücklich untersaget ist *). Diese **Primogenitur**

*) Art. I. §. 2. S. v. Moser: Beylagen und Anm. zu Kaiser Carls VII. Wahlcapitulation. 3. Th. S. 18.

tur der Churhäuser erstrecket sich auf sämmtliche Länder, Staaten, Besitzungen derselben, wenn sie auch gleich durch zeitliche Theilungen von einander abgesondert gewesen sind. Die Churhäuser haben vermöge der güldenen Bulle die unumschränkte Freyheit zur Vergrößerung ihrer Churstaaten, Reichsländer und Lehen zu erwerben, und diese neuerworbenen Besitzungen sind der Primogenitur so, wie die alten Churländer unterworfen *). Vielmehr muß es also ihnen frey stehen, die abgetheilten, und nun wieder zurückfallenden Länder mit ihren Churstaaten, von welchen sie nur durch Zeittheilungen abgesondert gewesen, auf beständig zu verbinden, und unter die Primogenitur, welcher sie unterworfen sind, wieder zurückzubringen.

In den Churhäusern, **Sachsen, Baiern, Pfalz, Braunschweig,** in dem Erzhause **Oesterreich** selbst sind die mannigfaltige und wiederholte Theilungen der Länder allezeit durch letzte Willensverordnungen, und durch Verträge in der Maße verfüget und getroffen worden, daß die gemachte Landesantheile jedem der abgetheilten Söhne und Brüder, und deren Nachkommenschaft erblich verbleiben, sie einander darinn sich wechselseitig folgen, die Theilungen nicht weiter vervielfältiget, die Regierungen nicht vermehret, die Länder nicht mehr zersplittert werden, sondern nach Ausgang einer oder mehrerer Linien an die Linie

*) Güldene Bulle Cap. 10. Von Olenschlager in deren Erläuterung §. 59. p. 221. sq. §. 88. p. 343. sq.

Linie des Erstgebornen, oder die überbleibende Linie fallen und zurückkommen sollen. Niemand ist jemals auf den seltsamen Einfall gerathen, aus diesen Verfügungen und Verabredungen eine bisher unerhörte **Secundogenitur** zu erzwingen, solche wegen kaiserlicher Bestätigung in unveränderliche Reichsgesetze zu verwandeln; aus ihnen eine Nothwendigkeit einer ewigen Absonderung der abgetheilten Landesportionen, und der den Nachgebornen eingegebenen Länder von dem Hauptstaate der erstgebornen Linie zu folgern; daraus, daß eine Zahl der regierenden Aeste eines Hauses festgesetzet worden, um mehreren Theilungen vorzubeugen, den Schluß zu machen, daß, wenn auch die abgetheilte Nebenlinien erlöschen, ihre dem Erstgebornen, der Chur- und Hauptlinie zugefallene Länder von diesen wiederum an nachgeborne Söhne und Brüder ausgegeben, niemals aber mit den Chur- und Hauptlanden verknüpft und vereiniget werden sollten.

Widersetzten sich denn Kaiser und Reich nach Erlöschung und Ausgang der herzoglich-sächsischen Nebenlinien, nämlich der Weissenfelsischen, Merseburgischen, Zeitzischen, der Wiedervereinigung ihrer Länder mit dem Churfürstenthume Sachsen? Gebrauchte man sich denn des Vorwandes, daß dadurch das Gleichgewicht zwischen den Ständen des obersächsischen Kreises zerrüttet werden, und das Churhaus Sachsen zu viel Uebergewicht über sie erwerben würde? Forderte man von Seiten des Kaisers, des Reichs, und

des baierschen Kreises nach Abgang der ingolstädtischen und landshutischen Linien des baierschen Hauses, daß die, der münchischen Linie dadurch angefallene Länder wieder an nachgeborne Prinzen vergeben, und mit dem Herzogthume Baiern niemals wieder verknüpfet werden sollten? Haben Kaiser und Reich dem Churhaus Braunschweig die Wiedervereinigung der zellischen Lande mit den Churlanden verwehret, und deren Wiedervergebung an nachgeborne Prinzen verlangt? Ist jemals dem Kaiser und dem Reiche eingefallen, dem Erzhause Oesterreich anzumuthen, es sollte die steiermärkische, tyrolische, vorderösterreichische Länder in Schwaben niemals mit dem Erzherzogthume verknüpfen, weil sie einmal abgetheilten Linien zugehöret haben, sondern damit wieder nachgeborne Prinzen versehen?

Man widme den sämmtlichen Theilungsverträgen und Verfügungen der deutschen Chur- und Fürstenhäuser nur einige Aufmerksamkeit: so wird man überzeugend wahrnehmen, daß sie nie den Zweck gehabt haben,

die Theilungen zu verewigen, eine immerwährende **Secundogenitur** einzuführen, den Rückfall und die Wiedervereinigung der abgetheilten Länder mit dem Hauptstaate zu verwehren und zu verhüten,

sondern daß ihre Bestimmungen nur dahin abgezielet haben,

mehreren Theilungen und Zersplitterungen der Länder vorzubeugen, den Nebenlinien

auf

auf die Zeit ihrer Dauer den Besitz, den Genuß, und die Erbfolge zu versichern, der Linie des Erstgebornen aber den Rückfall der abgetheilten Länder zu gewähren.

Das Haus **Brandenburg** war zuverläßig nicht das einige unter den deutschen Chur- und Fürstenhäusern, welches seine wahre Vortheile so sehr verkannt, und seiner Macht, seinem Ansehen, seinem Flor und Aufnehmen einen so unwiederbringlichen Abbruch gethan haben sollte, daß es sich durch Verfügungen und Verträge sollte die Freyheit benommen haben, seine ursprüngliche Länder und Staaten nach Ausgang der abgetheilten Linien wieder zu vereinigen und zu verknüpfen. Die Theilungen seiner Länder, welche wiederholentlich gemacht, und die Verordnungen, welche dabey wegen der Erbfolge getroffen worden, sind von der Absicht einer ewigen und unveränderlichen Absonderung und Trennung der **Churländer von den Fürstenthümern des Burggrafthums** so sehr entfernt, und verstatten sogar eine solche Erklärung nicht, daß sie vielmehr die Größe, die Macht, und das Ansehen des Hauses zum einigen Augenmerke haben, und den Nachkommen eine uneingeschränkte Freyheit lassen, in den Verfügungen der Vorältern solche Veränderungen zu treffen, als es die Umstände der Zeit, und die Vortheile des Hauses erfordern.

Die erste Verordnung, welche in dem brandenburgischen Hause wegen der Erbfolge in den

getheilten Ländern gemacht worden, ist die väterliche letzte Willensverordnung Churfürst Friedrichs I., welche er mit Beystimmung seiner vier Söhne im Jahr 1437 machte, und wodurch er seine Länder dergestalt unter ihnen theilte, daß sein zweyter Prinz **Friederich** die brandenburgische Churwürde mit der Mark Brandenburg, der jüngste Sohn **Friederich der dicke** die Altemark und Priegnitz, der älteste Sohn, der sich der Churwürde begeben, **Johann**, das Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirges, der dritte **Albrecht**, die Länder des Burggrafthums unterhalb Gebirges erhielten. Es wurde in dieser Verfügung sämmtlichen Söhnen die wechselseitige Erbfolge versichert, und dieserhalb folgende Einrichtung getroffen:

„Wehre aber, daß die ehgenannten Söhne „Friederich, und Friederich beyde nach un„serm Tode ohne männlich Leibeserben mit „Tode abgiengen: so sollen alsdenn die ob„beschriebene Lande der Mark zu Branden„burg, mit samt der Churwürdigkeit und „Zugehörung auf unser Söhne Johannsen „und Albrechten, Marggraven zu Branden„burg, und auf ihr männlich Leibeserben, „den dann die Lande zu Franken und auf dem „Birge zugetheilet sind, kommen und gefal„len, doch daß der Elteste alßdenn die Chur „habe, von männiglich ungehindert; auch „soll deßgleichen, und in obbeschriebener „Maße mit denselben der Lande zu Franken,

„und

„und auf dem Birge also auch gehalten „werden.“

Nach dem A. 1440 erfolgten Ableben Churfürst **Friedrich des ersten** folgten seine Söhne ihm nach den Bestimmungen solcher väterlichen Theilung in den brandenburgischen und burggräflichen Ländern in Franken. Es bemerkten aber diese vier Brüder bald Anfangs, daß sich unbedachte Fälle ereignen, und solche Umstände äußern könnten, welche eine Aenderung in jenen Verfügungen und Einrichtungen erheischen dürften. Sie errichteten auch wirklich unter sich im Jahr 1447 einen Vertrag, worinn sie in Ansehung der väterlichen Verfügungen verschiedene Veränderungen trafen, und sich äußerten,

daß sie eine solche Abweichung von jener väterlichen Verordnung um deßwillen nicht für unrecht und sträflich hielten, **weil man Gesetze und Ordnung nach Verlauf der Zeit, Sachen, und Leut wol verändern möge.**

Um auch überhaupt freye Hände zu behalten, Anordnungen zum Besten des Hauses nach Gutfinden, und Erforderniß der Zeit und Umstände zu machen, wirkte der jüngere dieser vier Brüder **Albrecht der deutsche Achilles** genannt im Jahr 1453 für sich und seine Brüder von Kaiser Friederich dem Dritten eine **Bestätigungs- und güldene Bulle** aus, wodurch der Kaiser erklärete, daß es zwar bey der von ihrem Herrn Vater, und ihnen beliebten Theilung sein Ver-

bleiben haben, ihnen aber indessen unverwehret seyn sollte, auch andere Theilungen und Einrichtungen fürzunehmen, welche nicht minder, als die jetzo beliebte, durch diesen kaiserlichen Bestätigungsbrief gutgeheißen und bekräftiget seyn sollten.

Es heißet in dieser kaiserlichen Bestätigungsurkunde und güldenen Bulle *):

„Wir verneuern und confirmiren ihnen das „alles, wie hiervor geschrieben stehet, und „alle die Handvesten, Schrift und Briefe, „die sie und ihre Altfordern darüber ha„ben — — — und auch mit nah„men die Theilung und Eynigung, „die ihr Vater seliger bey seinem Le„ben, oder sie sich selber mit ihren „Landen, Leuten, Zwingen, und „Gebieten verschrieben, von und zu „einander gesetzt, sich vereynigt und „getheilet haben; Alles nach Laut der „Briefe, die sie darüber untereinander ge„geben haben, und auch solche Theilung, „die sie noch thun werden, oder etliche „Lehengüter, Schloß, Städte, Land, „einer dem andern eingeben, überge„ben,

*) S. die Deduction von 1718. von dem Successionsrechte Sr. königl. preußis. Maj. in den brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Lit. OO. der Beylagen: S. 148. 149. Man hat sie auch hier beygefüget in der ersten Beylage.

„ben, oder huldigen werden lassen,
„in allen ihren Meynungen, Punkten, Ar-
„tikeln von Wort zu Wort, daß sie begrief-
„fen und beschrieben sind, und fürter zu
„begreiffen und geschrieben werden
„mögen; gleicherweiß, als sie in diesem
„Briefe gänzlich begriffen wären, oder ob
„sie durch Recht und Gewohnheit hierinn be-
„griffen seyn sollten.“

Die Absicht, diese güldene Bulle auszuwirken gieng nicht dahin, die kaiserliche Bestätigung über die vergangene, und zukünftige Theilungen und Hausverordnungen zu erlangen, indem solche ihrer nicht bedurften, sondern um die **gesammte Hand** und **Mitbelehnschaft** zu erhalten und zu versichern, in Ansehung der künftigen Verfügungen und Einrichtungen aber, welche das Haus noch zu treffen nöthig erachten, und veranlaßet werden dürfte, nur den Zweifeln vorzubeugen; denn die angeführte Worte der Bestätigung zeigen auf das klärste an, daß die Theilungen und Einrichtungen der Erbfolge lediglich von dem Gutfinden des Hauses und seiner Glieder abgehangen, und abhängen sollen, und daß diese nach Gefallen und Willkür darüber Verordnungen und Abreden treffen, die getroffene aber ändern und verbessern können, ohne daß Kaiser und Reich darum sich bekümmern, sich darein mischen, oder sich den beliebten Geschlechts-Anordnungen widersetzen könnten. Diese Freyheit anderweitige Theilungen und Verfügungen zu machen kann nicht auf

kleine Nebentheilungen, auf unerhebliche Zugehörungen, auf einzelne Stücke der Fürstenthümer eingeschränket werden. Die kaiserliche Bulle spricht ausdrücklich von Land, von Schlössern, Städten ꝛc. ꝛc. und überhaupt von allen Verträgen, Theilungen, Verfügungen, die das Haus Brandenburg zu machen, gutfinden werde.

Albrecht der deutsche Achilles genannt überlebte seine drey Brüder, vereinigte in seiner Hand die brandenburgische Churlande und die fränkische Fürstenthümer, und hatte unter seinen Brüdern allein männliche Erben. Er machte im Jahr 1473 unter seinen drey weltlichen Söhnen, Johann, Friederich und Sigismund eine väterliche Theilung, und wiese dem ersten Johann die chur- und märkische Länder, dem andern, Friederich das fränkische Unterland, dem dritten, Sigismund das Oberland in Franken an. Vermöge dieser seiner Verordnung, sollten diese Länder, so, wie er sie getheilet, bey eines jeglichen Sohnes männlichen Nachkommenschaft verbleiben; Sollte sich der Fall zutragen, daß ihn nur zwey Söhne überlebten: so sollten die Churlande einen Theil, und die Fränkische den andern abgeben; seine Söhne sollten in der verordneten Einung miteinander sitzen und bleiben; und ob es zu dem Falle käme, daß nicht mehr, als ein Sohn werentlich oder weltlich wäre; so solle derselbe und seine Erben, das ist seine Landeserben, und erstgeborne Abkömmlinge die Lande in der Mark, auch in Franken, und

auf

auf dem Gebirge allein mit allen ihren Zugehörungen besitzen, inne haben, und behalten.

Nach den klaren Worten dieser von Churfürst **Albrecht** mit Einwilligung seiner beyden ältesten Söhne gemachten Theilung und Erbfolgeordnung*) gieng ihre Absicht dahin,

nach dem Beyspiele seines Vaters die nachgeborne Söhne mit Land und Leuten zu versorgen, und solche Landesantheile ihrer Nachkommenschaft **auf ihre Dauer**, und ihren Abkömmlingen, **so lange solche vorhanden seyn werden**, zu versichern.

Der Churfürst war weit entfernt,

dadurch eine ewige und immerwährende Trennung der fränkischen Fürstenthümer von den Churlanden festzusetzen, und deren dereinstigen Wiedervereinigung auf ewig vorzubeugen.

Er verordnete vielmehr ausdrücklich:

„Es sollten die drey Brüder die gesammte „Hand und Mitbelehnung beybehalten, die „Sammtbelehnung über alle Lande mit einander empfangen; es sollte ihnen in allen „Landen die Erbhuldigung gemeinschaftlich „geleistet werden; sie sollten **nicht mehrere „Theilungen** vornehmen können; und es „sollten **nicht mehr, denn drey weltliche**

*) S. den ächten Abdruck derselben in der angezogenen Deduction von 1718. Beyl. Litt. PP. S. 150 sq.

„Fürsten und Regenten der drey Lande seyn,
„und, wenn nur noch einer vorhanden seyn
„würde: so sollten ihm und seinen Erben,
„das ist, seinen erstgebornen Landeserben,
„die Chur- und Fränkische Lande gehören."

Es läuft auf eine sichtbare und handgreifliche Verdrehung dieser Verordnung, und auf eine ärgerliche, der gesunden Vernunft Hohn sprechende Sophisterey hinaus, daraus

daß der Churfürst Albrecht, um seinen sämtlichen Söhnen eine Versorgung mit Land und Leuten auf alle Fälle zu versichern, zugleich aber mehreren Theilungen vorzubeugen, verordnet, es sollen allezeit drey regierende Herren, und nicht mehrere seyn;

die Folgerung ziehen zu wollen:

es müssen auch nach Abgang der Nachkommenschaft der nachgebornen Söhne, welche mit den fränkischen Fürstenthümern versorget gewesen, diese Fürstenthümer an nachgeborne Prinzen der Churlinie wieder vergeben, und können so lange nicht mit der Chur vereiniget werden, als mehrere Markgrafen in dieser Churlinie vorhanden seyen.

Eine solche Verfügung ist dem Churfürst Albrecht so wenig in den Sinn gekommen als sich von ihm die unerklärliche und sinnlose Absicht gedenken läßt,

durch eine ewige Absonderung des fränkischen burggräflichen Fürstenthums ober und unterhalb

halb Gebirges von der Chur und dem Hauptstaate seines Hauses, dessen Macht und Ansehen auf ewig verhindern und die Länder des Burggrafthums der Churlinie, welcher sie doch zugestanden, auf ewig entziehen, den Churfürsten besonders ihrer auf ewig berauben zu wollen;

und als wenig solche Erklärung von seiner, lediglich zum Besten seiner eigenen nachgebornen Söhne und deren Nachkommenschaft getroffenen Verordnung vernünftiger Weise gemacht werden mag.

Es würden auch die Söhne und Nachkommen des Churfürsten **Albrechts**, besonders aber die Churlinie, nach Erlöschung der übrigen Linien in Franken, Fug, Macht, und Freyheit gehabt haben, und noch haben, diejenige Verfügungen der **albrechtischen Hausordnung**, welche sie dem Wohl, und den Vortheilen des Hauses nicht gemäs, oder abbrüchig, oder in der Deutung dunkel befunden, zu erläutern, zu ändern, anders zu bestimmen.

Kaiser **Friederich der dritte** ertheilet dem brandenburgischen Hause diese, allen Chur- und Fürstenhäusern ohnedieß zustehende Freyheit ausdrücklich, und auf das bündigste in der im Jahr 1473 von gedachtem Churfürsten Albrecht ausgewirkten **Bestätigungsurkunde** *). Der Churfürst hatte dem Kaiser seine **Ländertheilung und Verordnung versiegelt** überreicht, und

ohne

*) Beylagen der Deduction v. 1718. Lit. QQ. S. 163. Sie stehet auch hinter dieser Schrift in der zweyten Beylage.

ohne ihm von dem Inhalte derselben Kenntniß zu geben, um deren Bestätigung gebeten. Der Kaiser, ohne von den eigentlichen, darinn enthaltenen Verfügungen unterrichtet zu seyn, bestätigte diese Haus- und Erbfolgeordnung,

„und alle Eynung, Ordnung, und „Satzung, die der Churfürst hinfür „noch bey seinem Leben, oder nach „seinem Tode, seine Söhne, und ihre „männliche Erben des Geschlechts „für und für thun würden, oder et„liche Lehengüter, Schloß, Städt, oder „Lande einer dem andern eingeben, „übergeben und huldigen werden las„sen, in allen ihren Puncten, Mey„nungen, und Artikuln, als sie von „Worten zu Worten begrieffen, und „geschrieben stehen, und fürter un„ter ihnen begriffen und geschrieben „werden mögen; gleicherweise als sie in „den Brief genzlichen gesetzt wären, oder „ob sie durch Recht und Gewohnheit hierin„nen begriffen seyn sollten, und solle solches „ihnen an ihrer versammelten Hand, so oft „es zu Schulden kommt, unschädlich seyn, „und keine Unstatten bringen.“

Durch diese Erklärung bestätiget der Kaiser

erstlich die Theilung, welche der Churfürst unter seinen Söhnen, und die Ordnung, die er wegen ihrer Erbfolge gemacht hatte, oder noch ferner machen würde.

Sodenn

Sodenn bekräftiget er zum voraus alle Theilungen, Ordnungen, Verabredungen, Verträge, Abtretungen, Ueberlassungen, Einrichtungen und Bestimmungen der Erbfolge und des Besitzes, welche seine Söhne, deren Abkömmlinge, und das Haus und Geschlecht von Brandenburg noch machen würden, und es ist ungereimt, dieses von blosen Nebentheilungen, von Verfügungen über einzelne, unbeträchtliche Zugehörungen, oder neuerworbene Stücke und Güter zu erklären. Die kaiserliche Bullen reden von **Theilungen** und **Verfügungen** über **Land, Leute, Schlösser, Städte,** und überhaupt von einer uneingeschränkten Freyheit, Hausverträge, Abtretungen, Einräumungen nach Belieben zu treffen.

Die Söhne des Churfürsten Albrechts waren demnach an seine Theilung und Verordnung in so fern gebunden, daß keiner von ihnen, und ihren Abkömmlingen **wider der andern und übrigen Willen davon abweichen,** und sie **verletzen konnte.** Aber sie behielten die Freyheit, mit allerseitiger Bewilligung und Zufriedenheit davon abzugehen, sie zu ändern, und andere Verfügungen unter sich, andere Verabredungen, und Einrichtungen zu treffen, und die kaiserliche Bestätigung erkläret solche zum voraus für gültig, und zu Recht beständig. Es wird in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde am Ende alles, was wider die bestätigte Erbfolgeordnung, wider die dem Hause Brandenburg ertheilte Freyheit, Ordnungen

nungen nach Belieben zu machen, und wider diese kaiserliche Confirmation unternommen und gethan werden sollte, für nichtig und ungültig erkläret. Diese Clausel hat nur das zum Gegenstande, was die brandenburgische Linien ohne der andern Einwilligung, was andere Stände, und was dritte dagegen unternehmen wollten, und kann ohne Ungereimtheit nicht auf Verträge und Verfügungen gedeutet werden, welche das brandenburgische Haus in der Folge gegen die Albrechtische Hausordnung zu treffen, nöthig finden würde, als wozu der Kaiser ihm die Vergünstigung ausdrücklich ertheilet hatte.

Noch vielmehr muß es von der Willkür der

allein übrig bleibenden Linie, und der allein noch vorhandenen Churlinie

abhängen, nach Gutfinden andere Einrichtungen zu machen, da auf den Fall,

wenn nur ein Markgraf übrig bleiben und mehrere Söhne oder Brüder haben,

oder

nur eine Linie übrig bleiben, und darinn mehrere Markgrafen vorhanden seyn sollten,

in der Verordnung des Churfürsten Albrechts keinesweges vorgeschrieben ist,

daß sodenn die Fürstenthümer des nürnbergischen Burggrafthums an die nachgeborne Prinzen solcher Linie vergeben werden sollen,

vielmehr darinn verfüget wird,

es sollen sodenn die Chur- und fränkische Länder dem einigen übrigen Markgrafen, und

seinen

seinen Erben, das ist, seinen erstgebornen Landeserben allein verbleiben.

Hätte der Churfürst Albrecht ersteres, mithin die ewige Absonderung der fränkischen Fürstenthümer von dem Churlande gewollt: so würde er dieserwegen ausdrückliche Vorsehung gethan haben. Er hat aber auf diese Ereigniß, die ihm gewiß einfiel, nichts verfüget, vielmehr ausdrücklich verordnet, daß der alleine alle andere überlebende Markgraf, und dessen Erben die Chur- und burggräfliche sämmtliche Lande zusammen haben sollen. Seine Abkömmlinge haben sich in der Folge nicht an seine Verfügungen so genau gebunden, sondern sie haben sich ohne Widerspruch des Kaisers und Reichs, mit deren Wissen vielmehr und Genehmigung, mannigfaltige Abweichungen, und Aenderungen, nach der ihnen zustehenden Freyheit, erlaubet.

Es blieben, zum Exempel, die Fürstenthümer in Franken von des Churfürsten Tod an unter seinen Abkömmlingen ungetheilt, und wurden bald von einem Markgrafen, bald von zweyen, bald auch von dreyen in Gemeinschaft regieret. Der Churfürst setzte selbst durch seine Verordnung von 1483 zwischen den beyden Markgrafen Friederich und Sigismunden eine ungetrennte, gemeinschaftliche Mitregierung feste. Sie regierten auch wirklich in ungetrennter Gemeinschaft, und Markgraf Friederich verordnete abermals:

daß seine Söhne, Markgraf Casimir und Georg, beyde sämmtlich, ungesondert die branden-

brandenburgisch: Lande in Franken mit einander regieren sollten *). — — —

Es bliebe nicht einmal bey dieser Verfügung Markgraf Friederichs des älteren, sondern es haben nach seinem Ableben seine drey älteste Söhne, die Markgrafen Casimir, Georg, und Johann sich A. 1515 mit einander vereiniget,

die Fürstenthümer in Franken mit einander ungetheilt, ungesondert, gemeinschaftlich zu regieren **).

Gedachter Markgraf Friederich der ältere selbst regierte nach dem A. 1495 erfolgten unbeerbten Ableben seines Bruders, des Markgraf Sigismunds, in beyden Fürstenthümern beynahe ein halbes Jahrhundert allein, obgleich von 1495 an, bis zum Jahr 1536, da er gestorben, in der Churlinie, und dem Hause Brandenburg sechs, zur Regierung fähige Markgrafen vorhanden gewesen. Hätte die Verordnung des Churfürsten Albrechts Achilles den Sinn gehabt,

daß schlechterdings und allezeit drey regierende Herren im Hause seyn sollten;

oder wäre es seinen Nachkommen verwehret und untersaget gewesen, davon abzugehen, so hätte gedachter Friedrich die beyde fränkische Fürstenthümer nicht allein regieren und besitzen können, sondern es hätte eines derselben einem andern vorhandenen Markgrafen eingegeben werden müssen.

*) Beylagen der Deduction von 1718. Lit. SS. TT. S. 166. sq.

**) Deduction von 1718. Beyl. Lit. UU. S. 175.

(Die Fortsetzung hiervon folgt im nächsten Stücke.)

Vollständige

Sammlung

von

Staatsschriften,

zum Behuf

der Bayerischen Geschichte

nach Absterben

Churfürst Maximilian III.

und

dadurch erloschener

Wilhelminischer Linie

des Hauses Bayern.

Dritten Theils Sechstes Stück.

Frankfurth und Leipzig,

1778.

Fortsetzung

der am Ende des 5ten Stücks abgebrochenen

Wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken.

Eben so führte auch der Markgraf Georg Friederich, nach des Markgrafen Albrechts Alcibiades Tode vom Jahre 1558 an die Regierung beyder Fürstenthümer ganz allein, obgleich in diesem Zeitraume auch verschiedene regierungsfähige Markgrafen beyder Linien vorhanden waren, und ohne daß ihm angemuthet worden wäre, eines der fränkischen Fürstenthümer einem dieser Markgrafen zu überlassen, und abzutreten.

So wenig sich aber aus der Verordnung und Verfügung des Churfürsten **Albrecht Achilles** genannt, erzwingen lässet,

daß nach Erlöschung der fränkischen Linien, und dem Rückfalle der fränkischen Fürstenthümer an die Churlinie, diese solche nicht mit der Chur und dem Churstaate vereinigen, und verknüpfen könne, sondern dieselbe an ihre nachgeborne Prinzen vergeben müsse;

eben so wenig ist der

A. 1598 zu Gera unterhandelte, den 29sten April 1599 zu Magdeburg vollzogene, den 11ten Junii 1603 zu Onolzbach von sämmtlichen Markgrafen angenommene von dem ersten Orte der Unterhandlung benannte Hausvertrag einer solchen Mißdeutung fähig.

Um ihn zu verstehen, und richtig zu erklären, muß seine Geschichte und Veranlassung vorausgesetzet werden. Obgleich nach der güldenen Bulle, und der Hausverordnung des Churfürsten Albrechts Achilles, alle brandenburgische Marken ungetheilt vereiniget, und dem Erstgebornen und Churfürsten verbleiben sollten: so waren doch einige Churfürsten von dieser Vorschrift, jedoch mit Einwilligung ihrer Söhne, abgewichen, und hatten Theilungen vorgenommen. Joachim der erste hatte seinem jüngsten Sohne die Neumark angewiesen. Joachim der zweyte bestimmte diese Provinz ebenfalls einem seiner nachgebornen Prinzen. Durch diese Beyspiele verleitet, setzte der Churfürst Johann Georg seinem zweyten Prinzen Christian vermittelst Testaments die Neumark ebenfalls zur besondern Regierung aus, und verlangte von dem erstgebornen Prinzen Joachim Friederich, daß er dazu seine Einwilligung geben sollte. Dieser verweigerte aber solches mit Standhaftigkeit, und berief sich auf die gesetzliche Untheilbarkeit der Churlande. Der Churfürst hatte sein Testament dem Kaiser zur Bestätigung versiegelt zugeschickt, solche auch unter den gewöhnlichen Clauseln erhalten.

halten. Nach des Churfürsten Ableben erklärte sein Nachfolger in der Chur, Joachim Friederich, in dem ersten Augenblicke seines Regierungsantritts, daß er das väterliche Testament nicht erkennen und vollziehen werde. Allein seine Herren Brüder, Markgraf **Christian** und **Joachim Ernst**, verlangten, mit Land und Leuten versorgt zu werden, und forderten die Uckermark, die Neumark, die Herrschaft Sternberg, und die secularisirte Stifter zu ihrem Antheile. Der Churfürst Joachim Friederich nahm diese wichtige Angelegenheit mit seinem Vetter, dem Markgrafen Georg Friederich, dem letzten und alleinigen Besitzer der fränkischen Fürstenthümer, in reife gemeinschaftliche Ueberlegung. Beyde ordneten ihre fähigsten Räthe nach **Gera** ab, um dieselbe abzumachen. Auf dieser Versammlung wurde nun in Betrachtung gezogen, daß der Bedacht darauf zu nehmen, daß der Churfürst ein zu Führung seiner Würde, und Bestreitung der damit verbundenen Lasten und Kosten hinlängliches Einkommen, und bey den damaligen Zeitläuften eine hinreichende Macht, mithin seine Churlande ungetheilt zusammen behalten müsse, daß die Markgrafen, seine Brüder, jenen Ansprüchen entsagen müssen, daß aber dieselbe nach dem Ableben des Markgrafen Georg Friederichs, welcher bereits ohne Hoffnung und Erwartung männlicher Erben war, mit den beyden, sodenn an die Churlinie zurück fallenden Fürstenthümern in Franken versorget werden könnten. Hierüber kam zwischen dem Churfürsten und Markgrafen

Georg Friederich derjenige Vertrag zu Stande, den man den geraischen Vertrag zu nennen pfleget. Er wurde von beyden Fürsten bey ihrer persönlichen Zusammenkunft zu Magdeburg am 9ten April 1599 vollzogen. Die beyden Markgrafen Christian und Joachim Ernst nahmen aber denselben nicht an, sondern bestunden auf ihren Forderungen. Als aber der Markgraf Georg Friederich A. 1603 ohne Erben verstarb, und seine Fürstenthümer wirklich an die Churlinie zurück fielen: so bequemten sich beyde Prinzen, dem Vertrage beyzutreten, und unterzeichneten die Beytrittsacte zu Onolzbach den 11ten Junii 1603.

Der Eingang und ganze Inhalt dieses Vertrages zeiget so, wie seine Veranlaßung, daß man bey seiner Schließung und Errichtung bloß das Ansehen, die Würde, die Macht, die Grösse, und Hoheit des Churhauses und der Churlinie, die ewige Untheilbarkeit der Churlande, die Versicherung eines zu Behauptung der Würde und des Ranges hinreichenden Einkommens des Churfürsten zum Augenmerke gehabt, mithin gewiß von der ungereimten, und damit gar nicht vereinbarlichen Absicht, der weiteren Vergrößerung des Churhauses vorzubeugen, gänzlich entfernet gewesen. In diesem Vertrage *)

a) wird

*) Er stehet in Jo. Chr. Lünigs deutschem Reichsarchive. Part. Spec. I. Contin. S. 46. und aus demselben in Pauli allgemeinen preuß. Staatsgeschichte. 3. B. §. 159. S. 369. sq.

a) wird die Verordnung Churfürst **Albrechts Achilles** nochmals als ein beständiges Hausgesetz und grundgesetzlicher Hausvertrag, nicht als ein Reichsgesetz, angenommen, und zum Grunde geleget;

b) sodenn die ewige Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit der sämmtlichen Marken zum Vortheile der Churlinie festgesetzet;

c) Drittens den Markgrafen **Christian** und **Joachim Ernst** nach des Markgrafen Georg Friederichs Ableben das Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges für sich, und ihre Abkömmlinge erblich angewiesen und zugetheilet. Viertens

d) nochmals wiederholet,
daß das Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg nur in zwey Theile getheilet werden und bleiben, und in demselben zu **ewigen Zeiten mehr nicht, als zwey regierende Herrn** seyn sollen.

Die Worte und der Sinn der letzteren, so ungereimten Misdeutungen ausgesetzten Verfügung sind ganz klar. Es solle von der Nachkommenschaft der beyden Markgrafen **Christian** und **Joachim Ernst** allezeit der erstgeborne Sohn in eines jeden Fürstenthume folgen, und es solle das Fürstenthum des Burggrafthums von ihren Nachkommen nicht weiter vertheilet werden, sondern es sollten in demselben **niemals mehr, als zwey regierende Fürsten** seyn.

Auf den Fall, wenn nach Erlöschung der Nachkommenschaft dieser beyden Markgrafen solches Fürstenthum an die Churlinie zurück fallen sollte, konnte in diesem Vertrage seiner Absicht nach gar nichts verfüget werden, und ist auch wirklich nichts verordnet, indem es dabey lediglich darum zu thun war, gedachte beyden Markgrafen zu befriedigen, und ihnen eine Versorgung mit Land und Leuten, ohne Zersplitterung der Marken zu verschaffen. Der ganze Vertrag ist ein Werk des Churfürsten, ist lediglich zu seinem und der Churlinie Vortheil errichtet, und zielet bloß dahin ab, die Würde, Macht, Hoheit, und das Ansehen des Churhauses zu befördern und zu befestigen. Wie kann man also sich nur einbilden, es seyen darinn Verfügungen getroffen, um

die Vergrößerung und Vermehrung der Macht und des Einkommens des Churhauses ewig zu verhindern, die Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit dem Churstaate auf beständig zu verwehren, ihre Absonderung und Trennung davon zu verewigen?

Churfürst Joachim Friederich hätte nach dem Tode des Markgrafen Georg Friederichs, und nach Erlöschung der älteren fränkischen Linie die an das Churhaus zurückfallende Fürstenthümer des Burggrafthums behalten, und mit dem Churlande vereinigen können. Die Verordnung Churfürst Albrechts Achilles verpflichtete ihn nicht, sie an nachgeborne Prinzen der Churlinie abermals zu vergeben;

geben; bloß die brüderliche Zärtlichkeit, und das Verlangen den Zwist wegen der Neumark und Uckermark, und wegen des väterlichen Testaments gütlich zu heben, bestimmten ihn zu der großmüthigen Handlung. Wie kann aber diese zum Nachtheil der Churlinie dahin gemißdeutet und ausgeleget werden,

als ob er für sich und seine Nachfolger an der Chur auf ewig der Wiedervereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Chur entsagen, und deren Trennung davon zur Abwendung aller Vergrößerung des Churhauses verewigen wollen?

Man erlaube sich aber auch diese Misdeutungen und Verdrehungen sowohl der **Albrechtischen Verordnung**, als auch des **geraischen Vertrages**: so kann doch dem Churhause Brandenburg nicht verwehret werden, auf den Fall der gänzlichen Erlöschung der fränkischen Linie solche Einrichtungen zu treffen, welche die veränderte Zeitumstände, die nunmehrige Bedürfnisse, die Behauptung der indessen erworbenen königlichen Würde, die Hoheit, Macht, und der Einfluß des Hauses erheischen, und welche seinen wahren Vortheilen angemessener sind. Diese Einrichtung ist eine bloß innere Haus- und Geschlechtsangelegenheit, worein niemand sich zu mischen hat. Diese uneingeschränkte Freyheit, Verträge, Theilungen, Ueberlassungen, Abtretungen der Länder an einander zu machen, von den ältern Hausverordnungen und Verträgen abzuweichen stehet dem

brandenburgischen Haus und seinen Prinzen so, wie andern Fürsten- und Churhäusern überhaupt unstreitig zu; sie ist aber dem brandenburgischen Hause vom Kaiser **Friederich dem dritten** vermittelst Confirmations-Urkunde von 1453 und der vom Churfürst **Albrecht Achilles** selbst ausgewirkten güldenen und Bestätigungsbulle von 1473 besonders ausdrücklich ertheilet, und es sind dadurch zum voraus

alle zukünftige Haus- und Geschlechtsverträge, Theilungen, und Einrichtungen desselben bekräftiget, und bestätiget worden.

Es wird darinn alle Einschränkung und Verhinderung dieser dem brandenburgischen Hause zustehenden Freyheit für nichtig und unkräftig erkläret, und darauf eine Verwarnung unter kaiserlicher Ungnade gesetzet *).

Eben diese Confirmation enthält eine Genehmigung und Bekräftigung

aller Verträge, Ordnungen, Theilungen, Einrichtungen, welche das Churhaus Brandenburg in Zukunft errichten, treffen, und gutfinden werde.

Es wird in der angehängten derogatorischen Clausel

auf alle Einschränkung dieser Freyheit des brandenburgischen Hauses, nach Gutfinden Hausordnungen zu machen, und auf alle Entgegenhandlungen und Widersetzungen dagegen

eine

*) Deduction von 1718. Beyl. Lit. OO. p. 149.

eine Strafe von tausend Pfund löthigen Goldes gesetzet*).

Es ist die größeste Ungereimtheit und sichtbarste Mißdeutung und Verdrehung dieser Clausel, wenn in der französischen Uebersetzung der angezogenen wienerischen Schrift diese Clausel von den gegen die Albrechtische Hausverordnung von dem Haus Brandenburg in Zukunft zu machenden Verträgen und Verfügungen erkläret werden will.

Alle nachherige von den Kaisern, und noch von Kaiser Carln dem sechsten unterm 9. April 1717 über die Rechte, Freyheiten, und Privilegien des brandenburgischen Hauses ertheilte Bestätigungen sind jener Confirmation gleichlautend, und erstrecken sich insgesammt auf

die noch in Zukunft von diesem Hause zu treffende Verfügungen, und zu machende Haus- und Erbfolgeverträge.

Eben deßwegen, weil alle dergleichen, auch zukünftige Haus- und Geschlechtsverträge des Churhauses Brandenburg vermittelst der güldenen und Bestätigungsbullen Kaiser Friederichs des dritten von 1453 und 1473 zum voraus schon bestätiget, genehmiget, und bekräftiget sind, fand man ganz unnöthig und überflüßig, über den geraischen Vertrag die kaiserliche Bestätigung zu suchen, und auszuwirken. Man gab von Seiten des Hauses Brandenburg dem Kaiser nicht einmal Kennt-

*) A. a. O. Lit. QQ. p. 161. 162.

Kenntniß von diesem Hausvertrage, verweigerte vielmehr dem Kaiser **Rudolph dem zweiten** dessen Mittheilung und Vorlegung, auf welcher er einige Zeit bestand, als die Markgrafen Christian und Joachim Ernst A. 1605 die Belehnung und den Lehensindult suchten. Dieser Kaiser erkannte auch in seinen Resolutionen, daß das Haus Brandenburg gegen die Albrechtische Hausordnung Verträge und Verfügungen machen könne, und stund von der verlangten Vorlegung des geraischen Vertrages ab, ertheilte auch, ohne ihn gesehen zu haben, die Belehnung.

Kraft dieser Freyheit

der Glieder des Brandenburgischen Churhauses sowohl neue Erbfolgeordnungen und Theilungen unter sich zu machen, als auch einander Länder abzutreten und zu überlassen;

ließ sich der höchstselige König Friederich Wilhelm von dem Markgrafen Christian Heinrich von Brandenburg-Culmbach dero, und dero Nachkommen Erbfolgerecht in den Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg, vermittelst Traktats vom 23. November 1703, abtreten *). Die Prinzen dieses Markgrafen, ob sie gleich dieser Abtretung, mittelst eidlicher Verzicht, feyerlichst accediret hatten, ließen sich aufhetzen, dieselbe unter dem Vorwande der Unveränderlichkeit der Albrechtischen Hausordnung und des

*) A. a. O. Lit. D. p. 15. sq.

des geraischen Vertrages vor dem kaiserlichen und Reichshofrathe als unverbindlich anzufechten. Es kam zu einer kurzen Verhandlung*), aber zu keiner gerichtlichen Entscheidung, sondern der Streit wurde durch einen gütlichen, von Seiten des Königes sehr großmüthigen Vergleich beygeleget, und es ist daher sonderbar, daß man sich auf dasjenige, was von diesen Prinzen von Culmbach damals angeführet worden ist, jetzo berufen will; noch dreister aber ist es, daß in der französischen Uebersetzung der angezogenen wienerischen Schrift wider alle Wahrheit vorgegeben wird, der fränkische Kreis habe interveniret, und es sey in Contradictorio gerichtlich entschieden worden:

die fränkische Fürstenthümer können nie mit der Chur vereiniget werden.

Es war gar nicht hievon, oder von dem diesen Markgrafen an sich zustehenden Erbfolgerechte die Rede. Dieses bestritte man ihnen nicht. Es kam auf die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Entsagung, und Abtretung an. Der König begab sich aber freywillig seines daraus habenden Rechts, und der Vergleich erlosch mit dem Abgange der baireuth-culmbachischen Linie gänzlich.

Es leget sich aus diesem allem einleuchtend und überzeugend zu Tage:

I. Daß

*) S. die im Jahr 1718. in Folio herausgegebene königlich-preußische Deduction der Successionsrechte des Churhauses in den fränkischen beyden Fürstenthümern.

I. Daß weder in der Haus- und Erbfolgeordnung des Churfürsten Albrecht Achilles, noch in dem geraischen Vertrage eine immerwährende Absonderung der fränkischen Fürstenthümer von dem Churlande festgestellet worden;

II. Daß diese beyde Haus- und Geschlechtsverordnungen und Verträge mit Erlöschung der fränkischen Linien selbst, mithin auch ihre Bestätigung, und vorgespiegelte Reichsgarantie völlig expiriren, und alle Kraft verlieren;

III. Daß in denselben gar nichts auf den Fall, wenn im ganzen Hause nur ein Markgraf übrig wäre, der aber mehrere Brüder oder Söhne hätte, oder wenn nach Erlöschung der fränkischen Linien in der Churlinie mehrere Prinzen vorhanden seyn würden, verfüget und verordnet worden, als daß sodenn die Chur- und fränkische Lande dem übrig bleibenden Markgrafen und Churfürsten und seinen Erben, d. i. erstgebornen Landeserben und Nachfolgern allein gehören sollen;

IV. Daß die Absicht der darinn getroffenen Verfügung, daß nur drey regierende Herrn, einer in der Mark Brandenburg, und zwey in den fränkischen Fürstenthümern seyn sollen, lediglich dahin abzielen, die weitere Theilungen zu verhüten, die Untheilbarkeit der Churlande festzusetzen, die Macht, und das Ansehen des Churhauses zu erhalten, und zu befördern;

V. Keinesweges aber seine Vergrößerung und die Vermehrung seines Einkommens, und Ansehens, durch den rechtmäßigen An- und Rückfall

fall der Stammländer des Burggrafthums Nürnberg auf ewig zu wehren und hindern.

VI. Daß ferner das Churhaus und sein Haupt eine uneingeschränkte Freyheit habe, nach Gutfinden und Belieben, nach Ausgang der fränkischen Linie über die rück und anfallende Fürstenthümer zu verfügen;

VII. Daß gar keine Verbindlichkeit gedacht werden könne, solche an nachgeborne Prinzen des königlichen Churhauses zu vergeben.

VIII. Daß weder Kaiser, Reich noch Kreis, noch weniger das Erzhaus Oesterreich ein Recht habe sich in die Bestimmung dieser brandenburgischen Stammfürstenthümer zu mischen, oder solche vorzuschreiben.

IX. Daß es ganz ungereimt sey, aus der Bestätigung jener brandenburgischen Hausordnung Churfürst Albrechts Achilles folgern zu wollen, sie sey dadurch in ein ewiges und unveränderliches Reichsgesetz erwachsen, und Kaiser und Reich habe dadurch die Gewährleistung übernommen, und daraus ein Recht erworben,

sich der Vereinigung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Chur ewig zu widersetzen.

X. Daß vielmehr Kaiser, Reich, und Kreis sich diejenige Verfügungen über solche Fürstenthümer gefallen lassen müssen, welche das königliche Churhaus, und dessen höchstes Haupt, nach der von allen Kaisern seit Friederich dem dritten

aner-

anerkannten, ertheilten, und bestätigten, von dem brandenburgischen Haus allezeit ausgeübten Freyheit, zu treffen gutfindet.

XI. Daß endlich die nachgeborne Prinzen der Churlinie aus der **Albrechtischen Disposition** und dem **geraischen Vertrage** auf die fränkische Fürstenthümer gar kein Recht, und keinen Anspruch haben können.

Es handelt also der Kaiser wider seine Wahlcapitulation Art. I. §. 2.

und maßet sich einer darinn untersagten Einschränkung der **Chur-Primogenitur** an, wenn er sich herausnehmen will, zu verwehren, diese Fürstenthümer, nach ihrem in der Hand der Vorsehung stehenden Rückfalle, der Primogenitur des Königl. Churhauses zu unterwerffen, und mit der Krone und Chur zu vereinigen.

Es ist eine bloß übelgesinnte und mißgünstige Vorspiegelung, als ob durch diese Ereigniß der fränkische Kreis einiger Gefahr ausgesetzet, und das Verhältniß seiner Stände gestöret werden würde. Man begreifet diese Besorgniß gar nicht. Der niedersächsische, und der niederrheinisch-westphälische Kreis hat dadurch, daß das Churhaus Brandenburg Provinzen in demselben erworben, und sein Director und Glied geworden, keine Zerrüttung und Veränderung erfahren, vielmehr ist dessen Sicherheit und Verfassung durch das Ansehen und die patriotische Gesinnungen des Churhauses Brandenburg mehr gegründet und befestiget worden.

Würde

Würde man denn diesen ganz sonderbaren Vorwand gebrauchen können, einem Chur- und Fürstenhaus in Deutschland eine rechtmäßige Erwerbung und Erbfolge zu verwehren, oder zu vereiteln? Haben sich der Kaiserinn-Königin Majestät dieserhalb die so gar widerrechtliche und titellose Besitznehmung und Usurpation von Niederbaiern untersaget, um den baierschen Kreis nicht in seiner Verfassung zu zerrütten? Jedoch man erfähret nun erst die wahre verborgene, patriotische Absicht dieser ungerechten Zueignung eines so beträchtlichen Theils der baierschen Lande. Sie geschiehet blos um zum voraus durch diese Erwerbung so viel zu erlangen, als das königliche Churhaus Brandenburg durch den Rück- und Anfall der Fürstenthümer in Franken erhalten wird, und um das Gleichgewicht zum voraus zu sichern. Eine ganz unerhörte Art das Gleichgewicht zu erhalten!

Beylagen.

Nr. 1.

WIr Friederich von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Osterreich, zu Steyer, zu Kerndten und zu Crayn Herr auf der Windischen Marck und zu Portenow, Graff zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfyrdt und Kyburg, Marggraff zu Burgau, und Land-Graff zu Elsaß, Bekennen

und thun kund offenbar mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen und hören lesen, Wiewol Wir von Römischer Kayserlicher Würdigkeit, darin Uns der Allmächtige GOtt, durch seine Göttliche Gnedigkeit gesetzet hat allezeit geneigt sein, allen Unsern und des Reichs Unterthanen, Unser Gnade und Forderunge zubeweisen, so sind Wir insonderheit mehr emsig, denen Unsere Gunst und Gutthat gnediglich mitzutheilen die Unser und des Heil. Reichs forderste Glieder seind, und Uns die Pürden, das Heilige Reich zu verwesen, mit tragen helffen, und sich darin getreulich und stetiglich beweisen, und unverdrossen unterlassen. Wan nun vor Uns kommen ist, der Hochgeborne, Unser lieber Oheimb und Fürst, Albrecht, Marggraff zu Brandenburg und Burggraff zu Nürnberg, und **Uns von Seinen, und der Hochgebohrnen Unserer** lieben Oheimen und Churfürsten, und Fürsten, **Friederichs** 2c. **Johansen, und Friederichs**, seiner Brüder wegen, fleißiglich gebethen hat, daß Wir Ihn und ihren Erben, Marggraffen zu Brandenburg und Burggraffen zu Nürrenberg, Sämbtlichen all Recht und Würdigkeit, Freyheit, Genad, Gewonheit, Land-Gericht und Herkommen, die zu Ihn, und Ihren Fürstenthümern, Herschafften und Herligkeiten gehören, und alle Hand-vesten und Briefe, die Sie über Ihre Gerechtigkeit, Würdigkeit, Gnad, Freyheit, Gewohnheit, Land-Gericht und Herkommen, und über alle Pfandschafft und Ambte, die Sie von Römischen Kayfern und Königen, Uns, und dem Reiche haben,

und

und auch über alle andere Sachen, als Ihr Vater, Altfordern, und Sie, die von sel. Gedächtniß Römischen Kayfern und Königen, Unsern Vorfahren und dem Reiche sembtlich und sönderlich, erworben und herbracht haben, zu bestätigen, zu befestigen, zu erneuen und zu confirmiren, geruheten, von sonderlichen Unseren Kayserlichen Gnaden, Das haben Wir angesehen, Sein redlich und vernünfftige Bitte, und merckliche getreue Dienste und Ehre, die Er und die vorgenanten Seine Brüder, Uns und dem Heil. Reiche offt und unverdrossen erboten haben, und stetiglich mit gantzen Treuen erzeigen, Und darumb mit sonderlichem Rathe Unser und des Reichs Fürsten, Grafen, Herren, Edelen und Getreuen, mit wolbedachtem Muthe, rechter Wissen, und Römischer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, bestätigen, befestigen, verneuen und confirmiren Wir Ihn sembtlich und Ihren Erben Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg all Ihr Gerechtigkeit, Würdigkeit, Freyheit, Gnad, Gewohnheit, Privilegia, mit allen Ihren Puncten, Land-Gerichten zu Nürnberg, und andern Herkommen, die zu Ihn und Ihren Churfürstenthum, Fürstenthumen und Herrschafften gehören, und alle Hand-Vesten, Schrifft-Briefe und Freyheit, damit Ihr Alt-Fordern und Sie, von Römischen Kayfern und Königen, Unsern Vorfahren, Uns und dem Heil. Reiche, begnadet und gefreyet seyn, und die sämbtlich und sonderlich herbracht haben, über all Ihre Churfürstenthum, Fürstenthum, Gerechtigkeit,

Freyheit, Gnade, Gewohnheit, Land-Gericht, Besitzung, Eigenschafft, Vesten, Städte, Land, Leute, Clöster, und Klöster-Vogteyen, Mannen, Manschafften, Lehen, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen, Zwingen und Bannen, Kreyssen, Walten, Höltzern, Püschen, Velden, Weyden, Wassern, Wasserleufften, Fischereyen, Jagdten, Wildt-Panen, Gerichten, Geleiten, Müntzen, Ertz-Bergwercken, Nutzen, Zinsen, Gülden, und allen Pfandschafften und Ambten, die Ihr Vater und Sie von dem Reich haben, und über alle andere Dinge wie man die nennen mag, mit sonderlichen Worten, Und bestetigen und confirmiren Ihnen auch zugesamter Hand und sonst in Krafft dieses Briefes, all Ihre Herschafft, Nutz, Zugehörunge, Gerechtigkeit, Freyheit, Zoll, all Groschen, all Kurnaß, und Knaffen-Geld zu Felse und anderswo, die Ihr Vater das Alt-Forderen seligen, und Sie bis auf datum dieses Briefes besessen, gebrauchet, genossen, und inne gehabt haben, Und verneuren, und confirmiren Ihnen das alles, wie hievor geschrieben stehet, und alle die Hand-Vesten, Schrifft und Briefe, die Sie und Ihre Alt-Fordern darüber haben, und die Ihrem Vater und Alt-Fordern Unser Vorfahr Kayser Sigmundt gegeben hat, und auch mit Nahmen die Theilung und Eynigung, die Ihr Vater seliger bey seinem Leben, oder Sie Sich selber mit ihren Landen, Leuten, Zwingen und gebieten verschrieben, von und zu einander gesetzt, Sich vereingt und getheilet haben, Alles nach laut der Briefe,

die

die Sie darüber untereinander gegeben haben, und auch solche Theilung, die Sie noch thun werden, oder etliche Lehn-Gütere, Schloß, Städte, Land, einer dem andern eingeben, übergeben, oder Huldigen werden lassen, in allen ihren Puncten, Meinungen, Artickeln von Wort zu Wort, daß Sie begrieffen, und geschrieben sind, und fürter zu begreiffen und geschrieben werden mögen, gleicher weiß, als Sie in diesem Briefe gäntzlich begriffen wären, oder ob Sie durch Recht oder Gewohnheit hierin begriffen seyn solten; Und setzen, meinen, ordnen und wollen, daß die vorgenanten Unsere Ohme und Ihre Erben darbey bleiben, der genieſſen und gebrauchen sollen, von Männiglich ungehindert; Wir wiederruffen und vernichten auch darmit aus Unserm sonderlichen Wissen, und von Kayserlicher Macht wegen, mit diesem Brief alle Freyheit und Gnade, die Unsere Vorfahren selig, oder Wir, gegeben hatten, oder geben haben, die wider der genannten Unsere Churfürsten und Fürsten, Freyheit, Gerechtigkeit, Land-Gericht, Herkommen, Käuffe oder Gebräuche in der Marck zu Brandenburg, im Burggrafftehumb zu Nürenberg, und in andern Ihren Herrschafften, Gebieten, und Zugehörungen seyn möchten, oder schädlich seyn mögen, ohngefehrlich, Wollen und schaffen auch, daß dieselben in allen Ihren Puncten, Artickeln und Inhaltungen, gäntzlich und gar vernichtet, krafftloß und machtloß sein sollen, Und gebieten darumb allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Ambt-

Leuten, Land-Voigten, Land-Richtern, Richtern, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß Sie die vorgenanten, Unsere Ohmen und Ihre Erben Marggraffen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, an solchen Ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Gerichten, Hof-Gerichten, Land-Gerichten, und andern obgeschriebenen Dingen nicht hindern oder irren, in ie einer Weise, sondern Sie dabey geruhiglich bleiben lassen, als lieb Ihnen sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade zuvermeiden, Des sind Gezeugen die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Æneas, Bischoff zu der Hohenfyn, Ludewig, Pfaltz-Graf bey Reyn, und Hertzog in Beyern, Albrecht, Herzog zu Oesterreich, Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Land-Graf in Düringen und Marggraf zu Meissen, Otto, Pfaltz-Graf bey Rhein und Hertzog in Beyern, Carl, Marggraf zu Baaden, Unsere liebe Ohme, Brüder, Schwäger und Fürsten, Wilhelm und Friederich, Gevettern zu Henneberg, Heinrich von Schwartzburg, Ulrich von Oetting, Albick von Sultz, Heinrich von Lupfeu, Grafen, Albrecht zu Hohenloh, Crutpert zu Stauffen, Herrn, Heinrich und Conrad zu Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalck, Hans Ungnad, Walter von Zebung, Unsere Räthe, Hans von Frauenberg, Jorg, Ahaymer, Oeßwald Törringker, Wolffgang Pintzenauer, Türing von Hallwill, Hans von Wolffstein, und

sonst

sonst viel andere Edele, Unsere des Reichs liebe getreue ꝛc. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit Unser Kayserl. Majest. Insiegel, Geben zu Neustadt, am Mittwochen, vor St. Paulus Tage Conversionis, nach Christi Geburth Vierzehen Hundert und im Drey und Funfftzigsten, Unsers Reichs im Dreyzehenden, und des Kayserthums im ersten Jahre,

In plica ad Mandatum Dr. Imperatoris in Consilio

Ulricus Welzle,

(L. S.) Cum Sigillo Majestatis, Imperatoris, Friderici appenso, cerâ flavâ.

Nr. 2.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kernden, und zu Krain, Herr auf der Windischen Marck und zu Portenaw, Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Phyrt, und zu Koburg, Marggraf zu Burgau und Land-Graf im Elsaß. Bekennen und thun kunt offentlich mit dem Briefe, Allen den die Jhn sehen oder hören lesen. Wiewol Wir von Römischer Kayserlicher Würdigkeit, darein Uns dann der Allmächtige GOtt durch seine Göttliche Gütigkeit gesetzt hat allzeit geneigt sein, Allen Unsern und des Reichs Unterthanen Unser Gnad und Fürderung zu beweisen. So sein Wir

insonderheit mehr embsig Unser Gunst und Gutthat gnädiglich mitzutheilen, die Unser und des Reichs vorderst Glieder sein und Uns die Bürde des Heil. Reichs zu verwesen mittragen helffen, und Sich darinne getreulich und stetiglich, beweißlich und unverdrossenlich finden lassen. Wann Uns nu der Hochgebohrn Albrecht Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Unser lieber Oheim Gevatter und Churfürst fürbracht hat einen versiegelten Brief, wie Er ein Einung, Theilung, Ordnung, Satzung, und Vertrag mit Gunst, Wissen, Willen und Volwort der Hochgeborn Annen Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. Seiner Gemahl Unser lieber Mumen und Fürstin, und der Hochgebohrnen Johansen, und Friederichs Seiner ältisten Söhne, auch Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsern lieben Oheimen und Fürsten, zwischen denselben und andern Seinen Söhnen und Kindern, die Er jetzo hat und Ihm von dem Allmächtigen GOtt künftiglich verliehen werden mögen, gemacht, geordnet und gesetzt hat, alles und jedes nach laut desselben Briefes, der sich anfahet also: Wir Albrecht von GOttes Gnade, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg

und

und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief vor allermännig-lich, die Jhn sehen oder hören lesen. Sinte-mahln Wir durch die Gnade und Zugab des All-mächtigen GOttes ꝛc. und sich also endet: Ge-schehen und geben zu Cölln an der Spree, am Mittwoch St. Matthias des Heil. Zwölff-Bo-ten-Tag nach Christi Unsers lieben HErrn Ge-burt, Vierzehen Hundert, und darnach in dem Drey und Sibentzigstem Jahren. Und Uns darauf mit demüthigen Fleiß gebeten, Das Wir als Römischer Kayser solche bemelte Eynung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen Jhren Stücken, Puncten, Artickeln und Begreiffungen, wie der obgemelt Brief das al-les und jegliches inne hält und ausweiset, zu be-stäten, zu bevesten und zu confirmiren, gnädig-lich geruheten; Haben Wir angesehen Seiner Lbd. fleißig zieml. bete, Auch dabey betrachtet die wil-lige, getreue, unverdrossene Dienste die Sein Vordern, und Er Uns und dem Heil. Reiche offt und dicke williglich beweist und gethan haben, der jetztgenante Marggraf Albrecht täglichs thut und hinfür in künfftig Zeit wol thun mag und soll. Und darumb mit wolbedachtem Muth und gutem Rath, Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edeln und getreuen, Haben Wir als Römischer Kayser gnädiglich bestätiget, bevestigt und confirmirt, die obgemelte Einung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag, mit allen Jhren Stücken, Puncten, Artickeln und Begreiffungen, wie der obgemelte Brief das

alles und jeglichs inne hält und ausweiset, und auch alles das hernach folget: Nehmlichen solcher Eynung, Ordnung und Satzung, die der genanter Unser Oheim und Churfürst, Marggraf Albrecht, hinfür bey Seinem Leben oder nach Seinem Tode, den GOtt gnädiglich enthalten wolle, Seine Söhne, oder Ihre Männliche Erben des Geschlechts, für und für thun würden, oder etliche Lehen = Güter, Schloß, Städt oder Lande einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in allen Ihren Puncten, Meynungen und Artickuln, als Sie von Worten zu Worten begriffen und geschrieben stehen, und fürter unter Ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, Gleicher Weise als Sie in dem Brief gentzlichen gesetzt wären, oder ob Sie durch Recht oder Gewohnheit hierinnen begriffen seyn solten, und soll Ihnen solches an Ihrer versammleten Hand, so offt es zu Schulden kommt unschädlich sein, und keinen unstatten bringen, Sondern Sie und Ihre Erben des Geschlechts, sollen für und für nichtes destomünder mit einander gesammlet sein, die niessen, haben, und wo es zu Schulden oder Fällen komt fehig sein und gebrauchen, nach laut der Verschreibung und Satzung, die zwischen Ihnen gemacht sind oder gemacht werden; Auch bestätigen, bevestigen und confirmiren Wir solches Alles und jegliches von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, für Uns und

Unsere

Unsere Nachkommen am Reich wissentlich in Kraft dieses Briefs, erklären, urtheilen, setzen und wollen auch von Vollkommenheit Kayserlichs Gewalts, daß die mit allem Ihrem Innhalt, Puncten und Artickeln wie obgemelt ist, Krafft und Macht haben sollen, von allermänniglich ungehindert. Und wiederruffen, aus Rechten Wissen, alles das, das dawider von Uns, Unsern Vorfahren und Nachkommen am Reiche gegeben wäre, oder würde, dann dasselbe alles und jedes ob es gegeben wäre oder würde, Erklären Wir jetzo alsdann und dann als jetzo mit zeitigem Rhat der vor angeregten, und Vollkommenheit Kayserlichen Gewalt, in Krafft dis Briefs, Krafftloß und unpündig. Und gebieten darumb allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Voigten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, die je zu Zeiten sind, in was Würden Adelstandes oder Wesens die seyn ernstlich und vestiglich, daß Sie die obgenanten Unsere Oheimen, Churfürsten und Fürsten, die Marggrafen und Ihre obgemelte Erben an solchem allen und jeglichem wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keine Weise, Sondern Sie dabey getreulich und vestiglich handhaben, schützen, schirmen und bleiben lassen, bey tausend Pfund lötigs Golds, unabläßlicher Poen, halb in Unsere und Unserer

Nach-

Nachkommen Kayserliche Kammer, und halb den obgenanten Unsern Oheimen den Marggrafen und Ihren obgemeldten Erben zu bezalen, so offt das überfahrn würde, und darzu bey Vermeidung Unser und Unserer Nachkommen schweren Ungnade und Strafe und nichts destomünder, soll dannoch diese Unsere Bestätigung und Versammlung und was hievor begriffen ist, gentzlich in Kräfften bleiben; Mit Urkund dieses Brieffs gesiegelt, mit Unserm Kayserlichen Majestät anhangenden Insiegel, Geben zu Augspurg am Montag vor dem Heiligen Auffart-Tag nach Christi Geburt, Vierzehen Hundert und im Drey und Siebentzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Vier und Dreysigsten, des Kayserthums im Zwey und Zwantzigsten, und des Hungerischen, im Fünffzehenden Jahre.

Ad mandatum Dni Imperatoris proprium.

LXVII.

No. LXVII.

Rescript des Churpfälzischen Hofes an seine Comitialgesandtschaft zu Regensburg, die Albertinische Verzichtsurkunde von 1424 betreffend, d. d. München, den 30ten Oktober, 1778.

Carl Theodor, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Es ist bekannt, was die Verzichts-Urkunde, welche der Erzherzog Albrecht von Oesterreich auf Nieder-Bayern ausgestellet haben soll, allenthalben für ein großes Aufsehen gemacht habe.

Nun betheuert zwar Unser geheimder Registrator Schmid, daß er bereits vor etlich und vierzig Jahren, als damaliger geheimder Canzellist, sothane Verzicht, ohne sich mehr zu erinnern, ob es ein Original oder Abschrift gewesen sey, bey dem Chur-Bayerischen geheimden Canzler von Unertl etlichemal copiret habe. *)

Es hat sich aber auf fleißiges Nachsuchen weder in den vorhandenen Repertoriis, noch in den Registraturen und Archiven selbsten, nichts hievon gezeiget; welches Ihr sowohl den Kaiserlichen Ministern, als übrigen Comitial-Gesandtschaften, jedoch den letztern nur discursweise, zu eröfnen habet.

Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. München, den 30. October, 1778.

An die
Comitialgesandtschaft in Regensburg erlassen.

*) Siehe S. 305, 306. u. ff. dieses Theiles.

No. LXVIII.

Rescript des Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgl. Ministerii an die Churbraunschweigische Comitialgesandtschaft, die Regulirung der Bayerischen Succeßionsangelegenheit auf dem teutschen Reichstage betreffend, d. d. Hannover, den 15ten Aug. 1778.

Unsere freundliche Dienste zuvor;

Wohledler, Vester,

insonders vielgünstiger Herr und Freund,

Das Königlich-Preußische Ministerium hat uns benachrichtiget, daß es dem Reichstags-Gesandten von Schwarzenau eine Deduktion zugeschickt habe, die wegen des nunmehro erfolgten Bruchs in der Bayerischen Angelegenheit von selbigem der Reichsversammlung bekannt gemacht werden soll.

Wir sehen hiebey voraus, daß mehrere teutsche Reichs-Stände und deren allda subsistirende Gesandtschaften, auf die Gesinnungen aufmerksam seyn werden, die Se. Königl. Maj. unser allergnädigster Herr, über diesen wichtigen Vorgang hegen.

Es ist zwar die Zeit noch zu kurz gewesen, um Höchstderoselben völlig bestimmte Befehle zu erhalten. Allein da die Sache von der äußersten Wichtigkeit ist, und eine Ungewißheit über die hiesige Denkungsart hin und wieder von Nachtheil

theil seyn kann: so nehmen Wir keinen Umgang, den Herrn Comitial-Gesandten, mit Vorbehalt fernerer Instruction, von den Uns bisher bekannten Gesinnungen Sr. Königl. Majest. au fait zu setzen.

Derselbe wird sich zuförderst aus den bisherigen Anweisungen, und darunter aus dem unterm 31ten Merz dieses Jahrs erhaltenen Rescripto, erinnern, aus welchem Gesichtspunct Se. Königl. Maj. die in den Bayerischen Landen vorgefallene Auftritte angesehen, und wie Höchstdieselbe dafür gehalten haben, daß in mehr als einem Betracht in dieser Angelegenheit mit gesammter Stände Rath und Vergleichung zu verfahren sey, daß insonderheit die Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XXI. §. 5-8. allhier in Anwendung komme, und daß mithin die Forderungen aller bey der Bayerischen Erbfolge interessirten Theile zur Erörterung und Regulirung des Reichstags gelangen müssen, hinfolglich hierauf der Antrag von Reichs wegen verfassungsmäßig an den Kaiserlichen Hof zu richten seyn werde.

Gleichwie dieses den Gesetzen und der Verfassung des teutschen Reichs aufs genaueste angemessen ist: Also werden Se. Königl. Maj. auch von diesen Gesinnungen auf keine Weise abweichen.

Destomehr aber hat man hieselbst zu bedauern, daß solcher in den Reichs-Gesetzen so deutlich vorgeschriebene Weg von mehreren Orten her sehr erschwehret und bey dessen Verabsäumung ein wirklicher Kriegs-Ausbruch zwischen Mächten,

welche zugleich in den Verband der teutschen Reichs-Stände sich mit befinden, erfolget ist.

Seine Königl. Maj. setzen jedoch noch auf die unverletzliche Kraft der Reichs-Gesetze Ihr vorzügliches Vertrauen. Und wie davon, daß selbigen allhier gänzlich nachgegangen werde, die Erhaltung der Freyheit und Sicherheit des gesammten Reichs sowohl als aller einzelnen Stände, von Sr. Königl. Maj. gehoffet wird: so sind Höchst Dieselben, sobald die Gelegenheit darzu wird dargebothen werden, stets bereit, mit Ihro Reichs-Mitständen, die gleiche Gesinnungen hegen, solche Maasregeln zu nehmen, wodurch nicht allein der ausgebrochene Krieg gütlich wieder beygeleget, sondern zugleich die gesammte Bayerische Erbfolge in der Reichs-Gesetz- und Verfassungsmäßigen Art abgethan werden mag.

Bey diesen Gesetzmäßigen Gesinnungen, glauben aber nicht weniger Se. Königl. Maj. von der Einsicht und Gemüths-Billigkeit Höchst Ihro Mitstände sich versprechen zu können, daß Sie die große Gefahr, worinn sämmtliche Reichs-Ständische Lande, und unter selbigen auch Seiner Königlichen Maj. teutsche Staaten, befangen sind, nicht verkennen, vielmehr die Folge daraus ziehen, daß es dermalen für einen jeden Reichs-Stand äußerst nothwendig und dringend sey, für die Sicherheit Seiner Reichs-Lande bestmöglichst zu sorgen, und deshalb diejenige Mittel zu gebrauchen, wozu die durch den Westphälischen Frieden so sehr befestigte Reichs-Grund-Verfassung einen jeden teutschen Reichs-Stand berechtiget.

Der

Der Herr Comitial-Gesandte wird in dieser Maaße gegen diejenigen Gesandschaften, welche nach der hiesigen Meynung sich erkundigen, ohne Unterschied der Religion sich herauslassen, jedoch zugleich bemerken, wie dieses dermalen Ihm von Se. Königl. Maj. Gesinnungen bewust seye; immittelst er über alles, was bey dem Reichstag vorgekommen sey, oder ferner vorkommen würde, die nähere Verhaltungs-Befehle zu erwarten habe. So sehr, wie der Herr Gesandte selbst ermessen wird, hiebey mit Behutsamkeit zu Werk zu gehen ist, so wenig darf doch auch eine Gelegenheit ausser Acht gelassen werden, bey welcher das Vertrauen anderer Reichs-Stände zu Sr. Königl. Maj. unterhalten und befördert werden kann.

Daß dem Rußisch Kaiserlichen Ministre von Asseburg, ingleichen dem Dänischen, Schwedischen, Chur-Maynzischen, Chur-Pfälzischen, Chur-Collnischen, und anderen confidenten Gesandtschaften hievon Eröfnung geschehe, setzen Wir ohnehin voraus.

Es wird jedoch der Bedacht darauf zu nehmen seyn, solches in Maase zu thun, daß ein Mißverstand dabey nicht eintrete.

Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Hannover den 15. August, 1778.

No. LXIX. a.

Kurz, doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten Churſächsischen Ansprüche an die baierische Verlassenschaft. 1778. *)

Was für Ansprüche Seine Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen als Cessionarius Dero Durchleuchtigsten Frau Mutter an die baierische Verlassenschaft zu stellen für gut befunden haben, ist aus der bereits an das Licht getreten- und in comitiis distribuirten Druckschrift mit mehreren zu ersehen gewest. *)

Churpfälzischer Seits hätte man diesen Ansprüchen sehr vieles mit allerbesten Grund entgegen zu setzen gehabt, so fern man nicht durch die von der verwittibten Frau Churfürstinn zu Sachsen Hoheit unterm 12ten Juny An. 1747. ausgestellte Verzicht allein schon sattsam dagegen bedeckt zu seyn glaubte.

„Dann da begeben sich Höchstdieselbe, wie „das sub N. I. hier beyliegende Renuntiations„instrument wörtlich enthalt, für sich, Dero „Erben und Nachkommen aller Anfoderung und „Zu-

*) Diese Schrift ist von der Churpfälzischen Comitial-Gesandschaft am 24 Nov. d. J. den übrigen Reichstagsgesandschaften in ihre Wohnungen zugeschicket worden.

**) S. Th. II, S. 99 u. f.

„Zusprüche, welche Ihro auf Dero Herrn Bru-
„ders Churfürstens zu Baiern Durchl. samment-
„liche Lande, auch alle deren jetzig und künftige
„Pertinentien, beweg und unbewegliche Güter,
„Jura und Actiones zustehen, oder künftighin
„zufallen mögen, nichts davon ausgenommen,
„in Faveur Dero Herrn Bruders und ihrer
„männlichen Leibs-Erben in infinitum, inglei-
„chen sammentlich übriger hoher Herrn Haus-
„Agnaten, Herzoge von Baiern und deren männ-
„lichen Erben, welchen von Rechts wegen, und
„vermög der alten Haus-Pacten die Erbfolge vor
„Ihro zustehen mag.

Diese mit einem leiblichen Eid beschworne und allen rechtlichen Erfodernissen versehene, sohin keiner erheblichen Einrede unterworffene feyerlichste Verzicht ist noch mit dem ganz besonders merkwürdigen Umstand begleitet, daß höchst gedachter Frau Churfürstinn Hoheit keine Tochter oder Notherbinn des letzt verstorbenen Churfürstens von Baiern höchstseliger Gedächtniß sind, folglich von Dero Verlassenschaft niemal mehr, als was in dem zwischen beyden Durchleuchtigsten Churfürsten An. 1766 & 71. beschlossenen Erb-Vertrag zu Favor der weiblichen Succession disponiert ist, der bekannten Rechts-Regel nach, ubi adest dispositio hominis, ibi cessat dispositio legis, zu prætendiren haben.

Es legt aber gedachter Vertrag von An. 1766. §. 4. laut Extracts sub N. II. Höchstderoselben

mehr nicht als die Mobiliarschaft bey, welches auch der folgende Erbvertrag von An. 1771. §. 8. vermög weitern Extracts sub. N. III. bestätiget, mit dem §. 9. beschehenen weitern Beysatz, daß, wenn der Töchter oder Schwestern mehr nicht als zwo sind, Churbaierischer Seits einer jeden 250000. Thaler hinaus bezahl werden sollen.

Vermög dieser beyden Erbverträgen, mittels welcher man Churfächsischer Seits erhalt, was sonst ohne denselben nach obiger General-Verzicht mit Fug nimmermehr zu prætendiren gewest wäre, reducirt sich der ganze Anspruch lediglich auf zwey Posten, nämlich auf jetzt verstandene 250000. Thaler, dann das Mobiliare und zwar das letztere weiter nicht, als nach der in §. 8. vorgeschriebener Maaß, nämlich daß unter dem Allodio nichts anders verstanden seye, „als die „wirklich vorhandene Mobiliar-Verlassenschaft, „ausser dem Geschütz, Munition und was sonst „zur Landwehr gehörig ist, so viel nämlich über „Abzug der den Landen succedirenden Agnaten „nicht zuzumuthen seyenden Privat-Schulden, die „entweder zu Beyschaffung derley Mobiliarschaften contrahirt worden, oder sonst des Landes „Nutzens, oder Nothwendigkeit nicht betreffen, „an baaren Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid, „und andern Fahrnissen übrig verbleiben wird.

Dadurch fällt nun die ganze Rubric aller auf das Immobiliare gestellt, und in den gegentheili-

gen

gen Beylagen*) sub N. 1 Lit. A. B. C. D. specificierten Churſächsischen Prætensionen von selbst hinweg, zu geschweigen, daß solche auch aus mehr andern Gründen, welche man hier zu Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit mit Fleiß übergehet, sonderbar aber mit der Rechtsregel, quod non detur, haereditas, nisi deducto ære alieno, ohnehin nimmermehr bestehen könnten.

Es fällt ferner die ganze Rubric der auf alle noch aussenstehende Schuldforderungen gestellten Prætention sub Lit. F. *) gleichfalls hinweg, weil derselben nicht nur die nämliche Rechtsregel, sondern auch dieses entgegen stehet, daß die Actiones, Obligationes und all andere Jura incorporalia den mobilibus (a) so wenig, als immobilibus beygezählet, sondern für eine dritte Gattung von juridischen Dingen angesehen, und vermuthlich auch eben darum in der gegentheiligen Specification selbst unter einer besondern Rubric angebracht werden.

(a) Heineccii Instit. §. 390. Lauterbach ad pand. L. 1. T. 8 §. 17.

Insonderheit aber fällt die unter dieser Rubric gleich zuerst bemerkte Foderung des Ober-Pfälzischen Kaufschillings von 13 Millionen sowohl obiger, als anderer Ursach halber, und zwar vornehmlich darum mit weg, weil sie an sich schon auf

*) S. Th. II, S. 171. u. ff.

**) Eb. das. S. 179.

offenbar und reichskündigen Ungrund beruhet. Dann obwohl der Churfürst Maximilian in dem An. 1628 mit Kaiser Ferdinand getroffenen Kauf-Contract die Wiederstattung desselben auf dem Fall, wenn die obere Pfalz seiner Zeit rückfällig werden solle, für sich und seine Allodial-Erben ausdrücklich vorbehalten hat, so stunde er doch nach vielen bey dem westphälischen Friedens Congress gepflogenen Unterhandlungen endlich selbst wiederum davon ab, und renuncierte per Art. 4 §. 4 Instr. pac. für sich und seine Erben hierauf gänzlich, verbande sich anbey zur Zurückgab und Cassierung der hierüber errichteten Instrumenten, und begnügte sich dagegen mit der obern Pfalz, und der Grafschaft Cham, welche Ihm für seine Person, und der ganzen wilhelminischen Linie bis zu deren Abgang überlassen wurde. Den Allodial-Erben behielte man zwar §. 9 die von Rechts wegen darinn zustehende Beneficia & Actiones bevor (a) allein was für Beneficia & Actiones könnten Ihnen in der obern Pfalz, ausser der erweislichen Meliorationen und andern, was man sonst einem Allodial-Erben hinaus zu geben pflegt, allenfalls zustehen? Auf die 13 Millionen kann dieser Vorbehalt unmöglich verstanden gewest seyn, ohne daß man eine offenbare Contradiction in Terminis zugiebt, dann wie kann das nämliche, auf was man für sich und seine Erben totaliter renunciert, zugleich und so zu sagen in dem nämlichen Augenblick vorbehalten seyn? Wie soll auch die Action heissen, wodurch die hohe Hauß-

Agna-

Agnaten Pfalz-Neuburg und Zweybrückischer Linie um eine Schuld, welche von dem Churfürst Simmerischer Linie herrührt, mit Recht zu belangen wären, da sie weder von Ihm abstammen, noch demselben in der auf sie ex Pacto & Providentia majorum devolvierten obern Pfalz, oder sonst Jure hæreditario succedieren, viel weniger an seiner begangenen Felonie, oder dem zwischen Kaiser Ferdinand und Churfürsten Maximilian beschlossenen Contract, tanquam re inter alios acta, Theil genommen, folglich weder ex Contractu, noch Delicto vel alio quocunque demum titulo zu haften haben.

(a) Merkwürdig ist, was Henniges in med. ad instr. pacis über obigen art. 4 §. 9 Lit. m. bemerket, quæ vero Actiones, schreibt er, Hæredibus allodialibus in Palatinatum superiorem competere possint, mihi non constat. Bukisch huc Refusionem Meliorationum refert, quæ sane foecunda litium materies. Sed hoc casu Electoribus palatinis etiam reservandum fuisset, ut si qua re interea deterior factus fuerit Palatinatus, ipsis etiam ab hæredibus allodialibus resarciretur. Mihi quidem a viro fide digno confirmatum fuit, reservationem illam omnino respicere tredecim milliones, sed qua ratione id fieri potuerit, ego plane non perspicio, cum Elector Bavariæ pro se, hæredibus & successoribus suis totaliter renunciaverit debito tredecim millionum. Qui autem in genere pro hæredibus renunciat, in specie etiam pro hæredibus allodialibus renunciasse creditur.

Wie hoch und theuer die Oberpfälzische Acquisition nicht soviel dem Churfürsten Maximilian, als seinen Baierischen Landen und Unterthanen zu stehen gekommen seye, lasset sich nicht nur aus den vielen Millionen, welche zu solchen Ende aufgeborgt und seither beständig verintereßiert worden sind, sondern auch aus den landschaftlichen Steuer-Büchern ermessen, bey welchen sich seit dem Landverderblichen Schweden-Krieg dato noch ein Abgang von mehr als 4000 ganzen Höfen bezeigt. Urtheile ein jeder selbst hieraus, was für eine starke Gegenrechnung von Indemnisations- und Compensations-Posten man allenfalls nur bey obverstandener Foderung der 13 Millionen allein schon zu machen im Stand seyn würde, wenn solche so gegründet wäre, als sie ungegründet ist, und so richtig unter die Mobiliarschaft gehörte, als sie nicht dahin gehört.

Was bleibt nun bey so bewandten Dingen von den Churſächsischen Ansprüchen noch übrig? Nichts, als obbestimmtes Geld-Quantum von 250000 Thl. sammt der Mobiliarschaft, und auch diese nicht in dem allzuweiten Umfang des gegentheiligen Verzeichnißes sub Lit. G.*) sondern in der eingeschrenkten Maaß, wie der Erbvertrag von An. 1771 §. 8 deutlich ausweiset.

Worinn dieser Status mobiliaris effective bestehe, und wie er sich gegen den in Abzug kommenden Statum passivum verhalte, muß sich erst bey

*) Muß E. heissen. S. Th. II, S. 177. u. f.

bey dem Schluß des Inventarii, woran mit unausgesetzten Fleiß fort gearbeitet wird, bezeigen. Das Possessions- und Retentions-Recht, welches man Churſächsischer Seits als ein in dem westphälischen Friedensschluß für die Allodialerben vorbehalten seyn sollendes Beneficium Juris währender Erb- und Lehens-Scheidung einsweilen zu behaupten sucht, ist weder in jetzt erwähnten Friedensschluß noch sonst irgendwo gegründet. Pax westphalica behalt obverstandenermassen den Allodial-Erben nur jene Beneficia bevor, welche ihnen de Jure zustehen mögen. In Jure findet sich aber von diesem vermeynten Possessions- und Retentions-Recht nichts. Dann was das Longobardische Lehen-Recht Lib. 2 T. 26 verordnet, ist zwar bekannt: Allein der Frage zu geschweigen, ob und wie weit Jus longobardicum auf Chur- und Fürstenthümer hierinn anwendbar sey, redet solches nur von der Tochter des letzt verstorbenen Vasallens, wenn sie mit dem Lehenherrn oder den Agnaten über die Erb- und Lehens-Scheidung im Stritt ist, supponiert auch solche Lehen, worinn die Præsumtion mehr pro Allodio, als Feudo stehet, und keine andere Prob, vielweniger ein Verzicht, oder entscheidende Disposition vorhanden ist. Hier findet man sich in dem Fall, da weit mehr pro Feudo, als Allodio (a) præsumiert wird. Da keine Tochter oder Notherbinn, sondern nur eine bereits auf alles verzichtete Frau Schwester des letzt verstorbenen Churfürstens vorhanden ist. Da derselbe

mittels des getroffenen Erbvertrags quo ad Allodia auf eine entscheidende Art disponiert, und seinen Successorem noch bey Lebzeiten per Constitutum possessorium mittels eines besondern Vertrags sub N. IV. in die Compossession genommen, dieser auch gleich nach erfolgtem Todtfall Possessionem solitariam nemine contradicente Reichskündigermassen ergriffen, und bis auf die gegenwärtige Stund fortgesetzt hat. Lauter merkwürdige Umstände, welche dem prætendierten Possessions- und Retentions-Recht schnurgerad entgegen stehen. (b)

(a) Die sonst pro Allodio contra feudum stehende Præsumtion wird zwar bey Herzogthümern, Grafschaften, und andern dergleichen lehenbaren Corporibus von den Rechtslehrern bekanntermassen eingeschränkt, und hierinn mehr das feudum als Allodium gemuthmasset. Da man aber es hier nur mit dem Mobiliar-Erben zu thun hat, welchen das Lehen und Immobiliare gar nicht angeht, so kommt es zwischen demselben, dann dem Land- und Lehensfolger auf keine Erb- und Lehensscheidung, folglich auch auf obige Præsumtion ohnehin nicht mehr an, sondern die vorhandene Disposition giebt darüber, wie in andern dergleichen Fällen, selbst schon den vollkommenen Ausschlag. Vide Moser deutsche Lehensverfassung. P. 415. §. 18.

(b) Die Frage, ob unter den in pace Westphalica für die Allodial-Erben in Ansehen der obern Pfalz vorbehaltenen Beneficiis das Jus retentionis begriffen seye, wird auch schon von Henniges ad Art. 4. §. 9. lit. n negative beantwortet, womit er bey obigen Umständen, falls ihm solche bekannt

gewest

gewest wären, nur desto weniger Anstand genommen haben würde.

Obwohlen nun zwar die Berichtigung des annoch auf der Inventur beruhenden Status mobiliaris Activi und daran abzuziehenden Passivi eine Sache ist, welche nicht so viel Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als die hieran Theil nehmend- und auf Millionen sich erstreckende Creditores interessirt, so geben, und wiederholen doch Höchstdieselbe hiermit nochmal die theuerste Versicherung, daß sie dem Churſächsischen Hof so, wie all übrigen Interessenten, nicht nur alle Justitz, und bestmöglichste Beförderung hierunter wiederfahren lassen, sondern auch ihres Orts das äusserste thun werden, womit zwischen beyden so nahe verwandten, und in besten Vernehmen stehenden Höfen eine gütlich freundschaftl. und billig mäßige Uebereinkunft glücklich getroffen werden möchte.

Beylagen.

N. I.

Verzicht der verwittibten Frau Churfürstin zu Sachsen Hoheit.

Von Gottes Gnaden Wir Maria Antonia gebohrne Kaiserliche Prinzeßin, in Ober- und Niedern-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogin,

gin, Pfalz-Gräfin bey Rhein, Land-Gräfin zu Leuchtenberg. ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit vor Uns, unsere Erben, und Nachkommen, und thuen kund jedermännig-lich. Demnach aus all weiser Schickung des allmächtigen GOttes, der durchleuchtigste Fürst Herr Maximilian Joseph, in ober und nieder Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchten-berg. ꝛc. ꝛc. unser freundlich geliebster Herr Bru-der, als Haupt unseres Chur-Hauses, mit Ein-willigung und Genehmhaltung unserer gnädigsten geliebtesten Frauen Mutter der allerdurchleuch-tigsten großmächtigsten und Frauen Maria Ama-lia verwittibten römischen Kaiserin, und Chur-fürstin zu Bayern. ꝛc. gebohrner königlicher Prinzeßin zu Hungar und Böhmen, Erz-Her-zogin zu Oestereich. ꝛc. Uns an den durchleuch-tigsten Fürsten Herrn Friedrich Christian, Königlichen Prinzen in Pohlen und Lithauen, Chur-Prinzen und Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Land-grafen zu Thürigen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteten Gra-fen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Raven-berg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ehelich verlobet, auch Uns vermög der unterm 30ten letzt verstrichnen Monats May errichteten und ratificirten Ehe-Pacten einmal hundert tau-send Thaler zu rechten Heyraths-Gut über den

Uns

Uns gleichfalls ausgesetzten stattlichen Schmuck, Kleinodien, und Kostbarkeiten, in freund-brüderlichen Liebe, und Wohlneigung zugesaget, welches Wir auch statt der Uns zukommenden Vatter und Mütterlichen Erb-Portion, Legitimæ, und übrigen Gebührnuß, mit allgezieh-mender Dankerkanntlichkeit angenohmen haben, daß Wir vermög der in unsern Chur-Hause Bayern von uralten Zeiten hergebrachten Observanz gegen sothane ansehnliche, und das sonst bey nur hochgedachten Hause herkommliche Quantum weit übersteigende Mitgift und Ausstattung Uns mit wohlbedachten Muthe ohne Furcht und Zwang, aus freyen guten Willen nach vorher von der Wichtigkeit, eigentlichen Meynung und Wirkung dieser Sache durch die Uns zu gegenwärtiger Angelegenheit besonders verordnete Assistenten als nemlichen die hoch und Wohlgebohrne, auch Edle, unsers freund-geliebsten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden geheime und Conferenz-Räthe Maximilian Emanuel Grafen von Preysing churfürstlichen Obrist-Hofmeister. ꝛc. Johann Georg Grafen von Königsfeld churfürstl. Obrist-Cammerer. ꝛc. Dann Franz Andre Baron von Praidlohn churfürstlichen geheimen Raths Vice-Canzlern. ꝛc. empfangene genugsame Erklährung und Vergewieserung, mit Wissen, Willen, und Rath hochbesagten unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bräutigams des königlich Pohlnisch- und zu Sachsen Chur-Prinzens Hochheit und Liebden, wie auch deroselben Herrn Vatters königl. Majest.

Vor

Vor Uns und unsere Erben so Wir künftig erzielen möchten, auch alle unsere Erbnehmen aller Anforderungen und Zusprächen, so auf obbesagten unsers freundgeliebten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden sammentliche Lande, auch all deren jezige oder künftige Pertinenzien, Beweg- und unbewegliche Güter, *Jura* und *Actiones* uns jezt zustehen oder zukünftig zufallen möchten, oder könnten, nichts davon ausgenohmen, in *Faveur* höchgedacht unsers Herrn Bruders Churfürstens zu Bayern Durchleucht und Liebden dero Männlichen Leibes-Erben *in infinitum*, ingleichen samentlicher übriger hochen Herrn Hauß Agnaten Herzogen von Bayern, und deren männlicher Erben, welchen von Rechts wegen, und vermöge der alten Hauß-Pacten die Erbfolge vor Uns zustehet, oder zustehen mag; wie auch aller An- und Zusprüche, so von wegen unser gnädigst liebsten Frau Mutter kaiserl. Majest. Wir oder unsere Erben, und Nachkommen machen könnten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in Ansechung und *Faveur* mehr gedacht unsers Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, und dero Leibes-Erben *in infinitum* verzichen, und begeben haben.

Verzeichen und begeben Uns auch hiemit mit Genehmhaltung unsers künftigen Herrn Gemahls

Hocheit

Hocheit und Liebden, dan hochermelt Ihre königl. Majest. Dero Herrn Vatters des allen, wie vorgemelt, wissentlich auf ewig und unwiederruflich in bester Form, so nach den allgemeinen geistlichen und weltlichen Satzungen, Rechten und Gewohnheiten am beständigsten Kraft und Macht haben soll, und in sonderheit bey unsern Chur-Haus Bayern üblich und erforderlich ist.

Wir geloben und versprechen nit minder bey unserm fürstlichen Würden und Trauen und bey dem Worte der Wahrheit, daß weder Wir noch unsere Erben, noch jemand von unser oder ihrentwegen, Anforderungen oder Zusprüche an mehr ermelt unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, dan unser gnädigst geliebtesten Frau Mutter Kaiserl. Majest. als obgedacht nie, und zu keiner Zeit weder unter dem Behuf geistlicher oder weltlicher Rechte, noch außerhalb Rechtens und sonst in keinerley Weise und Wege, wie die möchten erdacht, oder gesucht werden, machen, oder gewinnen, vielmehr unsere oberwehnte Mitgift, und Ausstattung als unser Vätter- und Mütterliches Erb- und Pflicht-Theil und hinlängliche Abfündung erkennen, annehmen, und behalten wollen.

Wir begeben und verzeichen Uns auch wissentlich und wohlbedächtig hiemit in gemein, und ins besondere aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten, Satzungen, und Exceptionen, so Uns und Unsere Erben und Erb-nehmen auf einige Weise wieder diese unser freywillige Erb-Verzicht

zu

zu gute kommen möchten, und sonderlich derer Rechte und Wohlthaten, so dem Frauen Geschlechte gegeben, und zugelassen seynd, vornemlich derer, daß die Renunciation auf künftig zufallende Erbschafften nicht verbündlich, und jene gemeine Verzicht nicht kräfftig seye, wo die nicht in specie genennet, und ausgedrucket worden, desgleichen der; als sollten Wir dieser Sache nicht genugsam berichtet, und certioriret, oder zu gegenwärtiger Verzicht aus sonderbahrer Reverenz, oder Furcht, mithin nicht aus rechten guten freyen Willen bewogen worden seyn, oder daß Wir unbevormundet gewesen, oder als solten Wir auf oder über die Helffte, oder an unserer Legitima, Pflicht Theil, Mitgift, und Ausstattung verletzet seyn, und überhaupt anderer Behelfte und Ausflüchte, wie die nur Nahmen haben möchten, keine ausgenohmen, von welchen allen Wir genugsame Vergewiserung empfangen, und deren ungeachtet Wir mit unserem guten Wissen dieser Verzeichung freywillig gethan haben.

Wir und unsere Erben, oder jemands von unser- oder jhrentwegen sollen und wollen auch hier wieder keine Gnade, Freyheit, Restitution, Dispensation, oder Absolution weder von dem Päbstlichen Stul zu Rhom, noch von weltlichen Gewalten, Kayfern, Königen, oder andern Obrigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, oder sonst etwas, so unsers freundlich geliebsten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, und Dero mannlichen Leibs Erben, wie auch unser

gnä-

gnädigst geliebten Frau Mutter kaiserl. Majestät als obgemeltet zum Nachtheil gereichen möchte, nicht erwerben, suchen, oder ausbringen, und da dieses gleichwohl geschehe, oder dergleichen aus eigner Macht, und Bewegnuß, Uns oder unsern Erben mitgetheilet, oder von andern erlanget würde, dasselbe nicht annehmen, noch Uns dessen wieder den Inhalt dieser unserer Verzicht gebrauchen, sondern was also ausgebracht, oder ertheillet ist, das soll keine statt haben, unkräfftig und mehr hochernannten unseres Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, und Allen Dero männlichen Leibs Erben, wie auch höchst ermelt Sr. kaiserl. Majestät als obgedacht, unschädlich seyn.

Ob auch Ihre Durchleucht und Liebden, oder Ihre kaiserl. Majestät eine mehrere und weithere Verzeichung und Renunciation, den die Vorbeschriebene in sich fasset, vonnöthen wäre, oder erfordert würde, wollen Wir dieselbe vor Uns und unsere Erben, alsdan, wie jetzo hiemit auch gethan haben.

Alle und jegliche Puncten, Stücke, und Inhalt, dieser Verzicht, versprechen Wir bey unsern fürstlichen Würden, und Ehren wahr, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, jedoch behalten Wir Uns und unsern Leibs-Erben diejenige Rechte unverletz bevor, welche allensfalls nach Abgang des mannlichen Stammes und Nahmens deren Churfürsten und Herzogen von Bayern, als obstehet (wofür der gütige GOtt seyn wolle) Uns und unsern Leibs-Erben nach Ord-

nung unserer Geburth sodan competieren und zustehen, Inmassen hier wieder gegenwärtige Renunciation nicht gelten, noch angezochen werden soll, alles getreulich ohne gefährde. Zu dessen wahren Urkund haben Wir vor Uns unsere Erben, und Erbnehmen nicht allein diesen Verzicht Brief mit eigener Hand unterschreiben, und unser Hand Signet wissentlich beydrucken lassen, sondern auch obgedacht unsern Beyständen und certioratorn ein gleiches Zuthuen ersuchet, und annebens zu mehrerer Sicherheit und Bekräfftigung solch alles mittels eines leiblichen Eyds bestättiget. So geschehen, und geben zu München den 12ten Monatstag Junii des ain tausend, siebenhundert, sieben und vierzigsten Jahr.

(L. S.) Maria Antonia.

(L. S.) Johann Maximilian Emanuel Graf von Preysing.

(L.S.) Johann Georg Graf von Königsfeld.

(L. S.) Franz Andre Freyher von Praidlohn als Certiorator.

N. II.

Extract aus dem erneuerten Haus- Union- und Erbverbrüderungs-Tractat zwischen Churpfalz und Churbairen von An. 1766.

Hieraus folget 4to, daß die weibliche Descendenz hierauf in so lang keinen Zuspruch haben könne, als ein männlicher Sprossen durch Gottes Gnad

Gnad von beyden Häusern im Leben ist, und daß der Allodial-Erben Regress-Sprüche sich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlassende Mobiliar-Verlassenschaft erstrecke, und dieses bey jedmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsprossen sind.

N. III.

Extract aus der weiteren Haus-Unions und Erbverbrüderungs Erneuerung zwischen gedachten beyden Churhäusern Pfalz und Baiern von An. 1771.

Achtens, Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des männlichen Stammens von ein oder dem andern Haus den Allodial-Erben von dem in den ledigen Landen succedirenden Agnaten Vermög der in den Verzichten vorbehaltenen Regress-Sprüchen, und Anwartschaft zufallen solle, nichts anders, wie wir bereits in dem vorigen Tractat Art. 4. zu erkennen gegeben haben. Als die wirklich vorhandene *Mobiliar*-Verlassenschaft, ausser dem Geschütz, *Munition*, und was sonsten zu Landes Wehre gehörig ist, so viel nämlich über Abzug der den Landen und *succedi*renden *Agnat*en nicht zuzumuthen seyenden fürstlichen *Privat*-Schulden, die entweder zur Anschaffung derley *Mobiliar*schaft *contrahi*ret worden, oder sonst des Landes Nutzen und Nothwendigkeit nicht betreffen, an baaren Geld, Kleinnodien, Silbergeschmeid, und andern Fahrnussen übrig verbleiben wird. Jedoch mit der Bescheiden-

heit, daß jeden Theil die weitere Bestimmung durch selbst beliebige Particular-Disposition vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft, oder Zierde der Residenzen und fürstlichen Lust-Schlösser unverruckt verbleiben müsse, oder sonst ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künsten und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.

Neuntens, damit aber gedachte Allodial-Erben sich auf Seiten Baiern so wenig als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vor verstandene Verzichten auf sammentliche Immobilia etwas entzogen werde, was Ihnen unsere Vor-Eltern zugedacht, oder denselben sonst von Rechtswegen gebühren könnte, so haben Wir nun einerseits zwischen obigen Ab- und Gegenberechnungen eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und anderseits als oberste Vorsteher des Uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens auf gänzlichen Abgang des Manns-Stammens in ein oder dem andern Haus folgendes Temperament und Vermittlung zielsetzig getroffen. Nämlich daß auf solchen Fall über die gewöhnliche Aussteuerung, und Ihnen mit vorberührten Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter, oder Schwestern eine, zwo drey, oder viere seynd, Jeder 125000. Reichsthaler, wo aber derselben mehr seynd, für alle insgesammt 500000. Reichsthaler, und auf Seiten Baiern, wann der Töchter oder Schwestern nur zwo seynd, Jeder 250000. Reichsthaler, wann derselben aber mehr seynd, für

sammentliche 750000. Reichsthaler: noch sonderbar als eine Abfertigung an allen unbeweglichen Güteren bezahlet werden, und sobald der Lands Nachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmenten Zahlungsfristen geleistet haben wird, von allen weitern Ansprache auf eigen, oder Lehen abstehen, und gänzlich hindan gerichtet seyn sollen.

Wir versehen Uns, daß dieser Verordnung desto unverbrüchlicher nachgelebet werde, weillen dieselbe das einzige Entscheidungs-Mittel ist, welches sowohl in dem Haus Baiern schon Anno 1340. bey Erledigung des Landes in Nieder-Baiern, als auch in dem Haus Pfalz bey Gelegenheit des Orleanischen Successions-Streitt durch den päbstlichen den 2ten Februarii 1702. publicirten Super-Arbitral-Spruch nach aller vergebens darwieder versuchten Lands verderblichen Unruhe am Ende doch vor Handen genommen, und in mehr andern fürstlichen Häusern also beobachtet worden ist. Zumalen keinem Staat zugemuthet werden mag wegen den Verlust deßen angebohrner Lands Fürsten, so allein in den Händen des göttlichen Verhängnisses stehet, bey den Nachfolgern von gleichen Geblüt, und Stammen sich von dem in mehr hundert Jahren gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräften erworbenen Wachsthum entsetzet, oder derentwegen in Krieg und Unruhe verwickelt zu sehen.

Zehendens, Wir sollen und wollen Uns dahero auf obbestimmten Fall, wann Uns in unsern Lebszeiten oder unsere Herren Vettern Liebd. Liebd.

die göttliche Vorsehung auf einer oder der andern Seiten von der Hoffnung ehelich gegenwärtiger männlicher Leibs-Erben menschlicher Ordnung nach entfernen wurde, nichts mehrer angelegen seyn lassen, als nach der allda geäußerten Absicht um sammentlich unbewegliche Güter mit und bey unseren altväterlichen Stammgütern unzertrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denenjenigen Prinzeßinen, welche in dem Platz der nächst gesiepten Allodial-Erben eintretten, auf vorgemelte oder was immer für thünliche Wege ohne Vorschreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter selbsten noch mittels Bestimmung und allenfalsigen Vermehrung des Tausch Quanti zu schlichten, und durch einen sonderbaren Tractat in allseitige Einverständniß zu bringen, und hierzu ein Theil dem anderen auf alle Art und Weis verhülflich zu seyn. Wurden aber wieder Verhoffen die Selbe sich solcher schiedlichen Vermittlung weigern, und nicht darzu bewegen, sondern alles auf den ledigen und leydigen Fall selbsten ankommen lassen, oder unsere fräuliche Allodial-Nachkommenschaft der obbestimmten Verordnung und vorgeschriebenen Verzicht gerichtlich, oder ausser gerichtlich sonderbar mit thätlicher Hande, oder dergleichen Anschlägen selbst, oder durch fremde Beyhilf wiederstreben unsere zur Ruhe und Frieden abzielende Landsvätterliche Absicht zu zernichten trachten, auf solch unerwarteten Fall solle weder ein noch dem andern Theil an den in gegenwärtigen Tractat Ihnen zu gute bestimmten Vortheilen, und von seiner Erbschaft, so Sie bey

nicht vorhandener Disposition ab Intestato sonst an sich bringen könnten, lediglich nichts zu theil werden, sondern solche den Erb-Verbrüderten Landes-Nachfolgern gänzlich, und eben also zufallen, als ob in deren Favor wirklich also disponirt worden wäre, und dannoch im übrigen auf der Conservation sammentlich unbeweglicher Güter verharret, folglich zu dessen Bewirkung von einem Theil aus Uns dem anderen kräftige Hand geleistet, und zeitlicher Vorschub gebotten werden.

N. IV.

Extract aus dem Vertrag über das mutuum constitutum possessorium zwischen Churpfalz und Churbaiern de A. 1774.

Bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, was gestalt Wir zu desto mehreren Feststellung unserer im Jahr 1766 & 1771. erneuerter Haus-Union und Erbverbrüderung, wie auch des würklichen Vollzugs derselben und damit casu eveniente kein Dritter mit anmaßlicher Possessions-Ergreiffung das prævenire zu spielen desto minder im Stand seyn möchte, Uns weiter dahin mit einander unterredet und einverstanden haben, daß 1mo das constitutum possessorium auf allen und jeden in dem pacto mutuæ successionis begriffenen beyderseitigen Landen und Besitzthümern zuforderist uns selbst, und hiernegst auch allen darin eingeschlossenen Haus-Agnaten reciproce & eventualiter, jedoch dergestalt hiermit eingeraumt seyn solle, daß solches zwar contra quemcunque tertium die volle Würkung

einer Compossession nach sich ziehen, jedoch kein compaciscierender Theil dem andern bey seinem oder seiner mannlichen Descendenz Lebzeiten in dem freyen exercitio seiner Landshoheit oder anderer Gerechtsame unter diesem Vorwand Einhalt oder Hindernuß erzeigen, noch bis dahin einigen Gebrauch davon machen mag. ꝛc. ꝛc.

N. LXIX. b.

Deklaration welche der rußische Bothschafter zu Wien, Fürst Galliczin, am 20 October, 1778. dem dasigen Kayserl. Königl. Hofe in Betref der Bayerischen Erbfolgsstreitigkeiten, Nahmens seiner Monarchin, übergeben hat. *)

Die Kaiserin aller Reußen hat von Anfang an die lebhaftesten Besorgniße über die Folgen, welche der unglückliche Streit über die Bayerische Succeßion nach sich ziehen konnte, bewiesen. Ihre Gesinnungen von Menschlichkeit auf der einen Seite, und auf der andern, Ihre Verbindung mit dem größten Theile der teutschen Reichs-Fürsten; Ihre Allianz mit dem König von Preußen, die aufrichtige Hochachtung und Freundschaft, welche Sie gegen Ihre Majestäten die Kaiserinn Königinn und den Kaiser, öffentlich bezeigt, haben Ihr zum Gesez gemacht, nichts, das von Ihren Bemühungen und guten Diensten abhängen konnte, zu unterlaßen, um einen gefährlichen Ausbruch zu verhüten, dadurch, daß Sie beede Partheyen zu einem freundschaftlichen Vergleich zu bringen suchte. In dieser Absicht

haben

*) Eine Uebersezzung aus dem Französischen.

haben Ihre Kaiserl. Maj. die Klagen und Sollicitirungen verschiedener durch die plözliche Occupirung eines beträchtlichen Theiles der Bayerischen Staaten gleich nach dem Tode des lezten Churfürsten gekränkter Fürsten und Reichs-Stände mit aller der Empfindung empfangen, die von einer für die Gerechtigkeit eifrigen und für den Frieden aufrichtig-gesinnten Macht erwartet werden kann; und haben Ihro Kaiserliche Majestät, solche Klagen nach und nach dem Kaiserl. Königlichen Hofe vor Augen legen lassen, und sie blos deßen Billigkeit empfohlen, wobey Sie lediglich die Sprache der Interceßion geführt, und sich nicht die geringste Untersuchung weder über die Gültigkeit solcher Reclamirungen, noch über die Realität der Rechte, die der Kaiserlich Königliche Hof exercirt hat, erlaubt haben.

Mit wie vielem Schmerz müßen nicht Ihro Kaiserliche Majestät jezt sehen, daß alle die Bemühungen zu einer Beylegung fruchtlos gewesen, daß die zu Berlin eröffneten Unterhandlungen ohne einige Würkung abgebrochen, daß die Erneuerung dieser Unterhandlungen und die zweymalige Absendung des Herrn von Thugut, obgleich Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn, bey dieser Absendung, Gesinnungen von Großmuth und Mäßigung, die der größten Lobsprüche würdig sind, geäußert haben, ebenfalls von gar keinem Erfolge gewesen sind, weil die dabeygefügte Bedingungen dieser neuen Unterhandlungen kein besseres Schicksal, als die vorigen, gehabt hatten,

verschaffen konnten, endlich, daß von beeden Seiten Feindseligkeiten ausgeübet werden, und die Armeen gegen einander in Bereitschaft stehen, den Streit durch das Loos der Waffen zu entscheiden. Eine solche Lage, wobey es bis zum äußersten gekommen ist, muß nothwendig auf diejenige, welche der Rußische Hof gewünscht hätte behalten zu können, einen Einfluß haben, und, um derjenigen Aufrichtigkeit, die in allen ihren Verfahrungsarten herrschet, getreu zu bleiben, wollen Ihro Kaiserliche Majestaet Ihren Majestäten, der Kaiserinn Königinn, und dem Kaiser nicht verbergen, wie sehr für dieselbe der Gesichtspunct, aus welchem Sie einen wirklichen Krieg werden ansehen müßen, von demjenigen verschieden ist, aus welchem sie bisher eine bloße Mißhelligkeit, die Sie immer Hoffnung hatten auf eine freundschaftliche Art geendigt zu sehen, betrachtet hätten.

Deutschland ist, wegen seiner Lage, so wie auch wegen seiner Macht, der Mittelpunct aller Affairen und aller Angelegenheiten von Europa.

Es mus alle übrige Staaten im höchsten Grade interessiren, ob seine Regierungsform unverlezt erhalten wird, oder Veränderungen leidet, ob es den Frieden genießt, oder durch Krieg zerrißen wird. Besonders muß hieran denen Staaten gelegen seyn, die, wie das Rußische Reich, außer dem Interesse und den Verbindungen, die ein Staat natürlicher Weise mit dem andern hat, und außer den Freundschafts-Verbindungen mit dem größten Theile der Reichs-Fürsten, auch

noch

noch die genaue Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen muß, welche, um dem thätlichen Verfahren des Kaiserlich Königlichen Hofes Widerstand zu thun, zu den Waffen gegriffen haben. Es steht also nicht bey der Kaiserinn, in den Schrancken des äußersten Menagement, das Sie Anfangs gebraucht, sich in keine Untersuchung der Ansprüche auf die Bayerische Succeßion einzulaßen, zu verbleiben. Ihro Majestaet sehen sich jezt vielmehr zum Gegentheil verpflichtet, und da Sie genöthigt sind, Ihre Meynung zu sagen, so thun Sie dieses mit der Freymüthigkeit, die Ihrem Charakter eigen ist.

Ohne sich auf die Rechte des Deutschen Staatskörpers einzulaßen, nehmen Ihre Kaiserl. Maj. blos die natürliche Billigkeit und diejenigen Grundsäze, auf welchen jede Gesellschaft beruhet. zur Regel, und dem zufolge finden Sie, daß alles bey der wichtigen Frage, die das ganze Reich in Bewegung sezt, darauf hinaus kommt: Von Seiten des Wiener Hofes hat man alte Ansprüche, die während verschiedener Jahrhunderte aus der Acht gelaßen, und in dem Westphälischen Frieden vergeßen worden, gegenwärtig, eben diesem Frieden zuwider, der die Basis und Schuzwehr der Deutschen Reichsverfassung ausmacht, gelten machen wollen; ferner, die Art, wie man diese Ansprüche ausgeführt, ist besagtem geheiligten Frieden, dem feyerlichsten, der jemals in der christlichen Welt geschlossen worden, noch mehr entgegen; endlich wird durch den Krieg, der jene ersten Schritte des Wiener Hofes unterstüzen

soll,

soll, die ganze Reichs-Verfaßung in große Gefahr gesezt, und aus deßen Umsturz würde eine gewaltsame Erschütterung für alle an Deutschland gränzende Staaten eine Verrückung der Ordnung und des Gleichgewichts für ganz Europa, und daher eine mögliche Gefahr für das Rußische Reich entstehen, wäre solches auch in den entfernsten Zeiten, welches vorher zu sehen, die Weisheit eines guten Souverains erfordert, und in welchem Stücke der Rußisch-Kaiserliche Hof nicht anders kann, als die eigenen Grundsäze und Maximen des Kaiserl. Königl. Hofes in gleichen Fällen zu adoptiren.

Diese so wichtigen Betrachtungen haben Ihro Kaiserl. Majestaet nicht anstellen können, ohne sich aufs neue einen Versuch bey Ihren Majestäten, der Kaiserinn Königinn, wie auch dem Kaiser, zu erlauben, und Ihre Majestäten durch alle die Grundsäze von Billigkeit, und Gesinnungen von Menschlichkeit, die Ihnen so natürlich sind, einzuladen, den gegenwärtigen Unruhen des Deutschen Reichs, vermittelst einer Definitiv-Uebereinkunft mit Sr. Majestaet, dem König von Preußen, und den übrigen interessirten Theilen, zu einem gesezmäßigen und freundschaftlichen Vergleich über die ganze Bayerische Succeßion, den Gesezen des Reichs und deßen Verfaßung gemäß, ein Ende zu machen. Auf diese Weise wagen Ihro Kaiserl. Maj. nochmals Ihre Wünsche für die Erhaltung des Friedens auszudrücken; Sie schmeicheln Sich, daß dieser Schritt nicht anders werde aufgenommen werden, als wie eine

neue

neue Probe Ihres unbegränzten Vertrauens auf die Mäßigung und Menschlichkeit des Kaiserl. Königlichen Hofes, und auf die persönlichen Gesinnungen Ihro Majestät, der Kaiserinn Königinn, in Ansehung Ihrer. Sie wünschen daher um so viel eifriger, daß diese Erklärung einen glücklichen Erfolg bewirken möge, da es Ihrer Freundschaft gegen Ihre Majestäten, die Kaiserinn Königinn und den Kaiser, unendlich viel kostet daß Sie verpflichtet sind, zu erklären, daß Sie den in Deutschland ausgebrochenen Krieg, sowohl wegen seines Gegenstandes, als wegen der damit verknüpften Umstände, und wegen seiner Folgen, nicht mit Gleichgültigkeit würden ansehen können, sondern daß Sie in eine gehörige und ernstliche Betrachtung werden ziehen müssen, was Sie dem Interesse Ihres Reichs, dem Interesse der Prinzen, die Ihre Freunde sind und Ihre Unterstützung reclamirt haben, vor allem aber Ihren Verpflichtungen gegen Ihren Alliirten schuldig sind.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verzeichniß

derer

in dem dritten Theile dieser Sammlung enthaltenen Staatsschriften.

Fortsetzung der am Ende des zweeten Theiles abgebrochenen Kayserl. Königl. Beantwortung auf die Erklärung und den Nachtrag des Berliner Hofes. Und zwar

1) Beylagen zu Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestaet Gerechtsamen und Maßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge ꝛc. = = = S. 5.

2) Beantwortung des Nachtrages zu der von Sr. Königl. Majestaet von Preussen und Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg den 3ten Julii 1778. an Ihre hohe Mitstände des Deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit = = = S. 229.

No. LXI. Abgemüßigte einstweilige Vorlegung der jetzigen Lage der Bayerischen Erbfolgsstrittigkeiten. Regenspurg, den 25ten September, 1778. = = = = S. 291.

No. LXII. Attenstat des Churfürstl. geheimen Rathsregistrators zu München, Herrn F. C. Schmid, die Albertinische Verzichtsurkunde von 1429 betreffend, d. d. München, den 28 August, 1778. = = = = S. 305.

No. LXIII. Instrument über das mit vorgesagtem Herrn Geheimenrathsregistrator Schmid, in Betref nurgedachter Urkunde von 1429 eingezo-

Inhalt.

gezogene Verhör, d. d. München den 1ten September, 1778. = = S. 306.

No. LXIV. Gemeiner Landschaft Ober- und Unterlands zu Bayern, unterthänigste Vorstellung an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz gegen die Zergliederung des Herzogthums Bayern, d. d. München, den 31ten Januar, 1778. = = = = S. 317.

No. LXV. Sr. Königl. Maj. in Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, über das widerrechtliche und friedensstöhrerische Verfahren Ihro Maj. der K. K. von Ungarn und Böhmen in Ansehung der Bayerischen Erbfolge. Mit Beylagen. = = S. 353.

No. LXVI. Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg, oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. = = = = S. 420.

No. LXVII. Rescript des Churpfälzischen Hofes an seine Comitialgesandschaft zu Regenspurg die Albertinische Verzichtsurkunde von 1429. betreffend, d. d. München den 30ten October 1778. = = = = S. 475.

No. LXVIII. Rescript des Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ministerii an die Churbraunschweigische Comitialgesandschaft, die Regulirung der Baierischen Successionsangelegenheit auf dem teutschen Reichstage betreffend, d. d. Hannover, den 15ten Aug. 1778. = S. 476.

No. LXIX. a. Kurz, doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten Churſächsischen Ansprüche an die baierische Verlassenschaft. 1778. = = = = S. 480.

No. LXIX. b. Deklaration, welche der Rußische Bothschafter ꝛc. = = = S. 506.

Druck.

Druckfehler des zweyten Theils.

Seite.	Zeile.	
14	5	der Anmerkung: Werke wissen, l. Werke gemacht wissen
22	2	ist statt des Semikolons ein Comma zu sezzen.
31	5	um die, l. um mit
50	3	den Lehens l. des Lehens
—	27	heimfallen l. heimgefallen
52	25	Wahlcapitulation l. Wahlcapitulationen
56	7	aller, l. aber
57	14	beständig, l. bestätiget
62	3	von, l. vor
70	6	keins gewes. l. keines da gewes.
73	4	und anderer l. und wegen anderer
91	12	hat der, l. hat auch der
104	17	Aventi; l. *Aventini*
113	18	Vten l. IVten
132	2	und kann, l. und man kann
134	13	competentiae l. *competentia*
157	9	Kayſ. Hof, l. Kayſ. Königl. Hof.
161	8	in jedes desmal, l. in des jedesmal
—	11	Verwaltung, l. Vergewaltigung
190	7	Barbari l. *Barbati*
318	1	Churfürstlichen Ministern, l. C. Bayerischen M.
326	2	dieses. vorher, l. dieses alles vorher
331	10	Ihro Kayſ. Königl. l. Ihro Kayserl. und Kayserl. Königl.
351	10	Se. Durchl. l. Se. Churfürstl. Durchl.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Gottfried August, 1748-1819

Vollständige Sammlung von Staatsschriften, zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III. und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie des Hauses Bayern
Bd.: Dritter Theil

Frankfurt ; Leipzig 1778

Bavar. 2321-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377989-1
VD18 80260713